Parlament Österreich

GOG-NR-Novelle 2025
BGBl. I Nr. 32/2025
Informationsfreiheit

Nationalrat Geschäftsordnungsgesetz 1975*

sowie

- Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz
- Informationsordnungsgesetz
- Informationsverordnung
- Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948
- Geschäftsordnung für die Kommission gem. Art. 59b B-VG

*Anlage 1 – Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse abgedruckt im Taschenbuch „Nationalrat – Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“

11. Auflage

Stand: 1. 11. 2025

Nationalrat
Geschäftsordnungsgesetz 1975*

sowie

Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Informationsordnungsgesetz

Informationsverordnung

Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948

Geschäftsordnung für die Kommission gem. Art. 59b B-VG

*Anlage 1 – Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse abgedruckt im Taschenbuch „Nationalrat – Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“

11. Auflage

Stand: 1. 11. 2025

Herausgegeben von
der Parlamentsdirektion

Wien 2025

Hinweis

Dieses Taschenbuch ist auch auf der Website des österreichischen Parlaments (www.parlament.gv.at) im Bereich Verstehen > Nationalrat > Rechtsgrundlagen verfügbar.

Gesamtübersicht

1.	Geschäftsordnungsgesetz 1975	5
1.1.	Anlage 2 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975: ESM-Informationsordnung	149
2.	Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz	155
3.	Informationsordnungsgesetz	169
4.	Informationsverordnung	189
5.	Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948	199
6.	Geschäftsordnung für die Kommission gem. Art. 59b B-VG	207
Register zum Geschäftsordnungsgesetz 1975		213

1.

Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates

(Geschäftsordnungsgesetz 1975)

Kundmachungen

BGBl. Nr. 410/1975 idF BGBl. Nr. 302/1979, 353/1986, 720/1988, 569/1993, 505/1994, 438/1996 sowie BGBl. I Nr. 131/1997, 163/1998, 194/1999 (DFB), 29/2005, 31/2009, 11/2010, 12/2010, 114/2011, 66/2012, 31/2013, 131/2013, 132/2013, 6/2014, 99/2014, 62/2015, 41/2016, 45/2020, 63/2021, 178/2021, 141/2022, 53/2023, 54/2023, 81/2024 und 32/2025[1]

[1] Diese Novelle betrifft § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 8 und § 109 Abs. 17.

Inhaltsverzeichnis

[nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

	I. Eröffnung und Bildung des Nationalrates	
§ 1	Wahlscheine und Legitimationen	19
§ 2	Verlust des Mandates	19
§ 3	Einberufung und Zusammentritt des neugewählten Nationalrates	22
§ 4	Angelobung der Abgeordneten	22
§ 5	Wahl der Präsidenten, Schriftführer und Ordner	22
§ 6	Dauer des Amtes der Präsidenten und des Hauptausschusses; Verhinderung der gewählten Präsidenten	23
§ 7	Bildung von Klubs	23
§ 7a	Datenschutzbeauftragte	24
§ 8	Präsidialkonferenz	24
	II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten	
§ 9	Sitz und Stimme im Nationalrat	26
§ 10	Immunität der Abgeordneten	26
§ 11	Pflichten der Abgeordneten; Verhinderung von Abgeordneten	27
§ 12	Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form	28
	III. Aufgaben der Präsidenten, Schriftführer und Ordner	
§ 13	Allgemeine Aufgaben des Präsidenten	28

§ 14	Hausrecht und Haushaltsführung; Parlamentsdirektion; Veröffentlichungen; Datenschutz	29
§ 15	Vertretung des Präsidenten	31
§ 16	Aufgaben der Schriftführer	32
§ 17	Aufgaben der Ordner	32
	IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung, des Präsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie Stellung sonstiger Personen	
§ 18	Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre an den Verhandlungen	32
§ 19	Wortmeldung von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären in den Verhandlungen	33
§ 19a	Rederecht für herausragende Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik	33
§ 20	Teilnahme des Präsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft an den Verhandlungen, Wortmeldung derselben	34
§ 20a	Teilnahme der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Verhandlungen im Ausschuss	35
§ 20b	Verlangen auf Anwesenheit des Leiters eines nach Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs und dessen Befragung im Ausschuss	35
§ 20c	Teilnahme des stellvertretenden österr. Mitglieds im ESM-Gouverneursrat und der österr. Mitglieder des ESM-Direktoriums an den Verhandlungen in den Ständigen Unterausschüssen gemäß § 32f	35
	V. Gegenstände der Verhandlung	
§ 21	Gegenstände der Verhandlung	36

§ 22	Sachliche Immunität	39
§ 23	Vervielfältigung und Verteilung von Vorlagen; Bekanntgabe in den Sitzungen des Nationalrates	39
§ 23a	Elektronische Verteilung; elektronische Signatur	41
§ 23b	Vorparlamentarisches und parlamentarisches Begutachtungsverfahren	41
§ 24	Vorrang von Volksbegehren	42
§ 25	Änderung und Zurückziehung von Vorlagen der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder	42
§ 26	Selbständige Anträge von Abgeordneten	42
§ 26a	Subsidiaritätsklage	44
§ 26b	Antrag auf Ablehnung	45
§ 27	Selbständige Anträge von Ausschüssen	45
§ 28	Bedeckungsvorschläge bei Selbständigen Anträgen	46
	Va. Verkürztes Verfahren	
§ 28a	Verfahren ohne Ausschussvorberatung	46
§ 28b	Enderledigung von Berichten durch Ausschüsse	46
	VI. Bildung der Ausschüsse und Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen	
§ 29	Hauptausschuss	47
§ 30	Wahl des Hauptausschusses	49
§ 31	Ständige Unterausschüsse des Hauptausschusses	50
§ 31a	Anträge gemäß § 29 Abs. 2 lit. a und g	50
§ 31b	Ernennungsvorschläge; EU-Vorhaben; EU-Datenbank; klassifizierte Unterlagen; EU-Informationsgesetz; Informationsordnungsgesetz	51

§ 31c	Verfahrensbestimmungen für den Hauptausschuss und den Ständigen Unterausschuss in EU-Angelegenheiten	52
§ 31d	Verfahrensbestimmungen für den Hauptausschuss und den Ständigen Unterausschuss in EU-Angelegenheiten	54
§ 31e	Ständiger Unterausschuss in EU-Angelegenheiten – Delegationsbeschluss; Komitee	57
§ 31f	EU-Dokumentenanfrage	57
§ 31g	Liste der Bewerber zur Wahl des Rechnungshof-präsidenten	58
§ 32	Wahl der Ausschüsse zur Vorberatung von Verhand-lungsgegenständen; Veränderungen im Stärkever-hältnis der Klubs; Vertretung von Ausschussmitgliedern	59
§ 32a	Budgetausschuss und dessen Ständiger Unteraus-schuss	60
§ 32b	Ständige Unterausschüsse zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung	61
§ 32c	Auskunftserteilung durch die Bundesregierung	62
§ 32d	Einberufung und Verfahren der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b	62
§ 32e	Ständiger Unterausschuss des Rechnungshofaus-schusses	65
§ 32f	Ständige Unterausschüsse des Budgetausschusses in Angelegenheiten des ESM	66
§ 32g	Einberufung, Tagesordnung und Redezeitbe-schränkung in den Ständigen Unterausschüssen in Angelegenheiten des ESM	67
§ 32h	Ermächtigungsvorbehalte und Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten	68

§ 32i	Stellungnahmerechte des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten	69
§ 32j	Verfahrensbestimmungen für den Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten	70
§ 32k	Verfahrensbestimmungen, Ermächtigungsvorbehalte und Stellungnahmerechte des Ständigen Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM	71
§ 33	Untersuchungsausschüsse	71
§ 34	Konstituierung der Ausschüsse; Aufgaben der Obmänner; Aussprache über aktuelle Fragen	73
§ 35	Einsetzung und Verfahren der Unterausschüsse	74
§ 35a	Berichterstattung der Unterausschüsse; Fristsetzung für die Berichterstattung an den Ausschuss	75
§ 36	Pflichten der Ausschuss-/Unterausschussmitglieder; Erlöschen des Ausschuss-/Unterausschussmandates	76
§ 37	Teilnahme an den Ausschuss-/Unterausschussverhandlungen	76
§ 37a	Öffentlichkeitsbestimmungen für Ausschüsse	78
§ 38	Ausschuss-/Unterausschussprotokolle	79
§ 39	Veröffentlichungen über Ausschuss-/Unterausschussverhandlungen; auszugsweise Darstellung der Verhandlungen	80
§ 40	Erhebungen sowie Beiziehung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen; Besichtigungen an Ort und Stelle	80
§ 41	Verfahrensbestimmungen für Ausschüsse und Unterausschüsse	81
§ 41a	Verhältnismäßigkeitsprüfung	83

	VII. Berichterstattung der Ausschüsse	
§ 42	Schriftliche Ausschussberichte und Minderheitsberichte sowie persönliche Stellungnahmen	85
§ 43	Fristsetzung zur Berichterstattung, kurze Debatte über einen solchen Antrag	86
§ 44	Verhandlung der Ausschussberichte im Nationalrat	87
§ 45	Mündliche Berichte über die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen	87
	VIII. Tagungen und Sitzungen des Nationalrates	
§ 46	Tagungen des Nationalrates	88
§ 47	Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss derselben	89
§ 48	Beschlussfähigkeit	89
§ 49	Eröffnung der Sitzungen und Mitteilungen; Änderung der Tagesordnung	90
§ 50	Einberufung der Sitzungen; Einwendungen gegen die Tagesordnung	91
§ 51	Amtliche Protokolle	92
§ 52	Stenographische Protokolle	93
	IX. Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates	
§ 53	Durchführung der Debatten; Abänderungs- und Zusatzanträge; Vertagung; Rückverweisung; Übergang zur Tagesordnung	94
§ 54	Fristsetzung bei Rückverweisung an den Ausschuss	95
§ 55	Unselbständige Entschließungsanträge	95
§ 56	Antrag auf Schluss der Debatte	96

§ 57	Redezeit	97
§ 57a	Kurze Debatten	99
§ 57b	Kollisionsnorm für Debatten	99
§ 58	Tatsächliche Berichtigung und Erwiderung auf eine solche	100
§ 59	Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung, Debatte darüber	101
§ 60	Wortmeldungen und Reihenfolge der Debattenredner	101
§ 61	Präsident als Debattenredner	102
§ 62	Rednerplätze	102
§ 63	Redner; Schlusswort des Berichterstatters	103
§ 64	Ausübung des Stimmrechtes	103
§ 65	Reihung der Abstimmungen, Einwendungen dagegen; getrennte Abstimmung	103
§ 66	Art und Weise der Abstimmungen; namentliche und geheime Abstimmung	105
§ 67	Vertagung von Abstimmungen	106
§ 68	Teilnahme des vorsitzführenden Präsidenten an Abstimmungen; Verbot der Stimmenthaltung	107
	X. Besondere Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen	
§ 69	Gesetzesvorschläge; erste Lesung	107
§ 70	Zweite Lesung	108
§ 71	Generaldebatte	109
§ 72	Spezialdebatte	109
§ 73	General- und Spezialdebatte unter einem	110

§ 74	Dritte Lesung	111
	Xa. Dringlicher Antrag	
§ 74a	Dringlicher Antrag	111
	Xb. Besondere Bestimmungen zur Erörterung von EU-Themen	
§ 74b	Erörterung von EU-Themen	112
	Xc. Besondere Bestimmungen für die Mitwirkung des Nationalrates in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus	
§ 74c	Mitwirkung des Nationalrates in Angelegenheiten des ESM	114
§ 74d	Ermächtigungsvorbehalte und Dringlichkeitsverfahren in Angelegenheiten des ESM	114
§ 74e	Gegenstände der Verhandlung in Angelegenheiten des ESM	115
§ 74f	Vervielfältigung, Verteilung und Zuweisung von Vorlagen in Angelegenheiten des ESM	116
§ 74g	Informationssicherheit und Unterrichtungspflichten in Angelegenheiten des ESM	117
	XI. Besondere Bestimmungen über die Behandlung anderer Verhandlungsgegenstände	
§ 75	Selbständige Anträge, die keine Gesetzesvorschläge enthalten	117
§ 76	Vorlagen der Bundesregierung, die keine Gesetzesvorschläge enthalten	118
§ 77	Einsprüche des Bundesrates	119
§ 78	Berichte an den Nationalrat im Allgemeinen	119

§ 79	Bundesrechnungsabschlüsse und Berichte des Rechnungshofes	120
§ 80	Immunitätsangelegenheiten	121
§ 81	Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung, Debatte darüber	121
	XII. Beschlüsse und Wahlen	
§ 82	Beschlusserfordernisse	122
§ 83	Beschlussausfertigungen	124
§ 84	Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss	124
§ 85	Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundes-verfassung	125
§ 86	Anfechtung eines Bundesgesetzes	125
§ 87	Wahlen im Allgemeinen	125
§ 88	Wahlen mit Stimmzetteln	127
	XIII. Anfragen	
§ 89	Schriftliche Anfragen an den Präsidenten und die Ausschussobmänner	128
§ 90	Fragerecht zur Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung	128
§ 91	Schriftliche Anfragen an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder	128
§ 91a	Schriftliche Anfragen an den Präsidenten des Rechnungshofes	129
§ 92	Besprechung einer Anfragebeantwortung	129
§ 93	Dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage	130
§ 94	Mündliche Anfragen	131

§ 95	Zulässigkeit und Reihung von mündlichen Anfragen	132
§ 96	Verfahren in der Fragestunde	132
§ 97	Schriftliche Beantwortung mündlicher Anfragen	133
	XIIIa. Aktuelle Stunde	
§ 97a	Aktuelle Stunde	134
	XIV. Parlamentarische Enqueten und Enquete-Kommissionen	
§ 98	Beschluss auf Abhaltung einer Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission; Verfahrensbestimmungen für die Enquete-Kommission und abschließender Bericht derselben	135
§ 98a	Verfahrensbestimmungen für die Enqueten, Stenographisches Protokoll und andere Veröffentlichungen darüber	136
	XV. Prüfungsaufträge an den Rechnungshof	
§ 99	Aufträge zur Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung	137
	XVI. Parlamentarische Petitionen und parlamentarische Bürgerinitiativen	
§ 100	Petitionen und Bürgerinitiativen: Einbringung, Zuweisung, Vervielfältigung und Verteilung	138
§ 100a	Verfahren im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen	139
§ 100b	Besprechung des Einlaufes und spezielle Verfahrensbestimmungen	139
§ 100c	Berichterstattung an den Nationalrat und Verhandlung im Plenum	140
§ 100d	Erteilung von Auskünften durch die Parlamentsdirektion	141

	XVII. Ordnungsbestimmungen	
§ 101	Ruf „zur Sache“	141
§ 102	Ruf „zur Ordnung“	142
§ 103	Verlangen nach dem Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ und nachträglicher Ordnungsruf	142
§ 104	Unterbrechung eines Redners durch den Präsidenten	142
§ 105	Verhandlungssprache	143
§ 106	Verlangen von Abgeordneten außerhalb einer Sitzung	143
§ 107	Berechnung von Fristen	143
	XVIII. Schlussbestimmungen	
§ 108	Änderung dieses Gesetzes	143
§ 108a	Verweis auf andere Gesetze	144
§ 109	Inkrafttreten dieses Gesetzes	144

Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates

(Geschäftsordnungsgesetz 1975)

I. Eröffnung und Bildung des Nationalrates

§ 1

[Wahlscheine und Legitimationen][2]

(1) Jedem Abgeordneten wird nach seiner Wahl oder nach seiner Berufung als Ersatzmann von der Bundeswahlbehörde ein Wahlschein ausgestellt, der in der Parlamentsdirektion zu hinterlegen ist.

(2) Die Parlamentsdirektion stellt jedem Abgeordneten, für den der Wahlschein hinterlegt ist, eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbild aus.

§ 2

[Verlust des Mandates]

(1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn er die Angelobung nicht in der im § 4 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

2. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder 30 Tage ohne einen vom Nationalrat anerkannten triftigen Grund (§ 11 Abs. 4) von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiterer 30 Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;

3. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;

[2] Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Fußnoten sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes.

4. in den Fällen der §§ 9 und 10 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl. Nr. 330/1983.[3]

(2) Wird einer der im Abs. 1 Z 1 und 2 vorgesehenen Fälle dem Präsidenten zur Kenntnis gebracht, so hat er dies dem Nationalrat bekannt zu geben, der mit einfacher Mehrheit über den im Art. 141 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluss ist durch den Hauptausschuss vorzubereiten.[4]

(2a) Wird der in Abs. 1 Z 3 vorgesehene Fall dem Präsidenten zur Kenntnis gebracht, so hat der Präsident dies unverzüglich dem Zweiten und Dritten Präsidenten und dem Nationalrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Der Präsident hat anschließend nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz binnen vier Wochen einen Antrag gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Ist der Präsident selbst betroffen, richtet sich die Vertretung nach § 15.[5]

(2b) Kommt der Präsident seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 2a nicht nach, so unterrichtet unverzüglich der Zweite oder Dritte Präsident den Nationalrat. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit binnen vier Wochen über den im Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG vorgesehenen Antrag. Dieser Beschluss ist durch den Hauptausschuss vorzubereiten. Der Präsident hat im Namen des Vertretungskörpers den Antrag beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.[6]

(2c) Fasst der Nationalrat keinen Beschluss gemäß Abs. 2b oder kommt der Präsident seiner Einbringungspflicht gemäß Abs. 2b nicht nach, kann ein Drittel der Abgeordneten einen Antrag gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG beim Verfassungsgerichtshof stellen.[7]

(3) Wird ein Beschluss nach Abs. 2 vom Nationalrat gefasst, so hat dessen Präsident den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z 4 finden die Vorschriften des § 10 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes Anwendung.[8]

---

[3] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[4] IdF BGBl. I Nr. 41/2016.
[5] IdF BGBl. I Nr. 41/2016.
[6] IdF BGBl. I Nr. 41/2016.
[7] IdF BGBl. I Nr. 41/2016.
[8] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

(5) Nach Einlangen eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes beim Präsidenten des Nationalrates, mit dem der Verlust eines Mandates ausgesprochen wird, hat der Präsident jene Person, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ihres Mandates für verlustig erklärt worden ist, hievon zu verständigen. Der Verlust des Mandates tritt ein mit dem auf die Zustellung des diesen Ausspruch enthaltenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an den Präsidenten des Nationalrates folgenden Tag. Der Präsident hat in der nächsten Sitzung des Nationalrates das Erkenntnis bekannt zu geben.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung stattgegeben hat, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist.

(7) Im Falle des Art. 141 Abs. 2 B-VG verlieren die betroffenen Abgeordneten ihr Mandat erst mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Wahlscheine der bei der Wiederholungswahl gewählten Abgeordneten in der Parlamentsdirektion.

(8) Auf die Verfahren gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG sind die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.[9]

(9) Richtet sich ein Verfahren gemäß Abs. 1 gegen einen der Präsidenten, darf dieser die Verhandlungen zu den betreffenden Gegenständen der Tagesordnung nicht führen. Die Vertretung des betroffenen Präsidenten richtet sich nach § 15.[10]

(10) Verzichtet ein Abgeordneter auf die weitere Ausübung seines Mandates, so wird dieser Verzicht mit dem Einlangen der Mitteilung der Bundeswahlbehörde hierüber beim Präsidenten des Nationalrates rechtswirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist.[11]

[9] IdF BGBl. I Nr. 41/2016.
[10] IdF BGBl. I Nr. 41/2016.
[11] IdF BGBl. I Nr. 41/2016.

§ 3

[Einberufung und Zusammentritt des neugewählten Nationalrates]

(1) Der neugewählte Nationalrat wird vom Bundespräsidenten innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einberufen.

(2) Der Präsident des früheren Nationalrates eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz.

(3) Er beruft vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

§ 4

[Angelobung der Abgeordneten]

(1) Über Aufforderung des Vorsitzenden haben die Abgeordneten bei Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(2) Später eintretende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritt.

§ 5

[Wahl der Präsidenten, Schriftführer und Ordner]

(1) Nach der Angelobung wählt der Nationalrat aus seiner Mitte den Präsidenten, den Zweiten und den Dritten Präsidenten.

(2) Nach den Präsidenten werden fünf Schriftführer und mindestens drei Ordner gewählt.

(3) Alle Wahlen gelten für die ganze Gesetzgebungsperiode.

§ 6

[Dauer des Amtes der Präsidenten und des Hauptausschusses; Verhinderung der gewählten Präsidenten]

(1) Die Präsidenten und der Hauptausschuss, an Stelle des letzteren im Falle der Auflösung des Nationalrates gemäß Art. 29 Abs. 1 B-VG der Ständige Unterausschuss des Hauptausschusses, bleiben im Amte, bis der neugewählte Nationalrat die Präsidenten und den Hauptausschuss neu gewählt hat.

(2) Wenn die gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ihre Ämter erledigt sind, führt der an Jahren älteste am Sitz des Nationalrates anwesende Abgeordnete den Vorsitz, sofern er an der Ausübung seiner Funktionen nicht gehindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten beziehungsweise der Erledigung der Ämter im Präsidium des Nationalrates vertreten war; dieser Abgeordnete hat den Nationalrat sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl von drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidenten übernehmen, oder im Falle der Erledigung der Ämter die Wahl des Präsidenten vornehmen zu lassen.

(3) Wenn er dieser Pflicht binnen acht Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der Präsidenten beziehungsweise der Erledigung der Ämter an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an den nächsten jeweils ältesten Abgeordneten über, bei dem die vorstehend angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(4) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis mindestens einer der an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten Präsidenten sein Amt wieder ausüben kann.

§ 7[12]

[Bildung von Klubs]

(1) Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei haben zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode, spätestens jedoch einen Monat vom Tag des ersten Zusammentrittes des Nationalrates an gerechnet, das Recht, sich in einem – einzigen – Klub zusammenzuschließen. Wird von Abgeordneten einer wahlwerbenden Partei dem Präsidenten mehr als ein Zusammenschluss mitgeteilt, so ist die zahlenmäßig größere Gruppe von

[12] IdF BGBl. I Nr. 131/2013.

Abgeordneten als Klub anzuerkennen. Bei gleicher Personenzahl ist jene Gruppe von Abgeordneten als Klub anzuerkennen, der der Listenerste des jeweiligen Bundeswahlvorschlages angehört.

(2) Abgeordnete, die nicht derselben wahlwerbenden Partei angehören, können sich zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode, spätestens jedoch einen Monat vom Tag des ersten Zusammentrittes des Nationalrates an gerechnet, nur mit Zustimmung des Nationalrates in einem Klub zusammenschließen.

(3) Für den Zusammenschluss zu einem Klub und den Bestand eines Klubs ist die Zahl von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

(4) Die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs sowie Veränderungen derselben sind dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7a[13]

[Datenschutzbeauftragte]

Die parlamentarischen Klubs machen dem Präsidenten je einen Datenschutzbeauftragten namhaft; diese gelten damit für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode als zu gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Nationalrates und des Bundesrates gewählt.

§ 8

[Präsidialkonferenz]

(1) Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Obmänner der Klubs können sich vertreten lassen.

(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie erstattet insbesondere Vorschläge zur Durchführung der Arbeitspläne, zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates, zur Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse und zur Koordinierung der Sitzungszeiten derselben sowie bezüglich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.

(3) Jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz bedürfen:

[13] IdF BGBl. I Nr. 81/2024.

1. die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1),

2. die Anwendung des Shapley'schen Verfahrens (§ 32 Abs. 2),

3. die Erstellung einer Liste von Personen zur Wahl des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts bzw. deren Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 1 der Anlage 1: „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse" (VO-UA),

4. die Vorschläge an den Geschäftsordnungsausschuss zur Wahl des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts bzw. deren Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA.[14]

5. die Erstellung einer Liste von Personen gemäß § 31g Abs. 1.[15]

6. entfällt.[16]

(4) Ebenso bedürfen die Verfügungen des Präsidenten hinsichtlich

1. der Liste der Abgeordneten (§ 14 Abs. 7),

2. der Anzahl der Verlangen gemäß § 28b Abs. 4, § 31c Abs. 13 und § 41a Abs. 1,[17]

3. der Redezeitbeschränkung (§ 57 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3),

4. der Redeordnung (§ 60 Abs. 8),

5. des Zeitpunktes der Debatte gemäß § 81 Abs. 2,

6. des Entfalls der Fragestunde (§ 94 Abs. 4),

7. der Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 13 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfOG), BGBl. I Nr. 102/2014,

8. der Regelungen gemäß der §§ 26 und 27 InfOG

[14] IdF BGBl. I Nr. 41/2016.
[15] IdF BGBl. I Nr. 54/2023.
[16] BGBl. I Nr. 54/2023.
[17] IdF BGBl. I Nr. 53/2023.

der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.[18]

(5) Über grundsätzliche Fragen zu Veröffentlichungen gemäß § 14 Abs. 8 zweiter Satz hat der Präsident Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu halten.[19]

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 9

[Sitz und Stimme im Nationalrat]

Jeder Abgeordnete, dessen Wahlschein in der Parlamentsdirektion hinterlegt ist, hat für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode so lange Sitz und Stimme im Nationalrat, als nicht seine Mitgliedschaft aus einem der im § 2 genannten Gründe erloschen ist.

§ 10

[Immunität der Abgeordneten]

(1) Die Abgeordneten dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung gemäß § 297 des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974, oder wegen einer nach dem InfOG strafbaren Handlung.[20]

(2) Die Abgeordneten dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Abgeordneten der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Abgeordnete ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch

[18] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[19] IdF BGBl. I Nr. 32/2025.
[20] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen. Entscheidet der Nationalrat, dass ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten besteht, hat er gleichzeitig über seine Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des betreffenden Abgeordneten zu beschließen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute Ständige Ausschuss verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endigt mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

§ 11

[Pflichten der Abgeordneten; Verhinderung von Abgeordneten]

(1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des National-rates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Ist ein Abgeordneter verhindert, an einer oder mehreren aufeinander folgenden Sitzungen des Nationalrates teilzunehmen, so hat er oder der Klub, dem er angehört, dies der Parlamentsdirektion vor Beginn der Sitzung beziehungsweise der ersten von mehreren aufeinander folgenden Sitzungen mitzuteilen.

(3) Der Präsident hat am Beginn jeder Sitzung mitzuteilen, welche Abgeordneten verhindert sind.

(4) Dauert die Verhinderung jedoch 30 Tage oder länger, hat der betreffende Abgeordnete dies dem Präsidenten schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Ist eine solche Verhinderung nicht medizinisch begründet, hat der Präsident den Sachverhalt dem Nationalrat bekannt zu geben. Wird gegen die Triftigkeit des Grundes eine Einwendung erhoben, hat der Nationalrat ohne Debatte zu entscheiden, ob der Abgeordnete aufzufordern ist, unverzüglich an den Sitzungen des Nationalrates wieder teilzunehmen.[21]

§ 12

[Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form]

Wenn ein weibliches Mitglied des Nationalrates in eine Funktion gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt wird, ist die geschlechtsspezifische Form der Funktionsbezeichnung zu verwenden.

III. Aufgaben der Präsidenten, Schriftführer und Ordner

§ 13

[Allgemeine Aufgaben des Präsidenten]

(1) Der Präsident wacht darüber, dass die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt, die dem Nationalrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale.

(3) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Er lässt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

(4) Der Präsident führt die Zuweisungen der im § 21 Abs. 1 aufgezählten Verhandlungsgegenstände an die Ausschüsse durch. Ferner bringt

[21] IdF BGBl. I Nr. 62/2015.

er die Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses und die auf Grund dieser Beschlüsse von ihm getroffenen Maßnahmen dem Nationalrat zur Kenntnis.

(5) Zu den Aufgaben des Präsidenten zählt auch die Erstellung eines Arbeitsplanes für die Sitzungen des Nationalrates, der nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz möglichst für zwölf Monate im Voraus erstellt wird. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, dass von jeweils vier Wochen die erste und zweite Woche für Ausschusssitzungen, die dritte für Plenarsitzungen und die vierte Woche für die Arbeit der Abgeordneten im Wahlkreis sitzungsfrei vorgesehen werden. In der Woche für Plenarsitzungen sollen in der Regel zwei bis drei Sitzungstage angesetzt werden, wobei an jedem Tag zumindest eine Plenarsitzung stattfinden soll. Die Bestimmungen des § 46 bleiben davon unberührt.

(6) Der Präsident hat das Recht der Entgegennahme wie auch der Zuteilung aller an den Nationalrat gelangenden Schriftstücke. Ihm obliegt die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse nach außen einschließlich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.

(7) Schriftliche Ausfertigungen, die vom Nationalrat ausgehen, sind vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Der Präsident führt die Liste von Personen zur Wahl des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts bzw. deren Stellvertreter für einen Untersuchungsausschuss gemäß § 7 Abs. 1 VO-UA.[22]

§ 14

[Hausrecht und Haushaltsführung; Parlamentsdirektion; Veröffentlichungen; Datenschutz]

(1) Der Präsident übt das Hausrecht in den Parlamentsgebäuden aus und erläßt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Hausordnung.

(2) Der Präsident erstellt im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präsidenten die den Nationalrat betreffenden Unterlagen für das Bundesfinanzrahmengesetz sowie den Voranschlagsentwurf für den Nationalrat und legt im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präsidenten die Wirkungsziele für den Bereich des Nationalrates fest. Der Präsident übermittelt rechtzeitig den Voranschlagsentwurf samt Anlagen

[22] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

und Erläuterungen sowie die für die Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Strategieberichtes erforderlichen Unterlagen dem Bundesminister für Finanzen. Der Präsident verfügt über die den Nationalrat betreffenden finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages.[23]

(3) Dem Präsidenten des Nationalrates stehen insbesondere auch die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion und alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu.

(4) Die Bediensteten der Parlamentsdirektion werden hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den übrigen Bundesbediensteten gleichgehalten.

(5) Bei der Vollziehung der dem Präsidenten des Nationalrates nach Art. 30 B-VG zustehenden Verwaltungsangelegenheiten ist dieser oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus. Die Erlassung von Verordnungen steht dem Präsidenten des Nationalrates insoweit zu, als diese ausschließlich im Art. 30 B-VG geregelte Verwaltungsangelegenheiten betreffen.

(6) Dem Präsidenten obliegt die Vorsorge für den Stenographendienst und allfällige andere Aufnahmen von den Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(7) Am Beginn jeder Gesetzgebungsperiode und nach größeren Veränderungen auch während einer solchen veranlaßt der Präsident die Herausgabe einer Liste der Abgeordneten durch die Parlamentsdirektion. Diese Liste hat neben dem Namen des jeweiligen Abgeordneten folgende Angaben zu enthalten: in welchem Wahlkreis (Wahlkreisverband) er gewählt wurde, welchem Klub er angehört und schließlich seine Wohn- beziehungsweise Postanschrift. Die Aufnahme weiterer Angaben kann der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz verfügen.

(8) Veröffentlichungen nach diesem Bundesgesetz veranlasst der Präsident.[24] Informationen von allgemeinem Interesse sind im Sinne des Art. 30 Abs. 7 B-VG vom Präsidenten auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen.[25] Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Nationalrates einholen kann.

[23] IdF BGBl. I Nr. 31/2013.
[24] IdF BGBl. I Nr. 81/2024.
[25] IdF BGBl. I Nr. 32/2025.

(9) Hegt der Präsident datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die nicht auf Grundlage eines Beschlusses erfolgt, so hat er die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten einzubinden. Beziehen sich die datenschutzrechtlichen Bedenken auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten in einem parlamentarischen Dokument, das von Abgeordneten erstellt oder im Nationalrat eingebracht wurde, hat der Präsident die betreffenden Abgeordneten und den vom betreffenden parlamentarischen Klub namhaft gemachten Datenschutzbeauftragten einzubinden. Bei einer datenschutzrechtlichen Prüfung sind die schutzwürdigen Interessen an der Geheimhaltung personenbezogener Daten gegenüber anderen Interessen, insbesondere Kontroll- und Transparenzinteressen sowie der Freiheit der Meinungsäußerung, abzuwägen. Der Präsident hat das Ergebnis einer für den Nationalrat vorgenommenen datenschutzrechtlichen Prüfung zu begründen und gegebenenfalls die betreffenden Abgeordneten darüber zu informieren.[26]

(10) Der Präsident entscheidet für den Nationalrat über datenschutzrechtliche Anträge von betroffenen Personen und vertritt den Nationalrat in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Nationalrates. Die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten sind einzubinden. Bezieht sich ein Antrag oder Verfahren auf personenbezogene Daten, die von einzelnen oder mehreren Abgeordneten für den Nationalrat verarbeitet wurden bzw. werden, hat der Präsident die betreffenden Abgeordneten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, ihm gegenüber zu diesem Antrag bzw. Verfahren schriftlich Stellung zu nehmen, und er hat den vom betreffenden parlamentarischen Klub namhaft gemachten Datenschutzbeauftragten einzubinden. Er hat seine für den Nationalrat vorzunehmende Entscheidung zu begründen und gegebenenfalls die betreffenden Abgeordneten darüber zu informieren.[27]

§ 15

[Vertretung des Präsidenten]

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Zweite beziehungsweise der Dritte Präsident. Weiters kann sich der Präsident in der Vorsitzführung (§ 13) durch den Zweiten beziehungsweise den Dritten Präsidenten vertreten lassen.

[26] IdF BGBl. I Nr. 81/2024.

[27] IdF BGBl. I Nr. 81/2024.

§ 16

[Aufgaben der Schriftführer]

Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Nationalrat und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen (Stimmenzählungen), zu unterstützen.

§ 17

[Aufgaben der Ordner]

Die Ordner unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen und bei der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung, des Präsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie Stellung sonstiger Personen[28]

§ 18

[Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre an den Verhandlungen]

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse - ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse - teilzunehmen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, zu allen Sitzungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse - ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse - Bedienstete der Ressorts beizuziehen, sofern nicht für einzelne Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung das Gegenteil beschlossen wird.

[28] IdF BGBl. I Nr. 62/2015.

(3) Der Nationalrat sowie dessen Ausschüsse und deren Unterausschüsse können die Anwesenheit von Mitgliedern der Bundesregierung verlangen.

§ 19

[Wortmeldung von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären in den Verhandlungen]

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre können in den Debatten des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse - ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse - zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Den Staatssekretären kommt dieses Recht in Abwesenheit jenes Mitgliedes der Bundesregierung zu, dem sie beigegeben sind, sowie bei dessen Anwesenheit im Einvernehmen mit diesem.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, mündliche Erklärungen abzugeben. In einem solchen Falle hat das Mitglied der Bundesregierung seine diesbezügliche Absicht dem Präsidenten nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Der Präsident macht hievon dem Nationalrat Mitteilung und bestimmt, in welchem Zeitpunkt während der Sitzung die Erklärung abgegeben wird. Werden gegen diese Entscheidung des Präsidenten Einwendungen erhoben, so entscheidet der Nationalrat über den Zeitpunkt ohne Debatte.

§ 19a[29]

[Rederecht für herausragende Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik]

Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz herausragende Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik einladen, in einer Sitzung des Nationalrates eine Erklärung zu einem bestimmten Thema abzugeben. Im Anschluss an die Erklärung findet in der Regel eine Debatte statt, deren Dauer und Form ebenfalls vom Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz festgelegt wird. Genauso kann festgelegt werden, dass jeder Klub ein in Österreich gewähltes Mitglied des

[29] IdF BGBl. I Nr. 62/2015.

Europäischen Parlaments namhaft machen kann, das an dieser Debatte mit beratender Stimme teilnimmt; § 74b Abs. 6 2. Satz gilt sinngemäß. In dieser Debatte dürfen keine Anträge gestellt werden; tatsächliche Berichtigungen sind unzulässig.

§ 20

[Teilnahme des Präsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft an den Verhandlungen, Wortmeldung derselben]

(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist berechtigt, an den Verhandlungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge gemäß § 99 Abs. 1 betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung und die den Rechnungshof betreffenden Untergliederungen des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes teilzunehmen.[30]

(2) Der Präsident des Rechnungshofes ist ferner berechtigt, zu jenen Sitzungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse, an denen er teilnimmt, Bedienstete des Rechnungshofes beizuziehen, sofern nicht für einzelne Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung das Gegenteil beschlossen wird.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes kann in den Debatten des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse zu einem der in Abs. 1 angeführten Gegenstände auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(4) Der Nationalrat sowie dessen Ausschüsse und deren Unterausschüsse können die Anwesenheit des Präsidenten des Rechnungshofes verlangen.

(5) Für die Mitglieder der Volksanwaltschaft gelten Abs. 4 sowie bei den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Untergliederungen des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes Abs. 1 bis 3 sinngemäß.[31]

[30] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

[31] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

§ 20a[32]

[Teilnahme der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Verhandlungen im Ausschuss]

(1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 20b[33]

[Verlangen auf Anwesenheit des Leiters eines nach Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs und dessen Befragung im Ausschuss]

Die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates sind befugt, die Anwesenheit des Leiters eines gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse zu verlangen und diesen zu allen Gegenständen der Geschäftsführung zu befragen.

§ 20c[34]

[Teilnahme des stellvertretenden österr. Mitglieds im ESM-Gouverneursrat und der österr. Mitglieder des ESM-Direktoriums an den Verhandlungen in den Ständigen Unterausschüssen gemäß § 32f]

Das stellvertretende österreichische Mitglied des Gouverneursrats des Europäischen Stabilitätsmechanismus, das österreichische Mitglied im

[32] IdF BGBl. I Nr. 11/2010.
[33] IdF BGBl. I Nr. 11/2010.
[34] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus und dessen Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Verhandlungen der Ständigen Unterausschüsse in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß § 32f berechtigt. Sie können in den Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

V. Gegenstände der Verhandlung

§ 21

[Gegenstände der Verhandlung]

(1) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse sind folgende schriftliche Vorlagen:

Selbständige Anträge von Abgeordneten;

Vorlagen der Bundesregierung;

Vorlagen über Initiativen und Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates gemäß Art. 23i Abs. 1, 3 und 4 B-VG sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG;[35]

Vorlagen über Vorschläge für Beschlüsse des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 50b B-VG;[36]

Berichte und Anträge des Hauptausschusses gemäß § 31d Abs. 5 und von dessen Ständigem Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß § 31e Abs. 1;[37]

Berichte des Hauptausschusses gemäß § 31d Abs. 5a und von dessen Ständigem Unterausschuss gemäß § 31e Abs. 1;[38]

Anträge von Abgeordneten auf Erhebung einer Klage gemäß § 26a beim Gerichtshof der Europäischen Union;[39]

[35] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[36] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.
[37] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[38] IdF BGBl. I Nr. 62/2015.
[39] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

Anträge von Abgeordneten auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gemäß Art. 23i Abs. 2 B-VG gemäß § 26b;[40]

Gesetzesanträge des Bundesrates;

Volksbegehren;

Einsprüche des Bundesrates;

Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten;

Gemeinsame Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates;

Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder gemäß § 28b Abs. 4;

Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse;

Berichte der Volksanwaltschaft;

Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und 3, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5;

Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG;

Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates;

Petitionen und Bürgerinitiativen;

Anträge und Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33.[41]

(1a) Volksbegehren, Bürgerinitiativen, Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse sowie Berichte der Volksanwaltschaft, die im Nationalrat der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode

[40] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

[41] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

eingebracht und nicht erledigt wurden, sind Gegenstände der Verhandlung des auf die Einbringung nächst gewählten Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse.[42]

(2) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sind weiters folgende Vorlagen der Ausschüsse:

Selbständige Anträge von Ausschüssen;

Berichte des Geschäftsordnungsausschusses gemäß § 3 VO-UA;[43]

Berichte von Untersuchungsausschüssen;

Berichte des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses (§ 32e Abs. 4);

Berichte des Hauptausschusses gemäß den besonderen gesetzlichen Bestimmungen;

Berichte und Anträge des Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus.[44]

(3) Ferner sind Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates:

Berichte von Enquete-Kommissionen;

Anfragen und Anfragebeantwortungen;

Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung;

Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung (Art. 70 B-VG) und von Staatssekretären (Art. 78 Abs. 2 B-VG);

die Erörterung von EU-Themen gemäß § 74b Abs. 1;

Wahlen.

(4) Gegenstände der Verhandlung der Ausschüsse sind:

[42] IdF BGBl. I Nr. 31/2009.
[43] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[44] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder im Sinne des § 28b Abs. 1 bis 3.

(5) Gegenstände der Verhandlung des Geschäftsordnungsausschusses sind:

Schriftliche begründete Einsprüche gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß § 54 Abs. 4 VO-UA.[45]

§ 22

[Sachliche Immunität]

Die im § 21 angeführten Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme der Petitionen und Bürgerinitiativen gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG). Dasselbe gilt für die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise die Minderheitsberichte gemäß § 42 Abs. 4 und die Stellungnahmen gemäß § 42 Abs. 5.

§ 23

[Vervielfältigung und Verteilung von Vorlagen; Bekanntgabe in den Sitzungen des Nationalrates]

(1) Nach Einlangen von Vorlagen der Bundesregierung, Vorlagen über Initiativen und Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates gemäß Art. 23i Abs. 1, 3 und 4 B-VG sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG, Gesetzesanträgen des Bundesrates, Volksbegehren, Einsprüchen des Bundesrates, Stenographischen Protokollen über parlamentarische Enqueten, Berichten von Enquete-Kommissionen, Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Berichten des Rechnungshofes beziehungsweise Bundesrechnungsabschlüssen, Berichten der Volksanwaltschaft sowie schriftlichen Anfragen und schriftlichen Anfragebeantwortungen verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Die Vervielfältigung und Verteilung von Berichten der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates verfügt der Präsident nach Rücksprache mit den

[45] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt.[46]

(2) Der Präsident kann von der Vervielfältigung von Verhandlungsgegenständen beziehungsweise von Teilen von Verhandlungsgegenständen nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz ausnahmsweise absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Er hat jedoch in jedem dieser Fälle zu verfügen, dass die gesamte Vorlage in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme aufliegt.

(3) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates sowie Zuschriften über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären werden nicht vervielfältigt und verteilt. Die Vervielfältigung und Verteilung von dem Nationalrat zu übermittelnden Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen in Zusammenhang mit Art. 23c, 23e, 23f Abs. 1 und 3, 23g Abs. 1 und 2, 23h, 23i und 23j B-VG richten sich nach § 31b, jene von dem Nationalrat zu übermittelnden Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen im Zusammenhang mit Art. 50b, 50c und 50d B-VG nach § 74f, jene von Petitionen und Bürgerinitiativen nach § 100 Abs. 5.[47]

(4) Die schriftlich eingelangten Verhandlungsgegenstände und deren Zuweisungen - mit Ausnahme der Selbständigen Anträge von Ausschüssen sowie der Berichte von Untersuchungsausschüssen und des Hauptausschusses - sind in den Sitzungen des Nationalrates mitzuteilen bzw. vorzunehmen. Dies kann auch durch einen Hinweis auf eine schriftliche, im Sitzungssaal verteilte Unterlage geschehen. Die Mitteilungen über eingelangte Verhandlungsgegenstände (§ 49 Abs. 1 oder 2) haben bei den gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 26 Abs. 6 zu vervielfältigenden und zu verteilenden Verhandlungsgegenständen in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung, bei den im Abs. 3 aufgezählten Verhandlungsgegenständen in der auf das Einlangen folgenden Sitzung zu erfolgen.

[46] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

[47] IdF BGBl. I Nr. 132/2013.

§ 23a[48]

[Elektronische Verteilung; elektronische Signatur]

(1) Die im § 21 angeführten Gegenstände der Verhandlung, an den Nationalrat gelangte Schriftstücke, Tagesordnungen sowie sonstige parlamentarische Dokumente können auch auf elektronischem Weg vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt werden. Dabei kann auch eine elektronische Signatur verwendet werden.

(2) Soweit in der Geschäftsordnung eine Herausgabe in gedruckter Form vorgesehen ist, ist auch eine elektronische Form zulässig.

(3) Die im Abs. 1 erwähnten Dokumente gelten im Sinne der Geschäftsordnung als elektronisch vervielfältigt und verteilt, wenn sie den Abgeordneten elektronisch übermittelt wurden.

§ 23b

[Vorparlamentarisches und parlamentarisches Begutachtungsverfahren]

(1) Vorlagen der Bundesregierung sowie Selbständige Anträge von Abgeordneten oder Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen, Gesetzesanträge des Bundesrates und Volksbegehren sind auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen. Während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens können dazu Stellungnahmen abgegeben werden. Die einlangenden Stellungnahmen sind zu veröffentlichen, jene von Privatpersonen allerdings nur mit deren Einwilligung.[49]

(2) Abs. 1 gilt für Petitionen und Bürgerinitiativen mit der Maßgabe, dass Stellungnahmen dazu während ihrer parlamentarischen Behandlung abgegeben werden können.[50]

(3) Zu Ministerialentwürfen bei der Parlamentsdirektion eingebrachte oder der Parlamentsdirektion übermittelte Stellungnahmen sind auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen, jene von Privatpersonen allerdings nur mit deren Einwilligung.[51]

---

[48] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[49] IdF BGBl. I Nr. 63/2021.
[50] IdF BGBl. I Nr. 63/2021.
[51] IdF BGBl. I Nr. 81/2024.

(4) Für den Inhalt der Stellungnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 sowie der schriftlichen Äußerungen gemäß § 40 Abs. 1 sind die jeweiligen Einbringer datenschutzrechtlich verantwortlich.[52]

§ 24

[Vorrang von Volksbegehren]

(1) Bei Festlegung der Tagesordnung des Nationalrates haben Volksbegehren den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen.

(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb eines Monates nach Zuweisung an den Ausschuss zu beginnen. Nach weiteren vier Monaten ist dem Nationalrat jedenfalls ein Bericht zu erstatten.

§ 25

[Änderung und Zurückziehung von Vorlagen der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder]

Die Bundesregierung kann ihre Vorlagen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss ändern oder zurückziehen. Das Gleiche gilt für Vorlagen über Initiativen und Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates gemäß Art. 23i Abs. 1, 3 und 4 B-VG sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG und für Berichte der Bundesregierung bzw. ihrer Mitglieder. Nach Einlangen der diesbezüglichen Note verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Änderung beziehungsweise Zurückziehung in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 49 Abs. 1 oder 2).[53]

§ 26

[Selbständige Anträge von Abgeordneten]

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates Selbständige Anträge einzubringen.

(2) Der Antrag muss mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der

[52] IdF BGBl. I Nr. 81/2024.

[53] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

Antragsteller versehen, zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muss aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein.[54]

(3) Der Antrag kann auch einen Vorschlag hinsichtlich der Art seiner Vorberatung enthalten.

(4) Jeder Antrag muss mit Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein.

(5) Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(6) Alle Selbständigen Anträge von Abgeordneten werden, wenn sie gehörig unterstützt sind, unverzüglich vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt.

(7) Hat ein Ausschuss die Vorberatung eines Selbständigen Antrages von Abgeordneten nicht binnen sechs Monaten nach Zuweisung der Vorlage begonnen, so kann vom Antragsteller bzw. von den Antragstellern verlangt werden, dass die Vorberatung innerhalb von acht Wochen nach der Übergabe des Verlangens aufgenommen wird.

(8) Darüber hinaus können der Antragsteller bzw. die Antragsteller eines Selbständigen Antrages verlangen, dass der Ausschuss, dem der Antrag zugewiesen worden ist, ein Jahr nach Zuweisung der Vorlage dem Nationalrat Bericht zu erstatten hat. Ein solches Verlangen muss innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung überreicht und insgesamt von fünf Abgeordneten - den Antragsteller bzw. die Antragsteller eingerechnet - unterstützt werden, wobei kein Abgeordneter mehr als zwei solcher Verlangen pro Jahr unterstützen darf.

(9) Verlangen gemäß Abs. 7 und 8 sind dem Präsidenten schriftlich zu übermitteln, der dem Nationalrat Mitteilung macht und die Verständigung des Obmannes des Ausschusses veranlasst.

(10) Berichte der Ausschüsse gemäß Abs. 8 sind auf eine der Tagesordnungen der beiden nächstfolgenden Sitzungswochen zu stellen.

(11) Der Selbständige Antrag von Abgeordneten kann vom Antragsteller (von den Antragstellern) bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss zurückgezogen werden. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung des

[54] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

diesbezüglichen Schreibens sowie dessen Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Zurückziehung eines Antrages in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 49 Abs. 1 oder 2).

§ 26a[55]

[Subsidiaritätsklage]

(1) Jeder Abgeordnete kann innerhalb der gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Frist in den Sitzungen des Nationalrates einen selbständigen Antrag auf Erhebung einer Klage gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip einbringen.

(2) Der Antrag muss mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses der Klageschrift zu enthalten. Sie hat den Voraussetzungen der geltenden Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu entsprechen. Der Antrag hat Angaben betreffend die Fristwahrung zu enthalten. Der Rechtsakt, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, ist beizulegen. Der Antrag ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der Antragsteller versehen, zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muss aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein.[56]

(3) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 4 bis 6 sowie 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Anträge auf Erhebung einer Klage gemäß Abs. 1 weist der Präsident dem Hauptausschuss sofort nach dem Einlangen zu. Der Hauptausschuss hat solche Anträge unverzüglich in Verhandlung zu nehmen.

(5) Der Beschluss über die Erhebung einer Klage gemäß Abs. 1 ist unverzüglich an das Bundeskanzleramt zu übermitteln und an den Präsidenten des Bundesrates weiterzuleiten.

[55] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

[56] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

§ 26b[57]

[Antrag auf Ablehnung]

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates einen selbständigen Antrag auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gemäß Art. 23i Abs. 2 B-VG einzubringen.

(2) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 4 bis 6 sowie 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Anträge auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gemäß Abs. 1 weist der Präsident dem zuständigen Ausschuss sofort nach dem Einlangen zu. Der zuständige Ausschuss hat solche Anträge unverzüglich in Verhandlung zu nehmen.

§ 27

[Selbständige Anträge von Ausschüssen]

(1) Jeder Ausschuss hat das Recht, Selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen zu stellen, die mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen, und hierüber gemäß § 42 einen Bericht zu erstatten.

(2) Bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesfinanzgesetzes sowie eines Einspruches des Bundesrates ist die Stellung eines Selbständigen Antrages im Sinne des Abs. 1 jedoch nicht zulässig.[58]

(3) Ferner hat der Ausschuss das Recht, Selbständige Anträge auf Fassung von Beschlüssen zu stellen, die nicht die Erlassung von Gesetzen gemäß Abs. 1 betreffen, aber mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Handelt es sich hiebei um Entschließungsanträge oder um Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 43 B-VG, so werden diese dem Ausschussbericht über den Gegenstand unmittelbar angeschlossen.

[57] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

[58] IdF BGBl. I Nr. 11/2010.

§ 28

[Bedeckungsvorschläge bei Selbständigen Anträgen]

(1) Selbständige Anträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, müssen zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

(2) Der Ausschuss, dem ein solcher Antrag zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat zu prüfen, ob der Bedeckungsvorschlag ausreichend ist.

Va. Verkürztes Verfahren

§ 28a

[Verfahren ohne Ausschussvorberatung]

(1) Der Präsident kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz bei Vorlagen über Staatsverträge unmittelbar nach der Mitteilung über deren Einlangen gemäß § 23 Abs. 4 dem Nationalrat vorschlagen, von ihrer Zuweisung an Ausschüsse abzusehen und diese auf eine der Tagesordnungen der nächsten Sitzungen zu stellen.

(2) Wird gegen diesen Vorschlag des Präsidenten Widerspruch erhoben, so hat die Zuweisung zur Vorberatung durch Ausschüsse zu erfolgen.

§ 28b

[Enderledigung von Berichten durch Ausschüsse]

(1) Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG werden vom Präsidenten einem Ausschuss zur Enderledigung zugewiesen. Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG sind binnen zwei Monaten in Verhandlung zu nehmen.[59]

[59] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

(2) Die Debatte und Abstimmung über Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie über Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG ist öffentlich gemäß § 37a Abs. 1 Z 1.[60]

(3) Für die Debatte soll am Beginn der Sitzung ein zeitlicher Rahmen in Aussicht genommen werden. Keine Wortmeldung soll zehn Minuten übersteigen.[61]

(4) Aus wichtigen Gründen kann der Ausschuss bis zum Schluss der Debatte beschließen, den Bericht nicht endzuerledigen. Eine Vorberatung durch den Ausschuss findet auch statt, wenn ein Klub dies verlangt. Wie viele Verlangen von einem Klub eingebracht werden können, verfügt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz, wobei jedem Klub in einem Jahr mindestens ein solches Verlangen zusteht. In diesen Fällen folgt der Vorberatung durch den Ausschuss die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.[62]

(5) Gemeinsam mit einem Verlangen gemäß Abs. 4 2. Satz kann der Klub auch verlangen, dass der betreffende Bericht im Rahmen der zwei auf das Verlangen nächstfolgenden Sitzungswochen im Sinne des § 13 Abs. 5 vom Nationalrat behandelt wird.[63]

VI. Bildung der Ausschüsse und Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen

§ 29

[Hauptausschuss]

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuss.

(2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

[60] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[61] IdF BGBl. I Nr. 31/2009.
[62] IdF BGBl. I Nr. 31/2009.
[63] IdF BGBl. I Nr. 31/2009.

a) Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesregierung im Rahmen der österreichischen Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Europäischen Kommission, des Gerichtshofes der Europäischen Union, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank gemäß Art. 23c Abs. 2 B-VG;

b) Stellungnahme zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23e und Art. 23j B-VG;

c) Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union gemäß Art. 23f B-VG;

d) Begründete Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23g B-VG;

e) Vorberatung eines Antrags auf Erhebung einer Klage gemäß § 26a;

f) Vorberatung über einen Antrag auf Abhaltung einer Volksbefragung gemäß Art. 49b B-VG;

g) Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesregierung oder einem Bundesminister über bestimmte Verordnungen, für die dies gemäß Art. 55 B-VG durch Bundesgesetz festgesetzt ist;

h) Entgegennahme von Berichten der Bundesregierung oder eines Bundesministers, soweit dies durch Bundesgesetz gemäß Art. 55 B-VG vorgesehen ist;

i) Erstattung eines Vorschlages für die Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes gemäß Art. 122 Abs. 4 B-VG nach Durchführung einer Anhörung;[64]

j) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148g Abs. 2 B-VG;

k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001;[65]

[64] IdF BGBl. I Nr. 141/2022.
[65] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.

l) Erstattung eines Vorschlages für die Wahl der Mitglieder der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz gemäß § 17a Abs. 5 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 148/2021[66].[67]

§ 30

[Wahl des Hauptausschusses]

(1) Die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch Beschluss des Nationalrates festgesetzt.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahllisten (Wahlvorschlägen), die beim Präsidenten einzureichen sind.

(3) Von jeder Liste werden so viele Abgeordnete Mitglieder des Hauptausschusses, als dem Verhältnis der Zahlen der Abgeordneten entspricht, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben. Jeder Abgeordnete darf nur eine Liste unterzeichnen. Für die Wahl ist zunächst die Reihenfolge des Wahlvorschlages entscheidend.

(4) Die Zuteilung der auf jede Liste entfallenden Anzahl von Mitgliedern erfolgt mittels der Wahlzahl, die wie folgt zu berechnen ist: Die Zahlen der Abgeordneten, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt bei zehn zu vergebenden Ausschusssitzen die zehntgrößte, bei elf die elftgrößte, bei zwölf die zwölftgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen. Auf jede Liste entfallen so viele Mitglieder, als die Wahlzahl in der Zahl der Abgeordneten enthalten ist, die die betreffende Liste unterzeichnet haben.

---

[66] § 17a Abs. 5 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG, BGBl. I Nr. 5/2016 idF BGBl. I Nr. 148/2021, lautet:

„(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder der Kontrollkommission werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für eine Funktionsperiode von zehn Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung. Bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 17b Abs. 1 und 2) können die Mitglieder durch Beschluss des Nationalrats in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden."

[67] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.

(5) Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes tritt als Ersatzmann derjenige ein, welchen die Abgeordneten, die die Liste eingereicht haben, dem Präsidenten schriftlich bezeichnen.

§ 31

[Ständige Unterausschüsse des Hauptausschusses]

(1) Der Hauptausschuss wählt einen Ständigen Unterausschuss, dem die in Art. 18 Abs. 3 und Art. 55 Abs. 3 B-VG vorgesehenen Befugnisse obliegen, sowie einen Ständigen Unterausschuss, der nach Maßgabe der Vorschriften dieses Bundesgesetz für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zuständig ist (Ständiger Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union). Die Wahlen erfolgen nach den im § 30 festgesetzten Grundsätzen; den Unterausschüssen muss jedoch jeweils mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei angehören.[68]

(2) Für jedes Mitglied der Ständigen Unterausschüsse ist jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ständigen Unterausschüsse behalten ihre Mandate so lange, bis der Hauptausschuss des Nationalrates andere Mitglieder und Ersatzmitglieder in den betreffenden Ständigen Unterausschuss gewählt hat.

§ 31a

[Anträge gemäß § 29 Abs. 2 lit. a und g]

(1) Der Hauptausschuss hat Anträge gemäß § 29 Abs. 2 lit. a und g unverzüglich in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Bundesregierung (dem Bundesminister) und dem Hauptausschuss Einvernehmen erzielt wird, hat der zuständige Bundesminister die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Hauptausschusses kundzumachen.[69]

[68] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

[69] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

§ 31b[70]

[Ernennungsvorschläge; EU-Vorhaben; EU-Datenbank; klassifizierte Unterlagen; EU-Informationsgesetz; Informationsordnungsgesetz]

(1) Vorschläge gemäß Art. 23c Abs. 2 B-VG sind an die Mitglieder des Hauptausschusses zu verteilen. Beschlüsse des Hauptausschusses gemäß Art. 23c Abs. 2 B-VG und Mitteilungen gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind an die Mitglieder des Nationalrates zu verteilen.

(2) Die Unterrichtung über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union erfolgt gemäß den Bestimmungen der Art. 23e bis 23j B-VG sowie den Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes, BGBl. I Nr. 113/2011, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.[71]

(3) Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die nicht klassifiziert sind, werden in der EU-Datenbank gemäß § 1 Abs. 2 des EU-Informationsgesetzes erfasst. Die Erfassung gilt als Verteilung im Sinne dieses Gesetzes.[72]

(4) Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die als „Restreint UE/EU Restricted“ klassifiziert sind, werden in der EU-Datenbank erfasst.[73]

(5) Die Mitglieder des Nationalrates haben Zugang zu Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die in der Datenbank gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des EU-Informationsgesetzes erfasst sind. Von den Klubs namhaft gemachte Personen und Bedienstete der Parlamentsdirektion haben nach Maßgabe des Informationsordnungsgesetzes Zugang zu diesen Dokumenten.[74]

(6) Für den Umgang mit und die Verteilung von sonstigen Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gilt das Informationsordnungsgesetz.[75]

---

[70] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[71] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[72] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[73] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[74] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[75] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

§ 31c

[Verfahrensbestimmungen für den Hauptausschuss und den Ständigen Unterausschuss in EU-Angelegenheiten]

(1) Vorhaben der Europäischen Union gemäß Art. 23e und 23j B-VG (§ 29 Abs. 2 lit. b), über die die zuständigen Bundesminister den Nationalrat zu unterrichten haben, Berichte des zuständigen Bundesministers gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG, wenn eine Stellungnahme nach dieser Bestimmung abgegeben wurde, sowie alle von Organen der Europäischen Union den nationalen Parlamenten direkt zugeleiteten Dokumente zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind Gegenstand der Verhandlung des Hauptausschusses.[76]

(2) Der Vorsitzende hat innerhalb einer Tagung eine Sitzung des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union so einzuberufen, dass der Hauptausschuss binnen zwei Wochen zusammentreten kann, wenn dies der zuständige Bundesminister oder 20 Mitglieder des Nationalrates verlangen, wobei jeder Abgeordnete ein solches Verlangen nur einmal im Jahr unterstützen darf.[77]

(3) Abgesehen von § 34 Abs. 4 ist ein Vorhaben der Europäischen Union gemäß Art. 23e und 23j B-VG bzw. ein Bericht gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG auf die Tagesordnung eines Hauptausschusses zu setzen, wenn dies

1. der zuständige Bundesminister verlangt oder

2. 20 Mitglieder des Nationalrates verlangen oder

3. ein Mitglied des Hauptausschusses bis längstens 48 Stunden vor einer Sitzung verlangt und das Vorhaben voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Rates der Europäischen Union beschlossen werden wird, wobei Abgeordnete desselben Klubs nur ein solches Verlangen stellen können.[78]

(4) Sofern die in Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit festgelegte Frist noch nicht verstrichen ist, ist ein Entwurf eines Gesetzgebungsaktes im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG auf die

[76] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[77] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[78] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Mitglied des Hauptausschusses bis längstens 48 Stunden vor einer Sitzung verlangt. Abs. 12 findet auf ein solches Verlangen keine Anwendung.[79]

(5) Auf Beschluss des Hauptausschusses kann der Vorsitzende zu Beginn und während der Sitzung eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen.[80]

(6) Die Beratungen des Hauptausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind vertraulich oder geheim gemäß § 37a, wenn Vorschriften der Europäischen Union betreffend die Geheimhaltung von solchen Vorhaben oder von Unterlagen, die sich darauf beziehen, dies erfordern.[81]

(7) Verhandlungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union sind öffentlich gemäß § 37a Abs. 1 Z 2.[82]

(8) Über die Beratungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union ist eine auszugsweise Darstellung zu verfassen, soferne der Ausschuss nichts anderes beschließt. Auszugsweise Darstellungen über öffentliche Teile von Verhandlungen sind als Beilage zu den Stenographischen Protokollen herauszugeben.[83]

(9) Die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments sind berechtigt, bei den Verhandlungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union mit beratender Stimme anwesend zu sein.[84]

(10) Ein Mitglied des Hauptausschusses kann sich bei der Verhandlung in Angelegenheiten der Europäischen Union durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann vertreten lassen.[85]

(11) Die Redezeit der Abgeordneten und der in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments wird auf Vorschlag des Obmannes am Beginn der Sitzung mit Beschluss festgelegt. Dabei ist auf

[79] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[80] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[81] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[82] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[83] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[84] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[85] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

die Stärke der in diesem Ausschuss vertretenen Klubs unter Berücksichtigung der Anzahl der in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie unter Berücksichtigung jener in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, die keinem bzw. keinem in diesem Ausschuss vertretenen Klub angehören, abzustellen. [86]

(12) Sobald feststeht, dass ein Vorhaben gemäß § 31c Abs. 1 in einer Sitzung des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union bzw. des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß § 31e Abs. 1 als Tagesordnungspunkt behandelt werden soll, fordert der Präsident vom zuständigen Bundesminister eine schriftliche Information gemäß den Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes an.[87]

(13) Wenn ein Klub, der im Hauptausschuss vertreten ist, dies verlangt, fordert der Präsident vom zuständigen Bundesminister eine schriftliche Information zu einem Europäischen Dokument gemäß den Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes an. Wie viele Verlangen von einem Klub eingebracht werden können, verfügt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz, wobei jedem Klub in einem Jahr mindestens drei solcher Verlangen zustehen. Darüber hinaus kann jeder Klub eine schriftliche Information über einen bevorstehenden Beschluss in Angelegenheiten gemäß § 5 Z 1 bis 5 EU-Informationsgesetz mit der Einschränkung verlangen, dass zu jedem bevorstehenden Beschluss nur ein solches Verlangen eingebracht werden kann.[88]

(14) Der Hauptausschuss kann durch den Präsidenten vom zuständigen Bundesminister eine Äußerung gemäß Art. 23g Abs. 2 B-VG zur Vereinbarkeit von Entwürfen eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip anfordern.[89]

§ 31d[90]

[Verfahrensbestimmungen für den Hauptausschuss und den Ständigen Unterausschuss in EU-Angelegenheiten]

(1) Der Hauptausschuss kann

[86] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[87] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[88] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[89] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[90] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

1. zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch wiederholt Stellungnahmen gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG abgeben und Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG beschließen sowie eine begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG abgeben;

2. einer beabsichtigten Abweichung durch den zuständigen Bundesminister gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG widersprechen, wenn der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt die Erlassung bundesverfassungsrechtlicher Regelungen erfordern würde oder Regelungen enthält, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten;

3. Berichte des zuständigen Bundesministers gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG über die Abweichung von einer Stellungnahme des Nationalrates zur Kenntnis nehmen oder die Kenntnisnahme verweigern.

(2) Vor Eingang in die Debatte über ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union kann der Obmann dem zuständigen Bundesminister bzw. einem von diesem entsandten Angehörigen des Ressorts das Wort zu einem einleitenden Bericht über das Vorhaben und die Haltung des zuständigen Bundesministers zu dem Vorhaben erteilen.

(3) Nach Eröffnung der Debatte kann jedes Mitglied des Hauptausschusses schriftlich folgende Anträge auf Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 einbringen:

1. Anträge auf Stellungnahmen gemäß Art. 23e B-VG haben Ausführungen darüber zu enthalten, ob das Vorhaben auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet ist, der sich auf die Erlassung von Bundesgesetzen auf dem im Rechtsakt geregelten Gebiet auswirken würde oder die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern würde bzw. Regelungen enthält, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten.

2. Anträge auf Beschluss einer Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG haben die Vorhaben gemäß § 31c Abs. 1, auf die sich die Mitteilung bezieht, und die Adressaten sowie weitere Empfänger genau zu bezeichnen.

3. Anträge auf begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG haben Ausführungen darüber zu enthalten, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

(4) Der Präsident des Nationalrates hat

1. Stellungnahmen und andere Beschlüsse des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union unverzüglich an alle Mitglieder der Bundesregierung zu übermitteln,

2. Mitteilungen gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG unverzüglich an die jeweiligen Adressaten und weitere Empfänger zu übermitteln,

3. begründete Stellungnahmen gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG unverzüglich an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu übermitteln.

Wenn der Hauptausschuss nichts anderes beschließt, sind Stellungnahmen und Beschlüsse weiters an den Präsidenten des Bundesrates, alle Mitglieder des Nationalrates sowie die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments zu verteilen.

(5) Der Hauptausschuss kann beschließen, dass ein Vorhaben oder ein Bericht in Angelegenheiten der Europäischen Union vom Nationalrat verhandelt wird. In diesem Fall hat der Hauptausschuss einen Bericht zu erstatten, der Anträge gemäß Abs. 1 sowie Anträge gemäß § 27 Abs. 1 und 3 enthalten kann. Der Bericht und darin enthaltene Anträge sind Gegenstand der Verhandlungen des Nationalrates.

(5a) Der Hauptausschuss kann weiters einen Bericht zu einem Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union beschließen, der einem anderen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden soll. Für die Erstattung eines solchen Berichts gilt § 42 sinngemäß. Dieser Bericht ist dem genannten Ausschuss vom Präsidenten unmittelbar zur Vorberatung zuzuweisen. Nach Zuweisung kann der Hauptausschuss keinen Antrag gemäß § 27 Abs. 1 und 3 zum gegenständlichen Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union mehr beschließen; Beschlüsse gemäß Abs. 1 sind weiterhin möglich.[91]

(6) Der Hauptausschuss kann beschließen, auf welche Weise eine neuerliche Befassung des Hauptausschusses durch den zuständigen Bundesminister, der von einer Stellungnahme des Nationalrates gemäß

[91] IdF BGBl. I Nr. 62/2015.

Art. 23e Abs. 3 B-VG abweichen will, zu erfolgen hat. Hiebei kann der Hauptausschuss auch die Befassung des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union bzw. die Konsultierung des Komitees gemäß § 31e Abs. 3 beschließen.

§ 31e[92]

[Ständiger Unterausschuss in EU-Angelegenheiten – Delegationsbeschluss; Komitee]

(1) Der Hauptausschuss kann Aufgaben und Kompetenzen in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 23e, 23f, 23g und 23j B-VG dem Ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union übertragen. Der Hauptausschuss kann auch im Einzelfall beschließen, übertragene Aufgaben und Kompetenzen wieder an sich zu ziehen.

(2) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben gelten für den Ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union die für den Hauptausschuss geltenden Vorschriften.

(3) Wenn keine neuerliche Befassung des Nationalrates im Sinne des Art. 23e Abs. 3 B-VG erforderlich ist, können Aufgaben des Hauptausschusses bzw. des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union auch von einem Komitee wahrgenommen werden, dem der Vorsitzende (oder ein Vertreter) des Ständigen Unterausschusses als Vorsitzender und ein von jedem Klub namhaft gemachtes Mitglied angehört. Beschlüsse können nicht gefasst werden. Nach Beendigung der Beratungen teilt der Vorsitzende die Meinungen der Mitglieder des Komitees dem Präsidenten des Nationalrates mit, der sie dem österreichischen Vertreter im Europäischen Rat bzw. im Rat übermittelt.

§ 31f[93]

[EU-Dokumentenanfrage]

(1) Fünf Abgeordnete können innerhalb einer Tagung kurze schriftliche Anfragen an ein Mitglied der Bundesregierung richten, um Auskunft darüber zu verlangen, welche Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union in seinem Wirkungsbereich innerhalb

[92] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

[93] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

eines konkret bestimmten Zeitraums, höchstens jedoch innerhalb der letzten drei Monate, eingelangt sind.

(2) Eine Anfrage gemäß Abs. 1 ist dem Präsidenten schriftlich zu übergeben. Sie muss mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von wenigstens fünf Abgeordneten, die Fragesteller eingeschlossen, versehen sein und Angaben zum Vorhaben, auf das sie sich bezieht, enthalten. Die Anfrage ist dem Befragten durch die Parlamentsdirektion mitzuteilen.[94]

(3) Jeder Abgeordnete kann innerhalb von drei Monaten nur eine solche Anfrage unterstützen.

(4) Der Befragte hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übergabe der Anfrage an den Präsidenten schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die dem Nationalrat gemäß § 2 Abs. 1, 2 oder 3 des EU-Informationsgesetzes bereits zur Verfügung stehen, müssen vom Befragten in der Beantwortung nicht angeführt werden.[95]

(5) Die Verteilung der Beantwortung erfolgt gemäß § 31b.

(6) Eine Anfrage gemäß Abs. 1 kann auch außerhalb einer Tagung an ein Mitglied der Bundesregierung gerichtet werden. In diesem Fall hat der Befragte binnen 20 Arbeitstagen nach Übergabe der Anfrage an den Präsidenten des Nationalrates zu antworten.

§ 31g[96]

[Liste der Bewerber zur Wahl des Rechnungshofpräsidenten]

(1) Der Präsident hat nach vorheriger Beratung in der Präsidialkonferenz aus den aufgrund des Ausschreibungsverfahrens gemäß Art. 122 Abs. 4 B-VG eingelangten Bewerbungen eine Liste zu erstellen, die höchstens so viele Personen umfasst, wie sie der Anzahl der Klubs im Nationalrat entspricht. Darüber hinaus kann jeder Klub aus den aufgrund des Ausschreibungsverfahrens gemäß Art. 122 Abs. 4 B-VG

[94] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[95] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[96] IdF BGBl. I Nr. 141/2022.

eingelangten Bewerbungen höchstens eine weitere Person namhaft machen.

(2) Aus dem Kreis an Personen, der sich aus der Liste des Präsidenten und der seitens der Klubs namhaft gemachten Personen ergibt, schlägt der Hauptausschuss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nach Durchführung einer Anhörung in medienöffentlicher Sitzung (§ 37a Abs. 1a) dem Nationalrat eine Person zur Wahl des Rechnungshofpräsidenten vor. Über die Anhörung ist eine auszugsweise Darstellung zu verfassen, die unmittelbar nach ihrer Fertigstellung dem Amtlichen Protokoll der Sitzung beizufügen ist und deren Veröffentlichung der Präsident veranlasst.

§ 32

[Wahl der Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen; Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs; Vertretung von Ausschussmitgliedern]

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Abgeordneten nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Klubs machen die auf sie entfallenden Ausschuss- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt. Sobald dem Präsidenten mitgeteilte Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs es erfordern, hat der Nationalrat innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung beim Präsidenten oder falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden - spätestens in der auf die Mitteilung zweitfolgenden Sitzung eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Bis zur Konstituierung der neugewählten Ausschüsse führen die bestehenden Ausschüsse ihre Geschäfte in der bisherigen Zusammensetzung weiter. Die Ausschussverhandlungen während einer Gesetzgebungsperiode erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 kann der Nationalrat nach Beratung in der Präsidialkonferenz auf Vorschlag des Präsidenten beschließen, dass die Zusammensetzung von Ausschüssen in der Weise vorgenommen wird, dass bei der Verteilung der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf die Klubs von den im § 30 festgelegten Grundsätzen

abgewichen wird, sofern die Mehrheitsbildungsverhältnisse im Ausschuss die Mehrheitsbildungsverhältnisse im Plenum widerspiegeln.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so wird es durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs vertreten.

(4) Ein verhindertes Ausschussmitglied kann statt durch ein Ersatzmitglied auch durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann des Ausschusses vertreten werden.

(5) Im Immunitätsausschuss und im Unvereinbarkeitsausschuss soll ein Ausschussmitglied gemäß Abs. 3 oder 4 vertreten werden, soweit es von einem im Ausschuss behandelten Gegenstand persönlich betroffen ist.[97]

§ 32a

[Budgetausschuss und dessen Ständiger Unterausschuss]

(1) Dem insbesondere mit der Vorberatung des Bundesfinanzrahmengesetzes sowie des Bundesfinanzgesetzes betrauten Ausschuss obliegt auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 Abs. 7, Art. 51b Abs. 2, Art. 51c Abs. 3 und Art. 51d Abs. 2 B-VG sowie die Vorberatung der Bundesrechnungsabschlüsse; er kann – bis auf Widerruf – bestimmte Aufgaben einem gemäß § 31 gewählten Ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 Abs. 7, Art. 51b Abs. 2, Art. 51c Abs. 3 und Art. 51d Abs. 2 B-VG obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten nach Art. 29 Abs. 1 B-VG aufgelöst wird.[98]

(2) Die Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses sind, soweit er nicht anderes beschließt, vertraulich gemäß § 37a Abs. 3.[99]

(3) Der Ausschuss beziehungsweise seine Ständigen Unterausschüsse gemäß Abs. 1 und § 32f sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (§ 46) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.[100]

(4) Vorlagen im Sinne des Art. 51 Abs. 7, Art. 51b Abs. 2, Art. 51c Abs. 3 und Art. 51d Abs. 2 B-VG hat der Präsident unmittelbar dem Ausschuss beziehungsweise dem Ständigen Unterausschuss zuzuweisen.

[97] IdF BGBl. I Nr. 63/2021.
[98] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[99] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[100] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

Die Frist gemäß Art. 51 Abs. 7 Z 1 letzter Satz B-VG beginnt mit der Zuweisung des Verhandlungsgegenstandes.[101]

(5) Bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes kann jeder in der Sitzung des Budgetausschusses stimmberechtigte Abgeordnete an die anwesenden Mitglieder der Bundesregierung kurze und konkrete schriftliche Anfragen stellen, die mit dem Verhandlungsgegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Diese sind vom Obmann bekannt zu geben und dem Amtlichen Protokoll in Kopie beizulegen. Der Befragte hat jedenfalls jedem Fragesteller bis zu fünf Anfragen innerhalb von vier Arbeitstagen nach Übergabe der Anfragen schriftlich zu beantworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Nach Einlangen der schriftlichen Beantwortung beim Präsidenten verfügt dieser die Vervielfältigung sowie die Verteilung an den Fragesteller, die Mitglieder des Budgetausschusses sowie an alle parlamentarischen Klubs.

§ 32b

[Ständige Unterausschüsse zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung]

(1) Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates je einen Ständigen Unterausschuss. Jedem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Die Klubs machen die auf sie entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt.[102]

[101] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

[102] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so wird es durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs vertreten.[103]

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ständigen Unterausschüsse behalten ihre Funktion so lange, bis die zuständigen Ausschüsse andere Mitglieder gewählt haben oder bis ein anderes Mitglied gemäß § 36 Abs. 2 namhaft gemacht wurde.[104]

§ 32c

[Auskunftserteilung durch die Bundesregierung]

(1) Jedes Mitglied des Ständigen Unterausschusses im Sinne des § 32b kann vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung im Zuge einer Sitzung des Unterausschusses einschlägige Auskünfte verlangen. Das Verlangen auf Einsicht in Unterlagen bedarf eines Beschlusses des Unterausschusses.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung einschlägiger Auskünfte oder zur Gewährung der Einsicht in Unterlagen besteht nicht, wenn dies dem befragten Mitglied der Bundesregierung nicht möglich ist oder wenn dadurch die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Personen gefährdet werden könnten.[105]

§ 32d

[Einberufung und Verfahren der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b]

(1) Für die Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b gelten die Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes normiert wird.

(2) Die Unterausschüsse sind vom Vorsitzenden grundsätzlich einmal im Vierteljahr einzuberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung des betreffenden Unterausschusses vom Vorsitzenden so einzuberufen, dass dieser binnen zwei Wochen zusammentreten kann, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder, vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung, vom Rechtsschutzbeauftragten, der für den in den Kontrollbereich des Unterausschusses fallenden Aufgabenbereich gesetzlich eingerichtet ist,

[103] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.
[104] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.
[105] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.

oder vom Vorsitzenden der Kontrollkommission, die für den in den Kontrollbereich des Unterausschusses fallenden Aufgabenbereich gesetzlich eingerichtet ist, verlangt wird.[106]

(3) Die Unterausschüsse können auch außerhalb der Tagungen zusammentreten, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(4) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind, sofern nicht anderes beschlossen wird, geheim gemäß § 37a Abs. 4. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Unterausschusses sind vom Präsidenten des Nationalrates auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten zu vereidigen.[107]

(5) An den Sitzungen eines Ständigen Unterausschusses gemäß § 32b können sowohl der Rechtsschutzbeauftragte (Abs. 2) als auch der Vorsitzende der Kontrollkommission (Abs. 2) mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Teilnahme von weiteren Personen, die nicht dem Unterausschuss als Mitglieder oder Ersatzmitglieder angehören oder deren Teilnahmerecht sich nicht aus Art. 75 B-VG ergibt, entscheidet für jede Sitzung der Ständige Unterausschuss durch Beschluss.[108]

(6) Sitzungen der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b beginnen in der Regel mit einem Bericht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung über das aktuelle Lagebild, soweit dieses in den Arbeitsbereich des Unterausschusses fällt, und einer Aussprache darüber. Sofern der Unterausschuss einen entsprechenden Teilnahmebeschluss gemäß Abs. 5 fasst, kann das zuständige Mitglied der Bundesregierung sowohl bei diesem Bericht als auch bei der Aussprache den leitenden Beamten der mit dem Vollzug von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit bzw. von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung eingerichteten Organisationseinheiten beiziehen. Der Obmann hat das Recht, die Aussprache nach einer ausreichenden Erörterung für beendet zu erklären.[109]

(7) Der Obmann eines Ständigen Unterausschusses gemäß § 32b hat das Recht, eine Aussprache sowohl mit dem Rechtsschutzbeauftragten (Abs. 2) als auch mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission (Abs. 2)

[106] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.
[107] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.
[108] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.
[109] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.

festzulegen. Eine solche Aussprache hat stattzufinden, wenn zu Beginn einer Sitzung

1. der Unterausschuss dies beschließt,

2. ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder

3. ein Mitglied dies verlangt und eine solche Aussprache seit mehr als zwölf Monaten nicht stattgefunden hat.

Der Obmann hat das Recht, die Aussprache nach einer ausreichenden Erörterung für beendet zu erklären.[110]

(8) Das gemäß § 38 zu führende Amtliche Protokoll hat zusätzlich den Sitzungsverlauf, die in der Sitzung behandelten Themen, sowie Verlangen gemäß Abs. 9 zu verzeichnen. Es ist vom Obmann und einem Schriftführer zu unterfertigen und jener Klassifizierungsstufe zugeordnet, die für die jeweilige Sitzung eines Unterausschusses gemäß Abs. 4 gilt. Der Präsident des Nationalrates hat für eine sichere Verwahrung der Protokolle und der Unterlagen, die in Entsprechung von Berichtspflichten dem Unterausschuss übermittelt werden, zu sorgen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Unterausschüsse und von den Klubs gemäß § 13 InfOG namhaft gemachte Personen können in die jeweiligen Protokolle und Unterlagen Einsicht nehmen.[111]

(9) Ein Unterausschuss kann ein begründetes schriftliches Ersuchen an den Vorsitzenden der Kontrollkommission (Abs. 2) im Wege eines Beschlusses oder eines von einem Viertel der Mitglieder des Unterausschusses unterstützten Verlangens richten. Inhalt eines derartigen Ersuchens ist die Prüfung eines bestimmten Umstandes innerhalb des Aufgabenbereichs der Kontrollkommission. Ein Ersuchen ist jener Klassifizierungsstufe zugeordnet, die für die jeweilige Sitzung eines Ständigen Unterausschusses, in der sie eingebracht wurde, gemäß Abs. 4 gilt.[112]

(10) Jedes Mitglied eines Unterausschusses darf ein Verlangen gemäß Abs. 9 nur zweimal im Jahr unterstützen. Es darf kein weiteres Verlangen gestellt werden, wenn bereits drei Prüfungen aufgrund eines Verlangens

[110] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.
[111] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.
[112] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.

anhängig sind. Verlangen sind in einer Sitzung des Unterausschusses einzubringen.[113]

(11) Wird ein Ersuchen gemäß Abs. 9 von einem Ständigen Unterausschuss gemäß § 32b an den Vorsitzenden der Kontrollkommission (Abs. 2) gerichtet, hat die Kontrollkommission im Wege ihres Vorsitzenden dem Ständigen Unterausschuss nach Möglichkeit binnen drei Monaten einen schriftlichen Bericht vorzulegen.[114]

§ 32e

[Ständiger Unterausschuss des Rechnungshofausschusses]

(1) Der Rechnungshofausschuss (§ 79 Abs. 2) wählt einen Ständigen Unterausschuss, welchem mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei angehören muss.

(2) Der Nationalrat kann auf Grund eines Antrages, der von fünf Abgeordneten unterstützt sein muss, beschließen, diesem Unterausschuss den Auftrag zu erteilen, einen bestimmten Vorgang im Sinne des § 99 Abs. 2 zu prüfen. Einem solchen Beschluss ist ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates unter den im Abs. 3 genannten Voraussetzungen gleichzuhalten.

(3) Ein Verlangen gemäß Abs. 2 letzter Satz ist unzulässig, wenn zu diesem Gegenstand bereits ein Prüfungsverfahren beim Rechnungshof anhängig ist. Darüber hinaus darf ein solches Verlangen nicht gestellt werden, solange noch ein früheres Verlangen in Durchführung begriffen ist. Werden mehrere Verlangen von Abgeordneten verschiedener Klubs gestellt, hat der Präsident auf angemessene Abwechslung zu achten.

(4) Der Unterausschuss hat innerhalb von vier Wochen nach Fassung eines Beschlusses gemäß Abs. 2 erster Satz oder nach Einlangen eines Verlangens gemäß Abs. 2 zweiter Satz beim Präsidenten des Nationalrates die Beratung aufzunehmen und innerhalb von weiteren sechs Monaten einen Bericht an den Rechnungshofausschuss zu erstatten. Der Rechnungshofausschuss kann beschließen, diesen Bericht als Verhandlungsgegenstand dem Nationalrat vorzulegen.

[113] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.
[114] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.

(5) Für diesen Unterausschuss gelten die Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse sowie die Bestimmungen des § 32b Abs. 2[115].

§ 32f[116]

[Ständige Unterausschüsse des Budgetausschusses in Angelegenheiten des ESM]

(1) Der Budgetausschuss wählt gemäß Art. 50d Abs. 3 B-VG

1. *einen ständigen Unterausschuss, der mit der Mitwirkung an sekundärmarktrelevanten Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (Ständiger Unterausschuss in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM) und*[117]
2. einen ständigen Unterausschuss, der mit der Mitwirkung in allen anderen, nach diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus und der Vorberatung von Vorlagen gemäß § 74d Abs. 1 (Ständiger Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten)[118]

betraut ist. Jedem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören. Für die Ständigen Unterausschüsse gelten die Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der Unterausschüsse sowie § 34 Abs. 5 und § 41 Abs. 2, sofern im Folgenden und in den §§ 32g bis 32k nichts anderes bestimmt ist. Eine Unterbrechung der Sitzung ist abweichend von § 34 Abs. 4 jedoch nur im Rahmen der für die Beschlussfassung auf der Ebene des Europäischen Stabilitätsmechanismus maßgeblichen Fristvorgaben zulässig.[119]

(2) Die Verhandlungen der Ständigen Unterausschüsse sind abgesehen von der Vorberatung von Vorlagen gemäß § 74d Abs. 1 und soweit diese

---

[115] § 32b Abs. 2 erhielt durch die mit 1. 12. 2021 in Kraft getretene Novelle BGBl. I Nr. 178/2021 einen neuen Inhalt. Die bis zu diesem Zeitpunkt in § 32b Abs. 2 enthaltene Regelung wurde durch die Novelle in § 32b Abs. 4 verschoben und um die Wendung „und Ersatzmitglieder“ erweitert. Der Verweis in § 32e Abs. 5 wurde durch die Novelle nicht verändert.

[116] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

[117] IdF BGBl. I Nr. 66/2012. § 32f Abs. 1 Z 1 tritt gem. § 109 Abs. 6 in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

[118] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

[119] IdF BGBl. I Nr. 132/2013.

nicht anderes beschließen, vertraulich gemäß § 37a Abs. 3. Sie sind jedenfalls vertraulich, wenn dies gemäß § 74g Abs. 1 erforderlich ist.[120]

(3) Für den Ständigen Unterausschuss in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM gilt § 31 Abs. 2 sinngemäß. Vor der Wahl gemäß Abs. 1 Z 1 hat der Präsident mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz Rücksprache über die Zusammensetzung des Unterausschusses zu halten. Seine Mitglieder sind vom Präsidenten des Nationalrates auf Wahrung der Vertraulichkeit zu vereidigen. § 32d Abs. 5 gilt sinngemäß.[121]

§ 32g[122]

[Einberufung, Tagesordnung und Redezeitbeschränkung in den Ständigen Unterausschüssen in Angelegenheiten des ESM]

(1) Ein Ständiger Unterausschuss gemäß § 32f ist vom Vorsitzenden so einzuberufen, dass er in angemessener Frist zusammentreten kann, wenn dies der zuständige Bundesminister oder 20 Mitglieder des Nationalrates verlangen, wobei jeder Abgeordnete ein solches Verlangen nur einmal im Jahr unterstützen darf. Dabei berücksichtigt der Vorsitzende die für die Beschlussfassung auf der Ebene des Europäischen Stabilitätsmechanismus maßgeblichen Fristvorgaben. Wenn der Vorsitzende die Einberufung nicht fristgerecht vornimmt, ist diese vom Präsidenten vorzunehmen.

(2) Abgesehen von § 34 Abs. 4 ist eine Vorlage gemäß § 74e auf die Tagesordnung eines Ständigen Unterausschusses gemäß § 32f zu setzen, wenn dies

1. der zuständige Bundesminister oder

2. 20 Mitglieder des Nationalrates

verlangt bzw. verlangen. Abgeordnete desselben Klubs können nur ein solches Verlangen stellen.

---

[120] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

[121] IdF BGBl. I Nr. 66/2012. § 32f Abs. 3 tritt gem. § 109 Abs. 6 in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

[122] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

(3) Eine Wortmeldung eines Abgeordneten in Verhandlungen eines Ständigen Unterausschusses gemäß § 32f darf 20 Minuten nicht übersteigen, sofern ein Ständiger Unterausschuss gemäß § 32f nicht anderes beschließt.

§ 32h[123]

[Ermächtigungsvorbehalte und Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten]

(1) Der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten kann aufgrund einer Vorlage gemäß § 74e Abs. 1 Z 1 und 2 den österreichischen Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus ermächtigen,

1. einer Veränderung des genehmigten Stammkapitals und einer Anpassung des maximalen Darlehensvolumens des Europäischen Stabilitätsmechanismus nach Art. 10 Abs. 1 Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag),

2. einem Abruf von genehmigtem nicht eingezahlten Stammkapital nach Art. 9 Abs. 1 ESM-Vertrag,

3. wesentlichen Änderungen der Regelungen und Bedingungen für Kapitalabrufe nach Art. 9 Abs. 4 ESM-Vertrag,

4. einer Annahme einer Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität nach Art. 13 Abs. 3 Satz 3 ESM-Vertrag und einer entsprechenden Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) nach Art. 13 Abs. 4 ESM-Vertrag und

5. einer Entscheidung über die Bereitstellung zusätzlicher Instrumente ohne Änderung des Gesamtfinanzierungsvolumens einer bestehenden Finanzhilfefazilität sowie wesentlichen Änderungen der Bedingungen der Finanzhilfefazilität

zuzustimmen oder sich bei der Beschlussfassung zu enthalten. Ohne eine solche Ermächtigung muss der österreichische Vertreter den Vorschlag für einen Beschluss ablehnen.

(2) Erfordert die besondere Dringlichkeit eine unverzügliche Beschlussfassung gemäß Abs. 1 Z 4 und 5, so hat der zuständige Bundesminister in der diesbezüglichen Vorlage ausdrücklich darauf

[123] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

hinzuweisen und die Gründe für die besondere Dringlichkeit sowie die maßgeblichen Fristvorgaben auf Ebene des Europäischen Stabilitätsmechanismus für dessen Behandlung anzugeben.

(3) Der Vorsitzende hat den Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten in den Fällen des Abs. 2 unverzüglich gemäß § 32g Abs. 1 einzuberufen und die Vorlage auf die Tagesordnung zu stellen.

(4) In einer auf die Annahme eines Beschlusses gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 in den Organen des ESM folgenden Sitzung des Nationalrates findet eine ESM-Erklärung von Mitgliedern der Bundesregierung gemäß § 74d Abs. 4 statt.

§ 32i[124]

[Stellungnahmerechte des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten]

(1) Der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten kann zu Vorlagen gemäß § 74d Abs. 1 und § 74e Abs. 1 Z 1 und 2 sowie zu Vorlagen, Dokumenten und Vorschlägen für Beschlüsse gemäß § 1 ESM-Informationsordnung auch wiederholt Stellungnahmen gemäß Art. 50c Abs. 1 B-VG abgeben.

(2) Im Fall der Erstattung einer Stellungnahme gemäß Abs. 1 hat der österreichische Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus diese bei Verhandlungen und Abstimmungen zu berücksichtigen. Der zuständige Bundesminister hat dem Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten nach der Abstimmung unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen der österreichische Vertreter die Stellungnahme nicht berücksichtigt hat.

(3) Der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten kann Berichte gemäß Abs. 2 zur Kenntnis nehmen oder die Kenntnisnahme verweigern.

[124] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

§ 32j[125]

[Verfahrensbestimmungen für den Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten]

(1) Vor Eingang in die Debatte über eine Vorlage gemäß § 74d Abs. 1 und § 74e Abs. 1 kann der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister bzw. dem österreichischen Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß § 20c das Wort zu einem einleitenden Bericht über die Vorlage und dessen Haltung dazu erteilen.

(2) Nach Eröffnung der Debatte kann jedes Mitglied des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten schriftlich Anträge auf Stellungnahme gemäß § 32i einbringen.

(3) Der Präsident des Nationalrates hat

1. Beschlüsse gemäß § 32h unverzüglich an die Mitglieder der Bundesregierung, und

2. Stellungnahmen gemäß § 32i unverzüglich an den zuständigen Bundesminister

zu übermitteln. Sofern der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten nichts anderes beschließt, sind Beschlüsse gemäß § 32h und Stellungnahmen gemäß § 32i gemäß § 39 Abs. 1 zu verlautbaren.

(4) Sofern die Beratungen und die Beschlussfassung des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten vertraulich sind, hat eine Verteilung oder eine Verlautbarung gemäß Abs. 3 solange zu unterbleiben, bis die Gründe für die Vertraulichkeit entfallen sind. Über den Zeitpunkt einer solchen Verlautbarung entscheidet der Ständige Unterausschuss mit Beschluss gemäß § 9 Abs. 3 InfOG.[126]

(5) Der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten kann mit Ausnahme der Dringlichkeitsfälle gemäß § 32h Abs. 2 beschließen, dass eine Vorlage gemäß § 32h Z 1 bis 5 bzw. § 32i vom Nationalrat verhandelt wird. In diesem Fall hat der Ständige Unterausschuss einen Bericht zu erstatten, der Beschlussempfehlungen gemäß § 32h und Anträge gemäß Abs. 2 sowie Anträge gemäß § 27 Abs. 3 enthalten kann.

[125] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

[126] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

§ 32k[127]

[Verfahrensbestimmungen, Ermächtigungsvorbehalte und Stellungnahmerechte des Ständigen Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM]

(1) Der Ständige Unterausschuss in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM kann aufgrund einer Vorlage des zuständigen Bundesministers gemäß § 74e Abs. 2 den österreichischen Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus ermächtigen, Vorschlägen für Beschlüsse betreffend Sekundärmarktinterventionen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 18 Abs. 1 und 6 ESM-Vertrag zuzustimmen oder sich bei der Beschlussfassung zu enthalten. Ohne eine solche Ermächtigung muss der österreichische Vertreter den Vorschlag für den Beschluss ablehnen.

(2) Der Ständige Unterausschuss in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM kann zu Vorlagen gemäß § 74e Abs. 2 auch wiederholt Stellungnahmen gemäß Art. 50c Abs. 1 B-VG abgeben.

(3) § 32g und § 32j Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 33[128]

[Untersuchungsausschüsse]

(1) Der Nationalrat kann aufgrund eines schriftlichen Antrags, der unter Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein muss, einen Beschluss auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fassen. Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens 46 seiner Mitglieder ein Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(2) Solche Anträge und Verlangen sind in den Sitzungen des Nationalrates schriftlich einzubringen und haben den Gegenstand der Untersuchung gemäß Art. 53 Abs. 2 B-VG zu enthalten. Ein Antrag nach Abs. 1 muss mit der Formel „Der Nationalrat wolle beschließen“ versehen sein und ist dem Präsidenten mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers

[127] IdF BGBl. I Nr. 66/2012. § 32k tritt gem. § 109 Abs. 6 in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

[128] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

oder der Antragsteller versehen zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muss aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein. Anträge und Verlangen, die ausreichend unterstützt sind, werden unverzüglich an die Abgeordneten verteilt.

(3) Für die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen gilt die „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ (VO-UA), die als Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz einen Bestandteil desselben bildet. Sofern diese Verfahrensordnung nicht anderes bestimmt, kommen für das Verfahren die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Anwendung.

(4) Der Nationalrat kann eine Debatte über einen Antrag bzw. ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschließen. Fünf Abgeordnete können eine solche verlangen. Die Debatte erfolgt nach Erledigung der Tagesordnung und richtet sich nach den §§ 57a und 57b. Von Abgeordneten, die demselben Klub angehören, kann nur ein solches Verlangen pro Sitzungswoche eingebracht werden. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs unterstützt, ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört dieser keinem Klub an, gilt diese Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners und so weiter.

(5) Ein Antrag gemäß Abs. 1 kann vom Antragsteller (von den Antragstellern) bis zum Beginn der Abstimmungen im Geschäftsordnungsausschuss zurückgezogen werden. Ein Verlangen gemäß Abs. 1 kann von der Einsetzungsminderheit bis zum Beginn der Behandlung des Berichtes im Nationalrat gemäß Abs. 9 zurückgezogen werden. Der Präsident verfügt die Verteilung des Schreibens über die Zurückziehung an die Abgeordneten.

(6) Anträge bzw. Verlangen auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen sind am Schluss der Sitzung ihrer Einbringung dem Geschäftsordnungsausschuss zuzuweisen. Der Geschäftsordnungsausschuss hat binnen vier Wochen nach Zuweisung eines Antrags bzw. eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Beratung darüber aufzunehmen und innerhalb weiterer vier Wochen dem Nationalrat Bericht zu erstatten.

(7) Der Nationalrat hat den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses in der auf die Übergabe an den Präsidenten nächstfolgenden Sitzung in Verhandlung zu nehmen.

(8) Die Debatte und Abstimmung folgt im Fall eines aufgrund eines Antrages gemäß Abs. 1 erstatteten Berichtes den allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates. Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Verlangen auf getrennte Abstimmung sind unzulässig.

(9) Insoweit der Geschäftsordnungsausschuss ein Verlangen gemäß Abs. 1 nicht für gänzlich oder teilweise unzulässig erachtet, gilt der Untersuchungsausschuss mit Beginn der Behandlung des Berichts als in diesem Umfang eingesetzt und die Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA werden wirksam. Der maßgebliche Zeitpunkt wird vom Präsidenten in der Sitzung festgestellt, im Amtlichen Protokoll festgehalten und unverzüglich veröffentlicht. In der Debatte findet § 60 Abs. 3 Anwendung.

(10) Der Geschäftsordnungsausschuss hat auch außerhalb der Tagungen zusammenzutreten, wenn sich nach Abs. 6 oder den Bestimmungen der VO-UA die Notwendigkeit hiezu ergibt. Der Untersuchungsausschuss kann auch außerhalb der Tagungen zusammenzutreten.

§ 34

[Konstituierung der Ausschüsse; Aufgaben der Obmänner; Aussprache über aktuelle Fragen]

(1) Zur Konstituierung wird der Ausschuss vom Präsidenten des Nationalrates einberufen.

(2) Jeder Ausschuss wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Ausschuss ein Schriftführer für die betreffende Sitzung zu wählen.

(3) Bis zur Wahl des Obmannes führt der Präsident des Nationalrates den Vorsitz.

(4) Der Obmann beruft den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein; er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

(5) Der Obmann hat das Recht, auf die Tagesordnung einer Sitzung den Punkt „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des

Ausschusses“ zu stellen. Er ist dazu verpflichtet, wenn vor Eingang in die Tagesordnung

1. der Ausschuss dies beschließt oder

2. eine solche Aussprache von einem Mitglied des Ausschusses verlangt wird und seit mehr als sechs Monaten nicht stattgefunden hat.

Die Erörterung einer anhängigen Gebarungsüberprüfung im Rechnungshofausschuss (§ 79 Abs. 2) ist unzulässig. In der Aussprache können nur Anträge zur Geschäftsbehandlung gestellt werden. Der Obmann hat das Recht, die Aussprache nach einer ausreichenden Erörterung für beendet zu erklären.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für die „Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich des Ausschusses“.[129]

§ 35

[Einsetzung und Verfahren der Unterausschüsse]

(1) Ein Ausschuss kann zur Vorbehandlung ihm zugewiesener Gegenstände einen Unterausschuss einsetzen oder damit einen bereits bestehenden Unterausschuss betrauen. Untersuchungsausschüsse können Unterausschüsse lediglich zur Abfassung des Berichtsentwurfes einsetzen.

(2) Dem Unterausschuss kommt beratender Charakter zu; Mehrheitsbeschlüsse sind lediglich über Anträge zur Geschäftsbehandlung zulässig.

(3) Zur Konstituierung wird der Unterausschuss vom Obmann des Ausschusses einberufen. Jeder Unterausschuss wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden. Bis zur Wahl des Unterausschussobmannes führt der Ausschussobmann den Vorsitz.

(4) Der Obmann des Unterausschusses beruft diesen zu seinen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen im Sinne des § 34 Abs. 4.

[129] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

Hiebei sind auch die Bestimmungen des § 41 mit Ausnahme der Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Vorschlag des Obmannes beschließt der Unterausschuss:

1. ob die Verhandlung über mehrere ihm zur Vorbehandlung übertragene Gegenstände gemeinsam oder getrennt durchzuführen ist;

2. im Falle der gemeinsamen Verhandlung, welcher von mehreren Gesamtanträgen dieser zugrunde zu legen ist;

3. ob die Debatte unter einem, in Teilen oder getrennt in General- und Spezialdebatte durchgeführt wird.

(6) Ein verhindertes Unterausschussmitglied kann durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Vorsitzenden des Unterausschusses vertreten werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Unterausschuss ein interimistischer Schriftführer für eine Sitzung zu wählen.

(7) Die Verhandlungen des Unterausschusses sind, soweit er nicht anderes beschließt, vertraulich gemäß § 37a Abs. 3. Für die Verhandlungen der Unterausschüsse gelten die §§ 32 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz, 36, 37, mit Ausnahme des Abs. 3, 37a und die §§ 38 bis 40 sinngemäß.[130]

§ 35a

[Berichterstattung der Unterausschüsse; Fristsetzung für die Berichterstattung an den Ausschuss]

(1) Der Unterausschuss hat dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Verhandlungen entweder durch seinen Obmann oder durch einen gewählten Berichterstatter mündlich oder schriftlich zu berichten.

(2) Auch wenn nicht über alle Teile eines Entwurfes Einvernehmen erzielt wurde, kann der Obmann oder der gewählte Berichterstatter auf Grund eines Beschlusses des Unterausschusses dem Ausschuss eine Neufassung des gesamten Textes vorlegen, wobei jene Teile, über die kein Einvernehmen erzielt wurde, ersichtlich zu machen sind.

(3) Dem Unterausschuss kann vom Ausschuss jederzeit, auch während der Verhandlung über den Gegenstand im Unterausschuss, eine Frist zur

[130] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

Berichterstattung gesetzt werden. Hiebei sind die §§ 43 Abs. 2 sowie 44 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 36

[Pflichten der Ausschuss-/Unterausschussmitglieder; Erlöschen des Ausschuss-/Unterausschussmandates]

(1) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Das Ausschussmandat erlischt, wenn das Mitglied es zurücklegt, wenn es dem Klub, der es namhaft gemacht hat, nicht mehr angehört, wenn der Klub ein anderes Mitglied an seiner Stelle namhaft gemacht hat, endlich wenn im Sinne des § 32 Abs. 1 eine allgemeine Neuwahl des Ausschusses durchgeführt worden ist.

(3) Das Erlöschen des Ausschussmandates wird außer im Falle des § 32 Abs. 1 mit dem Einlangen der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Nationalrates wirksam. Dieser hat hievon dem Obmann des Ausschusses Mitteilung zu machen und erforderlichenfalls die Nominierung eines neuen Mitgliedes zu veranlassen.

§ 37[131]

[Teilnahme an den Ausschuss-/Unterausschussverhandlungen]

(1) Der Präsident des Nationalrates ist berechtigt, den Verhandlungen auch jener Ausschüsse, denen er nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme beizuwohnen. Andere Abgeordnete dürfen als Zuhörer anwesend sein.

(2) Es steht den Ausschüssen frei, auch andere Abgeordnete zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2a) Die Ausschüsse haben bei

1. Verhandlungen über Berichte eines Bundesministers in EU-Angelegenheiten gemäß Art 23f Abs. 2 B-VG sowie über Berichte des Hauptausschusses gemäß § 31d Abs. 5a und von dessen

[131] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

Ständigem Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß § 31e Abs. 2 und

2. einer „Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union“ im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich des Ausschusses gemäß § 34 Abs. 6

in Österreich gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme beizuziehen, sofern ein im jeweiligen Ausschuss vertretener Klub dies verlangt. Die jeweiligen Mitglieder des Europäischen Parlaments haben dem selben parlamentarischen Klub im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156/1985, anzugehören wie die Abgeordneten des verlangenden Klubs.[132]

(3) Die Bundesräte sind berechtigt, bei den Verhandlungen der Ausschüsse als Zuhörer anwesend zu sein.

(4) Die Ausschüsse sind verpflichtet, jenen Teilen ihrer Sitzungen, die der Vorberatung eines Volksbegehrens dienen, den Bevollmächtigten im Sinne des Volksbegehrengesetzes 1973 sowie zwei weitere, von diesem zu nominierende Stellvertreter gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 des Volksbegehrengesetzes 1973 beizuziehen.

(5) Personen, die weder gemäß den Abs. 1 bis 4 noch nach den §§ 18 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses berechtigt sind, dürfen nur auf Grund einer Genehmigung (Weisung) des Präsidenten des Nationalrates oder des weisungsberechtigten Mitgliedes der Bundesregierung, Präsidenten des Rechnungshofes oder Vorsitzenden der Volksanwaltschaft anwesend sein.

(6) An vertraulichen und geheimen Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 37a dürfen nur Personen teilnehmen, die dem Ausschuss als Mitglieder angehören, gemäß den §§ 18 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme berechtigt oder für die betreffende Klassifizierungsstufe gemäß § 13 InfOG berechtigt sind. Über die Teilnahme von anderen Personen entscheidet der Ausschuss. Diese sind vom Obmann über die Wahrung der Vertraulichkeit und die Folgen der Preisgabe geschützter Informationen zu belehren.

(7) Jeder Ausschuss kann von Sitzungen oder Teilen einer Sitzung alle Personen ausschließen, die weder dem Nationalrat angehören noch gemäß den §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme an den

[132] IdF BGBl. I Nr. 62/2015.

Verhandlungen berechtigt sind. Die Präsidenten des Nationalrates können niemals von der Sitzung eines Ausschusses ausgeschlossen werden.

§ 37a[133]

[Öffentlichkeitsbestimmungen für Ausschüsse]

(1) In öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates wird der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, unter Bevorzugung von Medienvertretern, Zutritt gewährt. Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig; die Sitzungen können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten gesendet und in einer Weise veröffentlicht werden, dass sie der Öffentlichkeit orts- und zeitunabhängig zugänglich sind.[134] Öffentlich sind

1. die Debatte und Abstimmung über Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie über Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß § 28b,

2. die Debatten und Abstimmungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit sich nicht aus Abs. 3 und 4 anderes ergibt. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Abgeordneten aus wichtigen Gründen – auch für Teile der Beratungen – ausgeschlossen werden,

3. die Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen bei der Vorberatung von bedeutsamen Gesetzentwürfen und Staatsverträgen, sofern dies ein Ausschuss beschließt,

4. die Generaldebatte oder eine umfangreiche Erörterung eines Volksbegehrens unter Beiziehung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen, und

5. die Anhörung von Auskunftspersonen bei der Vorberatung von Berichten des Rechnungshofes, wenn der Rechnungshofausschuss dies beschließt, wobei Ton- und Bildaufnahmen unzulässig sind.

(1a) Bei der Anhörung von Personen zur Erstattung eines Vorschlags zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes im Hauptausschuss wird Medienvertretern vom Präsidenten nach Maßgabe der räumlichen

[133] IdF BGBl. I Nr. 99/2014 mit Ausnahme von Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1a.

[134] IdF BGBl. I Nr. 81/2024.

Möglichkeiten Zutritt gewährt. Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich für Zwecke der Protokollierung gestattet.[135]

(2) Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates sind nicht-öffentlich, soweit nicht anderes bestimmt ist. Ton- und Bildaufnahmen sind unzulässig.

(3) Die Ausschüsse können beschließen, dass und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefassten Beschlüsse vertraulich sind. Jedenfalls vertraulich sind Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses, wenn klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 oder ESM-Verschlusssachen nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden. Vertraulich sind weiters die Verhandlungen der Unterausschüsse gemäß §§ 32a, 32e, 32f und 35, soweit diese nicht anderes beschließen.

(4) Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden, sind geheim. Die Sitzungen der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b sind geheim, sofern nicht anderes beschlossen wird.

(5) Über das Ausmaß der Protokollierung einer Ausschusssitzung, in der klassifizierte Informationen oder ESM-Verschlusssachen behandelt werden, entscheidet der Obmann. Der Präsident hat für eine sichere Verwahrung der Protokolle zu sorgen.

§ 38

[Ausschuss-/Unterausschussprotokolle]

(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Amtliches Protokoll zu führen, das, vom Obmann und einem Schriftführer unterfertigt, in der Parlamentsdirektion zu hinterlegen ist. Die Protokollführung wird durch Bedienstete der Parlamentsdirektion besorgt; die Ausschüsse können beschließen, einen Schriftführer mit der Führung des Protokolls zu betrauen.

(2) Das Protokoll hat zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse.

[135] IdF BGBl. I Nr. 141/2022.

(3) Dem Protokoll sind die Anwesenheitsliste sowie allfällige schriftliche Meldungen über die Vertretung eines verhinderten Ausschussmitgliedes durch einen anderen Abgeordneten als ein Ersatzmitglied anzuschließen. Ferner sind Schriftstücke, die der Obmann in der Sitzung des Ausschusses den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht hat, entweder im Original oder in Abschrift dem Protokoll beizulegen.

(4) Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung an dem der Ausschusssitzung folgenden Arbeitstag keine Einwendungen erhoben wurden. Über allfällige Einwendungen entscheidet der Obmann.

§ 39

[Veröffentlichungen über Ausschuss-/Unterausschussverhandlungen; auszugsweise Darstellung der Verhandlungen]

(1) Der Präsident des Nationalrates veranlaßt die Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Parlamentsdirektion jedoch auch vom Obmann und einem Schriftführer gefertigte Texte (Kommuniqués) zur Veröffentlichung übergeben.

(2) Der Obmann eines Ausschusses kann bei Vorliegen besonderer Umstände den Präsidenten ersuchen, durch den Stenographendienst eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen abfassen zu lassen, die unmittelbar nach ihrer Fertigstellung dem Amtlichen Protokoll der Sitzung beizufügen ist. In eine solche Verhandlungsschrift sind insbesondere auch von Sitzungsteilnehmern schriftlich übergebene Erklärungen aufzunehmen.[136]

(3) Auf Beschluß des Ausschusses veranlaßt der Präsident die Veröffentlichung einer solchen Verhandlungsschrift.

§ 40

[Erhebungen sowie Beiziehung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen; Besichtigungen an Ort und Stelle]

(1) Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Mitglieder der Bundesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen oder Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen; sind mit dieser

[136] IdF BGBl. I Nr. 11/2010.

Einladung Kosten verbunden, so ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich.

(2) Leistet ein Sachverständiger oder eine andere Auskunftsperson der Ladung nicht Folge, so kann die Vorführung durch die politische Behörde veranlasst werden.

(3) Sachverständigen oder Auskunftspersonen, die zur mündlichen Äußerung vor einen Ausschuss geladen wurden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- beziehungsweise Dienstort an den Sitz des Nationalrates reisen müssen, gebührt ein Ersatz der notwendigen Kosten. Die Parlamentsdirektion hat bei Nachweis solcher Kosten diese zu ersetzen. Hiebei sind die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebühren-vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(4) Im Zusammenhang mit der Vorberatung eines Verhandlungs-gegenstandes kann der Ausschussobmann mit Zustimmung des Präsidenten die Mitglieder des Ausschusses zu Besichtigungen an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes einladen.

§ 41

[Verfahrensbestimmungen für Ausschüsse und Unteraus-schüsse]

(1) Jeder Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig. Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so unterbricht der Obmann die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

(2) Am Beginn der Sitzung kann der Obmann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen und die Verhandlung über mehrere Gegenstände zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Ausschuss ohne Debatte. Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Ausschuss ferner mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

(3) Der Ausschuss wählt am Beginn jeder Verhandlung über eine Vorlage einen Berichterstatter für den Ausschuss, auf dessen Vorschlag

die Vorlage unter einem oder Teile der Vorlage für sich beraten oder eine getrennte General- und Spezialdebatte abgeführt werden können. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Ausschuss ohne Debatte.

(4) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, beschließt der Ausschuss, welcher derselben der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen ist. Vor der Beschlussfassung kann eine allgemeine Debatte stattfinden. Enthält der schriftliche Bericht eines Unterausschusses die Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes im Sinne des § 35a Abs. 2, ist dieser Verhandlungsgrundlage.

(5) Der Obmann des Ausschusses erteilt den zum Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.

(6) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuss für einzelne seiner Verhandlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Redezeit eines jeden zum Wort gemeldeten Abgeordneten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

(6a) Werden bei Verhandlungen gemäß § 37 Abs. 2a in Österreich gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme beigezogen, so gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass ein solcher Beschluss auch für zu Wort gemeldete Mitglieder des Europäischen Parlaments gilt und die Redezeit eines jeden Redners auf zehn Minuten pro Redner beschränkt werden kann. Ein derartiger Beschluss kann abweichend von Abs. 6 auch während der Debatte gefasst werden.[137]

(7) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann, nachdem wenigstens drei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Obmann ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen. Nach Annahme eines solchen Antrages kommen jedoch die eingeschriebenen Redner noch zum Wort. Sind zu diesem Zeitpunkt keine Redner beim Obmann angemeldet, so kann jeder im Ausschuss vertretene Klub (§ 32) noch einen Redner aus seiner Mitte bestimmen.

(8) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden; sie sind dem Obmann schriftlich zu übergeben. Den Anträgen kann eine Begründung beigefügt werden. Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen

[137] IdF BGBl. I Nr. 62/2015.

wollen, können, falls Schluss der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Obmann übergeben, der ihn dem Ausschuss mitteilt.

(9) Jeder Beschluss des Ausschusses wird – soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Der Obmann übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Auf die Ausübung des Stimmrechtes findet § 64 sinngemäß Anwendung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Auf die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 9 sinngemäß anzuwenden. Bei Stimmengleichheit ist zunächst eine zweite Wahl vorzunehmen. Ergibt sich auch nach einem zweiten Wahlgang keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(11) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf Verlangen von einem Fünftel der vom Nationalrat festgesetzten Anzahl der Ausschussmitglieder vorgenommen. Vor Beginn der Abstimmung hat der Obmann die Namen der Stimmberechtigten festzustellen und bekannt zu geben. Das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung ist sowohl im Amtlichen Protokoll über die Ausschusssitzung als auch im schriftlichen Bericht des Ausschusses an den Nationalrat festzuhalten.

(12) Auf die Vertagung der Verhandlung, tatsächliche Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung, die Reihenfolge der Abstimmungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die für die Sitzungen des Nationalrates geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 41a[138]

[Verhältnismäßigkeitsprüfung]

(1) Beantragt der Ausschuss als Ergebnis seiner Verhandlungen, der Nationalrat wolle einem Gesetzesvorschlag gemäß § 69 Abs. 1 oder 2 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, so hat der Präsident des Nationalrates eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem

[138] IdF BGBl. I Nr. 53/2023.

Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 67/2021, durchzuführen,[139] wenn

1. der Ausschuss dies auf Vorschlag des Obmannes oder auf schriftlichen Antrag eines Ausschussmitgliedes beschließt, oder

2. ein Klub dies verlangt.

Wie viele Verlangen von einem Klub gemäß Z 2 eingebracht werden können, verfügt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz, wobei jedem Klub in einem Jahr mindestens ein solches Verlangen zusteht.

(2) Die Frist für die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Abs. 1 beträgt längstens acht Tage – Samstage, Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet –, sofern der Ausschuss nicht eine andere Frist beschließt.

(3) Der Präsident hat das Ergebnis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Gesetzesvorschläge, die als Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat gelangen, sofern bereits eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 4 Abs. 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz durchgeführt wurde und nicht ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gemäß § 41 Abs. 8 beschlossen wird.

[139] Siehe insb. § 4 Abs. 1 und 2 Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz – VPG, BGBl. I Nr. 67/2021 idF BGBl. I Nr. 56/2023, der lautet:
„(1) Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist von dem jeweils zuständigen Bundesminister, der jeweils zuständigen Bundesministerin bzw. der gegebenenfalls zuständigen Bundesregierung vor Erlassung einer Verordnung oder der Einbringung eines Gesetzesantrags in den Nationalrat durchzuführen. Wenn Gesetzesvorschläge von der Bundesregierung gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG als Regierungsvorlagen dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt werden, hat das zuständige Organ die Verhältnismäßigkeitsprüfung bereits vor Einbringung in den Ministerrat durchzuführen.
(2) **(Verfassungsbestimmung)** Bei Gesetzesvorschlägen gemäß Art. 41 Abs. 1 und 2 B-VG mit Ausnahme von Regierungsvorlagen, hinsichtlich derer bereits eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Abs. 1 durchgeführt wurde und die im Nationalrat nicht geändert werden, obliegt die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Nationalrates nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates kann dabei das jeweils sachlich zuständige Bundesministerium beiziehen. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.“

VII. Berichterstattung der Ausschüsse

§ 42

[Schriftliche Ausschussberichte und Minderheitsberichte sowie persönliche Stellungnahmen]

(1) Der Ausschuss wählt am Schluss der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Nationalrat, der das Ergebnis derselben, insbesondere hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses, in einem schriftlichen Bericht zusammenfasst. Hiebei hat er im Fall der Berichterstattung über ein Volksbegehren eine in knapper Form gehaltene persönliche Stellungnahme des Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 4, soweit sie vom Hauptbericht abweicht, zu berücksichtigen. Der Bericht wird, vom Obmann und vom Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten verfügt.[140]

(1a) Berichte über ein Volksbegehren sind darüber hinaus dem Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 4[141] sowie den Stellvertretern gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 Volksbegehrengesetz 1973 zuzustellen. Weiters sind diese Berichte auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen.[142] Schließlich haben Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, das Recht, auf Anforderung umgehend und kostenlos diese Berichte auf dem Postweg zu erhalten.

(2) Der Ausschuss kann, solange der Bericht an den Nationalrat nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluss geändert werden soll, darf nicht geringer sein als jene, mit welcher der abzuändernde Beschluss gefasst wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluss gefasst war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

(3) Sobald der Bericht an den Nationalrat erstattet ist, kann er nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

---

[140] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

[141] Z 29 der Novelle BGBl. I Nr. 99/2014 lautet: „In § 42 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „§ 37 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 37 Abs. 4“ ersetzt.“ Richtig wäre: „In § 42 Abs. 1 und 1a …“.

[142] IdF BGBl. I Nr. 63/2021.

(4) Wenn eine Minderheit von wenigstens drei stimmberechtigten Teilnehmern an den Ausschussverhandlungen (§ 32) ein abgesondertes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht (Minderheitsbericht) zu erstatten.

(5) Darüber hinaus kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an den Ausschussverhandlungen eine vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form zum Gegenstand abgeben.

(6) Minderheitsberichte gemäß Abs. 4 und Stellungnahmen gemäß Abs. 5 müssen dem Präsidenten so rechtzeitig übergeben werden, dass sie gleichzeitig mit dem Hauptbericht in Verhandlung genommen werden können. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung und Verteilung der Minderheitsberichte und der Stellungnahmen an die Abgeordneten. Diese sind dem Ausschussbericht anzuschließen, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann. Eine mündliche Berichterstattung im Nationalrat ist unzulässig.

§ 43

[Fristsetzung zur Berichterstattung, kurze Debatte über einen solchen Antrag]

(1) Der Nationalrat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten gemäß § 59 Abs. 1 jederzeit - auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuss - dem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung setzen. Dies gilt nicht für einen Untersuchungsausschuss, der aufgrund eines Verlangens gemäß § 33 Abs. 1 eingesetzt ist. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages durch den Präsidenten oder die Stellung eines solchen Antrages hat vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung zu erfolgen. Die Abstimmung hierüber ist, sofern keine Debatte stattfindet, vom Präsidenten nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen; findet eine Debatte statt, so erfolgt die Abstimmung nach Schluss dieser Debatte.[143]

(2) Die einem Ausschuss gesetzte Frist kann vom Nationalrat vor ihrem Ablauf erstreckt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist einem Fristsetzungsantrag gemäß Abs. 1 gleichzusetzen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Debatte zur Geschäftsbehandlung (§ 59 Abs. 3) können fünf Abgeordnete vor Eingang in die Tagesordnung schriftlich eine Debatte über Anträge gem. Abs. 1

[143] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

oder 2 verlangen. Die Debatte richtet sich nach den §§ 57a und 57b. Von Abgeordneten, die demselben Klub angehören, kann nur ein solches Verlangen pro Sitzungswoche eingebracht werden. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs unterstützt, ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört dieser keinem Klub an, gilt diese Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners und so weiter.

§ 44

[Verhandlung der Ausschussberichte im Nationalrat]

(1) Die Verhandlung eines von einem Ausschuss vorzuberatenden Gegenstandes im Nationalrat darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Ausschussberichtes stattfinden.

(2) Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Nationalrates kann von der Vervielfältigung des Ausschussberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

(3) Nach Ablauf einer dem Ausschusse zur Berichterstattung gesetzten Frist hat die Verhandlung in der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuss keinen Berichterstatter für den Nationalrat gewählt haben, kann vom Obmann oder im Falle seiner Verhinderung von einem Obmannstellvertreter ein mündlicher Bericht erstattet werden.

§ 45

[Mündliche Berichte über die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen]

Kann ein Untersuchungsausschuss innerhalb einer ihm gemäß § 43 gesetzten Frist nicht schriftlich Bericht erstatten, so hat in der dem Fristablauf folgenden Sitzung der Obmann des Untersuchungsausschusses oder dessen Stellvertreter einen mündlichen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zu erstatten. Setzt der Nationalrat für die Vorlage eines schriftlichen Ausschussberichtes keine neuerliche Frist, so ist damit die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses beendet.

VIII. Tagungen und Sitzungen des Nationalrates

§ 46

[Tagungen des Nationalrates]

(1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung ein, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, und zwar so, dass der Nationalrat spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Bundespräsidenten zusammentritt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Abgeordneten oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.

(3) Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates für beendet.

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb derselben Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen. Dieser Auftrag kann sich auch auf bestimmte Verhandlungsgegenstände beziehen.

(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein.

(6) Der Präsident ist innerhalb einer Tagung verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, dass der Nationalrat innerhalb von acht Tagen – Samstage, Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet – zusammentritt, wenn dies unter Angabe eines Themas 20 Abgeordnete verlangen, wobei jeder Abgeordnete ein solches Verlangen nur einmal im Jahr unterstützen darf. Gehören einem Klub weniger als 20 Abgeordnete an, so kann ein solches Verlangen einmal pro Jahr dennoch gültig gestellt werden, wenn dieses von allen Abgeordneten, die einem solchen Klub angehören,

unterstützt wird. Auch in diesem Fall darf kein Abgeordneter mehr als ein solches Verlangen unterstützen.

(7) Der Präsident ist innerhalb einer Tagung verpflichtet, eine Sitzung innerhalb derselben Frist wie in Abs. 6 einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Abgeordneten oder der Bundesregierung verlangt wird.

§ 47

[Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss derselben]

(1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich. Sie können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten gesendet und in einer Weise veröffentlicht werden, dass sie der Öffentlichkeit orts- und zeitunabhängig zugänglich sind.[144]

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder von einem Fünftel der Abgeordneten verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

(3) Über eine unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlung wird ein Amtliches Protokoll (§ 51) verfasst und in derselben Sitzung vorgelesen. Wird keine Einwendung erhoben, so gilt es als genehmigt. Über allfällige Einwendungen hat der Präsident noch innerhalb dieser Sitzung zu entscheiden. Ob dieses Protokoll veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Nationalrates ab.

(4) Desgleichen kann der Nationalrat beschließen, dass auch über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlung ein Stenographisches Protokoll verfasst wird, über dessen Veröffentlichung der Nationalrat ebenfalls Beschluss zu fassen hat.

§ 48

[Beschlussfähigkeit]

(1) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Nationalrates notwendigen Anzahl von Abgeordneten ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

[144] IdF BGBl. I Nr. 81/2024.

(2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, unterbricht der Präsident die Sitzung.

§ 49

[Eröffnung der Sitzungen und Mitteilungen; Änderung der Tagesordnung]

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Abgeordneten und macht die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Insbesondere gibt er die entschuldigten Abgeordneten sowie Vertretungen zeitweilig verhinderter Mitglieder der Bundesregierung (Art. 73 B-VG) bekannt.

(2) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

(2a) Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 können auch durch einen Hinweis auf eine schriftliche, im Sitzungssaal verteilte Mitteilung erfolgen.[145]

(3) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

(4) Vor Eingang in die Tagesordnung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen sowie die Debatte über mehrere Gegenstände der Tagesordnung zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit vor Eingang in die Tagesordnung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.

(6) Der Präsident kann auch nach Eingang in die Tagesordnung nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz dem Nationalrat die Absetzung eines oder mehrerer Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung vorschlagen. Darüber entscheidet der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit ohne Debatte.

[145] IdF BGBl. I Nr. 63/2021.

§ 50

[Einberufung der Sitzungen; Einwendungen gegen die Tagesordnung]

(1) Der Präsident verkündet in der Regel am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und nach Möglichkeit Tagesordnung der nächsten in Aussicht genommenen Sitzung. Dies kann auch durch Hinweis auf eine im Sitzungssaal verteilte schriftliche Mitteilung erfolgen. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet, wenn der Präsident der Einwendung nicht beitritt, der Nationalrat. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen findet in der Regel eine gemeinsame Debatte statt, in der der Präsident die Redezeit des einzelnen Abgeordneten mit fünf Minuten und die Zahl der Redner je Klub auf drei beschränken kann; auf Verlangen von fünf Abgeordneten, die demselben Klub angehören, findet für alle von diesem Klub erhobenen Einwendungen eine gesonderte Debatte statt, wobei jedoch der Präsident die Redezeit und die Zahl der Redner in gleicher Weise wie in der gemeinsamen Debatte beschränken kann. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge mehrerer Debatten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3. Die Abstimmung über alle erhobenen Einwendungen erfolgt nach Durchführung der Debatte bzw. im Fall mehrerer Debatten nach der letzten. Findet keine Einwendung eine Mehrheit, so bleibt es beim Vorschlag des Präsidenten.

(2) Wahlen auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

(3) Soweit Tag, Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung nicht gemäß Abs. 1 verkündet wurden, hat dies durch schriftliche Benachrichtigung jedes Abgeordneten und jedes Klubs zu erfolgen. Außerdem kann der Präsident Verlautbarungen hierüber durch Anschlag im Parlamentsgebäude sowie Presse, Rundfunk und andere Nachrichtenmittel veranlassen.

(4) Gegen eine gemäß Abs. 3 vom Präsidenten bekannt gegebene Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 51

[Amtliche Protokolle]

(1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion ein Amtliches Protokoll zu führen und an dem der Sitzung folgenden Arbeitstag während der Dienststunden in der Parlamentsdirektion zur Einsicht für alle Abgeordneten aufzulegen.

(2) Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls sind außerhalb der Sitzung während der Zeit, in der es zur Einsicht aufliegt, dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung veranlasst.

(3) Wenn gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben wurden beziehungsweise der Präsident über solche entschieden hat, gilt dieses nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist beziehungsweise mit der Entscheidung des Präsidenten als genehmigt.

(4) Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse sowie die Feststellung des Zeitpunkts der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs. 9.[146]

(5) Das Protokoll wird vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt. Eine Vervielfältigung findet nicht statt, doch hat der Präsident in der auf die Genehmigung des Protokolls folgenden Sitzung darüber Mitteilung zu machen, ob gegen das Protokoll Einwendungen erhoben wurden beziehungsweise wie er über diese entschieden hat.

(6) Ausnahmsweise gilt ein Teil des Amtlichen Protokolls mit Schluss der Sitzung als genehmigt, wenn der Präsident auf Grund eines schriftlichen Verlangens von 20 Abgeordneten die vorgesehene Fassung des Amtlichen Protokolls zu einzelnen Gegenständen nach deren Erledigung verlesen und über etwaige - sofort zu erhebende - Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt dieses Teils des Amtlichen Protokolls entschieden hat. Eine Debatte findet nicht statt.

[146] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

§ 52

[Stenographische Protokolle]

(1) Über die öffentlichen Sitzungen des Nationalrates werden Stenographische Protokolle verfasst und gedruckt herausgegeben; diese haben die Verhandlungen vollständig wiederzugeben.

(2) Jeder Redner erhält vor der Drucklegung seiner Ausführungen für einen Zeitraum von längstens 24 Stunden eine Niederschrift der stenographischen Aufzeichnungen zwecks Vornahme stilistischer Korrekturen. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über deren Zulässigkeit. Werden keine Einwendungen erhoben oder erfolgt keine Rückgabe innerhalb der erwähnten Korrekturfrist, wird die Niederschrift in Druck gelegt.

(3) Jedes Stenographische Protokoll hat die in der Sitzung beziehungsweise seit der letzten Sitzung eingelangten Verhandlungsgegenstände zu verzeichnen.

(4) Die im § 21 Abs. 1 und 2 angeführten Verhandlungsgegenstände mit Ausnahme der Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und 3 erster Satz, der Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und der Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, der Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, der Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates sowie der Petitionen und Bürgerinitiativen werden als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen herausgegeben. Dasselbe gilt für die schriftlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen sowie die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise Minderheitsberichte.

(5) Wurde von der Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsgegenständen oder Teilen von solchen Abstand genommen (§ 23 Abs. 2), so ist auch von deren Herausgabe als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen abzusehen.

IX. Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates

§ 53

[Durchführung der Debatten; Abänderungs- und Zusatzanträge; Vertagung; Rückverweisung; Übergang zur Tagesordnung]

(1) Die Debatte über einen Verhandlungsgegenstand, der in einem Ausschuss vorberaten ist, wird durch den Berichterstatter oder im Falle dessen Verhinderung durch den Ausschussobmann oder – wenn auch dieser verhindert ist – durch einen Obmannstellvertreter eröffnet. Im Falle eines Verzichtes auf die Berichterstattung oder einer Verhinderung aller im ersten Satz bezeichneten Personen, wird die Debatte durch die Worterteilung an den ersten zum Wort gemeldeten Redner eröffnet.

(2) Der Präsident kann bestimmen, dass Teile der Vorlage für sich zur Verhandlung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, dass eine solche Teilung der Debatte und Abstimmung nur in einer die Übersichtlichkeit der Verhandlung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil der Vorlage, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, beziehungsweise zu jedem vom Nationalrat zu fassenden Beschluss gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens fünf Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und in der Regel von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann jedoch die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen. Bei der Einbringung von umfangreichen Abänderungsanträgen kann der Präsident zur Straffung der Verhandlungen die Vervielfältigung bzw. die Verteilung an die Abgeordneten verfügen, sofern einer der unterfertigten Abgeordneten in seinen Ausführungen die Kernpunkte des Antrages mündlich erläutert hat. Diese Abänderungsanträge sind dem Stenographischen Protokoll beizudrucken.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuss zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschussberichtes über die Vorlage die Verhandlung zu vertagen.

(6) Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,

2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu verweisen oder

3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.

(7) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Nationalrat die Verhandlung über einen Gegenstand auch während der Debatte über denselben mit Zweidrittelmehrheit vertagen. Dieser Beschluss wird ohne Debatte gefasst.

(8) Für den Fall, dass bei einer mehrere Tage dauernden Verhandlung über eine Vorlage eine Teilung der Debatte und Abstimmung erfolgt, kann der Nationalrat nach Verhandlung jedes Teiles beschließen, die Verhandlung über diese Vorlage zu vertagen, um eine oder mehrere Sitzungen zur Verhandlung anderer Gegenstände einzuschieben.

§ 54

[Fristsetzung bei Rückverweisung an den Ausschuss]

Wird eine Rückverweisung an den Ausschuss beschlossen, so kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Nationalrat fortgesetzt wird, auch wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegen oder der Ausschuss keinen Berichterstatter für den Nationalrat gewählt haben sollte.

§ 55

[Unselbständige Entschließungsanträge]

(1) Entschließungen, in welchen der Nationalrat seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck gibt (Art. 52 Abs. 1 B-VG) oder durch welche der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt (Art. 74 Abs. 1 B-VG), können auch im

Zuge der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand im Nationalrat beantragt werden, sofern sie mit diesem in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Werden gegen den inhaltlichen Zusammenhang Einwendungen erhoben, so entscheidet der Präsident.

(2) Solche Entschließungsanträge sind, wenn sie von mindestens fünf Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen. Zu solchen Entschließungsanträgen können weder Abänderungs- noch Zusatzanträge gestellt werden.

(3) Diese Entschließungsanträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen. § 53 Abs. 4 dritter und vierter Satz gelten sinngemäß.

(4) Die Abstimmung über Entschließungsanträge gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 27 Abs. 3 erfolgt bei Gesetzesvorschlägen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 sowie des § 67 Abs. 1 und 3 nach der dritten Lesung, bei allen übrigen Vorlagen nach der letzten Abstimmung über die Vorlage selbst, bei Verhandlungsgegenständen, über die keine Abstimmung stattfindet, nach dem Schluss der Debatte.

(5) Wird bei der zweiten Lesung eines Gesetzesvorschlages die Spezialdebatte in Teilen abgeführt, so kann die Abstimmung über Entschließungsanträge bereits nach Abstimmung über den jeweils in Verhandlung stehenden Teil der Vorlage erfolgen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

§ 56

[Antrag auf Schluss der Debatte]

(1) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen.

(2) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so kommen die eingeschriebenen Redner nicht mehr zum Wort, jedoch kann jeder Klub noch einen Redner melden.

(3) Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen wollen, können, falls Schluss der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich dem Präsidenten übergeben, der ihn mitteilt und in diesem Fall, wenn der Antrag nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

(4) Nach Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte dürfen außer den von den Klubs gemäß Abs. 2 gemeldeten Rednern nur der Berichterstatter (§ 63 Abs. 3) und bei einem Selbständigen Antrag von Abgeordneten der Antragsteller beziehungsweise einer der Antragsteller das Wort nehmen.

§ 57

[Redezeit]

(1) Jeder Abgeordnete darf in den Debatten des Nationalrates – unbeschadet aller anderen Bestimmungen über Redezeiten – grundsätzlich nicht länger als 20 Minuten sprechen. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz kann der Präsident dem Nationalrat auch einen Vorschlag für längere Redezeiten bei besonders bedeutsamen Debatten unterbreiten.

(2) Die Redezeit jedes Abgeordneten in einer Debatte, oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben, darf auch auf weniger als 20, aber nicht auf weniger als fünf Minuten beschränkt werden, wenn dies

1. der Nationalrat spätestens vor Eingang in die Debatte beschließt oder

2. der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz - auch während der Debatte - anordnet.[147]

(3) Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz vor Eingang in die Tagesordnung oder spätestens vor Beginn einer Debatte

1. anordnen, dass die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs in einer Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben, ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf, oder

[147] IdF BGBl. I Nr. 6/2014.

2. dem Nationalrat einen Vorschlag über Gestaltung und Dauer der Debatte zu einem oder mehreren Verhandlungsgegenständen oder zur gesamten Tagesordnung zur Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs im Sinne des Abs. 3 Z 1 kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz auch spätestens vor Beginn der Debatte beschlossen werden, wobei in diesem Fall die Redezeit für die Redner eines Klubs nicht weniger als 20 Minuten betragen darf und bei der Aufteilung der Gesamtredezeit auf die Klubs auch auf deren Stärke Bedacht zu nehmen ist. Dies gilt nicht für zusammengefasste Debatten gem. § 49 Abs. 4.[148]

(5) Die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz auch spätestens vor Eingang in die Tagesordnung für die Debatten mehrerer oder aller Tagesordnungspunkte einer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei in diesem Fall die Redezeit für die Redner eines Klubs nicht weniger als 30 Minuten und die Gesamtredezeit nicht mehr als zehn Stunden betragen darf. Bei der Aufteilung der Gesamtredezeit der Abgeordneten auf die einzelnen Klubs ist auch auf deren Stärke Bedacht zu nehmen.[149]

(6) Wurde eine Anordnung gemäß Abs. 3 Z 1 getroffen oder ein Beschluss gemäß Abs. 3 Z 2, Abs. 4 oder 5 gefasst, ist eine Beschränkung der Redezeit gemäß Abs. 2 Z 1 nicht mehr zulässig.

(7) Im Rahmen einer Anordnung bzw. eines Beschlusses gemäß Abs. 3, 4 oder 5 beträgt die Redezeit eines Abgeordneten, der keinem Klub angehört, für die gesamte Tagesordnung höchstens die Hälfte der Gesamtredezeit des an Mandaten kleinsten Klubs. Darüber hinaus kann die Redezeit eines Abgeordneten, der keinem Klub angehört, auf nicht weniger als fünf Minuten je Debatte beschränkt werden.[150]

(8) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär in einer Debatte, die einer Redezeitbeschränkung gemäß Abs. 3, 4 oder 5 unterliegt, länger als 20 Minuten, kann jeder Klub, der eine abweichende Meinung zum Ausdruck bringen will, zusätzliche Redezeit im Ausmaß der Überschreitung in Anspruch nehmen.

(9) Über Beschränkungen der Redezeit findet keine Debatte statt.

---

[148] IdF BGBl. I Nr. 6/2014.

[149] IdF BGBl. I Nr. 6/2014.

[150] IdF BGBl. I Nr. 6/2014.

§ 57a

[Kurze Debatten]

(1) Kurze Debatten über

a) die schriftliche Beantwortung einer an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder gerichteten Anfrage (§ 92),

b) einen Fristsetzungsantrag (§ 43) sowie

c) den Antrag oder ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (§ 33)[151]

werden von einem Antragsteller bzw. einem Abgeordneten, der ein diesbezügliches Verlangen unterzeichnet hat, eröffnet, wobei dessen Redezeit zehn Minuten beträgt. Danach kann jeder Klub einen Redner melden, dessen Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist. Bei gleichzeitiger Wortmeldung richtet sich die Reihenfolge der Worterteilung nach der Stärke der Klubs.

(2) Stellungnahmen von Mitgliedern der Bundesregierung oder im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldeten Staatssekretären sollen nicht länger als zehn Minuten dauern.

(3) Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung (§ 58) finden keine Anwendung.

(4) Debatten gemäß Abs. 1 lit. a und b finden nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 15 Uhr statt. Ist für denselben Tag eine Dringliche Anfrage oder ein Dringlicher Antrag verlangt worden, finden die Debatten im Anschluss an diese statt. Debatten gemäß Abs. 1 lit. c finden nach Erledigung der Tagesordnung statt.

§ 57b

[Kollisionsnorm für Debatten]

(1) An jedem Sitzungstag kann nur eine Dringliche Anfrage oder ein Dringlicher Antrag zum Aufruf gelangen. Ist eine Dringliche Anfrage oder ein Dringlicher Antrag für eine Sitzung verlangt worden, so kann nur eine Debatte gemäß § 57a Abs. 1 lit. a oder b zum Aufruf gelangen.

[151] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

(2) Wird hinsichtlich mehrerer Anfragen die dringliche Behandlung verlangt, so gelangt die Anfrage jenes Klubs zum Aufruf, bei dem die letzte aufgerufene Dringliche Anfrage länger zurückliegt.

(3) Abs. 2 gilt für den Fall einer Kollision mehrerer Verlangen auf dringliche Behandlung eines Antrages bzw. für den Fall einer Kollision von Dringlichen Anträgen und Dringlichen Anfragen sinngemäß. Abs. 2 findet auch sinngemäße Anwendung bei der Entscheidung der Frage, welche Debatte gemäß § 57a Abs. 1 lit. a oder b nach einer Dringlichen Anfrage oder einem Dringlichen Antrag aufgerufen wird.

(4) In einer Sitzung gem. § 46 Abs. 6 und 7 1. Fall gelangt abweichend von Abs. 2 und 3 der Dringliche Antrag bzw. die Dringliche Anfrage der Abgeordneten jenes Klubs zum Aufruf, dem die Abgeordneten, die diese Sitzung verlangt haben, angehören bzw. mehrheitlich angehören.

(5) Wird für eine Sitzung weder die dringliche Behandlung einer Anfrage noch eines Antrages verlangt, so gelangen alle Debatten gemäß § 57a Abs. 1 lit. a oder b zum Aufruf. Hinsichtlich der Reihenfolge findet § 60 Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass Debatten gemäß § 57a Abs. 1 lit. a vor jenen gemäß § 57a Abs. 1 lit. b aufgerufen werden.

§ 58

[Tatsächliche Berichtigung und Erwiderung auf eine solche]

(1) Wenn sich im Laufe einer Debatte ein Abgeordneter zu einer tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident in der Regel sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, spätestens aber unmittelbar nach Schluss der Debatte über den Verhandlungsgegenstand, das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung hat mit der Wiedergabe der zu berichtigenden Behauptung zu beginnen und hat dieser Behauptung den berichtigten Sachverhalt gegenüberzustellen.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur durch einen Abgeordneten möglich, der in die Darlegung des berichtigten Sachverhaltes gemäß Abs. 2 persönlich einbezogen wurde; er hat sich bei seiner Wortmeldung auf die Sachverhaltsdarstellung zu beschränken.

(4) Verstößt ein Redner gegen die Bestimmungen des Abs. 2 oder 3, ist ihm durch den Präsidenten das Wort zu entziehen.

(5) Eine tatsächliche Berichtigung sowie eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung dürfen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten. Der Präsident kann diese Redezeit auf Ersuchen des Redners ausnahmsweise erstrecken.

§ 59

[Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung, Debatte darüber]

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und werden, sofern der Nationalrat nicht gemäß Abs. 3 die Durchführung einer Debatte beschließt, vom Präsidenten sogleich zur Abstimmung gebracht.

(2) Meldet sich ein Abgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur Geschäftsbehandlung zum Wort, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen.

(3) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, dass eine Debatte stattfindet. In einer solchen Debatte kann der Präsident die Redezeit der Abgeordneten bis auf fünf Minuten beschränken.

§ 60

[Wortmeldungen und Reihenfolge der Debattenredner]

(1) Jene Abgeordneten, die zu einem in der Sitzung zur Verhandlung kommenden Gegenstand zu sprechen wünschen, haben sich bei einem vom Präsidenten zu diesem Zweck bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden, zu melden. Diese Meldung kann auch durch einen vom Klub hiezu bestimmten Abgeordneten erfolgen. Wortmeldungen werden ab Beginn der Sitzung entgegengenommen.

(2) Die gemeldeten Abgeordneten gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Worte, wobei der erste „Gegen“-Redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern abgewechselt wird.

(3) Bei gleichzeitiger Anmeldung zweier oder mehrerer „Für“-Redner oder zweier oder mehrerer „Gegen“-Redner bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zum Worte kommen, in der Weise, dass die verschiedenen Standpunkte zu einem Verhandlungsgegenstande

gebührend zur Geltung kommen sowie auf Klubstärke und Abwechslung zwischen den Rednern verschiedener Klubs Bedacht genommen wird.

(4) In der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages, in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage sowie in der Aktuellen Stunde wird, abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3, zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern nicht unterschieden.

(5) Jedem Redner steht es frei, seine Wortmeldung zurückzuziehen oder diese an einen anderen Abgeordneten abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

(6) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(7) Der vom Ausschuss für den Nationalrat gewählte Berichterstatter (§ 42 Abs. 1) kann zu diesem Gegenstand nicht als „Für“- oder „Gegen“-Redner das Wort nehmen. Dies gilt nicht, wenn der Berichterstatter auf die Erstattung seines mündlichen Berichtes verzichtet hat.

(8) Von der Redeordnung gem. Abs. 1 bis 3 kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz längstens für die laufende Gesetzgebungsperiode abgegangen werden.

§ 61

[Präsident als Debattenredner]

Lässt sich einer der Präsidenten in die Rednerliste eintragen, so übernimmt er in der Regel erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder den Vorsitz.

§ 62

[Rednerplätze]

(1) Die Berichterstatter, Schriftführer und zum Wort gemeldeten Abgeordneten sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von den Saalmikrofonen in den Bankreihen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung beziehungsweise der Präsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder der Volksanwaltschaft sprechen,

wenn sie sich gemäß § 19 beziehungsweise § 20 zum Wort melden, von der Regierungsbank aus.

§ 63

[Redner; Schlusswort des Berichterstatters]

(1) Kein Abgeordneter darf innerhalb einer Debatte öfter als zweimal sprechen.

(2) Auf Wortmeldungen von Mitgliedern der Bundesregierung und der Staatssekretäre beziehungsweise des Präsidenten des Rechnungshofes sowie von Mitgliedern der Volksanwaltschaft finden die Bestimmungen des § 19 beziehungsweise § 20 Anwendung.

(3) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt der Präsident die Debatte und erteilt dem Berichterstatter auf dessen Verlangen das Schlusswort. Dem Berichterstatter gemäß § 44 Abs. 4 beziehungsweise § 45 steht ein Schlusswort nur zur Behebung von Schreib- und Druckfehlern sowie sprachlichen Mängeln zu.

§ 64

[Ausübung des Stimmrechtes]

(1) Alle Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung zu erfolgen.

(3) Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 65

[Reihung der Abstimmungen, Einwendungen dagegen; getrennte Abstimmung]

(1) Der Präsident verkündet in der Regel nach Abschluss der Beratung den Eingang in das Abstimmungsverfahren. Liegen jedoch umfangreiche oder kurzfristig eingebrachte Anträge gemäß § 53 Abs. 3 oder Verlangen bzw. Beschlüsse gemäß § 65 Abs. 5 oder § 66 Abs. 3 oder 4 vor und reicht eine kurze Unterbrechung der Sitzung zur Vorbereitung der Abstimmung nicht aus, kann der Präsident die Abstimmungen auf einen späteren

Zeitpunkt (längstens bis an den Schluss der Sitzung) verlegen und einstweilen in der Erledigung der Tagesordnung fortfahren.

(2) Der Präsident hat den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(3) Die Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck kommt.

(4) Es sind daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung zu bringen.

(5) Jeder Abgeordnete kann – wenn dies der Klarheit des Abstimmungsvorganges beziehungsweise des Ergebnisses der Abstimmung dient – vor Eingang in das Abstimmungsverfahren verlangen, dass über bestimmte Teile eines Gegenstandes getrennt abgestimmt wird.

(6) Der Präsident hat bekannt zu geben, in welcher Weise er die Abstimmung durchzuführen beabsichtigt, insbesondere, über welche Teile des Gegenstandes er unter Berücksichtigung gestellter Abänderungs- und Zusatzanträge abstimmen lassen beziehungsweise inwieweit er einem allfälligen Verlangen auf getrennte Abstimmung Rechnung tragen und in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringen wird.

(7) Gegen diese Ankündigung des Präsidenten kann jeder Abgeordnete Einwendungen erheben, über die, falls der Präsident ihnen nicht beitritt, der Nationalrat ohne Debatte zu entscheiden hat.

(8) Darüber hinaus kann jeder Abgeordnete, jedoch ohne Unterbrechung des Abstimmungsvorganges, nur noch die Berichtigung oder Klarstellung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung der Fragen beantragen. Tritt der Präsident dem Antrag nicht bei, ist sofort und ohne Debatte darüber abzustimmen.

(9) Es steht dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen.

§ 66

[Art und Weise der Abstimmungen; namentliche und geheime Abstimmung]

(1) Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

(2) Sofern eine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung steht, kann sich der Präsident bei Wahlen und Abstimmungen dieser Anlage bedienen und mit ihrer Hilfe das Wahl- oder Abstimmungsergebnis feststellen. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Abgeordneten wird bei der elektronischen Abstimmung ersichtlich gemacht. Jeder Abgeordnete erhält auf Verlangen einen Ausdruck des Abstimmungsprotokolls. Wenn dies vom Präsidenten vor der Abstimmung angeordnet oder von wenigstens 20 Abgeordneten schriftlich bis zum Schluss der Sitzung verlangt wird, werden die Namen der Abgeordneten unter Angabe ihres Abstimmungsverhaltens in das Stenographische Protokoll aufgenommen.

(3) Jedem Abgeordneten steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, dass der Präsident die Zahl der „für“ und „gegen“ die Frage Stimmenden bekannt gibt. Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein, oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, eine namentliche Abstimmung anordnen.

(4) Wenn wenigstens 20 Abgeordnete vor Eingang in das Abstimmungsverfahren schriftlich die Durchführung einer namentlichen Abstimmung verlangen, ist diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben. Sofern nicht eine namentliche Abstimmung verlangt ist, kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 20 Abgeordneten eine geheime Abstimmung beschließen.

(5) Bei der namentlichen und der geheimen Abstimmung hat die Stimmenabgabe ausschließlich durch amtliche Stimmzettel zu erfolgen, die die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ tragen. Die amtlichen Stimmzettel für die namentliche Abstimmung haben überdies den Namen des Abgeordneten zu tragen und sind, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten, in zwei verschiedenen Farben herzustellen. Bei beiden Abstimmungsformen sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen, und jeder hat seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu werfen; hiebei sind die Abstimmenden zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Der Präsident kann eine namentliche Abstimmung auch in der Weise durchführen, dass die

Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Stimmabgabe mündlich mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgt.

(6) Wenn dies fünf Abgeordnete verlangen, hat die geheime Abstimmung in Wahlzellen zu erfolgen. Die Abstimmung ist in derselben Weise wie nach Abs. 5 durchzuführen, doch hat die Parlamentsdirektion in diesem Fall Vorsorge zu treffen, dass jeder Abgeordnete in der Wahlzelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das dafür bestimmte Kuvert geben kann. Der Stimmzettel und dieses Kuvert sind den Abgeordneten von den damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion vor Eintritt in die Wahlzelle zu überreichen; das Kuvert ist unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle in der Urne zu hinterlegen.

(7) Sobald der Präsident die namentliche oder geheime Abstimmung für beendet erklärt, haben die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen. Stimmt bei der namentlichen Abstimmung die Zahl der Stimmzettel oder bei der geheimen Abstimmung die der Kuverts mit der Anzahl der Abgeordneten, die tatsächlich abgestimmt haben, nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen, sofern diese Differenz auf die Mehrheitsbildung von Einfluss sein könnte.

(8) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden. Im Fall der namentlichen Abstimmung sind die Namen der Abgeordneten unter Angabe ihres Abstimmungsverhaltens in das Stenographische Protokoll aufzunehmen.

§ 67

[Vertagung von Abstimmungen]

(1) Wenn ein Fünftel der Abgeordneten es schriftlich verlangt, ist die Abstimmung

1. über eine Entschließung, durch die der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt werden soll (Art. 74 Abs. 1 B-VG), und

2. über einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 2 B-VG)

auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen.

(2) Eine neuerliche Vertagung der im Abs. 1 erwähnten Abstimmungen kann nur durch Beschluss des Nationalrates erfolgen.

(3) Für die Abstimmung über Entschließungsanträge in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage gilt § 93 Abs. 6.[152]

§ 68

[Teilnahme des vorsitzführenden Präsidenten an Abstimmungen; Verbot der Stimmenthaltung]

(1) Der den Vorsitz führende Präsident stimmt in der Regel nicht mit. Er kann sich jedoch, bevor er das Ergebnis einer Abstimmung ausgesprochen hat, an derselben durch mündliche Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage beteiligen. An namentlichen und geheimen Abstimmungen (§ 66 Abs. 4 und 5) sowie an Wahlen nimmt der den Vorsitz führende Präsident immer teil.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist es keinem in der Sitzung anwesenden Abgeordneten gestattet, sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt auch für Abgeordnete, die Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre sind.

X. Besondere Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen

§ 69

[Gesetzesvorschläge; erste Lesung]

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge von Abgeordneten, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.

(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde

[152] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.

(3) Gesetzesvorschläge gemäß Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Anträge von Abgeordneten werden nur auf Beschluss des Nationalrates in erste Lesung genommen. Ein darauf abzielender Antrag kann entweder vor Eingang in die Tagesordnung der auf die Verteilung der Vorlage folgenden Sitzung oder nach Beendigung der Verhandlungen dieser Sitzung gestellt werden.

(4) Über Gesetzesvorschläge von Abgeordneten (Initiativanträge) ist eine erste Lesung durchzuführen, wenn es im Antrag verlangt wird. Wird verlangt, die erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen, ist dies bei der Erstellung der Tagesordnungen des Nationalrates zu berücksichtigen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält zunächst der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern der von ihnen Bezeichnete, das Wort.

(5) Die erste Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken.

(6) In der ersten Lesung dürfen nur Anträge auf Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung der Vorlage gestellt werden. Nach der ersten Lesung verfügt der Präsident die Zuweisung.

(7) Ist keine erste Lesung durchzuführen, weist der Präsident Volksbegehren, Regierungsvorlagen und Gesetzesanträge des Bundesrates in der auf die Verteilung der Vorlage zweitfolgenden Sitzung, Anträge von Abgeordneten in der auf die Einbringung nächstfolgenden Sitzung zu.

§ 70

[Zweite Lesung]

(1) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgt die zweite Lesung des Gesetzesvorschlages. Selbständige Anträge von Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen werden vom Nationalrat unmittelbar in zweite Lesung genommen.

(2) Die zweite Lesung besteht aus der allgemeinen Debatte über die Vorlage als Ganzes (Generaldebatte) und den Beratungen über einzelne Teile der Vorlage (Spezialdebatte) sowie den Abstimmungen. Generaldebatte und Spezialdebatte werden unter einem abgeführt, wenn der Nationalrat auf Antrag des Berichterstatters nicht anderes beschließt.

§ 71

[Generaldebatte]

(1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte getrennt abgeführt, kann während der Generaldebatte der Antrag auf Vertagung, auf Rückverweisung an den Ausschuss oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuss gestellt werden. Die Beschlussfassung über solche Anträge erfolgt nach Erschöpfung der Rednerliste für die Generaldebatte.

(2) Am Schluss der Generaldebatte ist ferner darüber abzustimmen, ob der Nationalrat in die Spezialdebatte eingeht.

(3) Beschließt der Nationalrat, in die Spezialdebatte einzugehen, so folgt diese unmittelbar der Generaldebatte. Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, ist die Vorlage verworfen.

§ 72

[Spezialdebatte]

(1) Am Beginn der Spezialdebatte bestimmt der Präsident, welche Teile der Vorlage für sich oder vereint zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beachten, dass die Teilung der Spezialdebatte in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolgt. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(2) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Nationalrat, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil, sobald die Spezialdebatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens fünf Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuss zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschussberichtes über den Gesetzesvorschlag die Verhandlung zu vertagen.

(6) Nach Beratung jedes Teiles der Vorlage hat die Abstimmung über denselben zu erfolgen. Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,

2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu verweisen oder

3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.

§ 73

[General- und Spezialdebatte unter einem]

(1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt, sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auch wenn Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden, kann der Präsident bestimmen, dass Teile der Vorlage für sich zur Debatte und Abstimmung kommen. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(3) Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste für die gesamte Vorlage (Abs. 1) beziehungsweise für jeden Teil derselben (Abs. 2) beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,

2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu verweisen oder

3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.

§ 74

[Dritte Lesung]

(1) Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, vorgenommen. Auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, dass die dritte Lesung nicht unmittelbar nach der zweiten Lesung durchgeführt, sondern auf einen späteren Zeitpunkt vertagt wird.

(2) In der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen, die sich bei der Beschlussfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden; ferner können Schreib- und Druckfehler sowie sprachliche Mängel behoben werden. Entschließungsanträge können in der dritten Lesung nicht mehr eingebracht werden.

(3) Eine Debatte über Anträge in der dritten Lesung ist nur zulässig, wenn es der Nationalrat im einzelnen Fall beschließt. Die Redezeit ist bei einer solchen Debatte auf fünf Minuten beschränkt.

Xa. Dringlicher Antrag

§ 74a

[Dringlicher Antrag]

(1) Fünf Abgeordnete können vor Eingang in die Tagesordnung verlangen, dass ein zum selben Zeitpunkt einzubringender Selbständiger Antrag von Abgeordneten, der eine Entschließung, mit welcher der Nationalrat seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck geben will, beinhaltet, nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, von einem der Antragsteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

(2) Hinsichtlich der Unterstützungserfordernisse gilt § 93 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass ein zum Aufruf gelangender Dringlicher Antrag in die Berechnung nach § 93 Abs. 1 und 2 einzubeziehen ist. Hinsichtlich des Aufrufes von Dringlichen Anträgen gilt § 57b.

(3) Auf Antrag von fünf Abgeordneten kann ohne Debatte vor Eingang in die Tagesordnung beschlossen werden, dass ein zum selben Zeitpunkt einzubringender Selbständiger Antrag von Abgeordneten im Sinne des Abs. 1 nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, von einem Antragsteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Ein solcher beschlossener Dringlicher Antrag wird in die Beschränkung nach § 57b Abs. 1 nicht eingerechnet.

(4) Das zuständige Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, nach der Begründung des Dringlichen Antrages und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben, welche 20 Minuten nicht übersteigen soll.

(5) Dem Begründer steht eine Redezeit von 20 Minuten zu. Jedem Redner kommt in der darauf folgenden Debatte eine Redezeit von zehn Minuten und jedem Klub eine Gesamtredezeit von insgesamt 25 Minuten zu.

(6) In dieser Debatte dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden.

(7) Nach Beendigung der Debatte sind die Anträge abzustimmen. Der Präsident kann die Abstimmungen an den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.

Xb. Besondere Bestimmungen zur Erörterung von EU-Themen

§ 74b[153]

[Erörterung von EU-Themen]

(1) Der Erörterung von EU-Themen sind

a) Aktuelle Europastunden sowie

b) EU-Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung mit anschließender Debatte

[153] IdF BGBl. I Nr. 12/2010.

gewidmet. § 31d Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Für Aktuelle Europastunden gilt § 97a sinngemäß mit der Maßgabe, dass

a) die Aktuelle Europastunde viermal im Jahr stattfindet und bei der Erstellung des Arbeitsplanes gemäß § 13 Abs. 5 berücksichtigt werden soll,

b) in Sitzungen, die mit einer Aktuellen Stunde beginnen, die Aktuelle Europastunde im Anschluss daran stattfindet und

c) die Aktuelle Europastunde einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Zuständigkeit der Europäischen Union dient.

(3) EU-Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung finden zweimal pro Jahr in zeitlicher Nähe zu einer Tagung des Europäischen Rates oder Rates der EU statt. Sie dienen der Information des Nationalrates über Themen des Europäischen Rates oder Rates der EU, deren Auswirkungen auf Österreich und die Positionen der Österreichischen Bundesregierung dazu.[154]

(4) EU-Erklärungen sollen insgesamt nicht länger als 25 Minuten dauern. Jedem Redner kommt in der darauf folgenden Debatte eine Redezeit von zehn Minuten und jedem Klub eine Gesamtredezeit von insgesamt 25 Minuten zu.

(5) In der Debatte über eine EU-Erklärung dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden.

(6) Bei der Erörterung von EU-Themen gemäß Abs. 1 kann jeder Klub ein in Österreich gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments namhaft machen, das an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnimmt.[155] Das jeweilige Mitglied des Europäischen Parlaments hat dem selben parlamentarischen Klub im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 BGBl. Nr. 156/1985, anzugehören wie die Abgeordneten des verlangenden Klubs. Jedes Mitglied des Europäischen Parlaments darf sich einmal mit einer Redezeit von maximal fünf Minuten zum Wort melden. Diese wird nicht auf die Gesamtredezeit des verlangenden Klubs angerechnet. Die Rednerreihenfolge wird unter Beachtung der Grundsätze des § 60 Abs. 4

[154] IdF BGBl. I Nr. 62/2015.

[155] IdF BGBl. I Nr. 63/2021.

vom Präsidenten nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz festgelegt.[156]

Xc. Besondere Bestimmungen für die Mitwirkung des Nationalrates in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus[157]

§ 74c[158]

[Mitwirkung des Nationalrates in Angelegenheiten des ESM]

Der Nationalrat wirkt in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 50b, 50c und 50d Abs. 2 B-VG mit.

§ 74d[159]

[Ermächtigungsvorbehalte und Dringlichkeitsverfahren in Angelegenheiten des ESM]

(1) Der Nationalrat kann aufgrund einer Vorlage der Bundesregierung den österreichischen Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 50b B-VG ermächtigen,

1. einem Vorschlag für einen Beschluss, einem Mitgliedstaat grundsätzlich Finanzhilfe zu gewähren und

2. Änderungen der Finanzhilfeinstrumente

zuzustimmen oder sich bei der Beschlussfassung zu enthalten. Ohne Ermächtigung des Nationalrates muss der österreichische Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen.

(2) Erfordert die besondere Dringlichkeit eine unverzügliche Beschlussfassung gemäß Abs. 1 Z 1, so kann der zuständige Bundesminister den Nationalrat unverzüglich befassen. Im Vorschlag für einen Beschluss gemäß Abs. 1 Z 1 sind die Gründe für die besondere Dringlichkeit und die maßgeblichen Fristvorgaben auf Ebene des Europäischen Stabilitätsmechanismus für dessen Behandlung anzugeben. Der Präsident weist eine

[156] IdF BGBl. I Nr. 62/2015.
[157] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.
[158] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.
[159] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

solche Vorlage sofort nach Einlangen dem Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten gemäß § 32f Abs. 1 Z 2 zu.

(3) Der Vorsitzende hat den Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten in den Fällen des Abs. 2 unverzüglich gemäß § 32g Abs. 1 einzuberufen und die Vorlage auf die Tagesordnung zu stellen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Ständige Unterausschuss beschließen, dass er aufgrund der besonderen Dringlichkeit die nach diesem Bundesgesetz dem Nationalrat zustehenden Befugnisse wahrnimmt. Ein solcher Beschluss ist gemeinsam mit dem Beschluss gemäß Abs. 1 Z 1 unverzüglich gemäß § 39 Abs. 1 zu verlautbaren.

(4) In der auf die Beschlussfassung gemäß Abs. 3 folgenden Sitzung des Nationalrates findet eine ESM-Erklärung von Mitgliedern der Bundesregierung mit anschließender Debatte statt. Sie dient der Information des Nationalrates über den Beschluss, die Gründe für dessen Dringlichkeit und die Auswirkungen auf Österreich. In der Debatte über einen solchen Beschluss dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden.

§ 74e[160]

[Gegenstände der Verhandlung in Angelegenheiten des ESM]

(1) Gegenstände der Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten gemäß § 32f Abs. 1 Z 2 sind

1. Vorlagen betreffend Beschlüsse gemäß Art. 50b Z 2 B-VG,

2. Vorlagen des zuständigen Bundesministers betreffend Beschlüsse im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß § 32h Abs. 1 Z 3 bis 5,

3. Informationen, Dokumente und Vorschläge für Beschlüsse gemäß den Bestimmungen der ESM-Informationsordnung sowie alle von Organen des Europäischen Stabilitätsmechanismus den nationalen Parlamenten direkt zugeleiteten Dokumente und

4. Berichte des zuständigen Bundesministers gemäß § 32i Abs. 2.

[160] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

(2) Gegenstände der Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM gemäß § 32f Abs. 1 Z 1 sind Vorlagen und Berichte des zuständigen Bundesministers sowie Informationen, Dokumente und Vorschläge für Beschlüsse betreffend Sekundärmarktoperationen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 18 ESM-Vertrag.[161]

§ 74f[162]

[Vervielfältigung, Verteilung und Zuweisung von Vorlagen in Angelegenheiten des ESM]

(1) Nach Einlangen von Vorlagen gemäß § 74d Abs. 1 und 2 verfügt der Präsident deren unverzügliche Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten. Er weist Vorlagen gemäß § 74d Abs. 1 dem Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten zur Vorberatung zu.

(2) Nach Einlangen von Vorlagen gemäß § 74e Abs. 1 verfügt der Präsident deren unverzügliche Vervielfältigung und Verteilung an die Mitglieder des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten und weist diese unmittelbar diesem zu.

(3) Berichte des zuständigen Bundesministers gemäß Art. 50c Abs. 3 B-VG in Verbindung mit § 6 ESM-Informationsordnung werden vom Präsidenten dem Budgetausschuss zur Enderledigung zugewiesen. Die Bestimmungen über die Behandlung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder gemäß § 28b Abs. 2 und 4 finden keine Anwendung.

(4) Nach Einlangen von Vorlagen des zuständigen Bundesministers gemäß § 74e Abs. 2 verfügt der Präsident deren unverzügliche Verteilung an die Mitglieder des Ständigen Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM und weist diese unmittelbar diesem zu.[163]

(5) Die Bundesregierung bzw. der zuständige Bundesminister können Vorlagen und Berichte gemäß § 74d Abs. 1 und 2 sowie § 74e bis zum

---

[161] IdF BGBl. I Nr. 66/2012. § 74e Abs. 2 tritt gem. § 109 Abs. 6 in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

[162] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

[163] IdF BGBl. I Nr. 66/2012. § 74f Abs. 4 tritt gem. § 109 Abs. 6 in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

Beginn der Abstimmung in einem Ständigen Unterausschuss gemäß § 32f ändern oder zurückziehen. § 25 gilt unter Maßgabe von Abs. 2 und 4 sinngemäß.[164]

§ 74g[165]

[Informationssicherheit und Unterrichtungspflichten in Angelegenheiten des ESM]

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung und der Nationalrat beachten die Sicherheitseinstufung der Organe des Europäischen Stabilitätsmechanismus über eine besondere Vertraulichkeit der Vorlagen, Dokumente, Berichte und Vorschläge für Beschlüsse im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

(2) Für die Unterrichtung über weitere Vorlagen und Dokumente zu Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus und den Umgang mit diesen gelten die „Bestimmungen für die Unterrichtung und den Umgang mit Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus“ (ESM-Informationsordnung), die als Anlage 2 zu diesem Bundesgesetz einen Bestandteil desselben bilden.[166]

XI. Besondere Bestimmungen über die Behandlung anderer Verhandlungsgegenstände

§ 75

[Selbständige Anträge, die keine Gesetzesvorschläge enthalten]

(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten, die keine Gesetzesvorschläge enthalten, werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Selbständige Anträge von Ausschüssen auf Fassung von Beschlüssen, die nicht die Erlassung von Gesetzen betreffen, sind ohne jede weitere Vorberatung vom Nationalrat in Verhandlung zu nehmen. Dies

[164] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.
[165] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.
[166] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

gilt auch für Berichte von Untersuchungsausschüssen und Berichte des Hauptausschusses (§ 21 Abs. 2).

(3) Die Debatte und Abstimmung über die im Abs. 1 und 2 genannten Vorlagen sowie über Anträge auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gemäß § 26b erfolgen gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.[167]

(4) entfällt.[168]

§ 76

[Vorlagen der Bundesregierung, die keine Gesetzesvorschläge enthalten]

(1) Vorlagen der Bundesregierung, die keine Gesetzesvorschläge enthalten, sowie Vorlagen über Initiativen und Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates gemäß Art. 23i Abs. 1, 3 und 4 B-VG sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.[169]

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(3) Anlässlich der Genehmigung des Abschlusses eines Staatsvertrages gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG kann der Nationalrat beschließen, in welchem Umfang dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG). Weiters kann der Nationalrat beschließen, dass der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile desselben nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind (Art. 49 Abs. 2 B-VG).[170]

(4) Sieht ein Staatsvertrag seine vereinfachte Änderung (Art. 50 Abs. 2 Z 1 B-VG) vor, so kann sich der Nationalrat die Genehmigung dieser Änderungen vorbehalten. Anträge auf Fassung von Beschlüssen nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 können auch im Zuge der Vorberatung gestellt werden. Ein Antrag auf Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses des

[167] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[168] BGBl. I Nr. 99/2014.
[169] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.
[170] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

Nationalrates kann als Antrag eines Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 oder in Form eines Zusatzantrages im Rahmen der Debatte des Nationalrates gestellt werden.[171]

(5) Bei Debatten des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG, durch welche die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, kann jeder Klub ein in Österreich gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments namhaft machen, das an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnimmt, sofern er dies spätestens 48 Stunden vor der Debatte – Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet – schriftlich ankündigt. § 74b Abs. 6 gilt sinngemäß.[172]

§ 77

[Einsprüche des Bundesrates]

(1) Einsprüche des Bundesrates gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates werden dem Nationalrat durch den Vorsitzenden des Bundesrates schriftlich mitgeteilt (Art. 42 Abs. 3 B-VG) und vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zugewiesen. Der Ausschussantrag hat entweder die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses oder einen neuen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung im Nationalrat. Schlägt der Ausschuss die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses durch den Nationalrat vor, so finden die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates Anwendung. Richtet sich der Antrag des Ausschusses jedoch auf die Beschlussfassung eines neuen Gesetzes, so tritt der Nationalrat in die zweite Lesung gemäß den Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen ein.

§ 78

[Berichte an den Nationalrat im Allgemeinen]

(1) Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union

[171] IdF BGBl. I Nr. 11/2010.

[172] IdF BGBl. I Nr. 62/2015.

teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie Berichte der Volksanwaltschaft und Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

§ 79

[Bundesrechnungsabschlüsse und Berichte des Rechnungshofes]

(1) Der Rechnungshof legt den Bundesrechnungsabschluss vor. Er erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres sowie über besondere Akte der Gebarungsüberprüfung gemäß § 99 Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten.

(2) Berichte des Rechnungshofes werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung dem für die Verhandlung dieser Vorlagen eingesetzten ständigen Ausschuss (Rechnungshofausschuss) zur Vorberatung zugewiesen. Bundesrechnungsabschlüsse werden in derselben Weise dem Ausschuss gemäß § 32a zugewiesen.

(3) Über die Berichte des Rechnungshofes hat der Ausschuss die Vorberatung binnen sechs Wochen zu beginnen. Der Rechnungshofausschuss kann beschließen, die Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 37a Abs. 1 Z 5 öffentlich abzuhalten. Ton- und Bildaufnahmen sind unzulässig. In einer solchen Debatte soll keine Wortmeldung zehn Minuten übersteigen. Darüber hinaus soll am Beginn der Sitzung ein zeitlicher Rahmen für die Anhörung in Aussicht genommen werden. Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.[173]

(4) Beim Bundesrechnungsabschluss hat der Ausschussantrag im Falle der Genehmigung einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand. Der Nationalrat tritt in diesem Fall in die zweite Lesung gemäß

[173] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

den Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen ein.

§ 80

[Immunitätsangelegenheiten]

(1) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3, Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG sowie Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates weist der Präsident dem mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschuss (Immunitätsausschuss) sofort nach dem Einlangen zu. Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung gemäß § 10 Abs. 3 erster Satz sowie Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 werden dem betroffenen Abgeordneten mitgeteilt.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates. Bei Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5 obliegt die Beschlussfassung in der tagungsfreien Zeit an Stelle des Nationalrates dem Immunitätsausschuss.

(3) Über Auslieferungsbegehren hat der Ausschuss dem Nationalrat so rechtzeitig Bericht zu erstatten, dass dieser spätestens am vorletzten Tag der gemäß § 10 Abs. 4 vorgesehenen achtwöchigen Frist hierüber abstimmen kann.

(4) Für den Fall, dass der Ausschuss nicht rechtzeitig Bericht erstattet, hat der Präsident das Auslieferungsbegehren spätestens am vorletzten Tag der achtwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen.

§ 81

[Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung, Debatte darüber]

(1) Über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung sowie Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und

Staatssekretären findet sogleich eine Debatte statt, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird.

(2) Richtet sich das Verlangen nicht ausdrücklich darauf, die Debatte sogleich durchzuführen, bestimmt der Präsident deren Zeitpunkt nach Beratung in der Präsidialkonferenz.

(3) Werden gegen die sofortige Durchführung der Debatte (Abs. 1) Einwendungen erhoben, entscheidet der Nationalrat. In diesem Fall darf die Debatte jedoch nicht später als am Ende der nächstfolgenden Sitzung - bei Außerachtlassung der Sitzungen gemäß § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz - stattfinden.

XII. Beschlüsse und Wahlen

§ 82

[Beschlusserfordernisse]

(1) Zu einem Beschluss des Nationalrates ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von einem Drittel der Abgeordneten und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Abweichende Beschlusserfordernisse gelten in folgenden Fällen:

1. Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.[174]

1a. Die Genehmigung des Abschlusses von Staatsverträgen gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG, durch welche die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, die Ermächtigung des österreichischen Mitglieds im Europäischen Rat zur Zustimmung zu einer Initiative gemäß Art. 23i Abs. 1 B-VG sowie die Genehmigung von Beschlüssen des Rates, durch die neue Kategorien von Eigenmitteln der Europäischen Union gemäß Art. 23i Abs. 3 B-VG eingeführt werden, von anderen Beschlüssen des Europäischen Rates oder des Rates gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG und von Beschlüssen des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung gemäß Art. 23j Abs. 1 B-VG kann nur in Anwesenheit

[174] IdF BGBl. I Nr. 11/2010.

von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.[175]

2. Dieses Bundesgesetz kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

2a. Das Informationsordnungsgesetz kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.[176]

3. Zur Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten notwendig.

4. Zu einem Beschluss des Nationalrates, mit dem der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.

5. Zu einem Beschluss des Nationalrates, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellte Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten.

6. Zu einem Beschluss des Nationalrates auf Einberufung der Bundesversammlung durch den Bundeskanzler gemäß Art. 60 Abs. 6 B-VG ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend eine der im Art. 14 Abs. 10 und im Art. 14a Abs. 8 B-VG aufgezählten Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Das gleiche gilt für die Genehmigung des Abschlusses der die im Art. 14 Abs. 10 B-VG aufgezählten Angelegenheiten betreffenden Staatsverträge.

7a. Zu einem Beschluss des Nationalrates über Grenzänderungen gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 B-VG ist die Anwesenheit von

[175] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

[176] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 3 Abs. 4 B-VG).[177]

8. Ferner bedarf es in den Fällen der §§ 44 Abs. 2, 49 Abs. 5 und 6, 53 Abs. 7 und 57 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 1 sowie des § 87 anzuwenden.

(4) Verfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

(5) entfällt.[178]

§ 83

[Beschlussausfertigungen]

Der Präsident des Nationalrates verfügt auf Grund der genehmigten Amtlichen Protokolle (§ 51) die Ausfertigung und Zustellung der vom Nationalrat ausgehenden Beschlüsse.

§ 84

[Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss]

(1) Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Abgeordneten es verlangt.

(2) Ein Antrag auf Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses des Nationalrates kann als Antrag eines Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 oder in Form eines Zusatzantrages in der zweiten Lesung des Gesetzesvorschlages gestellt werden. Der Antrag gelangt nach der dritten Lesung zur Abstimmung.

[177] IdF BGBl. I Nr. 11/2010.

[178] BGBl. I Nr. 11/2010.

§ 85

[Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundesverfassung]

Eine Teiländerung der Bundesverfassung ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen, wenn dies von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird.

§ 86

[Anfechtung eines Bundesgesetzes]

(1) Ein Drittel der Abgeordneten kann gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG begehren, dass entweder ein Bundesgesetz seinem ganzen Inhalte nach oder dass bestimmte Stellen eines solchen Gesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Das Begehren hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Die Abgeordneten, die ein Begehren im Sinne des Abs. 1 gestellt haben, haben außerdem einen oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen.

§ 87

[Wahlen im Allgemeinen]

(1) Wahlen im Nationalrat bilden einen eigenen Gegenstand der Tagesordnung (§ 50 Abs. 2). Abweichend hievon kann die Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung einer Vorlage vor deren Zuweisung durch den Präsidenten oder in der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages beantragt werden.

(2) Wahlen sind in der Regel mit Stimmzetteln durchzuführen und werden durch unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Wahlen mit Stimmzetteln sind geheim durchzuführen. Für die Wahl der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 30, 32 und 33.

(3) Wahlvorschläge, die dem Präsidenten vor Beginn des Wahlvorganges schriftlich überreicht wurden, sind von diesem dem Nationalrat

zur Kenntnis zu bringen, doch sind auch Stimmzettel gültig, die auf einen anderen wählbaren Kandidaten lauten.

(4) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.[179]

(4a) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses (§ 31g) bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt.[180]

(4b) Die Mitglieder der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz gemäß § 17a Abs. 5 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 148/2021,[181] werden auf Vorschlag des Hauptausschusses in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt.[182]

(5) Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen. Ergibt sich auch bei dieser keine unbedingte Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

(6) Erzielt keiner der eingebrachten Wahlvorschläge bei der ersten oder zweiten Wahl die erforderliche Mehrheit, so können diese zugunsten eines einzigen Wahlvorschlages zurückgezogen werden.

(7) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Vorschlag des Präsidenten über diesen gemäß § 66 Abs. 1 oder 2 abgestimmt werden. Wird jedoch eine Einwendung erhoben, hat es bei der Wahl mit Stimmzetteln zu bleiben. Die Wahl des Präsidenten, des Zweiten und des Dritten Präsidenten ist stets mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Präsident kann, wenn ihm das Ergebnis einer gemäß § 66 Abs. 1 oder 2 durchgeführten Wahl zweifelhaft erscheint, eine Wahl mit Stimmzetteln anordnen.

[179] IdF BGBl. I Nr. 141/2022.
[180] IdF BGBl. I Nr. 141/2022.
[181] Siehe FN 66.
[182] IdF BGBl. I Nr. 141/2022.

§ 88

[Wahlen mit Stimmzetteln]

(1) Bei Wahlen mit Stimmzetteln hat der Präsident anzugeben, in welcher Form ein Wahlvorschlag, für den die Stimmenabgabe erfolgt, kenntlich zu machen ist.

(2) Die Wahl hat durch Hinterlegung der Stimmzettel in einer Urne stattzufinden. Hiezu sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen und zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(3) Wenn dies fünf Abgeordnete verlangen, hat die Wahl in Wahlzellen zu erfolgen. Die Wahl ist in derselben Weise wie nach Abs. 2 durchzuführen, doch hat die Parlamentsdirektion in diesem Fall Vorsorge zu treffen, dass jeder Abgeordnete in der Wahlzelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. Der Stimmzettel und das Wahlkuvert sind den Abgeordneten von den damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion vor Betreten der Wahlzelle zu überreichen; das Wahlkuvert ist unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle in die Urne zu legen.

(4) Nachdem der Präsident den Wahlvorgang für beendet erklärt hat, haben die damit beauftragten Bediensteten unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und das Wahlergebnis dem Präsidenten mitzuteilen. Stimmt die Zahl der Stimmzettel oder im Fall des Abs. 3 die der Kuverts mit der Anzahl der Abgeordneten, die tatsächlich gewählt haben, nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die Differenz das Wahlergebnis beeinflussen könnte.

(5) Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist, sind ungültig.

(6) Der Präsident hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden.

XIII. Anfragen

§ 89

[Schriftliche Anfragen an den Präsidenten und die Ausschussobmänner]

(1) Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Nationalrates und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten.

(2) Der Befragte hat schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

§ 90

[Fragerecht zur Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung]

Der Nationalrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

§ 91

[Schriftliche Anfragen an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder]

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder richten will, sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben. Sie müssen mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von wenigstens fünf Abgeordneten, den Fragesteller eingeschlossen, versehen sein und sind dem Befragten durch die Parlamentsdirektion mitzuteilen.[183]

(2) Fragesteller können ihre Anfragen schriftlich bis zum Einlangen der Beantwortung beim Präsidenten zurückziehen. Der Präsident teilt dies in

[183] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalrat mit und veranlasst die Verständigung des befragten Regierungsmitgliedes.

(3) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(4) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten nach Übergabe der Anfrage an den Präsidenten mündlich oder schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Auf mündliche Beantwortungen finden die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 2 und 81 sinngemäß Anwendung.[184]

§ 91a

[Schriftliche Anfragen an den Präsidenten des Rechnungshofes]

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter an den Präsidenten des Rechnungshofes richten will, sind dem Präsidenten des Nationalrates zu übergeben. Diesem Fragerecht unterliegen die Gegenstände des Wirkungsbereiches des Präsidenten des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 125 Abs. 3 B-VG und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen.[185]

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 91 sinngemäß.

§ 92

[Besprechung einer Anfragebeantwortung]

(1) Fünf Abgeordnete können vor Eingang in die Tagesordnung verlangen, dass über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage gemäß § 91 Abs. 1 eine Debatte nach den §§ 57a und 57b stattfindet. Abgeordnete, die demselben Klub angehören, können eine solche Debatte nur einmal pro Sitzungswoche verlangen. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs verlangt, ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört dieser keinem Klub an, gilt diese Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners und so weiter.

[184] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

[185] IdF BGBl. I Nr. 132/2013.

(2) Verlangen gemäß Abs. 1 können nur hinsichtlich solcher schriftlicher Beantwortungen einer Anfrage eingebracht werden, die innerhalb der letzten zwei Monate im Nationalrat eingelangt sind.

(3) Im Rahmen einer Debatte über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage kann nur der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

§ 93

[Dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage]

(1) Fünf Abgeordnete können vor Eingang in die Tagesordnung verlangen, dass eine zum selben Zeitpunkt einzubringende schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung vom Fragesteller nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Kein Abgeordneter darf jedoch innerhalb eines Jahres mehr als ein solches Verlangen unterzeichnen.

(2) Darüber hinaus kann jeder Klub pro Jahr weitere vier Verlangen im Sinne des Abs. 1 einbringen, wobei diese einen Verweis auf die gegenständliche Gesetzesbestimmung beinhalten müssen und von fünf Abgeordneten dieses Klubs zu unterzeichnen sind. Solche Unterstützungsunterschriften sind nicht in Abs. 1 einzurechnen.

(3) Auf Antrag von fünf Abgeordneten kann ohne Debatte vor Eingang in die Tagesordnung beschlossen werden, dass eine zum selben Zeitpunkt einzubringende schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung vom Fragesteller nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Eine solche beschlossene Dringliche Anfrage wird in die Beschränkung nach § 57b Abs. 1 nicht eingerechnet.

(4) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldeten Staatssekretär ist verpflichtet, nach der Begründung der Anfrage und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben, doch ist auch eine mündliche Beantwortung gemäß § 91 Abs. 4 zulässig. Die Stellungnahme bzw. Beantwortung soll 20 Minuten nicht übersteigen.

(5) Dem Begründer steht eine Redezeit von 20 Minuten zu. Jedem Redner kommt in der darauf folgenden Debatte eine Redezeit von zehn Minuten und jedem Klub eine Gesamtredezeit von insgesamt 25 Minuten zu.

(6) In dieser Debatte dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie an den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.

§ 94

[Mündliche Anfragen]

(1) Jeder Abgeordnete kann in den Sitzungen des Nationalrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung richten.

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist den Genannten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so haben sie dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Abgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als vier Anfragen einbringen. Die Zurückziehung mündlicher Anfragen ist jederzeit möglich.

(4) Sofern keine Aktuelle Stunde stattfindet, beginnt in der Regel jede Sitzung des Nationalrates mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten, doch kann der Präsident ausnahmsweise die Dauer der Fragestunde verlängern.

(5) Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates angesetzt werden. In einer solchen Sitzung sind, sofern für denselben Tag eine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist, kurze Debatten gemäß § 57a sowie die Behandlung einer Dringlichen Anfrage oder eines Dringlichen Antrages nicht zulässig.

(6) Kann eine Sitzung, die mit einer Fragestunde eingeleitet werden soll, nicht zur vorgesehenen Zeit beginnen, so kann der Präsident für den Beginn der Fragestunde eine bestimmte Uhrzeit festlegen, die auch dann

einzuhalten ist, wenn allenfalls die vorhergehende Sitzung noch nicht beendet ist.

§ 95

[Zulässigkeit und Reihung von mündlichen Anfragen]

(1) Zulässig sind kurze Fragen im Sinne des § 90. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(2) Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Präsidenten an den anfragenden Abgeordneten zurückgestellt.

(3) Die Anfragen sind im Wege der Parlamentsdirektion in fünffacher Ausfertigung, spätestens 48 Stunden vor der Sitzung, in der sie aufgerufen werden sollen – Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet – , einzubringen. Die Parlamentsdirektion hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Präsident reiht nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz unter Bedachtnahme auf die ressortmäßige Zugehörigkeit und die Abwechslung zwischen den Klubs und Standpunkten die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen.

(5) Die zum Aufruf vorgesehenen Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.[186]

§ 96

[Verfahren in der Fragestunde]

(1) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen auf. Zur Ausführung der Anfrage steht dem Fragesteller eine Redezeit von einer Minute zur Verfügung. Der Aufruf unterbleibt, wenn der anfragende Abgeordnete nicht anwesend ist.[187]

(2) Die Beantwortung der Anfrage soll eine Dauer von zwei Minuten nicht übersteigen.[188]

[186] IdF BGBl. I Nr. 31/2009.
[187] IdF BGBl. I Nr. 31/2009.
[188] IdF BGBl. I Nr. 31/2009.

(3) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen. Danach können auch andere Abgeordnete Zusatzfragen stellen, wobei in der Regel jeder Klub, mit Ausnahme des Klubs des Fragestellers, berücksichtigt wird. Zur Ausführung einer Zusatzfrage steht dem Fragesteller eine Minute Redezeit zur Verfügung. Die Beantwortung der Zusatzfrage soll ebenfalls die Dauer von einer Minute nicht übersteigen. Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zu Wort, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3.[189]

(4) Jede Zusatzfrage muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anfrage stehen und den Bestimmungen des § 95 Abs. 1 entsprechen.[190]

§ 97

[Schriftliche Beantwortung mündlicher Anfragen]

(1) Sofern die Anfrage nicht in den Fragestunden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Einlangen beim Präsidenten aufgerufen wurde, kann der Fragesteller binnen weiterer acht Tage erklären, dass er eine schriftliche Beantwortung wünscht.

(2) Die schriftliche Beantwortung hat binnen eines Monates nach der Erklärung des Fragestellers gemäß Abs. 1 zu erfolgen. Ist die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so ist dies in der schriftlichen Beantwortung zu begründen.[191]

(3) Der Präsident gibt das Einlangen der schriftlichen Beantwortung in der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalrat bekannt. Er verfügt deren Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten unter Bedachtnahme darauf, dass ihnen auch der Text der betreffenden mündlichen Anfrage zur Kenntnis gebracht wird.

[189] IdF BGBl. I Nr. 31/2009.
[190] IdF BGBl. I Nr. 31/2009.
[191] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

XIIIa. Aktuelle Stunde

§ 97a

[Aktuelle Stunde]

(1) Die Plenarberatungen einer Sitzungswoche werden mit einer Aktuellen Stunde eingeleitet, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich spätestens 48 Stunden vorher – Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet – unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Themas verlangt wird. Liegen mehrere Verlangen vor, trifft der Präsident die Auswahl unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3.

(2) Die Parlamentsdirektion veranlasst die Verständigung der Mitglieder der Bundesregierung.

(3) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes; es können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.

(4) In Sitzungen, die mit Aktuellen Stunden beginnen, findet keine Fragestunde statt.

(5) Die Aktuelle Stunde soll in der Regel zwischen 60 und 70 Minuten dauern und so gestaltet werden, dass auf die Diskussionsbeiträge der Abgeordneten nicht mehr als 50 Minuten entfallen. Der Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 90 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

(6) Als erster Redner gelangt in der Regel der Erstunterzeichner des Vorschlages gemäß Abs. 1 mit einer Redezeit von zehn Minuten zu Wort. Das zuständige Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, eine einleitende Stellungnahme zum Thema abzugeben, die gleichfalls zehn Minuten nicht überschreiten soll. Die Redezeit aller weiteren Teilnehmer an der Aktuellen Stunde darf nicht mehr als fünf Minuten betragen, wobei in der Regel von jedem Klub zwei Redner zum Wort gelangen sollen. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.

XIV. Parlamentarische Enqueten und Enquete-Kommissionen

§ 98

[Beschluss auf Abhaltung einer Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission; Verfahrensbestimmungen für die Enquete-Kommission und abschließender Bericht derselben]

(1) Der Hauptausschuss des Nationalrates kann auf Antrag eines seiner Mitglieder die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen unter Anwendung des § 40 Abs. 1 und 3) über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen. Bei der Verhandlung über einen solchen Antrag können Abänderungs- und Zusatzanträge von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden. Der Hauptausschuss kann einen Beschluss auf Abhaltung einer Enquete jederzeit – unter Einhaltung der im § 42 Abs. 2 genannten Beschlusserfordernisse – abändern.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete gemäß Abs. 1 ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und Tag der parlamentarischen Enquete zu enthalten.

(3) Wird in einer Sitzung des Hauptausschusses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Abgeordneten verlangt, dass ein solcher Antrag in Verhandlung genommen wird, hat der Präsident diesen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zu stellen. Auch ohne ein diesbezügliches Verlangen ist ein solcher Antrag jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach seiner Überreichung in Verhandlung zu nehmen.

(4) In gleicher Weise kann der Hauptausschuss eine Enquete-Kommission zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten einsetzen, wobei dieser auch eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden kann. Der diesbezügliche Antrag im Sinne des Abs. 2 hat jedenfalls den genauen Auftrag an die Kommission sowie die Zusammensetzung derselben zu enthalten. Die Enquete-Kommission hat ihre Arbeit mit einem Bericht an den Nationalrat abzuschließen, wobei alle Meinungen wiederzugeben sind.

(5) Die Enquete-Kommission kann beschließen, Teile ihrer Sitzungen im Sinne des § 37a Abs. 1 öffentlich abzuhalten.[192] Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig; die Sitzungen können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten gesendet und in einer Weise veröffentlicht werden, dass sie der Öffentlichkeit orts- und zeitunabhängig zugänglich sind.[193]

(6) Die Gesamtzahl der Enquete-Kommissionen, die ihren abschließenden Bericht noch nicht erstattet haben, darf drei nicht übersteigen.

(7) Auf die Tätigkeiten der Enquete-Kommissionen finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ausschussverfahren sinngemäß Anwendung.

§ 98a

[Verfahrensbestimmungen für die Enqueten, Stenographisches Protokoll und andere Veröffentlichungen darüber]

(1) Die Enquete steht, wenn der Hauptausschuss nicht auf Vorschlag des Präsidenten anderes beschließt, unter dessen Vorsitz. Für die Vorsitzführung bei einer Enquete gilt § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die Enqueten sind für Medienvertreter zugänglich, sofern der Hauptausschuss bei der Beschlussfassung über eine Enquete nicht anderes beschlossen hat. Personen, die berechtigt sind, den Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates beizuwohnen, dürfen jedenfalls als Zuhörer anwesend sein. Über die Zutrittsmöglichkeit der Medienvertreter entscheidet der Präsident nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten.

(3) Im Übrigen finden für Worterteilungen, tatsächliche Berichtigungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung die Bestimmungen der §§ 41 Abs. 5, 58, 101 und 102 sinngemäß Anwendung.

(4) Über die Verhandlungen in einer parlamentarischen Enquete werden – sofern die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten für Teile derselben nicht anderes beschließen – Stenographische Protokolle verfasst und gedruckt herausgegeben.

[192] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

[193] IdF BGBl. I Nr. 81/2024.

Weitere die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen dem Präsidenten.

(5) Die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten können beschließen, das Stenographische Protokoll als Verhandlungsgegenstand dem Nationalrat vorzulegen.

§ 98b *entfällt.*[194]

XV. Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

§ 99

[Aufträge zur Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung]

(1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Selbständigen Antrages (§§ 26 und 27) beschließen, den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung zu beauftragen.

(2) Eine Gebarungsüberprüfung ist auch ohne Beschluss des Nationalrates durchzuführen, wenn ein gemäß § 26 eingebrachter Antrag von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung (Art. 122 Abs. 1 B-VG) bezieht. Gehören einem Klub weniger als 20 Abgeordnete an, so kann ein solches Verlangen dennoch gültig gestellt werden, wenn dieses von allen Abgeordneten, die einem solchen Klub angehören, unterstützt wird.[195]

(3) Ein Abgeordneter, der ein Verlangen gemäß Abs. 2 unterstützt hat, darf bis zur Erstattung des Berichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat (Abs. 6) oder bis zum Ablauf von 24 Monaten nach Einbringung eines von ihm unterstützten Verlangens kein anderes Verlangen gemäß Abs. 2 unterstützen.[196]

(4) Ein den Erfordernissen der Abs. 2 und 3 genügendes Verlangen ist vom Präsidenten am Ende der Sitzung dem Nationalrat bekannt zu geben.

[194] BGBl. I Nr. 62/2015.
[195] IdF BGBl. I Nr. 141/2022.
[196] IdF BGBl. I Nr. 141/2022.

(5) Der Präsident hat einen Beschluss im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise ein Verlangen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat dem Nationalrat über die Durchführung der Gebarungsüberprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu berichten.

XVI. Parlamentarische Petitionen und parlamentarische Bürgerinitiativen

§ 100

[Petitionen und Bürgerinitiativen: Einbringung, Zuweisung, Vervielfältigung und Verteilung]

(1) Dem Nationalrat unterbreitete Anliegen sind nur zu verhandeln, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, und

1. als Petitionen von einem Mitglied des Nationalrates überreicht oder

2. als Bürgerinitiativen von mindestens 500 österreichischen Staatsbürgern, die im Zeitpunkt der Unterstützung das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterstützt worden sind.[197]

(2) Die Unterstützung einer Bürgerinitiative erfolgt durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden. Der Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative muss in der Wählerevidenz eingetragen sein.

(3) Eine Bürgerinitiative ist der Parlamentsdirektion durch den Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen Hauptwohnsitz nachzuweisen hat. Die Parlamentsdirektion hat zu überprüfen, ob die Eintragung des Erstunterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprüfung der für die Unterstützer geforderten Voraussetzungen kann auf Anordnung des Präsidenten stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt.

(4) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, dem Ausschuss für Petitionen und

[197] IdF BGBl. I Nr. 31/2009.

Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung von Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen vorschlagen, die Zuweisung derselben an einen anderen Ausschuss zu veranlassen.

(5) Petitionen und Bürgerinitiativen liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf und werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen.

§ 100a

[Verfahren im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen]

Für das Verfahren im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen sind die Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse und die Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen sowie über die Berichterstattung derselben mit Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 100b

[Besprechung des Einlaufes und spezielle Verfahrensbestimmungen]

(1) Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hält in jeder Sitzung eine Besprechung des Einlaufes ab; zu diesem Zweck kann der Obmann auch eine eigene Sitzung anberaumen. In diesem Verfahrensabschnitt kann der Ausschuss

1. beschließen,

   a) von der Verhandlung sogleich Abstand zu nehmen, wenn er die Auffassung vertritt, dass der Gegenstand zur weiteren Behandlung offenkundig ungeeignet ist, oder

   b) den Gegenstand der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln oder

c) den Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand einem anderen Ausschuss zuzuweisen,

und

2. auch bereits Beschlüsse gemäß Abs. 2 beziehungsweise § 40 Abs. 1 fassen.

In den Fällen der Z 1 lit. a und b hat der Ausschuss dem Nationalrat im Sinne des § 100c Abs. 3 Z 3 zu berichten.

(2) Im Zuge seiner Vorberatung kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen

1. die Einholung von Stellungnahmen der Bundesregierung beziehungsweise einzelner ihrer Mitglieder sowie der Volksanwaltschaft durch den Präsidenten beschließen und allenfalls eine diesbezügliche Frist setzen,

2. beschließen, ob und an welchen Teilen der Verhandlungen der Erstunterzeichner, die Mitglieder der Volksanwaltschaft beziehungsweise informierte Vertreter von Mitgliedern der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft teilnehmen und in der Debatte das Wort ergreifen können.

§ 100c

[Berichterstattung an den Nationalrat und Verhandlung im Plenum]

(1) Am Schluss der Verhandlungen kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen beschließen, den Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand – allenfalls unter Anschluss einer Empfehlung des Ausschusses über Art beziehungsweise Inhalt der Erledigung – einem anderen Ausschuss zuzuweisen.

(2) Hinsichtlich der Berichterstattung an den Nationalrat kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen entweder beschließen, über eine Petition beziehungsweise Bürgerinitiative gesondert zu berichten oder mehrere gemeinsam in einem Sammelbericht zusammenzufassen. Die Stellung Selbständiger Anträge gemäß § 27 ist nicht zulässig.

(3) Der Bericht gemäß Abs. 2 hat in jedem Fall einen Antrag an den Nationalrat zu enthalten, und zwar den Gegenstand

1. an die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder zur geeigneten Verfügung weiterzuleiten oder

2. der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln oder

3. durch Kenntnisnahme des Ausschussberichtes zu erledigen.

(4) Für die Verhandlung im Plenum gelten die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates mit der Maßgabe, dass Abänderungs- und Zusatzanträge über Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht hinausgehen dürfen und die Abstimmung über die in einem Sammelbericht gemäß Abs. 2 gestellten Anträge, soweit nicht Abänderungs- oder Zusatzanträge vorliegen, unter einem erfolgt. Zu Berichten im Sinne des § 100b Abs. 1 Z 1 lit. a und b ist die Stellung von Abänderungs- und Zusatzanträgen nicht zulässig.

§ 100d

[Erteilung von Auskünften durch die Parlamentsdirektion]

Der Parlamentsdirektion obliegt die Erteilung von Auskünften über die formalen Voraussetzungen für die Einbringung von Bürgerinitiativen; sie hat den Erstunterzeichner (§ 100 Abs. 2 und 3) auf dessen Anfrage über den Stand des parlamentarischen Verfahrens zu informieren und ihn von der Art der Erledigung in Kenntnis zu setzen.

XVII. Ordnungsbestimmungen

§ 101

[Ruf „zur Sache“]

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Rufe „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

§ 102

[Ruf „zur Ordnung“]

(1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht, Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet oder gegen Geheimhaltungsverpflichtungen aufgrund des Informationsordnungsgesetzes verstößt, spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.[198]

(2) Der Präsident kann in einem solchen Falle einen Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wurde einem Abgeordneten ein Ordnungsruf in kurzer Aufeinanderfolge zum wiederholten Mal erteilt, kann der Präsident zugleich verfügen, dass Wortmeldungen desselben für den Rest der Sitzung nicht entgegengenommen werden.

§ 103

[Verlangen nach dem Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ und nachträglicher Ordnungsruf]

(1) Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Nationalrat.

(2) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Nationalrates auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten gefordert werden.

§ 104

[Unterbrechung eines Redners durch den Präsidenten]

Wenn der Präsident einen Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

[198] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

§ 105

[Verhandlungssprache]

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungssprache des Nationalrates und seiner Ausschüsse.

§ 106

[Verlangen von Abgeordneten außerhalb einer Sitzung]

Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Immunitätsausschusses auf Einholung einer Entscheidung des Nationalrates im Sinne des § 10 Abs. 3, Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung gemäß § 46 Abs. 2, Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß §§ 84 Abs. 1 oder 85 sowie Anträge und Anfechtungen in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten.[199]

§ 107[200]

[Berechnung von Fristen]

In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z 2, 10 Abs. 4, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 28b Abs. 1, 32e Abs. 4, 69 Abs. 4, 79 Abs. 3 und 92 Abs. 2 wird der Lauf der jeweiligen Frist durch die tagungsfreie Zeit gehemmt. Dasselbe gilt für den Fall des § 7 Abs. 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes.[201]

XVIII. Schlussbestimmungen

§ 108

[Änderung dieses Gesetzes]

Dieses Bundesgesetz kann nur auf Grund von Selbständigen Anträgen von Abgeordneten (§ 26) geändert werden. Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschussberatung zu unterziehen.

[199] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[200] IdF BGBl. I Nr. 45/2020.
[201] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.

Der Ausschuss hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Nationalrat und frühestens 24 Stunden nach Abschluss der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 Z 2.

§ 108a[202]

[Verweis auf andere Gesetze]

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 109

[Inkrafttreten dieses Gesetzes]

(1) Dieses Bundesgesetz tritt – mit Ausnahme des § 86 – mit 1. Oktober 1975 in Kraft; § 86 tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verliert das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, seine Wirksamkeit.

(3) § 8 Abs. 3, § 21 Abs. 1a, § 28b Abs. 2 bis 5, § 95 Abs. 5, § 96 Abs. 1 bis 4 und § 100 Abs. 1 Ziffer 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2009, treten mit 1. April 2009 in Kraft.[203]

(4) § 31f tritt mit Ablauf des gemäß § 12 Abs. 1 EU-Informationsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2011 kundzumachenden Tages in Kraft. Hinsichtlich der Dokumente gemäß § 12 Abs. 2 EU-Informationsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2011 findet § 31f jedoch erst mit dem Ablauf des gemäß § 12 Abs. 2 EU-Informationsgesetz im Bundesgesetzblatt kundzumachenden Tages Anwendung.[204]

(5) § 8 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 25, § 26a, § 26b, § 28b Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 2, § 31a, § 31b, § 31c, § 31d, § 31e, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 6, § 75 Abs. 3, § 76 Abs. 1, § 82 Abs. 2 Z 1a, § 98b, § 107 und die Anlage 2 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975: „Bestimmungen für den Umgang mit und die Verteilung von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen

[202] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[203] IdF BGBl. I Nr. 31/2009.
[204] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

Union (Verteilungsordnung-EU – VO-EU)“, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.[205]

(6) § 20c, § 21 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 3, § 32a Abs. 3, § 32f Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, §§ 32g bis 32j, die Bezeichnung des Abschnittes Xc, §§ 74c und 74d, § 74e Abs. 1, § 74f Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 74g, § 107, § 24 Abs. 1 der Anlage 1 zum GOG (Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse),[206] die Bezeichnung sowie die Überschrift der Anlage 3 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975: „Bestimmungen für die Unterrichtung und den Umgang mit Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Stabilitäts-mechanismus (ESM-Informationsordnung)“, § 1 Z 1 bis 10, Z 11 hinsichtlich von Dokumenten zu Leitlinien gemäß Art. 14 Abs. 4, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 4 ESM-Vertrag, Z 12 bis 14 und Z 16 bis 22, §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1, §§ 6 bis 9 der Anlage 3 zum GOG (ESM-Informations-ordnung), jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2012, treten gleichzeitig mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Kraft. § 32f Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 32k, § 74e Abs. 2, § 74f Abs. 4, § 1 Z 11 hinsichtlich von Dokumenten zu Leitlinien gemäß Art. 18 Abs. 5 ESM-Vertrag, § 1 Z 15 und § 5 Abs. 2 der Anlage 3 zum GOG (ESM-Informationsordnung), jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2012, treten in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.[207]

(7) § 2 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4, § 8 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 8, § 21 Abs. 1, 2 und 5, § 23a, § 26 Abs. 2, § 26a Abs. 2, § 28b Abs. 2, § 31b Abs. 2 bis 6, § 31c Abs. 6, 7, 12 und 13, § 31f Abs. 2 und 4, § 32a Abs. 1, 2 und 4, § 32d Abs. 4, 32f Abs. 2, 32j Abs. 4, § 33, § 35 Abs. 7, §§ 37 und 37a, § 42 Abs. 1 und 2,[208] § 43 Abs. 1, § 51 Abs. 4, § 57a Abs. 1 lit. c, § 67 Abs. 3, § 74g Abs. 2, § 76 Abs. 3, § 79 Abs. 3, § 82 Abs. 2 Z 2a, § 91 Abs. 1 und 4, § 97 Abs. 2, § 98 Abs. 5, § 102 Abs. 1, § 106, § 107, § 108a, die Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975: „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA)“ und die Bezeich-nung der Anlage 2 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 jeweils in der

[205] IdF BGBl. I Nr. 114/2011.

[206] Redaktionsversehen: § 107 GOG-NR und § 24 Abs. 1 der Anlage 1 zum GOG (Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse) sind von der Novelle BGBl. I Nr. 66/2012 nicht betroffen.

[207] IdF BGBl. I Nr. 66/2012.

[208] Redaktionsversehen: Richtig wäre „§ 42 Abs. 1 und 1a“, vgl. FN 141.

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2014, treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten § 75 Abs. 4 sowie die Anlage 2 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975: „Bestimmungen für den Umgang mit und die Verteilung von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (Verteilungsordnung-EU – VO-EU), BGBl. I Nr. 114/2011, außer Kraft.[209]

(8) § 11 Abs. 4, die Überschrift und Bezeichnung des Abschnitts IV., § 19a, § 21 Abs. 1, § 31d Abs. 5a, § 37 Abs. 2a, § 41 Abs. 6a, § 74b Abs. 3 und § 76 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2015 treten mit 1. August 2015 in Kraft.[210]

(9) § 2 Abs. 2 bis 2c und 8 bis 10 sowie § 8 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.[211]

(10) Der letzte Satz des § 107 idF BGBl. I Nr. 45/2020 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.[212]

(11) § 32 Abs. 5, § 42 Abs. 1a zweiter Satz, § 49 Abs. 2a und § 74b Abs. 6 erster Satz sowie § 56 Abs. 1 und 2 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 23b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2021 tritt mit 1. August 2021 in Kraft.[213]

(12) § 29 Abs. 2, § 32b Abs. 2 bis 4, § 32c Abs. 2, § 32d Abs. 2 und 4 bis 11 sowie § 87 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 treten mit 1. Dezember 2021 in Kraft.[214]

(13) § 8 Abs. 3 Z 5 und 6, § 29 Abs. 2 lit. i, § 31g, § 37a Abs. 1[215], § 87 Abs. 4, 4a und 4b sowie § 99 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 141/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.[216]

[209] IdF BGBl. I Nr. 99/2014.
[210] IdF BGBl. I Nr. 62/2015.
[211] IdF BGBl. I Nr. 41/2016.
[212] IdF BGBl. I Nr. 45/2020.
[213] IdF BGBl. I Nr. 63/2021.
[214] IdF BGBl. I Nr. 178/2021.
[215] Redaktionsversehen: § 37a Abs. 1 ist von der Novelle BGBl. I Nr. 141/2022 nicht betroffen; richtig wäre „§ 37a Abs. 1a“.
[216] IdF BGBl. I Nr. 141/2022.

(14) § 8 Abs. 3 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2023 tritt mit 15. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 3 Z 6 außer Kraft.[217]

(15) § 8 Abs. 4 Z 2 und § 41a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2023 treten mit 15. Juni 2023 in Kraft.[218]

(16) § 7a, § 14 Abs. 8 bis 10, § 23b Abs. 3 und 4, § 37a Abs. 1 zweiter Satz, § 47 Abs. 1 zweiter Satz und § 98 Abs. 5 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2024 treten mit 15. Juli 2024 in Kraft.[219]

(17) § 8 Abs. 5 und § 14 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2025 treten mit 1. September 2025 in Kraft.[220]

[217] IdF BGBl. I Nr. 54/2023.
[218] IdF BGBl. I Nr. 53/2023.
[219] IdF BGBl. I Nr. 81/2024.
[220] IdF BGBl. I Nr. 32/2025.

1.1.

Anlage 2 zum GOG

Bestimmungen für die Unterrichtung und den Umgang mit Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus

(ESM-Informationsordnung)

Kundmachungen

BGBl. I Nr. 66/2012 idF BGBl. I Nr. 99/2014

§ 1

[Unverzügliche Unterrichtung in Angelegenheiten des ESM][221]

Der zuständige Bundesminister hat den Nationalrat unverzüglich über alle Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu unterrichten, die die Haushaltsführung des Bundes berühren. Die Unterrichtung erfolgt insbesondere durch Informationen, Dokumente und Vorschläge für Beschlüsse betreffend

[221] Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Fußnoten sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes.

1. die Auflösung des Notfallreservefonds gemäß Art. 4 Abs. 4 Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag),

2. Schlussfolgerungen von Europäischer Kommission und EZB gemäß Art. 4 Abs. 4 ESM-Vertrag,

3. Kapitalabrufe gemäß Art. 9 Abs. 1 und 2 sowie Regeln für Kapitalabrufe gemäß Art. 9 Abs. 4 ESM-Vertrag,

4. Veränderungen des genehmigten Stammkapitals und Anpassung des maximalen Darlehensvolumens gemäß Art. 10 Abs. 1 ESM-Vertrag,

5. Regeln für Kapitalveränderungen gemäß Art. 10 Abs. 2 ESM-Vertrag

6. Anträgen und Analysen gemäß Art. 13 Abs. 1 ESM-Vertrag,

7. die grundsätzliche Gewährung von Stabilitätshilfe durch den ESM gemäß Art. 13 Abs. 2 ESM-Vertrag,

8. die Annahme einer Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität nach Art. 13 Abs. 3 ESM-Vertrag,

9. Absichtserklärungen (Memorandum of Understanding) nach Art. 13 Abs. 3 ESM-Vertrag,

10. Berichte nach Art. 13 Abs. 7 ESM-Vertrag,

11. Leitlinien gemäß Art. 14. Abs. 4, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 4, Art. 17 Abs. 4, *Art. 18 Abs. 5 ESM-Vertrag,*[222]

12. Beibehaltung der Kreditlinien gemäß Art. 14 Abs. 5 ESM-Vertrag,

13. Untersuchungen gemäß Art. 14 Abs. 6 ESM-Vertrag,

14. Auszahlungen gemäß Art. 15 Abs. 5, Art. 16 Abs. 5, Art. 17 Abs. 5 ESM-Vertrag,

[222] § 1 Z 11 tritt hinsichtlich von Dokumenten zu Leitlinien gem. Art. 18 Abs. 5 ESM-Vertrag gem. § 109 Abs. 6 GOG-NR in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

15. *die Einleitung von Sekundärmarktoperationen gemäß Art. 18 Abs. 6 ESM-Vertrag,*[223]

16. Preisgestaltungsleitlinien gemäß Art. 20 Abs. 2 ESM-Vertrag,

17. die Dividendenausschüttung und Dividendenleitlinien gemäß Art. 23 ESM-Vertrag,

18. Leitlinien und Vorschriften für Reservefonds gemäß Art. 24 Abs. 3 und 4 ESM-Vertrag,

19. die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß Art. 27 Abs. 1 ESM-Vertrag,

20. Quartalsabschlüsse gemäß Art. 27 Abs. 2 ESM-Vertrag,

21. die Übertragung der EFSF-Hilfen gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 ESM-Vertrag und

22. Anträge auf Beitritt zum Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 44 ESM-Vertrag.

§ 2

[Nachträgliche Unterrichtung in Angelegenheiten des ESM]

Der zuständige Bundesminister unterrichtet den Nationalrat weiters nach erfolgter Beschlussfassung in den Organen des Europäischen Stabilitätsmechanismus über

1. die Bestellung des Vorsitzenden des Gouverneursrates gemäß Art. 5 Abs. 2 ESM-Vertrag,

2. die Übertragung von Aufgaben gemäß Art. 5 Abs. 6 lit. m ESM-Vertrag,

3. die Annahme der Satzung und Geschäftsordnungen gemäß Art. 5 Abs. 7 lit. c ESM-Vertrag,

4. die Ernennung und Beendigung der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors gemäß Art. 7 ESM-Vertrag,

[223] § 1 Z 15 tritt gem. § 109 Abs. 6 GOG-NR in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

5. Maßnahmen zur Beitreibung einer Schuld gemäß Art. 25 Abs. 2 und 3 ESM-Vertrag,

6. die Ernennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Art. 30 Abs. 1 ESM-Vertrag,

7. die Aufhebung der Immunität der österreichischen Vertreter in den Organen des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 35 Abs. 2 ESM-Vertrag,

8. die Anhängigmachung von Streitigkeiten beim Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 37 Abs. 3 ESM-Vertrag und

9. Anpassungen gemäß Art. 44 ESM-Vertrag.

§ 3

[Schriftliche Information]

(1) Sobald feststeht, dass eine Vorlage gemäß § 74d Abs. 1 Z 1 Geschäftsordnungsgesetz betreffend einen Vorschlag für einen Beschluss einem Mitgliedstaat grundsätzlich Finanzhilfe zu gewähren in einer Sitzung des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt behandelt werden soll, hat der zuständige Bundesminister dem Nationalrat im Wege des Präsidenten eine schriftliche Information mit einer Einschätzung des Antrags aus österreichischer Sicht zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung hat spätestens zwei Tage vor der geplanten Behandlung im Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten zu erfolgen.

§ 4

[Formelle Angaben]

Gleichzeitig mit dem jeweiligen Dokument gemäß § 1 und 2 sind Angaben zum Datum und Status des Dokuments sowie zur Sicherheitseinstufung durch Organe des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu übermitteln.

§ 5

[Vervielfältigung und Verteilung]

(1) Nach Einlangen von Dokumenten gemäß § 1 bis 3 verfügt der Präsident deren unverzügliche Vervielfältigung und Verteilung an die Mitglieder des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten sowie an jeweils eine von den Klubs namhaft gemachte Person, für die die Nennung einer Vertretung zulässig ist.

(2) Sofern sich Dokumente, die gemäß § 1 bis 3 übermittelt werden, auf Sekundärmarktinterventionen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 18 ESM-Vertrag beziehen, verfügt der Präsident deren unverzügliche Vervielfältigung und Verteilung an die Mitglieder des Ständigen Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM sowie an jeweils eine von den Klubs namhaft gemachte Person, für die die Nennung einer Vertretung zulässig ist.[224]

§ 6

[Berichte gemäß Art. 50c Abs. 3 B-VG]

Der zuständige Bundesminister hat dem Nationalrat gemäß Art. 50c Abs. 3 B-VG jeweils binnen einem Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres einen Bericht über die im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus getroffenen Maßnahmen vorzulegen, in dem diese beschrieben und erläutert werden.

§ 7

[Verteilung an von den Klubs namhaft gemachte Personen]

Vorlagen und Berichte gemäß § 74e Abs. 1 und 2 Geschäftsordnungsgesetz sowie Berichte gemäß Art. 50c Abs. 3 B-VG werden auch an jeweils eine von den Klubs namhaft gemachte Person, für die die Nennung einer Vertretung zulässig ist, verteilt.

[224] § 5 Abs. 2 tritt gem. § 109 Abs. 6 GOG-NR in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

§ 8

[Wahrung der Vertraulichkeit]

Die gemäß § 5 und 7 von den Klubs namhaft gemachten Personen sowie die zuständigen Bediensteten der Parlamentsdirektion sind vom Präsidenten über die Wahrung der Vertraulichkeit zu belehren.

§ 9

[Nachträgliche Veröffentlichung]

Informationen, Dokumente und Vorschläge für Beschlüsse gemäß § 1 und 2, die gemäß der Sicherheitseinstufung durch Organe des Europäischen Stabilitätsmechanismus nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, können der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, wenn die Gründe für die Vertraulichkeit entfallen sind. Über den Zeitpunkt einer solchen Verlautbarung entscheiden die zuständigen Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32f Geschäftsordnungsgesetz mit Beschluss.

2.

Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre

(Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G))

Kundmachungen

BGBl. Nr. 330/1983 (WV) idF BGBl. Nr. 612/1983, 263/1988 sowie BGBl. I Nr. 64/1997, 191/1999, 194/1999, 108/2005, 2/2008, 59/2012, 141/2013, 138/2017 und 70/2021

Auszug aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG),
BGBl. I Nr. 64/1997 idF BGBl. I Nr. 166/2017:

§ 9

Offenlegung

(1) Der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates haben auf Grund der Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 Unv-Transparenz-G eine öffentliche Liste zu führen, in der die von den Abgeordneten zum Nationalrat sowie die von den Mitgliedern des Bundesrates erfolgten Meldungen einzutragen sind. Die Summe der Einkommen ist entsprechend den Kategorien des § 6 Abs. 5 Unv-Transparenz-G zu veröffentlichen. Einkommen aus Vermögen sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Präsident des Nationalrates hat gemäß § 2 Abs. 3a Unv-Transparenz-G gemeldete ehrenamtliche Tätigkeiten bei den auf der Homepage des Parlaments veröffentlichten Lebensläufen zu veröffentlichen.

(3) Die Veröffentlichungen nach Abs. 1 und 2 sind für die Dauer der Mitgliedschaft zum jeweiligen Vertretungskörper bzw. der Ausübung der jeweiligen Funktion aufrecht zu erhalten.

(4) Abs. 1 und 3 gelten für Mitglieder der Landtage mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung durch den Präsidenten des jeweiligen Landtages zu erfolgen hat. Die Form der Veröffentlichung bleibt diesem überlassen.

Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre

(Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G))[225]

Präambel[226]

Die Teilnahme der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage am beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Leben ist Grundlage der politischen Entscheidungsfindung und gehört zu deren Aufgaben. Die Ausübung beruflicher Tätigkeit, auf Grund derer sich eine Vertretung von Interessen ergeben kann, ist, sofern nicht anderes bestimmt wird, zulässig. Die Kontaktpflege im üblichen Umfang entspricht dem demokratischen Grundsatz des freien Mandats.

§ 1

[Geltungsbereich][227]

Die Beschränkungen dieses Bundesgesetzes gelten für

1. die im Art. 19 Abs. 1 B-VG bezeichneten Organe der Vollziehung,
2. die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut,
3. die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.

§ 1a[228]

[Verbot von Lobbying-Aufträgen]

Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage dürfen keinen Lobbying-Auftrag (§ 4 Z 2 des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes) annehmen. Ansonsten ist die

[225] IdF BGBl. I Nr. 59/2012. Fußnoten sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes.
[226] IdF BGBl. I Nr. 59/2012.
[227] Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes.
[228] IdF BGBl. I Nr. 59/2012.

Wahrnehmung von politischen oder wirtschaftlichen Interessen, sofern die gesetzlichen Meldepflichten erfüllt sind, zulässig.

§ 2

(Verfassungsbestimmung)

[Ausübung von Berufen, bestimmten Funktionen und Vermögensverwaltung]

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte), der Präsident des Nationalrates, die Obmänner der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Obmannes dieser) und der Präsident des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.[229]

(2) Unverzüglich nach Amtsantritt haben die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates (§ 6), die Mitglieder der Landesregierungen dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss des Landtages die Ausübung eines Berufes (Abs. 1) anzuzeigen. Genehmigt der Ausschuss die Ausübung des Berufes unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amtsführung nicht, so ist die Ausübung des Berufes spätestens drei Monate nach einem solchen Beschluss des Ausschusses einzustellen.

(3) Eine im Abs. 1 bezeichnete Person darf während ihrer Amtstätigkeit eine Berufstätigkeit (Abs. 1) nur mit Genehmigung des Ausschusses beginnen.

(3a) **(Verfassungsbestimmung)**[230] Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre haben, unabhängig von den Meldepflichten nach den vorstehenden Bestimmungen, dem Präsidenten des Nationalrates innerhalb der in Abs. 2 bezeichneten Frist auch jede leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers mitzuteilen.[231]

[229] IdF BGBl. I Nr. 138/2017.

[230] Der gesamte § 2 ist eine Verfassungsbestimmung. Die nochmalige Bezeichnung des Abs. 3a als Verfassungsbestimmung geht auf seine Einfügung durch die Novelle BGBl. I Nr. 59/2012 zurück.

[231] IdF BGBl. I Nr. 59/2012.

(4) Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes (Abs. 1).

(5) Die Landesgesetzgebung ist ermächtigt, für die öffentlichen Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehende Regelungen zu treffen.

§ 3

(Verfassungsbestimmung)

[Unternehmen und Auftragsvergaben]

(1) Steht ein Unternehmen im Eigentum eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung oder sind sie Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder sonstiger Anteilsrechte an einem Unternehmen, so sind sie verpflichtet, bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates (§ 6) oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss des Landtages anzuzeigen; dabei ist das Ausmaß bestehender Anteilsrechte einschließlich der des Ehegatten anzugeben. Liegt eine Beteiligung, einschließlich der des Ehegatten, über 25 vH, so dürfen solchen Gesellschaften oder Unternehmen,

1. sofern es sich um Mitglieder der Bundesregierung oder um Staatssekretäre handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom Bund und von der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126b B-VG unterliegenden Unternehmen,

2. sofern es sich um Mitglieder der Landesregierung handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom betreffenden Land und von wegen einer finanziellen Beteiligung dieses Landes der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG unterliegenden Unternehmen erteilt werden.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für die Vergabe von Aufträgen an freiberuflich tätige Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen und solche freiberuflich tätige Personen, die mit einem Mitglied der Bundesregierung, einem Staatssekretär oder mit einem Mitglied der Landesregierung in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann für Mitglieder der Bundesregierung und für Staatssekretäre der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates (§ 6), für Mitglieder der Landesregierung der nach der Landesgesetzgebung zuständige Ausschuss des Landtages Ausnahmen zulassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen die unbedenkliche Amtsführung sichergestellt ist.

(4) Der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates (§ 6) hat dem Bundeskanzler jene Unternehmen und freiberuflich tätigen Personen im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen, an die keine Aufträge erteilt werden dürfen. Der Bundeskanzler hat diese Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Diese Bestimmung ist im Bereich der Länder sinngemäß anzuwenden.

§ 3a

(Verfassungsbestimmung)

[Offenlegung der Vermögensverhältnisse]

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen.

(2) Offenzulegen sind:

1. Liegenschaften unter genauer Bezeichnung der Einlagezahl und der Katastralgemeinde;

2. das Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 in einer Summe;

3. Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen unter Bezeichnung der Firma;

4. die Verbindlichkeiten in einer Summe.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise dem Präsidenten des Landtages zu berichten; diese können auch

vom Präsidenten des Rechnungshofes jederzeit eine Berichterstattung verlangen.[232]

§ 4

[Leitende Stellung – Verbot während der Amtstätigkeit]

(1) Die im § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen, sofern sich dies nicht bereits aus § 2 Abs. 1 ergibt, während ihrer Amtstätigkeit keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Sparkasse einnehmen; insbesondere dürfen sie weder Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art noch Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse sein, ausgenommen bei Gemeindesparkassen auf Grund von § 17 Abs. 6 Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß auf Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten anzuwenden.

§ 5

[Leitende Stellung – Ausnahmen vom Verbot]

(1) Die im § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen können jedoch eine der im § 4 angeführten Stellen unter folgenden Voraussetzungen bekleiden:

1. Wenn der Bund an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und die Bundesregierung erklärt, es sei im Interesse des Bundes gelegen, dass sich die in Betracht kommende Person in der Leitung des Unternehmens betätige, oder

2. wenn das Land oder die Gemeinde, deren Funktionär die in Betracht kommende Person ist, an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und die Landesregierung oder der Stadtsenat erklärt, es sei im Interesse des Landes oder der Gemeinde gelegen, dass sich die in Betracht kommende Person in der Leitung des Unternehmens betätige.

[232] IdF BGBl. I Nr. 2/2008.

(2) Jede Betätigung gemäß Abs. 1 bedarf überdies für die Bundesminister und Staatssekretäre der nachträglichen Genehmigung des Nationalrates und für die Mitglieder der Landesregierungen der nachträglichen Genehmigung des Landtages, von dem sie gewählt wurden. Eine solche Betätigung von Bundesministern, Staatssekretären, Mitgliedern der Landesregierungen erfolgt ehrenamtlich.

§ 6[233]

(Verfassungsbestimmung)

[Unvereinbarkeitsausschuss; Meldepflichten der Mandatare]

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat wählen aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl je einen eigenen Ausschuss (Unvereinbarkeitsausschuss), der, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fasst.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper dem Präsidenten des Vertretungskörpers unter Angabe, ob aus dieser Tätigkeit Vermögensvorteile erzielt werden, folgende Tätigkeiten zu melden:

1. jede leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse, insbesondere als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Stiftung oder als Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse.

2. jede sonstige Tätigkeit

   a) auf Grund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe des Dienstgebers;

   b) im selbständigen oder freiberuflichen Rahmen;

   c) als in eine politische Funktion gewählter oder bestellter Amtsträger, ausgenommen Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß § 1 Z 3;

[233] IdF BGBl. I Nr. 141/2013.

d) als leitender Funktionär in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung unter Angabe des Rechtsträgers;

e) aus der darüber hinaus Vermögensvorteile erzielt werden, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Werden Vermögensvorteile nach lit. a bis e im Rahmen einer Gesellschaft oder juristischen Person erzielt, so ist auch diese anzugeben.

3. jede weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers.

Bei Aufnahme einer der in den Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten nach erfolgtem Eintritt in den Vertretungskörper hat die Meldung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

(3) Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates üben die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates in einer im Abs. 2 Z 1 aufgezählten Unternehmung, die gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, ehrenamtlich aus.

(4) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen eines Kalenderjahres aus den gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 gemeldeten Tätigkeiten in der Form zu melden, dass sie angeben, in welche der in Abs. 5 angeführten Kategorien die Höhe der Einkommen gem. Abs. 2 Z 1 und Z 2 insgesamt fallen. Die Kategorie der durchschnittlichen monatlichen Einkommenshöhe ergibt sich beim Eintritt in den Vertretungskörper aus dem gesamten Einkommen jener Monate, die das Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates im betreffenden Kalenderjahr zur Gänze dem jeweiligen Vertretungskörper angehört hat, geteilt durch die Anzahl dieser Monate und ist ebenfalls bis spätestens 30. Juni des Folgejahres anzugeben.

(5) Bei Meldungen im Sinne des Abs. 4 ist die durchschnittliche monatliche Einkommenshöhe durch Angabe einer der folgenden Kategorien zu melden:

1. von 1 bis 1 150 Euro (Kategorie 1);

2. von 1 151 bis 4 000 Euro (Kategorie 2);

3. von 4 001 bis 8 000 Euro (Kategorie 3);

4. von 8 001 bis 12 000 Euro (Kategorie 4) und

5. über 12 000 Euro (Kategorie 5).[234]

(6) Über die Zulässigkeit der Ausübung der gemeldeten Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1 entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss (Abs. 1).

(7) Die gemäß Abs. 2, 4 und 5 bestehenden Meldepflichten gelten für die Mitglieder der Landtage sinngemäß.

§ 6a

[Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft]

(1) Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben dies unter Angabe ihres Tätigkeitsbereiches innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper, wenn das Dienstverhältnis nach erfolgter Wahl begründet wurde, innerhalb eines Monats dem Präsidenten des Vertretungskörpers anzuzeigen.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung einer solchen Tätigkeit entscheidet der Unvereinbarkeits-ausschuss - im Falle der Mitglieder der Landtage der zuständige Ausschuss der Landtage - mit einfacher Stimmenmehrheit. Richtern, Staatsanwälten, Beamten im Exekutivdienst (Wachebeamten) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamten im militärischen Dienst und Bediensteten im Finanz- oder Bodenschätzungsdienst ist die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der Ausschuss beschließt im Einzelfall, dass die weitere Ausübung zulässig ist, weil ungeachtet der Mitgliedschaft im Vertretungskörper auf Grund der im Einzelfall obliegenden Aufgaben eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung gewährleistet ist. Sonstigen öffentlich Bediensteten ist die Ausübung einer Tätigkeit untersagt, wenn dies der Ausschuss beschließt, weil eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen ist dem betroffenen Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates innerhalb von zwei Monaten ein mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, mit seiner Zustimmung ein möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz; verweigert das Mitglied seine Zustimmung, ist es mit Ablauf dieser Frist unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen.

[234] IdF BGBl. I Nr. 70/2021.

§ 7

[Beschlussfassung im Unvereinbarkeitsausschuss]

(1) Der Unvereinbarkeitsausschuss hat innerhalb dreier Monate Beschluss zu fassen; er teilt seine Beschlüsse dem Präsidenten oder Vorsitzenden mit, der sie dem Vertretungskörper zur Kenntnis bringt.

(2) Lautet der Beschluss dahin, dass eine in § 6 Abs. 2 Z 1 erwähnte Tätigkeit mit der Ausübung des Mandates unvereinbar ist, so hat der Präsident oder Vorsitzende den Betroffenen hievon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass er dem Beschluss entsprochen habe. Der Präsident oder Vorsitzende hat nach Ablauf dieser Frist dem Vertretungskörper Bericht zu erstatten.[235]

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Der Unvereinbarkeitsausschuss kann Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre sowie Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates zur Vorlage weiterer Informationen oder Nachweise betreffend ihre Berufsausübung, ihr Eigentum oder ihre Anteilsrechte an einem Unternehmen, ihre leitenden Stellungen oder ihre Dienstverhältnisse zu einer Gebietskörperschaft auffordern, soweit diesbezüglich eine Melde- oder Anzeigepflicht besteht. Dazu hat er eine angemessene Frist zu setzen. Diese hemmt die Frist zur Beschlussfassung gemäß Abs. 1. Der Vorsitzende hat die betroffene Person über diesbezügliche Beschlüsse des Ausschusses schriftlich zu informieren.[236]

§ 8[237]

[Leitende Stellung – Voraussetzungen in Ländern und Gemeinden (Städten mit eigenem Statut)]

Mitglieder eines Landtages oder die im § 1 Z 2 bezeichneten Personen können eine der im § 6 Abs. 2 Z 1 oder § 4 erwähnten Stellen nur mit Zustimmung des betreffenden Landtages oder der betreffenden Gemeindevertretung bekleiden; das für diese Zustimmung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird, ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

[235] IdF BGBl. I Nr. 141/2013.
[236] IdF BGBl. I Nr. 70/2021.
[237] IdF BGBl. I Nr. 141/2013.

§ 9

[Mandatsverlust]

Gegen die im § 1 aufgezählten Funktionäre kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht missbrauchen.

§ 10

[Antragstellung auf Verlust des Amtes oder Mandates]

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Wenn eine der im § 1 genannten Personen entgegen dem Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses oder des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit im Sinne des § 2 ausübt oder eine der im § 4 oder § 6 Abs. 2 Z 1 bezeichneten Stellen trotz Versagens der Genehmigung inne hat, kann der nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder Mandates zu erkennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird ein solcher Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuss (§ 6) gestellt.[238]

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Ob bestimmte Tatsachen unter § 9 fallen, hat der betreffende Vertretungskörper untersuchen zu lassen. Für den Nationalrat und den Bundesrat führt die Untersuchung der Unvereinbarkeitsausschuss (§ 6 Abs. 1).[239]

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Wenn nach Abs. 2 festgestellt wurde, dass eine Handlungsweise unter § 9 fällt, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Dem Betroffenen sind in den Fällen der Abs. 1 und 2 vor der Antragstellung von der antragstellenden Körperschaft die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

[238] IdF BGBl. I Nr. 141/2013.
[239] IdF BGBl. I Nr. 141/2013.

§ 11

[Überweisungsbetrag an Pensionsversicherungsträger]

Scheidet eine der im § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen aus einer dort genannten Funktion aus, derentwegen sie auf Grund dieses Bundesgesetzes einen Beruf (eine leitende Stellung) gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 nicht ausüben durfte, ohne dass ihr bzw. ihren Hinterbliebenen auf Grund des Bezügegesetzes oder eines gleichartigen Landesgesetzes ein Ruhe-(Versorgungs-)Bezug gebührt, so hat der Bund bzw. das Land, dessen Landesregierung bzw. die Gemeinde, deren Stadtsenat der Betreffende angehörte, dem nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen jeweils in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträger einen Überweisungsbetrag zu leisten. Für die Leistung des Überweisungsbetrages und die Rechtswirkung dieser Überweisung gelten die §§ 311 ff. des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, die §§ 175 ff. des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und die §§ 167 ff. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend.

§ 12

[Vollziehung]

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

§ 13

(Verfassungsbestimmung)

[Anwendbarkeit § 11]

(1) (2) entfallen.[240]

(3) § 11 ist nicht anzuwenden, soweit ein Anrechnungsbetrag nach § 13 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, oder ein Überweisungsbetrag gemäß § 49h Abs. 3 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen zu leisten ist.

[240] Im Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz (1. BVRBG), BGBl. I Nr. 2/2008, werden in § 2 Abs. 2 Z 17 folgende in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen als nicht mehr geltend festgestellt: „§ 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 194/1999 und BGBl. I Nr. 108/2005;“.

§ 14

(Verfassungsbestimmung)

[Inkrafttreten]

(1) § 2 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.[241]

(2) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021 treten in Kraft:

1. § 6 Abs. 5 mit 1. Juli 2021;

2. § 7 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.[242]

[241] IdF BGBl. I Nr. 70/2021.
[242] IdF BGBl. I Nr. 70/2021.

3.

Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates

(Informationsordnungsgesetz – InfOG)

Kundmachungen

BGBl. I Nr. 102/2014 idF BGBl. I Nr. 70/2024 und 42/2025[243]

§ 1

Gegenstand und Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Dieses Bundesgesetz regelt den Umgang mit klassifizierten Informationen und nicht-öffentlichen Informationen sowie den Schutz personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates.[244]

(2) Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates sind öffentlich zugänglich, soweit es sich nicht um klassifizierte Informationen oder nicht-öffentliche Informationen gemäß § 3 handelt.

(3) Solange Informationen klassifiziert sind, werden sie nicht archiviert.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

[243] Die Novelle betrifft § 4 Abs. 1 Z 1 und § 28 Abs. 3. Fußnoten sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes.
[244] IdF BGBl. I Nr. 70/2024.

§ 2

Geheimhaltungsverpflichtung

Jede Person, der aufgrund dieses Bundesgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist zur Verschwiegenheit über die ihr dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und hat durch Einhaltung der vorgesehenen Schutzstandards dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter Kenntnis von den klassifizierten Informationen erlangt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Klassifizierte Informationen sind materielle und immaterielle Informationen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, die aufgrund ihres Inhalts eines besonderen Schutzes bedürfen und die daher nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Nicht-öffentliche Informationen sind Informationen, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, jedoch nicht unter Abs. 1 fallen.

(3) EU-Verschlusssachen sind alle mit einer EU-Klassifizierungsstufe versehenen Informationen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte.

(4) ESM-Verschlusssachen sind alle mit einer Sicherheitseinstufung durch Organe des Europäischen Stabilitätsmechanismus versehenen Informationen für Beschlüsse im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

(5) Urheber ist das Organ, unter dessen Aufsicht und Verantwortung (klassifizierte) Informationen erstellt oder dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleitet wurden.[245]

[245] IdF BGBl. I Nr. 70/2024.

§ 3a[246]

Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat einschließlich deren Mitglieder sowie die Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, sind berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu verarbeiten.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO) ist für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Kontrolle der Vollziehung des Bundes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zulässig, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) **(Verfassungsbestimmung)** Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und dessen Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, ist der Nationalrat. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesrates und dessen Mitglieder, einschließlich der jeweiligen

[246] IdF BGBl. I Nr. 70/2024.

Vorbereitung, ist der Bundesrat. Der Nationalrat und der Bundesrat handeln durch die im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, oder in der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Organe und Mitglieder.

§ 3b[247]

Rechte betroffener Personen

(1) Für Verhandlungsgegenstände, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen, und deren Vorbereitung gelten die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 13 bis 19 und 21 DSGVO und § 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, im Hinblick auf Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8. Dasselbe gilt für sonstige Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse, Verlangen, Berichte der Ausschüsse, Minderheitsberichte bzw. Fraktionsberichte, abweichende persönliche Stellungnahmen, Stenographische Protokolle und Auszugsweise Darstellungen, Konsultationsvereinbarungen sowie sonstige parlamentarische Dokumente, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen, und deren jeweilige Vorbereitung.

(2) Die nach Art. 13 und 14 DSGVO vorgeschriebenen Informationen sind in Form einer Erklärung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen (Datenschutzerklärung). Die Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. e sowie Art. 14 Abs. 1 lit. d und e und Abs. 2 lit. f DSGVO finden keine Anwendung.

(3) Das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG findet in Bezug auf Datenverarbeitungen durch den Nationalrat oder den Bundesrat einschließlich deren Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG keine Anwendung

1. bei nicht-öffentlichen oder klassifizierten Informationen oder Gegenständen und Inhalten nicht-öffentlicher, vertraulicher oder geheimer Beratungen, Verhandlungen, Sitzungen und Beschlüsse,

2. hinsichtlich der Rechte gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c und g sowie Abs. 3 DSGVO,

3. in Bezug auf einzelne oder mehrere Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates in Ausübung ihres Mandates.

[247] IdF BGBl. I Nr. 70/2024.

(4) Das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG ist auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten kann die betroffene Person eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die ohne Kosten für die betroffene Person gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen ist. In Bezug auf wörtliche Protokolle über die Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen in einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates besteht das Recht auf Berichtigung für Auskunftspersonen bzw. Sachverständige nur im Rahmen und Umfang des § 19 Abs. 3 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 (Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse – VO-UA).

(5) Das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG umfasst bei den in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumenten nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten von der Website des Parlaments.

(6) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO und die Mitteilungspflicht gemäß Art. 19 DSGVO kommen nicht zur Anwendung.

(7) Das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO ist auf die Veröffentlichung der in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumente beschränkt. Anstelle eines Nachweises überwiegender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung durch den Verantwortlichen genügt die Glaubhaftmachung solcher Gründe.

(8) Sämtliche in Abs. 4 bis 7 genannten Beschränkungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates oder des Bundesrates und deren Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG geeignet und erforderlich ist.

§ 3c[248]

Datenschutz bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen

(1) In Bezug auf dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleitete Verhandlungsgegenstände sind die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG beim jeweiligen Urheber

[248] IdF BGBl. I Nr. 70/2024.

(§ 3 Abs. 5) geltend zu machen. Der Urheber hat den Nationalrat bzw. Bundesrat unverzüglich schriftlich über allenfalls getroffene Veranlassungen zu informieren und gegebenenfalls eine datenschutzrechtlich angepasste Version zu übermitteln. Diese ist der weiteren Behandlung im Nationalrat bzw. Bundesrat zugrunde zu legen, sofern dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.

(2) Abs. 1 erster und zweiter Satz gelten sinngemäß in Bezug auf Akten und Unterlagen, die einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG vorgelegt wurden, sowie für sonstige zugeleitete parlamentarische Dokumente und Stellungnahmen.

§ 4

Klassifizierungsstufen

(1) Klassifizierte Informationen, die von österreichischen Organen erstellt oder gemäß § 2 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2002, erhalten wurden, sind folgenden Klassifizierungsstufen zuzuordnen:

1. Eingeschränkt, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen zwingenden integrations- oder außenpolitischen Interessen, Interessen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Vorbereitung einer Entscheidung, der Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen zuwiderlaufen würde und die Informationen eines besonderen organisatorischen Schutzes bedürfen (Stufe 1).[249]

2. Vertraulich, wenn die Preisgabe der Informationen die Gefahr einer Schädigung der in Z 1 genannten Interessen schaffen würde (Stufe 2).

3. Geheim, wenn die Preisgabe der Informationen die Gefahr einer erheblichen Schädigung der in Z 1 genannten Interessen schaffen würde (Stufe 3).

[249] IdF BGBl. I Nr. 42/2025.

4. Streng Geheim, wenn das Bekanntwerden der Informationen eine schwere Schädigung der in Z 1 genannten Interessen wahrscheinlich machen würde (Stufe 4).

(2) EU-Verschlusssachen werden einer der folgenden Klassifizierungsstufen zugeordnet:

1. Restreint UE/EU Restricted: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe für die wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte (Stufe 1).

2. Confidentiel UE/EU Confidential: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Schaden zufügen könnte (Stufe 2).

3. Secret UE/EU Secret: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen könnte (Stufe 3).

4. Très Secret UE/EU Top Secret: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten äußerst schweren Schaden zufügen könnte (Stufe 4).

§ 5

Zuleitung von Informationen an den Nationalrat und den Bundesrat

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat beachten die Klassifizierung oder Sicherheitseinstufung von ihnen zugeleiteten Informationen und sorgen für einen sicheren Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen.

(2) Die Klassifizierung einer dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleiteten Information soll nur in dem Ausmaß und Umfang erfolgen, als

dies unbedingt notwendig ist. Der Urheber soll nach Möglichkeit eine klassifizierte Information auch in einer Form übermitteln, die zur Veröffentlichung geeignet ist.

(3) Eine dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleitete Information ist vom Urheber freizugeben oder herabzustufen, wenn die Gründe für die ursprüngliche Klassifizierung oder Sicherheitseinstufung wegfallen oder eine Herabstufung erforderlich machen. Der Urheber hat den Nationalrat bzw. den Bundesrat unverzüglich schriftlich von der Freigabe oder Herabstufung zu informieren.

§ 6

Freigabe oder Umstufung von dem Nationalrat zugeleiteten Informationen

(1) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Nationalrates kann dem Präsidenten des Nationalrates die Freigabe oder Umstufung einer dem Nationalrat zugeleiteten Information vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. EU-Verschlusssachen, ESM-Verschlusssachen und Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes sind davon ausgenommen.

(2) Der Präsident des Nationalrates hat den Urheber über den Vorschlag zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er entscheidet über den Vorschlag nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Dabei sind schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwendung in den Verhandlungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse abzuwägen.

(3) Der Präsident hat seine Entscheidung gemäß Abs. 2 unverzüglich an den Urheber zu übermitteln.

(4) Der Urheber kann die Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138b Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit anfechten.

(5) Bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß § 56j Abs. 1 VfGG wird die Entscheidung des Präsidenten nicht wirksam.[250]

[250] IdF BGBl. I Nr. 70/2024.

§ 7

Vorgangsweise bei dem Nationalrat und dem Bundesrat zugeleiteten Informationen

Wurde eine Information auch dem Bundesrat zugeleitet, hat der Präsident des Nationalrates die Präsidialkonferenz des Bundesrates über einen Vorschlag gemäß § 6 Abs. 1 zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Möglichkeit ist eine einvernehmliche Vorgangsweise von Nationalrat und Bundesrat herzustellen.

§ 8

Freigabe oder Umstufung von dem Bundesrat zugeleiteten Informationen

(1) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Bundesrates kann dem Vorsitzenden des Bundesrates die Freigabe oder Umstufung einer dem Bundesrat zugeleiteten Information vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. EU-Verschlusssachen und Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes sind davon ausgenommen.

(2) § 6 Abs. 2 bis 5 und § 7 gelten sinngemäß.

§ 9

Klassifizierung von im Nationalrat oder Bundesrat entstandenen Informationen

(1) Informationen, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen, werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, einer Klassifizierungsstufe gemäß § 4 Abs. 1 zugeordnet. Bei der Zuordnung ist auf die Klassifizierung Bezug habender Informationen zu achten. Die Klassifizierung darf nur in dem Ausmaß und Umfang erfolgen, als dies unbedingt notwendig ist.

(2) Die Klassifizierung einer Information erfolgt durch ihren Urheber. Die Klassifizierungsstufe ist eindeutig und gut erkennbar zu vermerken.

(3) Der Urheber gibt eine Information frei oder stuft sie herab, wenn die Gründe für die ursprüngliche Klassifizierung wegfallen oder eine Herabstufung erforderlich machen.

§ 10

Freigabe oder Umstufung von im Nationalrat oder Bundesrat entstandenen Informationen

(1) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Nationalrates kann beim Urheber die Freigabe oder Umstufung einer gemäß § 9 im Nationalrat entstandenen Information beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Darüber entscheidet der Urheber ohne unnötigen Aufschub. § 42 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 kommt nicht zur Anwendung.[251] Ist der Präsident Urheber, entscheidet er nach Beratung in der Präsidialkonferenz.

(2) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Nationalrates kann dem Präsidenten des Nationalrates die Freigabe oder Umstufung einer gemäß § 9 im Nationalrat entstandenen Information vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Der Präsident ist dazu auch aus eigenem berechtigt.

(3) Der Präsident hat den Urheber über den Vorschlag gemäß Abs. 2 zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er entscheidet über den Vorschlag nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Dabei sind schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwendung in den Verhandlungen des Nationalrates bzw. Bundesrates und seiner Ausschüsse abzuwägen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für den Bundesrat sinngemäß.

(5) Wurde eine Information gemäß § 9 in einer vorangegangenen Gesetzgebungsperiode oder von einem Ausschuss, der seine Tätigkeit beendet hat, einer Klassifizierungsstufe zugeordnet, ist keine Stellungnahme gemäß Abs. 3 erforderlich.

§ 11

Unterausschüsse

Die für Ausschüsse des Nationalrates geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind für Unterausschüsse sinngemäß anzuwenden.

[251] IdF BGBl. I Nr. 70/2024.

§ 12

Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen Informationen des Nationalrates

(1) Nicht-öffentliche Informationen des Nationalrates sind für die Mitglieder des Nationalrates, für von den Klubs namhaft gemachte Personen und für Bedienstete der Parlamentsdirektion, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist, zugänglich und werden gemäß den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 verteilt.

(2) Der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter sowie der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter haben Zugang zu allen dem Untersuchungsausschuss vorgelegten oder im Untersuchungsausschuss entstandenen nicht-öffentlichen Akten und Unterlagen. Der Ermittlungsbeauftragte hat Zugang zu diesen Akten und Unterlagen, soweit dies gemäß seinem Auftrag erforderlich ist.

§ 13

Zugangsberechtigung zu klassifizierten Informationen des Nationalrates

(1) Für die Einsichtnahme in klassifizierte Informationen des Nationalrates sowie die Verteilung dieser gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Klassifizierte Informationen der Stufe 1 sind für die Mitglieder des Nationalrates und für von den Klubs namhaft gemachte Personen zugänglich.

2. Klassifizierte Informationen der Stufe 2 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz und an von den Klubs namhaft gemachte Personen übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für die Mitglieder des Nationalrates zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.

3. Klassifizierte Informationen der Stufe 3 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für von den Klubs namhaft gemachte Personen zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.

4. Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind für die Mitglieder der Präsidialkonferenz zugänglich. Der Präsident hat sie über die Zuleitung solcher Informationen zu unterrichten.

5. Bedienstete der Parlamentsdirektion haben Zugang zu klassifizierten Informationen, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Darüber entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz.

6. Die Klubs haben bei der Namhaftmachung von Personen gemäß den Z 1 bis Z 3 darauf Bedacht zu nehmen, dass der Zugang jeweils zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Der Präsident legt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Anzahl der von den Klubs namhaft zu machenden Personen fest.

7. Der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter sowie der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter haben Zugang zu allen dem Untersuchungsausschuss vorgelegten oder im Untersuchungsausschuss entstandenen klassifizierten Akten und Unterlagen. Der Ermittlungsbeauftragte hat Zugang zu diesen Akten und Unterlagen, soweit dies gemäß seinem Auftrag erforderlich ist.

(2) Für die Behandlung klassifizierter Informationen des Nationalrates in einem Ausschuss gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Werden klassifizierte Informationen der Stufe 2 einem Ausschuss zugeleitet, sind sie an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.

2. Werden klassifizierte Informationen der Stufen 3 oder 4 einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer verteilt werden. Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine weitergehende Verwendung verfügen.

3. Wird ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auf die Tagesordnung des Hauptausschusses gesetzt, sind darauf Bezug habende klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 an die Mitglieder des Hauptausschusses zu verteilen. Klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 dürfen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer verteilt werden.

(3) Die Einsichtnahme in Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus

und deren Verteilung erfolgt gemäß den §§ 5, 7 und 8 der Anlage 2 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975.

§ 14

Beschränkung des Kreises der Berechtigten

Für die Einsichtnahme in nicht-öffentliche und klassifizierte Informationen des Nationalrates und deren Verteilung können die Ausschüsse des Nationalrates in Bezug auf ihnen zugeleitete Informationen den Kreis der Berechtigten gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 auf jene Personen beschränken, für die der Zugang zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausschuss unerlässlich ist.

§ 15

Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen Informationen des Bundesrates

Nicht-öffentliche Informationen des Bundesrates sind für die Mitglieder des Bundesrates, für von den Fraktionen namhaft gemachte Personen und für Bedienstete der Parlamentsdirektion, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist, zugänglich und werden gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates verteilt.[252]

§ 16

Zugangsberechtigung zu klassifizierten Informationen des Bundesrates

(1) Für die Einsichtnahme in klassifizierte Informationen des Bundesrates sowie die Verteilung dieser gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Klassifizierte Informationen der Stufe 1 sind für die Mitglieder des Bundesrates und für von den Fraktionen namhaft gemachte Personen zugänglich.

2. Klassifizierte Informationen der Stufe 2 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz und an von den Fraktionen namhaft gemachte Personen übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für die Mitglieder des Bundesrates zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.

[252] IdF BGBl. I Nr. 70/2024.

3. Klassifizierte Informationen der Stufe 3 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für von den Fraktionen namhaft gemachte Personen zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.

4. Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind für die Mitglieder der Präsidialkonferenz zugänglich. Der Vorsitzende hat sie über die Zuleitung solcher Informationen zu unterrichten.

5. Bedienstete der Parlamentsdirektion haben Zugang zu klassifizierten Informationen, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Darüber entscheidet der Vorsitzende nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz.

6. Die Fraktionen haben bei der Namhaftmachung von Personen gemäß den Z 1 bis Z 3 darauf Bedacht zu nehmen, dass der Zugang jeweils zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsitzende legt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Anzahl der von den Fraktionen namhaft zu machenden Personen fest.

(2) Für die Behandlung klassifizierter Informationen des Bundesrates in einem Ausschuss gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Werden klassifizierte Informationen der Stufe 2 einem Ausschuss zugeleitet, sind sie an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.

2. Werden klassifizierte Informationen der Stufen 3 oder 4 einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer verteilt werden. Der Vorsitzende kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine weitergehende Verwendung verfügen.

3. Wird ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auf die Tagesordnung des EU-Ausschusses gesetzt, sind darauf Bezug habende klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 an die Mitglieder des EU-Ausschusses zu verteilen. Klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 dürfen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer verteilt werden.

§ 17[253]

Sicherheits- und Datenschutzbelehrung

(1) Jede Person, der aufgrund dieses Bundesgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist nachweislich über den Umgang mit klassifizierten Informationen zu belehren und für Bedrohungen der Sicherheit von klassifizierten Informationen zu sensibilisieren.

(2) Alle Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sind nachweislich über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten sowie über die Folgen einer Verletzung von Datenschutzvorschriften zu belehren.

§ 18

Gerichtlich strafbare Handlungen

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine ihm aufgrund dieses Bundesgesetzes zugänglich gewordene, nicht allgemein zugängliche klassifizierte Information der Stufe 3 oder 4 offenbart oder verwertet, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes sind nicht als Beteiligte im Sinne von § 12 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zu behandeln, soweit sich ihre Handlung auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung der Information beschränkt.

§ 19

Zivilrechtliche Ansprüche

Aus einer Verletzung dieses Bundesgesetzes können keine zivilrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.

[253] IdF BGBl. I Nr. 70/2024.

§ 20

Einrichtung geschützter Bereiche

Zum physischen Schutz klassifizierter Informationen sind folgende entsprechend geschützte Bereiche einzurichten:

1. Verwaltungsbereiche: Bereiche mit sichtbarer äußerer Abgrenzung zur Ermöglichung der Kontrolle von Personen, die nur von jenen Personen unbegleitet betreten werden dürfen, die eine Ermächtigung erhalten haben. Bei allen anderen Personen ist eine ständige Begleitung durch eine ermächtigte Person oder eine gleichwertige Kontrolle sicherzustellen.

2. Besonders geschützte Bereiche: Bereiche mit sichtbarer und geschützter Abgrenzung mit vollständiger Eingangs- und Ausgangskontrolle, die nur von speziell ermächtigten Personen unbegleitet betreten werden dürfen. Bei allen anderen Personen ist eine ständige Begleitung durch eine speziell ermächtigte Person sicherzustellen.

3. Besonders geschützter Bereich mit Abhörschutz: Bereich, der zusätzlich technisch abgesichert ist. Nicht zugelassene Kommunikationsverbindungen oder elektronische Ausrüstung oder Kommunikationsgeräte sind verboten. Regelmäßige Inspektionen und technische Überprüfungen sind durchzuführen.

§ 21

Registrierung

(1) Klassifizierte Informationen der Klassifizierungsstufen 2, 3 und 4 sind zu registrieren. Hierfür sind, jeweils gemeinsam für Nationalrat und Bundesrat, eine Registratur für EU-Verschlusssachen und eine Registratur für sonstige klassifizierte Informationen im Sinne dieses Bundesgesetzes einzurichten.

(2) Die Registraturen sind als voneinander getrennte besonders geschützte Bereiche einzurichten.

§ 22

Elektronische Verarbeitung

Klassifizierte Informationen dürfen nur mit IKT-Systemen, Algorithmen und in Arbeitsprozessen verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden, welche für die jeweiligen Klassifizierungsstufen geeignet sind. Die Beurteilung der Eignung ist in Abstimmung mit den Vorgaben der Informationssicherheitskommission gemäß § 8 des Informationssicherheitsgesetzes durch einen vom Präsidenten des Nationalrates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates beauftragten unabhängigen Sachverständigen zu treffen, wobei eine regelmäßige Überprüfung in Bezug auf geänderte Rahmenbedingungen zu vereinbaren ist.

§ 23

Ungewöhnliche Vorfälle

Ungewöhnliche Vorfälle, wie Verlust, das Nichtauffinden oder die Verfälschung von klassifizierten Informationen, sind unverzüglich der zuständigen Registratur zu melden. Diese hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Auffindung der Information, zur Vermeidung allfälliger weiterer Nachteile und zur Aufklärung des Vorfalls zu treffen. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise in den Geschäftsbüchern festzuhalten. Der Präsident des Nationalrates und der Vorsitzende des Bundesrates sind über solche Vorfälle unverzüglich zu informieren. Vom Verlust ist auch jene Stelle zu verständigen, von der die Information ursprünglich übermittelt wurde.

§ 24

Kontrolle

Das System der Informationssicherheit ist jedenfalls einmal im Kalenderjahr nachweislich von den Registraturverantwortlichen zu überprüfen. Bei einem Wechsel des Registraturverantwortlichen ist eine vollständige Bestandsaufnahme der Registratur durchzuführen.

§ 25

Amtshilfe

Im Rahmen der Leistung von Amtshilfe dürfen nicht-öffentliche Informationen und gemäß § 9 klassifizierte Informationen des Nationalrates oder des Bundesrates nur weitergegeben werden, wenn das ersuchende Organ dies ausdrücklich begehrt und den erforderlichen Schutzstandard zu gewährleisten vermag. Im Begehren ist anzugeben, bis zu welcher Klassifizierungsstufe für einen ausreichenden Schutzstandard vorgesorgt ist.

§ 26

Verordnungsermächtigung

Der Präsident des Nationalrates kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates nach Beratung in der jeweiligen Präsidialkonferenz ergänzende Vorschriften über die Sicherheitsbelehrung sowie die Kennzeichnung, Registrierung, Aufbewahrung und Bearbeitung, Verteilung und Beförderung, elektronische Verarbeitung und Vernichtung von klassifizierten Informationen im Sinne dieses Bundesgesetzes erlassen.

§ 27

Abweichende Regelungen

Der Präsident des Nationalrates kann im Einzelfall nach Beratung in der Präsidialkonferenz von § 13 abweichende Regelungen hinsichtlich des Umganges mit und der Verteilung von klassifizierten Informationen des Nationalrates erlassen. Der Vorsitzende des Bundesrates kann im Einzelfall nach Beratung in der Präsidialkonferenz von § 16 abweichende Regelungen hinsichtlich des Umganges mit und der Verteilung von klassifizierten Informationen des Bundesrates erlassen.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.[254]

[254] IdF BGBl. I Nr. 70/2024.

(2) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024 treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 5, die Überschrift zu § 3a, § 3a Abs. 1 bis 3, §§ 3b und 3c samt Überschriften, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 15 sowie § 17 samt Überschrift mit 15. Juli 2024;

2. **(Verfassungsbestimmung)** § 3a Abs. 4 mit 15. Juli 2024.[255]

(3) § 4 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2025 tritt mit 1. September 2025 in Kraft.[256]

[255] IdF BGBl. I Nr. 70/2024.
[256] IdF BGBl. I Nr. 42/2025.

4.

Verordnung der Präsidentin des Nationalrates über den Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen in Nationalrat und Bundesrat

(Informationsverordnung – InfoV)

Kundmachungen

BGBl. II Nr. 58/2015 idF BGBl. II Nr. 248/2017

Auf Grund des Art. 30 Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2014, sowie des § 26 des Informationsordnungsgesetzes – InfOG, BGBl. I Nr. 102/2014, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich des Nationalrates und des Bundesrates.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf bundesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Sicherheitsbelehrung

(1) Jede Person, der auf Grund des InfOG Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist über den Umgang mit solchen Informationen zu belehren und für Bedrohungen der Sicherheit entsprechend der jeweiligen Klassifizierungsstufe zu sensibilisieren. Die Sicherheitsbelehrung soll sicherstellen, dass die vorgesehenen Sicherheitsstandards eingehalten werden, damit klassifizierte Informationen nicht an Personen gelangen, die über keine Berechtigung gemäß den §§ 13, 14 und 16 InfOG verfügen.

(2) Personen, denen Zugang zu EU-Verschlusssachen gewährt wird, sind zudem über die Beachtung der EU-Vorschriften zu belehren.

(3) Die Sicherheitsbelehrung hat vor der Eröffnung des Zugangs zu klassifizierten Informationen schriftlich zu erfolgen und ist jedenfalls zu Beginn jeder Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sowie im Fall einer Änderung oder Ergänzung der maßgeblichen Vorschriften und Verpflichtungen zu wiederholen. Der Nachweis der Sicherheitsbelehrung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Sicherheitsbelehrung hat auch die Sanktionen bei der Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften zu umfassen.

§ 3

Verzeichnis berechtigter Personen

Die Registraturen gemäß § 21 InfOG führen je ein ständiges Verzeichnis der Personen, denen auf Grund des InfOG Zugang zu klassifizierten oder nicht-öffentlichen Informationen gewährt wird.

§ 4

Kennzeichnung

(1) Klassifizierte Informationen sind eindeutig und gut erkennbar mit den in § 4 InfOG festgelegten Klassifizierungsstufen zu kennzeichnen.

(2) Folgende Informationen sind als „nicht-öffentlich“ zu kennzeichnen, wenn sie nicht zur Veröffentlichung geeignet sind (§ 3 Abs. 2 InfOG):

1. Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union oder im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus, soweit sie nicht bereits eine entsprechende Kennzeichnung aufweisen;

2. Ersuchen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2, 3 und 5 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410/1975, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG sowie Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates gemäß § 117 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974;

3. Meldungen nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330/1983, über die der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates oder des Bundesrates zu entscheiden hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997;

4. Informationen, für die ein Ausschuss eine Beschränkung der Einsichtnahme und der Verteilung gemäß § 14 InfOG beschlossen hat, unter Beifügung der Bezeichnung des Ausschusses.

(3) Bei Informationen der Klassifizierungsstufen 2 oder höher sind das Datum, die Geschäftszahl und der Urheber sowie auf jeder Seite der Empfänger, die Klassifizierungsstufe, eine Seitennummerierung und gegebenenfalls die jeweilige Nummer der Kopie anzubringen. Ist eine solche Kennzeichnung im Einzelfall nicht möglich, werden nach Festlegung des zuständigen Registraturverantwortlichen andere geeignete Maßnahmen zur Kennzeichnung angewendet.

(4) Aufgrund einer Dienstanweisung gemäß § 13 Z 3 können unbeschadet des § 21 Abs. 5 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 zusätzliche Angaben etwa über den Empfänger angebracht werden.

§ 5

Geschützte Bereiche

(1) Als Verwaltungsbereiche im Sinne des § 20 Z 1 InfOG können Bürobereiche in den Parlamentsgebäuden, Ausschusslokale und speziell zur Bearbeitung und Aufbewahrung von klassifizierten Informationen

vorgesehene Bereiche sowie die diese jeweils unmittelbar umgebenden Bereiche festgelegt werden.

(2) Als besonders geschützte Bereiche im Sinne des § 20 Z 2 und 3 InfOG können Bereiche innerhalb von Verwaltungsbereichen festgelegt werden, sofern durch entsprechende Vorkehrungen, insbesondere durch Schließanlage oder elektronische Zutrittskontrolle sichergestellt ist, dass nur speziell ermächtigte Personen diesen Bereich selbständig betreten können.

§ 6

Aufbewahrung und Bearbeitung

(1) Klassifizierte Informationen sind der jeweiligen Klassifizierungsstufe entsprechend gesichert in versperrten Behältnissen aufzubewahren. Dabei erfolgt die Aufbewahrung klassifizierter Informationen

1. der Stufe 1 im Verwaltungsbereich in einem geeigneten, verschließbaren Büromöbel oder im besonders geschützten Bereich,

2. der Stufen 2 und 3 im besonders geschützten Bereich in einem Sicherheitsbehältnis oder Tresorraum,

3. der Stufe 4 im besonders geschützten Bereich in

   a) einem Sicherheitsbehältnis mit ständiger Bewachung oder Kontrolle oder mit zugelassener Einbruchsmeldeanlage in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst oder

   b) einem mit einer Einbruchsmeldeanlage ausgestatteten Tresorraum in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst.

(2) Klassifizierte Informationen der Stufe 1 dürfen für einen begrenzten Zeitraum auch außerhalb der geschützten Bereiche aufbewahrt werden, wenn die Beförderung in einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und der Besitzer entsprechend der Sicherheitsbelehrung gemäß § 2 einen vergleichbaren Sicherheitsstandard wie in den geschützten Bereichen garantiert.

(3) Die Bearbeitung klassifizierter Informationen erfolgt grundsätzlich in geschützten Bereichen, wobei die Bearbeitung klassifizierter Informationen

1. bis zur Stufe 2 im Verwaltungsbereich zulässig ist, sofern sie vor dem Zugang Unbefugter geschützt werden,

2. der Stufe 3 und 4 ausschließlich im besonders geschützten Bereich erfolgt.

(4) Klassifizierte Informationen bis zur Stufe 2 dürfen außerhalb der geschützten Bereiche bearbeitet werden, wenn

1. die Beförderung in einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und der Besitzer entsprechend der Sicherheitsbelehrung gemäß § 2 einen vergleichbaren Sicherheitsstandard wie in den geschützten Bereichen garantiert, sowie

2. bei klassifizierten Informationen der Stufe 2 der Besitzer die klassifizierte Information jederzeit unter persönlicher Kontrolle hält.

(5) In der Öffentlichkeit sollen klassifizierte Informationen nicht gelesen oder erörtert werden.

§ 7

Verteilung und Beförderung

(1) Die Verteilung von EU-Verschlusssachen der Stufe 1 erfolgt durch die Datenbanken gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des EU-Informationsgesetzes, BGBl. I Nr. 113/2011.

(2) Die Verteilung und Beförderung von klassifizierten Informationen erfolgt mit Ausnahme der Fälle des § 6 Abs. 2 und 4 ausschließlich durch die Registraturen gemäß § 21 InfOG.

(3) Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher sind gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Die Übermittlung hat durch Personen zu erfolgen, die für die betreffende Klassifizierungsstufe ermächtigt sind.

(4) Für die Beförderung innerhalb und zwischen der dem Parlament zugehörigen Gebäude sind klassifizierte Informationen der Stufen 1, 2 und 3 so zu verpacken, dass keine Rückschlüsse auf ihren Inhalt möglich sind. Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind in einem gesicherten Umschlag zu befördern.

§ 8

Mündliche Übermittlung

(1) Klassifizierte Informationen der Stufen 2 und 3 dürfen nur in geschützten Bereichen und in Anwesenheit von Personen, die für die jeweilige Stufe berechtigt sind, mündlich übermittelt werden.

(2) Telefongespräche über diese Informationen dürfen ohne Maßnahmen gegen Abhören nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. In diesen Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(3) Bei der mündlichen Übermittlung von klassifizierten Informationen der Stufe 4 sind zusätzlich Maßnahmen gegen Abhören zu treffen.

§ 9

Elektronische Verarbeitung

(1) Bei der elektronischen Verarbeitung klassifizierter Informationen soll sichergestellt werden, dass die im InfOG und in der Maßnahmenbeschreibung gemäß Abs. 2 beschriebenen Sicherheitsstandards eingehalten werden, damit klassifizierte Informationen nicht an Personen gelangen, die über keine Berechtigung gemäß den §§ 12 bis 16 InfOG verfügen. Dazu dienen entsprechende Belehrungen der berechtigten Personen. Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher dürfen – ausgenommen zum Zweck der Erstellung von Protokollen und auszugsweisen Darstellungen sowie zur Anfertigung von Kopien durch die Registratur – nicht elektronisch verarbeitet werden.[257]

(2) Die Sicherungsmaßnahmen sind abhängig vom Ausmaß der Vernetzung, von den Speichermöglichkeiten und den örtlichen Gegebenheiten. Ihre konkrete Festlegung und Aktualisierung erfolgt anhand einer von der Parlamentsdirektion und den Klubs gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenbeschreibung, die jedenfalls Folgendes zu beinhalten hat:

1. Es müssen entsprechende Vorkehrungen zur Erkennung von Schadsoftware getroffen werden. Jedes IKT-System muss geeignete Schutzmaßnahmen vor anderen, möglicherweise unsicheren Netzwerken oder verbundenen Computern treffen.

[257] IdF BGBl. II Nr. 248/2017. Die Fußnote ist nicht Bestandteil des Verordnungstextes.

2. Die Übermittlung klassifizierter Informationen der Stufe 1 (elektronischer Transport oder Transport auf externen Datenträgern außerhalb geschützter Bereiche) hat grundsätzlich mittels kryptographischer Produkte und Verfahren zu erfolgen. Unverschlüsselte Dateinamen, Überschriften und Beschriftungen etc. dürfen dabei keine Rückschlüsse auf die klassifizierten Inhalte zulassen.

3. Findet die Übertragung innerhalb geschützter Bereiche statt, kann von einer Verschlüsselung abgesehen werden.

4. Findet die Übertragung außerhalb geschützter Bereiche statt, ist entweder eine Sicherung des Übertragungsweges mit kryptographischen Maßnahmen oder eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorzusehen. Beim Ausdruck klassifizierter Dokumente ist darauf zu achten, dass der Zugang zum Ausdruck nur für berechtigte Personen möglich sein darf und dass die Kennzeichnung gemäß § 4 erfolgt.

(3) In IKT-Systemen ist sicherzustellen, dass der Zugriff zu nichtöffentlichen oder klassifizierten Informationen nur unter der Voraussetzung der §§ 12 bis 16 InfOG erfolgt. Für jedes IKT-System, in dem nichtöffentliche oder klassifizierte Informationen verarbeitet werden, ist ein entsprechender Zugriffsschutz auf das System sicherzustellen. Jeder Benutzer muss eindeutig identifiziert werden.

§ 10

Registrierung

(1) Klassifizierte Informationen der Klassifizierungsstufen 2, 3 und 4 sind zu registrieren. Die Registrierung erfolgt in dafür vorgesehenen Geschäftsbüchern, die nach Klassifizierungsstufen zu unterscheiden sind. Jede Registratur gemäß § 21 InfOG führt eigene Geschäftsbücher, die ausschließlich für ihren Bereich verwendet werden.

(2) Die Geschäftsbücher gemäß Abs. 1 sind mit einer eigenen Klassifizierungsstufe zu versehen. Geschäftsbücher, in denen Informationen der Klassifizierungsstufen 2 oder 3 registriert werden, sind zumindest mit der Klassifizierungsstufe 1 zu versehen. Geschäftsbücher, in denen Informationen der Klassifizierungsstufe 4 registriert werden, sind mit der Klassifizierungsstufe 3 zu versehen.

(3) Zu registrieren sind die Erstellung oder der Empfang einer registrierungspflichtigen klassifizierten Information sowie deren Vervielfältigung, Übersetzung, Verteilung, Rückgabe, Umstufung, Freigabe und Vernichtung.

(4) Jede registrierungspflichtige klassifizierte Information ist mit einer eigenen Geschäftszahl zu versehen. Festzuhalten sind jedenfalls das Erstellungs- oder Eingangsdatum, der Urheber, der Gegenstand und die Klassifizierungsstufe, die jeweilige Nummer der Kopie, der Name des Empfängers sowie das Datum der Übermittlung, Rückgabe, Umstufung, Freigabe und Vernichtung.

(5) Bei einer Umstufung hat die Registrierung in den Geschäftsbüchern sowohl der bisherigen als auch der neuen Klassifizierungsstufe zu erfolgen. Empfänger einer registrierten klassifizierten Information sind von der Umstufung oder Freigabe zu informieren.

(6) Werden EU-Verschlusssachen der Klassifizierungsstufe „Très Secret UE/EU Top Secret“ von einer anderen Stelle als der Zentralregistratur im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten übermittelt, so ist diese davon unverzüglich nachweislich in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Kopien und Übersetzungen

(1) Kopien und Übersetzungen von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher sind nur von der zuständigen Registratur in besonders geschützten Bereichen anzufertigen. Jede Kopie ist als solche zu kennzeichnen und durch die jeweilige Nummer der Kopie zu individualisieren.

(2) Die Anfertigung von Kopien oder Übersetzungen von klassifizierten Informationen der Stufe 4 ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Urhebers erlaubt.

(3) Die Anfertigung von Abschriften von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher und die Erstellung von Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt sind mit Ausnahme der Fälle des § 21 Abs. 1 Z 2 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht zulässig.

(4) Die für das Original einer klassifizierten Information geltenden Bestimmungen finden auf Kopien, Notizen und Übersetzungen Anwendung.

§ 12

Vernichtung

(1) Klassifizierte Informationen sind mittels geeigneter Verfahren zu vernichten. Registrierungspflichtige klassifizierte Informationen werden ausschließlich von der zuständigen Registratur vernichtet.

(2) Über die Vernichtung registrierungspflichtiger klassifizierter Informationen ist ein Vernichtungsprotokoll anzulegen, das anstelle der vernichteten klassifizierten Information aufzubewahren ist. Vernichtungsprotokolle für klassifizierte Informationen der Stufen 2 und 3 sind mindestens fünf Jahre, Vernichtungsprotokolle für klassifizierte Informationen der Stufe 4 mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 13

Dienstanweisungen

Durch entsprechende Dienstanweisungen sind insbesondere festzulegen:

1. Verwaltungsbereiche und besonders geschützte Bereiche sowie die Verwaltung der jeweiligen Schlüssel und Codes in Absprache mit den über die jeweiligen Räume Verfügungsberechtigten,

2. Muster für den Nachweis der Sicherheitsbelehrung, die Registrierungsinformationen, die Empfangsbestätigung und das Vernichtungsprotokoll,

3. zusätzliche Angaben über den Empfänger, insbesondere die Bezeichnung des Klubs, der Fraktion oder der Parlamentsdirektion zur individuellen Kennzeichnung von Kopien gemäß § 4.

5.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948

Kundmachungen

BGBl. II Nr. 523/2012 idF BGBl. II Nr. 15/2014 (VFB)

Auf Grund des § 9 Abs. 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 idF BGBl. I Nr. 51/2012, wird in der Anlage die vom ständigen gemeinsamen Ausschuss des Nationalrates und des Bundesrates am 5. Dezember 2012 beschlossene Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 kundgemacht.[258]

[258] IdF BGBl II Nr. 15/2014 (VFB). Fußnoten sind nicht Bestandteil des Kundmachungstextes.

Anlage

Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung

§ 2 Pflichten der Ausschussmitglieder

§ 3 Erlöschen des Ausschussmandates

§ 4 Neuwahl von Mitgliedern oder des Ausschusses

§ 5 Wahl des Vorsitzes und Vorsitzführung

§ 6 Wahl der Vorsitzendenstellvertreter und Schriftführer

§ 7 Aufgaben des Vorsitzes

§ 8 Aufgaben der Schriftführer

§ 9 Einberufung und Konstituierung des Ausschusses

§ 10 Beschlusserfordernisse

§ 11 Verhandlungsgegenstand

§ 12 Teilnahmerecht und Vertraulichkeit

§ 13 Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung und Landesregierungen

§ 14 Sachverständige und Auskunftspersonen

§ 15 Entscheidungsfrist

§ 16 Vertretung nach außen

§ 17 Anwendungsbereich der Geschäftsordnung des NR

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

§ 19 Kundmachung sowie In-Kraft-Treten

§ 1

Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte vom Nationalrat und vom Bundesrat nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird in gleicher Art ein Ersatzmitglied gewählt. Der Bundesrat muss aus jedem Land ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entsenden. (§ 9 Abs. 6 F-VG 1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012)[259]

§ 2

Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

§ 3

Erlöschen des Ausschussmandates

Das Ausschussmandat erlischt, wenn das Mitglied es zurücklegt, aus der Körperschaft, die es entsendet hat, ausscheidet oder von ihr abberufen wird.

§ 4

Neuwahl von Mitgliedern oder des Ausschusses

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss aus, so ist von der das Mitglied entsendenden Körperschaft ein neues Mitglied nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen und in den Ausschuss zu entsenden.

[259] IdF BGBl II Nr. 15/2014 (VFB).

(2) Wenn jedoch die Hälfte oder mehr als die Hälfte aller vom Nationalrat und Bundesrat gewählten Mitglieder ausscheiden, ist eine Neuwahl des genannten Ausschusses durchzuführen.

§ 5

Wahl des Vorsitzes und Vorsitzführung

(1) Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. (§ 9 Abs. 6 F-VG 1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012).[260]

(2) Der Wechsel im Vorsitz vollzieht sich halbjährlich. Das erste Halbjahr führt der vom Nationalrat gewählte Vorsitzende den Vorsitz.

(3) Im Fall einer vorübergehenden Verhinderung vertreten sich die beiden Vorsitzenden gegenseitig.

(4) Sind beide Vorsitzende verhindert an der Sitzung teilzunehmen, führt einer der vom Ausschuss zu wählenden zwei Vorsitzendenstellvertreter den Vorsitz. Sind auch diese verhindert, übernimmt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

§ 6

Wahl der Vorsitzendenstellvertreter und Schriftführer

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zwei Vorsitzendenstellvertreter und zwei Schriftführer, von denen je einer den vom Nationalrat und den vom Bundesrat entsandten Mitgliedern angehören muss. Die Vorsitzendenstellvertreter sind nur zur Vertretung des Vorsitzenden bei der Führung der Sitzung befugt.

§ 7

Aufgaben des Vorsitzes

Der Vorsitzende wacht darüber, dass die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben fristgerecht erfüllt und Verhandlungen unter Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden. Er handhabt die Geschäftsordnung.

[260] IdF BGBl II Nr. 15/2014 (VFB).

§ 8

Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Ermittlung der Ergebnisse bei den Abstimmungen, zu unterstützen. Die Protokollführung wird durch Bedienstete der Parlamentsdirektion besorgt; die Ausschüsse können beschließen, einen Schriftführer mit der Führung des Protokolls zu betrauen.

§ 9

Einberufung und Konstituierung des Ausschusses

(1) Der Vorsitzende hat nach Einlangen eines Einspruches der Bundesregierung nach § 9 Abs. 5 F-VG 1948 den Ausschuss innerhalb einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen (§ 9 Abs. 7 F-VG 1948).

(2) Nach Ablauf dieser Frist obliegt die Einberufung zu dieser, aber auch zu allen weiteren Sitzungen dem Präsidenten des Nationalrates (§ 9 Abs. 7 F-VG 1948). Für die Sitzungen betraut der Präsident in solchen Fällen einen der gewählten Vorsitzenden bzw. Stellvertreter mit dem Vorsitz. Dem Präsidenten des Nationalrates obliegt auch die erste Einberufung zum Zwecke der Konstituierung des Ausschusses.[261]

§ 10

Beschlusserfordernisse

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine neuerliche Sitzung so einzuberufen, dass der Ausschuss innerhalb von zwei Wochen zusammentritt. In diesem Fall ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

[261] IdF BGBl II Nr. 15/2014 (VFB).

§ 11

Verhandlungsgegenstand

Gegenstand der Verhandlungen des Ausschusses sind Einsprüche der Bundesregierung gegen einen wiederholten Beschluss eines Landtages im Sinne des § 9 F-VG 1948.[262]

§ 12

Teilnahmerecht und Vertraulichkeit

(1) An den Sitzungen des Ausschusses können außer den gewählten Mitgliedern noch die Ersatzmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Der Ausschuss kann mit Stimmenmehrheit jedoch beschließen, dass auch andere Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates als Zuhörer anwesend sein können. Der Präsident des Nationalrates sowie der Vorsitzende des Bundesrates sind jedenfalls berechtigt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

(2). Der Ausschuss kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dass und inwieweit seine Verhandlungen vertraulich sind.

§ 13

Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung und Landesregierungen

Die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen sowie die von ihnen entsandten Vertreter sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedes Mal gehört werden. Der Ausschuss kann die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen verlangen.

§ 14

Sachverständige und Auskunftspersonen

Der Ausschuss hat in sinngemäßer Anwendung des § 40 der Geschäftsordnung des Nationalrates das Recht, durch den Präsidenten

[262] IdF BGBl II Nr. 15/2014 (VFB).

des Nationalrates Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen.

§ 15

Entscheidungsfrist

Der Ausschuss hat seine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach dem in § 9 Abs. 1 bezeichneten Tag zu treffen. Der Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuss nicht innerhalb dieser Frist entscheidet, dass der Einspruch der Bundesregierung aufrecht bleibt. (§ 9 Abs. 10 F-VG 1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012)[263]

§ 16

Vertretung nach außen

(1) Die Vertretung des Ausschusses nach außen obliegt dem Präsidenten des Nationalrates.

(2) Der Ausschuss bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Parlamentsdirektion.

§ 17

Anwendungsbereich der Geschäftsordnung des Nationalrates

In allen Fällen, die durch die vorstehende Geschäftsordnung nicht geregelt sind, sind die für die Ausschüsse des Nationalrates geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur in Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

[263] IdF BGBl II Nr. 15/2014 (VFB).

§ 19

Kundmachung sowie In-Kraft-Treten

Die Kundmachung dieser Geschäftsordnung und ihrer Änderungen erfolgt durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

6.

Geschäftsordnung für die Kommission gemäß Art. 59b B-VG

idF des Änderungsbeschlusses vom 4. März 2004

§ 1

Aufgaben

(1) Die Kommission gibt

a) auf Antrag eines öffentlich Bediensteten, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, oder auf Antrag seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 59a B-VG oder in dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften zwischen dem öffentlich Bediensteten und seiner Dienstbehörde entstehen;

b) eine Stellungnahme auch zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Richter und einem Senat oder einer Kommission im Sinne des Art. 87 Abs. 2 B-VG ab.

(2) Die Kommission hat jährlich über ihre Tätigkeit

a) soweit Mitglieder des Nationalrates betroffen sind, dem Nationalrat,

b) soweit Mitglieder des Bundesrates betroffen sind, dem Bundesrat

einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.

§ 2

Einberufung

(1) Die Einberufung der Kommission obliegt dem Vorsitzenden der Kommission. Der Vorsitzende hat die Kommission einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind zu den Sitzungen der Kommission zu laden.

§ 3

Sachverständige und Auskunftspersonen

Die Kommission kann beschließen, Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen.

§ 4

Anträge

(1) Der Berichterstatter hat der Kommission über den Beratungsgegenstand zu berichten und einen Beschlussantrag zu stellen.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitglied der Kommission gestellt werden; sie sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und unterliegen der Abstimmung nach den Grundsätzen des § 5.

§ 5

Abstimmung

Der Vorsitzende der Kommission hat eine Abstimmung über den Beratungsgegenstand durchzuführen. Für einen Beschluss ist jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Vorsitz, Berichterstattung und Schriftführung

(1) Die Kommission hat jeweils für eine Gesetzgebungsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Bei der konstituierenden Sitzung der Kommission führt der Präsident des Nationalrates oder der vom Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachte Vertreter den Vorsitz.

(2) Die Kommission wählt für jede Gesetzgebungsperiode

1. einen Berichterstatter für die Angelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 1, die öffentlich Bedienstete des Bundes betreffen;

2. einen oder mehrere Berichterstatter für jene Angelegenheiten im Sinne des § 1 Abs.1, die öffentlich Bedienstete der Länder betreffen;

3. einen oder mehrere Berichterstatter für jene Angelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 1, die öffentlich Bedienstete der Städte und Gemeinden betreffen.

Im Fall der Verhinderung des Berichterstatters ernennt der Vorsitzende einen Berichterstatter oder erstattet selbst den Bericht.

(3) Die Kommission wählt für jede Gesetzgebungsperiode einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Im Fall der Verhinderung des Schriftführers und dessen Stellvertreters hat die Kommission für die Dauer der Verhinderung einen Schriftführer zu wählen. Die Kommission kann beschließen, einen Bediensteten der Parlamentsdirektion mit der Führung des Beschlussprotokolls zu betrauen.

§ 7

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße und rasche Führung der Geschäfte der Kommission zu sorgen.

(2) Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Die Mitglieder können zu Beginn der Sitzung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Darüber entscheidet die Kommission nach den Grundsätzen des § 5.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen sowie die Beratungen und Abstimmungen.

(4) Der Vorsitzende hat für die rechtzeitige Ausfertigung der Erledigungen Sorge zu tragen und insbesondere die Übereinstimmung derselben mit den Ergebnissen der Beratung und Abstimmung zu überprüfen.

(5) Der Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen.

(6) Der Vorsitzende bereitet den Beschlussantrag für den Bericht im Sinne des § 1 Abs. 2 vor.

§ 8

Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit

Die Beratung und Abstimmung der Kommission erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung und ist vertraulich, soweit die Kommission nicht anderes beschließt. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG bzw. den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 9

Beschlussprotokoll

(1) Über die Beratung und Abstimmung in der Kommission ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen. Dieses hat zu enthalten: Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die teilnehmenden Personen, die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse.

(2) Das Beschlussprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und von der Geschäftsstelle in Verwahrung zu nehmen. Kopien und Abschriften dürfen nur mit Genehmigung der Kommission angefertigt werden.

(3) Teile des Beschlussprotokolls sowie Auszüge aus dem Beschlussprotokoll können den Mitgliedern der Kommission übermittelt werden.

§ 10

Erledigungen

Die Erledigungen der Kommission sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu genehmigen und den Verfahrensbeteiligten zu eigenen Handen zuzustellen.

§ 11

Akteneinsicht

Die Akteneinsicht steht nur den Mitgliedern der Kommission zu.

§ 12

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Bei der Kommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, der die Geschäftsführung der Kommission obliegt.

(2) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere

1. die kanzleimäßige Behandlung der Geschäftsstücke;
2. die Besorgung der erforderlichen Schreibarbeiten, vor allem die Herstellung der erforderlichen Reinschriften und die Einholung der eigenhändigen Genehmigung;
3. die Abfertigung von Erledigungen;
4. die Verwahrung der Geschäftsstücke;
5. die Überwachung der Akteneinsicht.

(3) Von mit Funktionen der Geschäftsführung betrauten Bediensteten dürfen Auskünfte über Geschäftsfälle an Dritte nicht erteilt werden.

§ 13

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Kommission nur aufgrund eines Vorschlages beschlossen werden, der den Mitgliedern der

Kommission spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung nachweislich zugestellt worden ist.

§ 14

Geltung des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates

Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anderes angeordnet ist, gelten die Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 410/1975 idF BGBl. Nr. 438/1996, sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit 7.1.1997 in Kraft.

(2) Der Titel und § 1 i.d.F. des Änderungsbeschlusses vom 14. Oktober 1997 treten mit demselben Tage in Kraft.

(3) Der Titel und die §§ 2 und 9 i.d.F. des Änderungsbeschlusses vom 4. März 2004 treten am 1. April 2004 in Kraft.

Register

zum Geschäftsordnungsgesetz 1975

-A-

Abänderung
— des GOG-NR 108
— von Berichten der BReg bzw. ihrer Mitglieder 25
— von Beschlüssen der Ausschüsse (Reassümierung) 42 (2), 98 (1)
— von Regierungsvorlagen durch die BReg 25

Abänderungs- und Zusatzanträge in den Ausschüssen 41 (8), 98 (1), 100a

Abänderungs- und Zusatzanträge im Nationalrat
— im Allgemeinen 53 (3) bis (5)
— Einbringung bei Beschluss auf Schluss der Deb. 56 (3)
— Einschränkung bei Petitionen und Bürgerinitiativen 100c (4)
— in der Spezialdebatte 72 (3)
— Reihenfolge der Abstimmungen 65 (4) und (6)
— Unterstützung 53 (3), 56 (3), 72 (3)
— Unzulässigkeit bei unselbständigen Entschließungsanträgen 55 (2)
— Unzulässigkeit bei Anträgen auf Einsetzung eines UsA 33 (8)
— Verlesung 53 (4)
— Vervielfältigung bzw. Verteilung 53 (4)
— zu Gesetzesvorschlägen 72 (3) bis (5), 73 (1)

Abgeordnete
— allgemeine Rechte und Pflichten 9 bis 11
— ***Angelobung*** 4
— — Mandatsverlust, wenn diese nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht geleistet wird 2 (1) Z 1
— derselben wahlwerbenden Partei 7
— Einbindung in eine datenschutzrechtliche Prüfung einer Veröffentlichung 14 (9)
— Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form 12
— ***Information über*** das Ergebnis einer datenschutzrechtlichen Prüfung einer Veröffentlichung 14 (9)
— — eine Entscheidung des Präsidenten über einen datenschutzrechtlichen Antrag einer betroffenen Person 14 (10)
— Immunität 10
— Mandatsverlust 2 (1) bis (9)
— Mandatsverzicht 2 (10)
— Mitteilung der Verhinderung, an Sitzungen des NR teilzunehmen 11 (2) und (4)
— ohne Klubzugehörigkeit, Redezeit 57 (7)

— schriftliche Stellungnahme zu einem datenschutzrechtlichen Antrag einer betroffenen Person bzw. zu einem datenschutzrechtlichen Verfahren 14 (10)
— Zusammenschluss zu einem Klub 7
— Zustimmung des NR zur Verhaftung oder behördlichen Verfolgung 10 (2) bis (6)

Ablauf einer dem Ausschuss gesetzten Frist 43 (2), 44 (3), 54

Absehen von der Vervielfältigung
— von Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (5)
— von den übrigen Verhandlungsgegenständen 23 (2)

Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung
— im Ausschuss 41 (2)
— im NR 49 (5) und (6)

Abstandnahme
— von der Abhaltung einer Fragestunde 94 (4)
— von der Auflagefrist oder der Vervielfältigung von Ausschussberichten 44 (2)

Abstimmungen im Ausschuss
— im Allgemeinen 41
— namentliche 41 (11)
— öffentliche, über Berichte der BReg und ihrer Mitglieder 28b (2), 74f (3)

Abstimmungen im Nationalrat im Allgemeinen 64 ff
— *s. auch Beschlüsse des Nationalrates, Entscheidung des Nationalrates, Wahl(en)*
— Abstimmungsanlage 66 (2)
— Auszählung der Stimmen 66 (3)
— bei nicht rechtzeitiger Berichterstattung durch den Immunitätsausschuss; Zeitpunkt 80 (4)
— Bekanntgabe des Präs., in welcher Weise er die Abstimmung durchzuführen beabsichtigt, und Einwendungen dagegen 65 (6) und (7)
— Berichtigung oder Klarstellung der zur Abstimmung gestellten Fragen 65 (8)
— dritte Lesung 74
— durch Aufstehen und Sitzenbleiben 66 (1)
— geheime 66 (4) bis (7)
— getrennte, über bestimmte Teile einer Frage auf Verlangen eines Abg. 65 (5) bis (7)
— in Wahlzellen 66 (6)
— keine Enthaltung 68 (2)
— keine nachträgliche Stimmabgabe 66 (5)
— namentliche 66 (4) bis (7)
— Reihenfolge 65 (3), (4), (6) und (7)
— Stimmabgabe des vorsitzführenden Präs. 68 (1)
— Verneinung der Frage bei Stimmengleichheit 64 (3)
— Verzeichnung des Ergebnisses im Amtl. Prot. 51 (4)
— Zeitpunkt bzw. Verlegung 65 (1)

Abstimmungen im Nationalrat über
— Absetzung eines Gegenstandes von der bzw. Ergänzung der TO 49 (5) und (6)
— Antrag auf Schluss der Deb. 56 (1)

— Antrag zur Geschäftsbehandlung 59 (1)
— Antrag, einen Gesetzesbeschluss einer Volksabstimmung zu unterziehen 84 (2)
— Auflösung des NR; Vertagung 67 (1) Z 2 und (2)
— Berichtigung oder Klarstellung der zur Abstimmung gestellten Fragen 65 (8)
— ***Durchführung einer*** Deb. zur GO 59 (3)
— — getrennten Spezialdebatte 71 (2)
— ***Einwendungen gegen die*** Bekanntgabe des Präs., in welcher Weise er die Abstimmung durchzuführen beabsichtigt 65 (7)
— — Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO 49 (4)
— Entschließungsanträge in der Deb. über Dringliche Anfragen; Verlegung 93 (6)
— grundsätzliche Frage 65 (9)
— Fristsetzung zur Berichterstattung eines Ausschusses 43 (1)
— Misstrauensvotum; Vertagung 67 (1) Z 1 und (2)
— Sammelberichte betr. Petitionen und Bürgerinitiativen 100c (4)
— unselbständige Entschließungsanträge 55 (4) und (5)

Abtretung des Wortes
— an einen anderen Abg. 60 (5)

Aktuelle Europastunde 74b
— Aussprache über EU-Themen in der Aktuellen Europastunde 74b (2) lit. c
— Berücksichtigung bei der Erstellung des Arbeitsplanes 74b (2) lit. a
— erst im Anschluss an die Aktuelle Stunde 74b (2) lit. b
— sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der Aktuellen Stunde 74b (2) iVm 97a

Aktuelle Stunde 97a
— Aktuelle Europastunde erst im Anschluss an die Aktuelle Stunde 74b (2) lit. b
— keine Unterscheidung zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern 60 (4)

Altersvorsitzender
— bei Verhinderung der gewählten Präs. an der Ausübung ihres Amtes oder bei Erledigung ihrer Ämter 6 (2) und (3)

Amtliche Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse
— im Allgemeinen 38; Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— Entscheidung über Einwendungen gegen die Fassung derselben 38 (4)
— Festhalten des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung 41 (11)
— Geheimhaltung 37a (5)
— in den Ständigen Unterausschüssen gem. § 32b 32d (8)

Amtliche Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates
— im Allgemeinen 51
— abgekürztes Genehmigungsverfahren 51 (6)
— bei Ausschluss der Öffentlichkeit 47 (3)
— genehmigte; Ausfertigung und Zustellung der vom NR ausgehenden Beschlüsse auf Grund derselben 83

Amtliche Stimmzettel bei Abstimmungen bzw. Wahlen *s. Stimmzettel*

-A- Register GOG-NR

Amtsdauer
— der Präs., Schriftführer und Ordner sowie des HA und seines Ständigen Unterausschusses 5 (3), 6 (1)

Amtsverlust
— Verfahren gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG wegen Verlustes der Wählbarkeit auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung 2 (8)

Anberaumung
— der nächsten Sitzung des NR durch den Präs. 50 (1) und (3)

Änderung
— von Regierungsvorlagen und Berichten durch die BReg bzw. deren Mitglieder 25

Anfechtung
— eines Bundesgesetzes oder bestimmter Stellen eines solchen wegen Verfassungswidrigkeit beim VfGH 86, 106

Anfragebeantwortungen
— *s. auch Beantwortung*
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
— Bekanntgabe 23 (4)
— Vervielfältigung und Verteilung 23 (1) und (2), 32a (5)

Anfragen, Dringliche *s. Dringliche Anfragen*

Anfragen, mündliche, an die Mitglieder der Bundesregierung 94 bis 97
— Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit 96 (3)
— Aufruf entsprechend ihrer Reihung 96 (1)
— Dauer der Beantwortung 96 (2) und (3)
— maximal vier pro Monat 94 (3)
— Redezeit 96 (1) und (3)
— Reihung 95 (4)
— Unterbleiben des Aufrufes bei Abwesenheit des anfragenden Abg. 96 (1)
— Verlangen auf schriftliche Beantwortung 97 (1)
— Vervielfältigung und Verteilung an die Abg. 95 (5)
— Zurückziehung 94 (3)
— Zusatzfrage 96 (3) und (4)

Anfragen, schriftliche
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
— an den Präsidenten des RH 91a
— an den Präsidenten und an die Ausschussobmänner 89
— an Mitglieder der BReg im Allgemeinen 91
— an Mitglieder der BReg im Budgetausschuss 32a (5)
— Bekanntgabe 23 (4)
— dringliche Behandlung 93; keine dringliche Behandlung in Fragestundensitzungen 94 (5)
— Frist zur Beantwortung 32a (5), 91 (4)
— Mitteilung an den Befragten durch die PDion 91 (1)
— mündliche Beantwortung 91 (4)
— über Dokumente im Rahmen der EU 31f

— Verlesung 91 (3)
— Vervielfältigung und Verteilung 23 (1) und (2)
— Zurückziehung 91 (2)

Angelobung
— der Abg. des neugewählten NR 4 (1)
— der später eintretenden Abg. 4 (2)
— Mandatsverlust, wenn diese nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht geleistet wird 2 (1) Z 1

Anhörung
— Erstattung eines Vorschlages für die Wahl des Präs. des RH 29 (2) lit. i, 31g (2), 37a (1a)
— ***von Sachverständigen oder anderen Auskunftspersonen***
— — auf Beschluss des Ausschusses 40 (1)
— — in einer parlamentarischen Enquete 98 (1)
— — Öffentlichkeit 37a (1) Z 3 bis 5, 79 (3)

Anklageerhebung gegen Mitglieder der Bundesregierung 82 (2) Z 5

Anträge auf Mandatsverlust beim VfGH 2 (2) bis (3)

Anträge der Berichterstatter im Nationalrat auf getrennte Durchführung von General- und Spezialdebatte 70 (2)

Anträge des Bundesrates
— Gesetzesanträge als Verhandlungsgegenstände 21 (1)
— geschäftsordnungsmäßige Behandlung 69 (1), (3) und (5) bis (7), 70 bis 74

Anträge des Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses in Angelegenheiten des ESM
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (2)
— an den Nationalrat 32j (5)
— auf Stellungnahme gem. § 32i 32j (2)

Anträge von Abgeordneten im Ausschuss
— Abänderungs- und Zusatzanträge 41 (8)
— auf Absetzung oder Aufnahme eines Tagesordnungspunktes 41 (2)
— auf Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung 41a (1) Z 1
— auf Schluss der Debatte 41 (7)
— zur Geschäftsbehandlung 41 (12) iVm 59

Anträge von Abgeordneten im Hauptausschuss
— auf Abhaltung einer parl. Enquete 98 (1) bis (3)
— auf begründete Stellungnahme gem. Art. 23g Abs. 1 B-VG 31d (3) Z 3 iVm (1) Z 1
— auf Beschluss einer Mitteilung gem. Art. 23f Abs. 4 B-VG 31d (3) Z 2 iVm (1) Z 1
— auf Einsetzung einer Enquete-Kommission 98 (4) iVm (1) bis (3)
— auf Stellungnahme gem. Art. 23e B-VG 31d (3) Z 1 iVm (1) Z 1

Anträge von Abgeordneten im Nationalrat
— Abänderungs- und Zusatzanträge im Allgemeinen 53 (3) bis (5)
— Abänderungs- und Zusatzanträge; Einbringung bei Beschluss auf Schluss der Deb. 56 (3)
— Abänderungs- und Zusatzanträge zu Gesetzesvorschlägen 72 (3) bis (5), 73 (1)

— auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gem. Art. 23i Abs. 2 B-VG gem. § 26b 21 (1), 26b (1), 75 (3)
— auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der TO oder Ergänzung der TO 49 (5)
— auf Berichtigung und Klarstellung der zur Abstimmung gestellten Fragen 65 (8)
— auf Debatte zur Geschäftsbehandlung 59 (3)
— auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage an Mitglieder der BReg 93 (3)
— auf dringliche Behandlung eines Selbständigen Antrages von Abg. 74a (3)
— auf Durchführung der dritten Lesung nicht unmittelbar nach der zweiten Lesung 74 (1)
— auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss 84 (2)
— ***auf Einsetzung eines UsA*** 33 (1) und (2)
— — Zurückziehung des Antrages 33 (5)
— auf Erhebung einer Klage gem. § 26a beim Gerichtshof der Europäischen Union 21 (1), 26a
— auf Erteilung eines Prüfungsauftrages iSd § 99 Abs. 2 an den Ständigen Unterausschuss des RH-Ausschusses 32e (2)
— auf erste Lesung 69 (3)
— auf geheime Abstimmung 66 (4)
— auf Kenntnisnahme oder Nichtkenntnisnahme einer schriftlichen Anfragebeantwortung an Mitglieder der BReg 92 (3)
— auf Schluss der Debatte 56 (1) und (2)
— auf Setzung einer Frist für die Berichterstattung eines Ausschusses 43 (1)
— auf Setzung einer Frist für die neuerliche Berichterstattung nach Rückverweisung einer Vorlage an den Ausschuss 54
— auf Übergang zur TO 53 (6) Z 3, 72 (6) Z 3, 73 (3) Z 3
— auf Vertagung der Verhandlung eines Gesetzesvorschlages oder Rückverweisung an den Ausschuss 72 (6) Z 1 und 2, 73 (3) Z 1 und 2
— auf Vertagung der dritten Lesung 74 (1)
— auf Vertagung der Verhandlung eines Gegenstandes, Rückverweisung an den Ausschuss oder Zuweisung an einen anderen Ausschuss 53 (6) Z 1 und 2, 71 (1), 73 (3) Z 1 und 2
— in der dritten Lesung 74 (2) und (3)
— keine Anträge in einer Debatte über Erklärungen herausragender Persönlichkeiten 19a

Anträge von Abgeordneten, Dringliche 74a
— keine dringliche Behandlung in Fragestundensitzungen 94 (5)

Anträge von Abgeordneten, Selbständige
— im Allgemeinen 26
— Abgabe von Stellungnahmen dazu im parlamentarischen Begutachtungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— auf Abänderung des GOG-NR 108
— auf Beauftragung des RH mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung 99 (1)

— Aufnahme der Vorberatung auf Verlangen des Antragstellers 26 (7)
— Bedeckungsvorschlag bei über den Bundesvoranschlag hinausgehender finanzieller Belastung 28
— die Gesetzesvorschläge enthalten 69
— die keine Gesetzesvorschläge enthalten, Zuweisung 75 (1)
— dringliche Behandlung 74a
— Erfordernisse bei der Einbringung 26 (2), 26a (2)
— erste Lesung 69 (3) bis (7)
— Möglichkeit eines Vorschlages hinsichtlich der Art der Vorberatung 26 (3)
— Unterstützung 26 (5)
— Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)
— Vervielfältigung und Verteilung 26 (6)
— ***Verlangen*** auf Aufnahme der Vorberatung 26 (7) und (9)
— — auf Berichterstattung an den NR 26 (8) und (9)
— Zurückziehung 26 (11)

Anträge von Ausschüssen, Selbständige
— im Allgemeinen 27
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (2)
— Abgabe von Stellungnahmen dazu im parlamentarischen Begutachtungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
— auf Durchführung einer Volksabstimmung 27 (3)
— ***auf Erlassung von Gesetzen*** 27 (1)
— — zweite Lesung 70 (1)
— auf Fassung von Beschlüssen, die nicht die Erlassung von Gesetzen betreffen 27 (3), 75 (2)
— Bedeckungsvorschlag bei über den Bundesvoranschlag hinausgehender finanzieller Belastung 28
— Unzulässigkeit bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesfinanzgesetzes sowie eines Einspruches des BR 27 (2)
— Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)

Anträge von Behörden gem. Art. 63 Abs. 2 B-VG
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— geschäftsordnungsmäßige Behandlung 80 (1) und (2)
— keine Vervielfältigung und Verteilung 23 (3)
— keine Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (5)

Anträge zur Geschäftsbehandlung
— im NR 59 (1)
— Anwendung der für den NR geltenden Bestimmungen auf die Ausschussverhandlungen 41 (12)

Antragsformel 26 (2), 26a (2)

Antragsteller
— Ersichtlichmachung im Antrag 26 (2), 26a (2)
— ***Verlangen*** auf Aufnahme der Vorberatung des Antrages im Ausschuss 26 (7) und (9)
— — auf erste Lesung (innerhalb von drei Monaten) 69 (4)

— Wortergreifung nach Beschluss auf Schluss der Deb. über einen Selbständigen Antrag 56 (4)
— Worterteilung an diesen in der ersten Lesung 69 (4)
— Zurückziehung eines Antrages 26 (11)

Antwort, mündliche *s. Beantwortung, mündliche*

Antwort, schriftliche *s. Beantwortung, schriftliche*

Anwesenheit
— ***der notwendigen Anzahl von Abg. als Erfordernis nur bei Abstimmungen und Wahlen*** im Ausschuss 41 (1)
— — im Nationalrat 48 (1)
— ***notwendig zur Beschlussfähigkeit***
— — Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses bei Erstattung des Vorschlages für die Wahl des Rechnungshofpräsidenten 31g (2)
— — mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses 41 (1)
— — grundsätzlich ein Drittel der Abg. des NR 82 (1)
— ***Sitzungsunterbrechung wegen Beschlussunfähigkeit*** im Ausschuss 41 (1)
— — im Nationalrat 48 (2)
— der Mitglieder der BReg auf Verlangen des NR, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse 18 (3)
— des Präsidenten des Rechnungshofes auf Verlangen des NR, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse 20 (4)
— der Mitglieder der Volksanwaltschaft auf Verlangen des NR, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse 20 (4) und (5)
— der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission auf Verlangen des zuständigen Ausschusses 20a (3)
— des Leiters eines gem. Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs auf Verlangen der zuständigen Ausschüsse 20b

Anwesenheit im Plenum, Hälfte der Abgeordneten
— bei Abänderungen des GOG-NR 82 (2) Z 2
— bei Anklageerhebung wegen Gesetzesverletzung gegen Mitglieder der BReg oder ihnen gleichgestellte Organe 82 (2) Z 5
— bei Änderung des Informationsordnungsgesetzes 82 (2) Z 2a
— bei Beschluss auf Einberufung der Bundesversammlung durch den BK gem. Art. 60 Abs. 6 B-VG 82 (2) Z 6
— bei Beschluss über Grenzänderungen gem. Art. 3 Abs. 2 und 3 B-VG 82 (2) Z 7a
— bei Beschlussfassung über Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen 82 (2) Z 1
— bei Ermächtigung des österreichischen Mitglieds im Europäischen Rat zur Zustimmung zu einer Initiative gemäß Art. 23i Abs. 1 B-VG 82 (2) Z 1a
— bei Gesetzesbeschluss des NR betr. eine der in Art. 14 Abs. 10 und in Art. 14a Abs. 8 B-VG aufgezählten Angelegenheiten sowie bei der Genehmigung des Abschlusses der die in Art. 14 Abs. 10 B-VG aufgezählten Angelegenheiten betreffenden Staatsverträge 82 (2) Z 7
— bei Genehmigung des Abschlusses von Staatsverträgen, durch welche die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden 82 (2) Z 1a

— bei Genehmigung von anderen Beschlüssen des Europäischen Rates oder des Rates gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG 82 (2) Z 1a
— bei Genehmigung von Beschlüssen des Europ. Rates über die gemeinsame Verteidigung 82 (2) Z 1a
— bei Genehmigung von Beschlüssen des Rates, durch die neue Kategorien von Eigenmitteln der Europäischen Union gemäß Art. 23i Abs. 3 B-VG eingeführt werden 82 (2) Z 1a
— bei Misstrauensantrag 82 (2) Z 4
— bei Wahl des Rechnungshofpräsidenten 87 (4a)
— bei Wahl der Mitglieder der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz 87 (4b)
— bei Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der BR Einspruch erhoben hat (Beharrungsbeschluss) 82 (2) Z 3

Anwesenheits- und Teilnahmerecht
— *s. auch Teilnahme*
— in den Ausschusssitzungen 37; Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— in den Ständigen Unterausschüssen gem. § 32b 32d (5)

Arbeitsplan 13 (5)
— Berücksichtigung der Aktuellen Europastunde bei der Erstellung 74b (2) lit. a

Aufforderung
— an Abg. zur unverzüglichen Teilnahme an Sitzungen des NR 11 (4)
— eines Abg. durch den Präs. zum Erscheinen im NR oder zur Rechtfertigung des Nichterscheinens 2 (1) Z 2

Aufgaben und Rechte der Präs. 13 bis 17

Aufhebung
— Antrag an den VfGH auf Aufhebung eines Bundesgesetzes 86, 106
— einer Wahl durch den VfGH 2 (6)

Auflagefrist
— für die Ausschussberichte 44 (1)

Aufliegen
— der Amtl. Prot. über die Sitzungen des NR zur Einsichtnahme in der PDion 51 (1); verkürztes Genehmigungsverfahren 51 (6)
— von Petitionen und Bürgerinitiativen in der PDion 100 (5)
— von Verhandlungsgegenständen, von deren Vervielfältigung abgesehen wurde, zur Einsichtnahme in der PDion 23 (2)

Auflösung des Nationalrates
— Vertagung der Abstimmung hierüber 67 (1) Z 2 und (2)

Aufnahme der Vorberatung
— eines Selbständigen Antrages von Abg. auf Verlangen des Antragstellers bzw. der Antragsteller 26 (7)
— eines Volksbegehrens 24 (2)

Aufnahmen von den Verhandlungen *s. Ton- und Bildaufnahmen*

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung
— im Sitzungssaal des NR 13 (2) und (3), 17, 101 bis 104

— in Ausschusssitzungen 34 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
— in Enqueten 98a (1)
— in Enquete-Kommissionen 98 (7) iVm 34 (4)

Aufruf der mündlichen Anfragen in der Fragestunde 95 (5), 96 (1)

Aufschiebung
— ***der Abstimmung über*** die Auflösung des NR 67 (1) Z 2 und (2)
— — die Versagung des Vertrauens gegenüber (Mitgliedern) der BReg 67 (1) Z 1 und (2)
— — Entschließungsanträge in der Deb. über eine Dringliche Anfrage an den Beginn der nächsten Sitzung 93 (6)
— der Deb. über Erklärungen der Mitglieder der BReg bzw. über Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der BReg oder von Staatssekretären 81
— der dritten Lesung 74 (1)

Ausdrückliche Bezeichnung von Verfassungsbestimmungen und Verfassungsgesetzen sowie von Grundsatzbestimmungen und Grundsatzgesetzen 82 (4)

Ausfertigungen, schriftliche, des Nationalrates
— Unterzeichnung durch den Präs. und einen Schriftführer 13 (7)

Ausfertigung und Zustellung
— der vom NR ausgehenden Beschlüsse 83

Auskunftspersonen in Ausschüssen (Unterausschüssen)
— im Allgemeinen 40 (1) bis (3) iVm 35 (7))
— öffentliche Anhörung 37a (1) Z 3 bis Z 5 (iVm 35 (7))

Auskunftspflicht der Parlamentsdirektion bei Bürgerinitiativen 100d

Auskunftsrecht der Ständigen Unterausschüsse 32b, 32c (1)

Auslieferungsbegehren
— *s. auch Immunitätsangelegenheiten*
— Frist für die Abstimmung bei nicht rechtzeitiger Ausschussberichterstattung 80 (4)
— Frist für die Ausschussberichterstattung 80 (3)
— Zuweisung und Mitteilung an den betroffenen Abg. 80 (1)

Ausschluss
— der Präsidenten von Ausschusssitzungen, Unzulässigkeit 37 (7)
— der Öffentlichkeit von den Sitzungen des NR 47 (2)
— der Öffentlichkeit von Sitzungen des HA in Angelegenheiten der EU 31c (7) iVm 37a (1) Z 2
— sonstiger Personen von einer Ausschusssitzung 37 (6) und (7)

Ausschüsse
— *s. auch Hauptausschuss*
— Abänderung (Reassümierung) von Beschlüssen der Ausschüsse 42 (2), 98 (1), 100a
— Abänderungs- und Zusatzanträge 41 (8), 98 (1)
— Ablauf einer dem Ausschuss zur Berichterstattung gesetzten Frist 44 (3), 45; bei Enquete-Kommissionen 98 (4)
— Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung 41 (12) iVm 59

— Amtliches Protokoll 38
— Anwesenheits- und Teilnahmerecht in Ausschusssitzungen 37, Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a (1)
— Beauftragung mit der Fortsetzung ihrer Arbeiten während der tagungsfreien Zeit 46 (4)
— Berichte der BReg und ihrer Mitglieder 21 (4)
— Berichte gem. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 20a (1) und (2)
— **Beschluss**
— — auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der TO oder Ergänzung derselben 41 (2)
— — auf Änderung der Frist für die Durchführung einer Verhältnismäßigkeits-prüfung 41a (2)
— — auf Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung 41a (1) Z 1
— — welcher von mehreren Gesamtanträgen der Deb. und Abstimmung zugrunde zu legen ist 41 (4)
— — auf Nichtenderledigung von Berichten 28b (4), 74f (3)
— — auf Schluss der Deb. 41 (7)
— — auf Verhandlung eines nicht auf der TO stehenden Gegenstandes 41 (2)
— — auf Vertraulichkeit der Verhandlungen 37 (7)
— Beschlusserfordernisse 41 (9)
— Beschlussfähigkeit 41 (1)
— Beschränkung der Redezeit 41 (6)
— Bestimmung der Zusammensetzung der Ausschüsse durch den NR 32 (1) und (2)
— Deb. und Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung 41 (12) iVm 59
— Einberufung der Ausschusssitzungen 34 (4)
— Einladung der Mitglieder durch den Obmann zu Besichtigungen an Ort und Stelle 40 (4)
— Einladung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung 40 (1) bis (3)
— Enderledigung von Berichten 28b
— Erlöschen des Ausschussmandats 36 (2) und (3)
— Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzungen eines Ausschusses durch den Obmann 34 (4)
— Ersuchen an die Mitglieder der BReg um die Einleitung von Erhebungen 40 (1)
— Erstreckung der Frist zur Berichterstattung 43 (2)
— ***Fristsetzung*** zur Berichterstattung 43 (1)
— — zur neuerlichen Berichterstattung eines Ausschusses nach Rückverweisung einer Vorlage 54
— Gegenstände der Verhandlung 21 (4)
— General- und Spezialdebatte 41 (3)
— Geschäftsordnungsausschuss 33 (6) bis (10)
— Handhabung der GO durch den Obmann 34 (4)
— Konstituierung 34 (1) bis (3)
— Medienvertreter 37a (1) und (1a)
— Mitwirkung an der Haushaltsführung des Bundes 32a

— namentliche Abstimmung 41 (11)
— Öffentlichkeit 28b (2), 31c (7), 37a, 74f (3), 79 (3)
— Pflicht der Ausschussmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses 11 (1), 36 (1)
— Prüfung von Bedeckungsvorschlägen 28 (2)
— Reassümierung von Beschlüssen 42 (2), 98 (1)
— Reihenfolge der Abstimmungen 41 (12) iVm 65
— ***Rückverweisung*** eines Gesetzesvorschlages an den Ausschuss oder Zuweisung an einen anderen Ausschuss 71 (1), 73 (3) Z 2
— — einer Vorlage an den Ausschuss 53 (6) Z 2, 54
— — eines Gesetzesvorschlages an den Ausschuss 72 (6) Z 2
— Ruf „zur Sache“ und „zur Ordnung“ 41 (12) iVm 101 bis 103
— Schluss der Deb. 41 (7)
— ***Selbständige Anträge von Ausschüssen*** 27
— — Abgabe von Stellungnahmen dazu im parlamentarischen Begutachtungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
— — als Gegenstände der Verhandlung 21 (2)
— — Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)
— Tatsächliche Berichtigungen 41 (12) iVm 58
— Teilnahme der Mitglieder der BReg sowie der Staatssekretäre, des Präsidenten des RH sowie der Mitglieder der VA an den Verhandlungen 18 (1), 20 (1) und (5)
— ***Teilnahme- bzw. Anwesenheitsrecht*** in den Ausschüssen 37
— — im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen darüber hinaus 100b (2) Z 2
— — im Ausschuss bei den Verhandlungen über den Bericht gem. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz darüber hinaus 20a (1)
— — im HA in Angelegenheiten der EU darüber hinaus 31c (9)
— — Vertretung im Immunitätsausschuss bei persönlicher Betroffenheit 32 (5)
— — Vertretung im Unvereinbarkeitsausschuss bei persönlicher Betroffenheit 32 (5)
— Ton- und Bildaufnahmen 31c (7), 37a (1) bis (2), 79 (3)
— ***Umstellung der TO*** 41 (2)
— — im HA in Angelegenheiten der EU darüber hinaus 31c (5)
— Unterausschussberichte an den Ausschuss 32e (4) und 41 (4)
— Untersuchungsausschüsse 33
— Verhandlung von Selbständigen Ausschussanträgen auf Fassung von Beschlüssen, die nicht die Erlassung von Gesetzen betreffen, ohne weitere Vorberatung 75 (2)
— Verhandlungssprache 105
— verkürztes Verfahren 28a, 28b
— ***Verlangen auf Anwesenheit***
— — der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a (3)
— — von Mitgliedern der BReg 18 (3)
— — des Leiters eines gem. Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs 20b
— — des Präsidenten des RH 20 (4)
— — der Mitglieder der VA 20 (5) iVm (4)

— Verlangen auf Berichterstattung an den NR über einen Selbständigen Antrag von Abg. 26 (8) und (9)
— Verlangen auf Vorberatung eines Selbständigen Antrages von Abg. 26 (7) und (9)
— Verlautbarungen über deren Tätigkeit durch den Präs. 39 (1)
— Vernehmung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen 40 (1)
— Veröffentlichung von auszugsweisen Darstellungen der Verhandlung 39 (3)
— Vertagung der Verhandlung 41 (12) iVm 53 (6), 71 (1), 72 (6), 73 (3)
— ***Vertraulichkeit von Verhandlungen*** 37a (3), 37 (6)
— — des HA in Angelegenheiten der EU 31c (6)
— ***Vertretung eines Ausschussmitgliedes*** 32 (3) und (4)
— — im HA in Angelegenheiten der EU 31c (10)
— — im Immunitätsausschuss bei persönlicher Betroffenheit 32 (5)
— — im Unvereinbarkeitsausschuss bei persönlicher Betroffenheit 32 (5)
— Verweisung von Abänderungs- und Zusatzanträgen an den Ausschuss 53 (5), 72 (5)
— Vorberatung von Petitionen 100 ff
— ***Wahl***
— — der Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen; Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder 32 (1) und (2)
— — eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung einer Vorlage 69 (6), 87(1)
— — des BE für den Ausschuss 41 (3)
— — des BE für den NR 42 (1)
— — der Obmänner, der Obmannstellvertreter und der Schriftführer 34 (2)
— Wahlen in den Ausschüssen 41 (10)
— ***wiederholte Wortergreifung durch***
— — den Präsidenten des RH 20 (3)
— — die Mitglieder der BReg sowie die Staatssekretäre 19 (1)
— — die Mitglieder der VA 20 (5) iVm (3)
— — die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a (2)
— Wortmeldung 28b (3)
— Zurücknahme eines an den NR erstatteten Ausschussberichtes 42 (3)
— ***Zusammenfassung***
— — der Ergebnisse der Verhandlungen im schriftlichen Ausschussbericht 42 (1)
— — von Verhandlungsgegenständen 41 (2)
— ***Zuweisung***
— — Abstandnahme beim verkürzten Verfahren betreffend Staatsverträge 28a
— — der Berichte der BReg und ihrer Mitglieder sowie der Berichte parl. Delegationen 78 (1)
— — der Berichte des RH und der Bundesrechnungsabschlüsse 79 (2)
— — der Einsprüche des BR 77 (1)
— — der im § 21 Abs. 1 aufgezählten Verhandlungsgegenstände durch den Präs. 13 (4)
— — eines Antrages auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlages gem. § 26b Abs. 1 26b (3)
— — eines Antrages auf Einsetzung eines UsA 33 (6)

— — eines im NR gestellten Abänderungs- oder Zusatzantrages an einen Ausschuss 53 (5)
— — eines Gesetzesvorschlages an einen anderen Ausschuss auf Antrag im NR 71 (1), 73 (3)
— — eines zu einem Gesetzesvorschlag gestellten Abänderungs- oder Zusatzantrages an einen Ausschuss 72 (5)
— — von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie von Berichten der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gem. Art. 23f Abs. 2 B-VG 28b (1)
— — von Gesetzesvorschlägen 69 (6) und (7)
— — von Immunitätsangelegenheiten an den Immunitätsausschuss 80 (1)
— — von Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (4)
— — von Selbständigen Anträgen von Abg., die keine Gesetzesvorschläge enthalten 75 (1)
— — von Vorlagen der BReg, die keine Gesetzesvorschläge enthalten 76 (1)
— — von Vorlagen, die die Haushaltsführung des Bundes betreffen 32a (4)

Ausschussanträge *s. Anträge von Ausschüssen, Selbständige*

Ausschussbegutachtung 40 (1)

Ausschussberichte

— *s. auch Berichterstattung der Ausschüsse*
— Abänderung 42 (2)
— Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist 44 (2)
— als Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (4)
— als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des NR (sachliche Immunität) 22
— als Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates 21 (1) und (2)
— Anschluss von Entschließungsanträgen der Ausschüsse sowie von Anträgen auf Durchführung einer Volksabstimmung gem. Art. 43 B-VG 27 (3)
— Auflagefrist 44 (1)
— Festhalten des Ergebnisses der namentlichen Abstimmung in denselben 41 (11)
— Fristsetzung und Fristerstreckung zur Berichterstattung 43 (1) bis (3)
— Fristsetzung zur neuerlichen Berichterstattung nach Rückverweisung einer Vorlage 54
— Minderheitsberichte 42 (4)
— mündliche 44 (4)
— persönliche Stellungnahmen 42 (5)
— schriftliche 42 (1)
— Sammelberichte bei Petitionen und Bürgerinitiativen 100c (2) bis (4)
— über Auslieferungsbegehren, Frist zur Berichterstattung 80 (3)
— Unterfertigung durch Obmann und BE 42 (1)
— Verhandlung im NR, auch wenn ein neuerlicher Ausschussbericht nicht schriftlich vorliegt 54
— Vervielfältigung und Verteilung 42 (1) und (6), 44 (1) und (2)
— Vorgangsweise, wenn nach Fristablauf ein Ausschussbericht nicht schriftlich vorliegt oder der Ausschuss keinen Berichterstatter für den NR gewählt hat 44 (3) und (4)

— Zurücknahme 42 (3)

Ausschussmandat

— Erlöschen 36 (2) und (3)

Ausschussmitglieder

— Festsetzung der Zahl und Namhaftmachung 32 (1) und (2)
— Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses 36 (1)
— Vertretung 32 (3) und (4)

Ausschussobmann

— Anfragen an den Ausschussobmann 89 (1)
— Anordnung einer namentlichen Abstimmung 41 (11)
— Aufgaben 34 (4)
— ***Berichterstattung durch diesen***
— — wenn kein BE für den NR gewählt wurde 44 (4)
— — bei Verhinderung des gewählten BE für den NR 53 (1)
— — Obmann(-stellvertreter) eines UsA, der innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht schriftlich Bericht erstatten kann 45
— Einberufung eines Unterausschusses zur Konstituierung 35 (3)
— Einladung zur Besichtigung an Ort und Stelle 40 (4)
— Entscheidung über Einwendungen gegen die Fassung des Amtl. Prot. 38 (4)
— Ersuchen um auszugsweise Darstellung der Verhandlungen des Ausschusses durch den Stenographendienst 39 (2)
— Feststellung der Namen der Stimmberechtigten und Bekanntgabe vor der namentlichen Abstimmung im Ausschuss 41 (11)
— Mitteilung der gestellten Abänderungs- und Zusatzanträge an den Ausschuss im Fall eines Beschlusses auf Schluss der Deb. 41 (8)
— Pflicht, auf die TO einer Sitzung den Punkt „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ zu stellen 34 (5)
— — in Angelegenheiten der EU 34 (6) iVm (5)
— Redezeit bei Verhandlungen in Angelegenheiten der EU 31c (11)
— Sitzungsunterbrechung bei Beschlussunfähigkeit 41 (1)
— Stimmrecht im Ausschuss 41 (9)
— Umstellung der TO und Zusammenfassung der Verhandlungen über mehrere Gegenstände 41 (2); im HA in Angelegenheiten der EU darüber hinaus 31c (5)
— ***Unterfertigung der*** Ausschussberichte 42 (1)
— — Verhandlungsschriften der Ausschüsse 38 (1)
— Verständigung desselben über Verlangen auf Aufnahme der Vorberatung bzw. der Berichterstattung an den NR über einen Selbständigen Antrag von Abg. 26 (9)
— Wahl 34 (2)
— Worterteilung an Sitzungsteilnehmer 41 (5)

Ausschusssitzungen

— Amtliches Protokoll 38
— Anwesenheits- bzw. Teilnahmerecht 37; bei Bürgerinitiativen darüber hinaus 100b (2) Z 2; bei den Verhandlungen über den Bericht gem. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz darüber hinaus 20a (1)
— ***Ausschluss*** von sonstigen Personen 37 (6) und (7)

— — der Präsidenten, Unzulässigkeit 37 (7)
— Beiziehung von Abg. mit beratender Stimme 37 (2)
— ***Berechtigung***
— — der in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Teilnahme mit beratender Stimme 31c (9)
— — der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission zur Teilnahme 20a (1)
— — des Präs. zur Teilnahme mit beratender Stimme 37 (1)
— Einberufung durch Ausschussobmann 34 (4)
— Erstellung eines Arbeitsplanes 13 (5)
— Teilnahmepflicht der Mitglieder 11 (1), 36 (1)
— Unterbrechung 34 (4), 41 (1)

Ausschussverhandlungen 41

Ausschusswahlen 41 (10)

Aussprache
— Beiziehung von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu Aussprachen über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union 37 (2a)
— ***mit dem Rechtsschutzbeauftragten*** 32d (7)
— — Beendigung der Aussprache durch den Obmann 32d (7)
— — Beschluss oder Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied auf Aussprache 32d (7)
— — Recht des Obmanns, eine Aussprache festzulegen 32d (7)
— ***mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission*** 32d (7)
— — Beendigung der Aussprache durch den Obmann 32d (7)
— — Beschluss oder Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied auf Aussprache 32d (7)
— — Recht des Obmanns, eine Aussprache festzulegen 32d (7)
— ***über aktuelle Fragen*** aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses 34 (5)
— — in Angelegenheiten der EU iZm dem Arbeitsbereich des Ausschusses 34 (6) iVm (5)
— ***über Berichte des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung über das aktuelle Lagebild*** 32d (6)
— — Beendigung der Aussprache durch den Obmann 32d (6)
— — Beiziehung der leitenden Beamten 32d (6)
— über EU-Themen in der Aktuellen Europastunde 74b (2) lit. c
— über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes in der Aktuellen Stunde 97a (3)

Außerberufliche Immunität der Abg. 10 (2) ff

Auszählung der Stimmen *s. Stimmenauszählung*

Auszugsweise Darstellung *s. Darstellung, auszugsweise*

-B-

Beantwortung, mündliche
— einer Dringlichen Anfrage 93 (4)
— von mündlichen Anfragen an Mitglieder der BReg 94 (2), 96 (2)
— ***von schriftlichen Anfragen*** an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 91 (4)
— — an den Präsidenten des RH 91a iVm 91 (4)

Beantwortung, schriftliche
— kurze Deb. über schriftliche Beantwortung einer Anfrage an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 57a, 92; keine in Fragestundensitzungen 94 (5)
— von ***Anfragen zu EU-Dokumenten*** 31f (4) und (5)
— — außerhalb der Tagungen des NR 31f (6)
— von mündlichen Anfragen an Mitglieder der BReg 97
— ***von schriftlichen Anfragen*** an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder 91 (4)
— — an den Präs. oder an einen Ausschussobmann 89 (2)
— — an den Präsidenten des RH 91a iVm 91 (4)
— von schriftlichen Budgetanfragen an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 32a (5)

Beauftragung von Ausschüssen
— mit der Fortsetzung ihrer Arbeiten auch während der tagungsfreien Zeit 46 (4)

Beauftragung des Rechnungshofes
— mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung 99

Bedeckungsvorschlag
— bei Selbständigen Anträgen mit einer über den Bundesvoranschlag hinausgehenden Belastung des Bundes 28

Bedienstete der Parlamentsdirektion
— Entgegennahme der Meldungen der Redner 60 (1)
— Ernennung, Stellung, Pflichten und Rechte 14 (3) und (4)
— ***Führung des Amtl. Prot.*** im Ausschuss 38 (1)
— — im NR 51 (1)
— ***Mitwirkung*** bei namentlichen und geheimen Abstimmungen 66 (5) bis (7)
— — bei Wahlen 88 (2) bis (4)
— Zugang zu klassifizierten EU-Dokumenten 31b (5)

Bedienstete des Rechnungshofes
— Beiziehung zu parl. Verhandlungen 20 (2)

Bedienstete der Ressorts
— Beiziehung zu parl. Verhandlungen 18 (2)

Bedienstete der Volksanwaltschaft
— Beiziehung zu parl. Verhandlungen 20 (5) iVm (2)

Beendigung
— der Tagungen des NR 46 (3)
— der Tätigkeit von UsA 45

Begründung
— Abgabe der Stimme ohne 64 (2)

— einer Anfrage zum Bundesfinanzgesetz 32a (5)
— eines Antrages auf Zurkenntnisnahme oder Nichtzurkenntnisnahme einer Anfragebeantwortung 92 (3)
— eines Dringlichen Antrages 74a (1) und (3) bis (5)
— einer Dringlichen Anfrage 93 (1) und (3) bis (5)
— ***für die Nichtbeantwortung einer Anfrage*** zu EU-Dokumenten 31f (4)
— — durch den Präsidenten und die Obmänner der Ausschüsse 89 (2)
— — durch die Bundesregierung bzw. eines ihrer Mitglieder 91 (4), 94 (2)
— von Abänderungs- und Zusatzanträgen in Ausschüssen und Unterausschüssen 41 (8)

Begutachtungsverfahren, parlamentarisches 23b (1), (2) und (4)
— vorparlamentarisches 23b (3) und (4)

Beharrungsbeschluss
— des NR bei Einspruch des BR, qualifiziertes Anwesenheitsquorum 82 (2) Z 3
— Verfahren 77

Behebung
— von Schreib- und Druckfehlern sowie sprachlichen Mängeln, Einschränkung des Schlusswortes des BE auf dieselbe 63 (3)
— von Widersprüchen und von Schreib- und Druckfehlern sowie sprachlichen Mängeln bei der dritten Lesung 74 (2)

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen 52 (4)

Beiziehung von
— Abgeordneten mit beratender Stimme in den Ausschüssen 37 (2)
— Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen in den Ausschüssen 40 (1) bis (3)
— Bediensteten der Ressorts, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft zu parl. Verhandlungen 18 (2), 20 (2) und (5)

Bekanntgaben durch den Präsidenten *s. Präsident des Nationalrates*

Beleidigende Äußerungen
— ***Ruf „zur Ordnung“*** 102
— — auf Verlangen eines Teilnehmers an den Verhandlungen 103

Beleidigung des Nationalrates
— ***Ersuchen um Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des NR*** als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— — geschäftsordnungsmäßige Behandlung 23 (3), 52 (4), 80 (1) und (2)

Benachrichtigung, schriftliche
— jedes Abg. und jedes Klubs über Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung, die nicht gem. § 50 Abs. 1 verkündet wurde 50 (3)

Berichte der Ausschüsse *s. Ausschussberichte*

Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— Änderung und Zurückziehung 25

— Beiziehung von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu Verhandlungen über Berichte eines Bundesministers in EU-Angelegenheiten 37 (2a)
— Berichte des zuständigen Bundesministers gem. Art. 23e Abs. 3 B-VG 31c (1) und (3), 31d (1) Z 3 und (5)
— ***Berichte des zuständigen Bundesministers in Angelegenheiten des ESM***
— — Änderung oder Zurückziehung 74f (5)
— — Vervielfältigung und Verteilung 23 (3) iVm 74f
— — bei einer Stellungnahme gem. § 32i Abs. 1 nach der Abstimmung 32i (2) und (3), 74e (1) Z 4
— — Zuweisung 74f (2) und (3)
— Enderledigung im Ausschuss 28b, 74f (3)
— Entgegennahme durch den HA 29 (2) lit. h
— geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78
— Öffentlichkeit im Ausschuss 28b (2), 74f (3)
— ***Verlangen auf Behandlung***
— — Beratung der Anzahl in der Präsidialkonferenz 8 (4) Z 2
— — in den nächstfolgenden Sitzungswochen 28b (5)

Berichte des Hauptausschusses
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (2)
— Beiziehung von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu Verhandlungen über Berichte des Hauptausschusses in EU-Angelegenheiten 37 (2a)
— in Angelegenheiten der EU 21 (1), 31d (5) und (5a)
— Verhandlung im NR 75 (2) und (3)

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses zu UsA 33 (7)

Berichte parlamentarischer Delegationen
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78
— Vervielfältigung und Verteilung 23 (1)

Berichte von Enquete-Kommissionen
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
— Gesamtzahl noch offener Berichte 98 (6)
— Vervielfältigung und Verteilung 23 (1)
— Wiedergabe von allen Meinungen 98 (4)

Berichte des Rechnungshofes
— ***als Gegenstände der Verhandlung*** 21 (1)
— — des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
— Beginn der Vorberatung im Ausschuss binnen sechs Wochen 79 (3)
— Durchbrechung des Diskontinuitätsprinzips 21 (1a)
— geschäftsordnungsmäßige Behandlung 79 (2) und (3)
— Teilnahme an den Verhandlungen über dieselben 20 (1) bis (4)
— über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung an den NR 99 (3) und (6)
— Vorlagetermin 79 (1)

Berichte des Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses in Angelegenheiten des ESM 21 (2)

Berichte des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU 21 (1), 31e (1) und (2)

— Beiziehung von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu Verhandlungen über diese 37 (2a)

Berichte des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses

— Verhandlungsgegenstände nach Beschluss des RH-Ausschusses 21 (2) iVm 32e (4)

Berichte von Untersuchungsausschüssen

— als Gegenstände der Verhandlung 21 (2)

— mündliche, bei Nichteinhaltung einer gesetzten Frist, durch Obmann(-stell-vertreter) 45

— Verhandlung im NR 75 (2) und (3)

Berichte der Volksanwaltschaft

— ***als Gegenstände der Verhandlung*** 21 (1)

— — des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)

— Durchbrechung des Diskontinuitätsprinzips 21 (1a)

— geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78

— Teilnahme an den Verhandlungen darüber 20 (5)

Berichte gem. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 20a (1) und (2)

— Parlamentarische Bundesheerkommission 20a

— Teilnahmerecht der Vorsitzenden im Ausschuss 20a (1)

— Verlangen auf Anwesenheit der Vorsitzenden 20a (3)

— Wortmeldungen der Vorsitzenden in den Ausschussdebatten 20a (2)

Berichte über ein Volksbegehren

— Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 42 (1a)

Berichterstatter für den Ausschuss 41 (3)

Berichterstatter für den Nationalrat

— Antrag auf getrennte Durchführung von General- und Spezialdebatte 70 (2)

— Eröffnung der Deb. über einen im Ausschuss vorberatenen Verhandlungs-gegenstand 53 (1)

— Schlusswort 63 (3)

— Unterfertigung des Ausschussberichtes 42 (1)

— Unzulässigkeit der Wortmeldung als Redner 60 (7)

— Verhinderung bzw. Verzicht auf die Berichterstattung 53 (1)

— Wahl 42 (1)

— Wortergreifung nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Deb. 56 (4)

Berichterstattung der Ausschüsse

— im Allgemeinen 42 bis 45

— ***Berichterstattung*** durch den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen 100c

— — rechtzeitige, des Immunitätsausschusses über Auslieferungsbegehren 80 (3)

— — der Unterausschüsse 35a, 41 (4)
— Beschluss auf Vorberatung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 28b (4), 74f (3)
— ***durch den Obmann(-stellvertreter)*** bei Verhinderung des gewählten Berichterstatters für den NR 53 (1)
— — eines UsA, der nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist nicht schriftlich Bericht erstatten kann 45
— — wenn kein Berichterstatter für den NR gewählt wurde 44 (4)
— Fristablauf 44 (3)
— Fristerstreckung 43 (2)
— ***Fristsetzung*** 43 (1)
— — zur neuerlichen Berichterstattung nach Rückverweisung 54
— — für die Unterausschüsse 35a (3)
— Sammelbericht des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen 100c (2) und (4)
— ***über Volksbegehren*** 42 (1a)
— — gesetzliche Frist 24 (2)
— Verlangen auf Berichterstattung an den NR über Selbständige Anträge von Abg. 26 (8) bis (10)
— Verlangen auf Vorberatung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 8 (4) Z 2, 28b (4), 74f (3)
— Verzicht auf die mündliche Berichterstattung 53 (1)

Berichtigung
— des Amtl. Prot. durch den Präs. 51 (2)
— der vom Präs. ausgesprochenen Fassung der zur Abstimmung gestellten Fragen 65 (8)
— *s. auch Behebung*

Berichtigungen, tatsächliche *s. tatsächliche Berichtigungen*

Berufliche Immunität der Abgeordneten 10 (1)

Beschlüsse der Ausschüsse
— *s. auch Ausschüsse Beschluss*
— im Allgemeinen 41
— ***Abänderung (Reassümierung)*** 42 (2)
— — durch den HA betreffend parl. Enqueten und Enquete-Kommissionen 98 (1)
— Ablehnung der Enderledigung von Berichten der BReg und ihrer Mitglieder 28b (4)
— ***betr. Tagesordnungspunkt*** „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ 34 (5)
— — „Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ 34 (6) iVm (5)
— öffentliche Anhörung 37a (1) Z 3 und 5
— Vertraulichkeit der Verhandlungen sowie der Beschlüsse 37a (3)
— ***Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung*** 41a (1) Z 1
— — andere Frist als längstens acht Tage 41a (2)

Beschlüsse des ESM 21 (1), 32h (1), 32k (1)

Beschlüsse des Nationalrates
— *s. auch Entschließungsanträge, Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates*
— abweichende Beschlusserfordernisse 82 (2)
— auf Abhaltung einer Deb. betr. einen Antrag oder eine Wortmeldung zur Geschäftsbehandlung 59 (3)
— auf Absetzung oder Ergänzung eines Gegenstandes der TO 49 (5) und (6)
— auf Deb. über in dritter Lesung gestellte Anträge 74 (3)
— auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss 84 (1)
— auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen 33 (1)
— auf Erteilung eines Prüfungsauftrages iSd § 99 Abs. 2 an den Ständigen Unterausschuss des RH-Ausschusses 32e (2)
— auf Klagserhebung beim Gerichtshof der Europäischen Union wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips 26a (5)
— auf nochmalige Verweisung eines Gesetzesvorschlages an den Ausschuss 72 (6) Z 2
— ***auf Rückverweisung*** einer Vorlage an den Ausschuss 53 (6) Z 2
— — eines Gesetzesvorschlages an den Ausschuss 71 (1), 72 (6) Z 2, 73 (3) Z 2
— auf Setzung einer Frist für die neuerliche Berichterstattung nach Rückverweisung einer Vorlage an den Ausschuss 54
— auf spezielle Transformation bei Staatsverträgen 76 (3)
— ***auf Übergang zur TO*** 53 (6)
— — bei einem Gesetzesvorschlag 72 (6), 73 (3)
— ***auf Vertagung der Verhandlung*** über einen Gegenstand 53 (6) Z 1, (7) und (8)
— — über einen Gesetzesvorschlag 71 (1), 72 (6) Z 1, 73 (3) Z1
— auf Zuweisung eines Gesetzesvorschlages an einen anderen Ausschuss 71 (1)
— Aufzeichnung im Amtl. Prot. 51 (4)
— Ausfertigung und Zustellung der vom NR ausgehenden Beschlüsse auf Verfügung des Präs. 83
— Beauftragung des RH mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungs-überprüfung 99 (1)
— Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheit 48, 82
— betr. Antrag auf Mandatsverlust gem. Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG 2 (2)
— einen Staatsvertrag oder Teile eines solchen nicht im BGBl. kundzumachen 76 (3)
— welcher von mehreren Gesamtanträgen der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist 72 (2)

Beschlüsse der Unterausschüsse
— auf Vorlage einer Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes 35a (2)
— im Rahmen des ESM 32f (1), 32h (1), 32j (3), 32k (1), 74d (1)

Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses 13 (4)

Beschlussempfehlungen des Ständigen ESM-Unterausschusses an den NR 32j (5)

Beschlusserfordernisse
— *s. auch Zweidrittelmehrheit, Wahl(en)*
— in den Ausschüssen 41 (1) und (9)
— im NR 82

Beschlussfähigkeit
— der Ausschüsse 41 (1)
— des NR 48, 82

Beschränkung der Redezeit *s. Redezeitbeschränkung*

Beschränkungen und Vorbehalte bei Leistung der Angelobung als Tatbestand des Mandatsverlustes 2 (1) Z 1

Besichtigungen an Ort und Stelle durch die Mitglieder eines Ausschusses 40 (4)

Bestimmung des Zeitpunktes von Erklärungen von Mitgliedern der BReg 19 (2)

Beurkundung
— von Gesetzesbeschlüssen des NR 85
— Volksabstimmung vor der Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen 84 (1)

Bevollmächtigte
— ***von Volksbegehren,*** Beiziehung zu Ausschusssitzungen 37 (4)
— — Berücksichtigung von persönlichen Stellungnahmen derselben im Ausschussbericht 42 (1)
— — Stellvertreter 37 (4), 42 (1a)
— — Zustellung von Ausschussberichten 42 (1a)
— zur Vertretung im Verfahren vor dem VfGH bei Anfechtung eines Bundesgesetzes oder bestimmter Stellen eines solchen wegen Verfassungswidrigkeit 86 (2)

Bewerbungen zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 31g (1)

Bild- und Tonaufnahmen *s. Ton- und Bildaufnahmen*

Budget *s. Bundesfinanzgesetz*

Budgetausschuss
— im Allgemeinen 32a
— schriftliche Budgetanfragen 32a (5)
— Unterausschüsse, ständige 32a (1) bis (4), 32f bis 32j, 74d (1) bis (3), 74e (1), 74f (1), (2) und (5)

Bundesfinanzgesetz
— *s. auch Haushaltsführung des Bundes*
— Unzulässigkeit Selbständiger Anträge von Ausschüssen bei Vorberatung desselben 27 (2)

Bundesfinanzrahmengesetz
— *s. auch Haushaltsführung des Bundes*
— Unzulässigkeit Selbständiger Anträge von Ausschüssen bei Vorberatung desselben 27 (2)

Bundesgesetzblatt
— keine Kundmachung eines Staatsvertrages oder von Teilen desselben in diesem auf Beschluss des NR 76 (3)

Bundesheerkommission, Parlamentarische 20a
— Berichte gem. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 20a
— Teilnahmerecht der Vorsitzenden im Ausschuss 20a (1)
— Verlangen auf Anwesenheit der Vorsitzenden 20a (3)
— Vorsitzende 20a, 87 (4)

— Wahl der Mitglieder, Gesamtvorschlag des Hauptausschusses 29 (2) lit. k
— Wahl der Vorsitzenden auf Vorschlag des Hauptausschusses 87 (4)
— Wortmeldungen (wiederholte) der Vorsitzenden in den Ausschussdebatten 20a (2)

Bundeskanzler
— Einberufung der Bundesversammlung gem. Art. 60 Abs. 6 B- VG auf Beschluss des NR 82 (2) Z 6

Bundeskanzleramt 26a (5)

Bundesminister für Finanzen
— Übermittlung des Voranschlages für den NR durch den Präs. 14 (2)

Bundespräsident
— ***Einberufung***
— — des NR zu einer ordentlichen Tagung 46 (1)
— — des NR zu außerordentlichen Tagungen 46 (2)
— — des neugewählten NR 3 (1)
— Erklärung des Tagungsendes 46 (3)

Bundesrat
— Anwesenheit der Hälfte der Abg. des NR bei Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der BR Einspruch erhoben hat 82 (2) Z 3
— Berichte der von NR und BR in internationale parl. Organisationen entsendeten Delegationen als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— Bundesräte als Zuhörer bei den Ausschussverhandlungen 37 (3)
— ***Einsprüche*** als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— — geschäftsordnungsmäßige Behandlung 77
— ***Gesetzesanträge an den NR***
— — Abgabe von Stellungnahmen dazu im parlamentarischen Begutachtungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
— — als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— — geschäftsordnungsmäßige Behandlung 69 (1)
— — Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)
— Unzulässigkeit Selbständiger Anträge von Ausschüssen bei Vorberatung eines Einspruchs des BR 27 (2)

Bundesrechnungsabschlüsse 79
— ***als Gegenstände der Verhandlung*** 21 (1)
— — des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
— Durchbrechung des Diskontinuitätsprinzips 21 (1a)
— geschäftsordnungsmäßige Behandlung 79 (2) und (4)
— Gesetzesvorschlag im Ausschussantrag 79 (4)
— Vorberatung im Budgetausschuss 32a (1)
— Vorlage an den NR 79 (1)
— Zuweisung 79 (2)

Bundesregierung bzw. ihre Mitglieder
— Änderung und Zurückziehung von Regierungsvorlagen und Berichten 25
— ***Anfragen,*** Dringliche an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 93

— — mündliche an deren Mitglieder 94 bis 97
— — schriftliche an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 91
— — schriftliche an die anwesenden Mitglieder der BReg im Budgetausschuss 32a (5)
— Anklageerhebung gegen Mitglieder der BReg 82 (2) Z 5
— Beantwortung von Anfragen *s. Beantwortung, mündliche, Beantwortung, schriftliche*
— Befugnis des NR zur Überprüfung der Geschäftsführung der BReg und zur Befragung über alle Gegenstände der Vollziehung 90
— Beiziehung von Bediensteten der Ressorts zu den Verhandlungen des NR, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse 18 (2)
— Berichte der BReg und ihrer Mitglieder 21 (1), 23 (1), (2) und (4), 25; verkürztes Verfahren 28b (1)
— Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gem. Art. 23f Abs. 2 B-VG 28b (1)
— Erklärungen ihrer Mitglieder im NR auch zu nicht in Verhandlung stehenden Gegenständen 19 (2), 81
— Erlassung bestimmter Verordnungen der BReg im Einvernehmen mit dem HA 29 (2) lit. g
— Ersuchen der Ausschüsse (Unterausschüsse) an Mitglieder der BReg um die Einleitung von Erhebungen 40 (1)
— ESM-Erklärung gem. § 74d Abs. 4 32h (4)
— EU-Erklärung 74b (1), (3) bis (6)
— Gesetzesvorschläge als Vorlagen der BReg 69 (1)
— Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern derselben als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
— Positionen zu Themen des Europäischen Rates 74b (3)
— Recht auf Worterteilung in den Debatten des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse 19 (1)
— Recht, den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ zu verlangen 103 (1)
— Rednerplätze der Mitglieder der BReg 62 (2)
— Stellungnahmen in der kurzen Deb. 57a (2)
— Stellungnahmen zu Petitionen und Bürgerinitiativen 100b (2) Z 1
— ***Teilnahme*** an den Verhandlungen des NR, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse 18 (1)
— — von Regierungsmitgliedern, die Abg. sind, an den Abstimmungen 68 (2)
— Übermittlung von Beschlüssen des Ständigen ESM-Unterausschusses 32j (3) Z 1
— Verlangen nach Einberufung des NR 46 (2) und (7)
— Verlangen nach Einberufung des HA in EU-Angelegenheiten 31c (2)
— ***Verpflichtung,*** bei Aktueller Stunde eine einleitende Stellungnahme zum Thema abzugeben 97a (6)
— — bei Dringlicher Anfrage eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben 93 (4)
— — bei Dringlichen Anträgen eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben 74a (4)
— — zur Erteilung einschlägiger Auskünfte 32c (1) und (2)

— Versagen des Vertrauens 55 (1), 67 (1) Z 1 und (2), 82 (2) Z 4
— Verständigung über die Anberaumung einer Aktuellen Stunde 97a (2)
— ***Vorlagen***
— — *s. auch Regierungsvorlagen, Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Staatsverträge*
— — derselben als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— — zur Ermächtigung des österreichischen Vertreters im ESM 32h (1), 32k (2), 74d (1), 74e (1)
— Weiterleitung von Petitionen und Bürgerinitiativen an die BReg 100c (3) Z 1
— wiederholte Wortmeldungen von Mitgliedern der BReg 19 (1), 63 (2)

Bundesverfassung
— *s. auch Verfassungsgesetze*
— Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundesverfassung 85, 106
— Widerspruchsrecht des HA bei Regelungen im Rahmen der EU 31d (1) Z 2

Bundesversammlung, Beschluss des NR auf Einberufung derselben durch den BK gem. Art. 60 Abs. 6 B-VG 82 (2) Z 6

Bundesvoranschlag *s. Bundesfinanzgesetz*

Bundeswahlbehörde
— Ausstellung der Wahlscheine an Abg. nach Wahl oder nach Berufung als Ersatzmänner 1 (1)
— Vorlage von Volksbegehren 69 (2)

Bundeswahlvorschlag 7 (1)

Bürgerinitiativen
— *s. auch Petitionen und Bürgerinitiativen*
— im Allgemeinen 100 ff
— Abgabe von Stellungnahmen dazu im parlamentarischen Begutachtungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (2)
— ***als Gegenstände der Verhandlung*** 21 (1)
— — des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
— Durchbrechung des Diskontinuitätsprinzips 21 (1a)
— Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (2)

-D-

Darlehensvolumen des ESM 32h (1) Z 1

Darstellung, auszugsweise, der Verhandlungen
— Anhörung im Hauptausschuss iZm der Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes, Beifügung zum Amtlichen Protokoll und Veröffentlichung 31g (2)
— ***Anwendbarkeit der Regelung betreffend Ausschüsse*** auf die Unterausschüsse 35 (7)
— — auf die Enquete-Kommissionen 98 (7)
— eines Ausschusses durch den Stenographendienst 39 (2)
— über die Beratungen des HA in Angelegenheiten der EU 31c (8)

Datenschutz
- Datenschutzbeauftragte 7a, 14 (9) und (10)
- ***datenschutzrechtliche*** Angelegenheiten des Nationalrates 14 (10)
- — Anträge von betroffenen Personen 14 (10)
- — Prüfung bei datenschutzrechtlichen Bedenken des Präsidenten gegen eine Veröffentlichung 14 (9)
- — Verantwortlichkeit für den Inhalt der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren sowie der schriftlichen Äußerungen gem. § 40 Abs. 1 23b (4)

Debatte
- Beschluss auf Nichtenderledigung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder bis zum Schluss der Debatte 28b (4), 74f (3)
- Dauer der Wortmeldungen 28b (3)
- Eröffnung der Deb. 53 (1)
- General- und Spezialdebatte 70 (2) *(s. auch Generaldebatte, General- und Spezialdebatte, Spezialdebatte)*
- gesonderte Einwendungsdebatten auf Verlangen von fünf Abg. 50 (1)
- im Ausschuss 41 (3) bis (7), 28b (2) bis (4), 74f (3)
- ***keine*** iZm der Verlesung des Amtlichen Protokolls 51 (6)
- — über Antrag auf Berichtigung oder Klarstellung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung der Abstimmungsfragen 65 (8)
- — über Antrag auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage 93 (3)
- — über Beschränkungen der Redezeit 57 (9)
- ***keine bei Entscheidung des NR*** über den Zeitpunkt von Regierungserklärungen 19 (2)
- — über die Aufforderung an einen Abg., an den Sitzungen des NR wieder teilzunehmen 11 (4)
- — über einen Einspruch gegen Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO 49 (4)
- — über Einwendungen gegen die Abstimmung über Entschließungsanträge bei der zweiten Lesung eines Gesetzesvorschlages in Teilen nach Abstimmung des jeweils in Verhandlung stehenden Teiles 55 (5)
- — über Einwendungen gegen die Durchführung von General- und Spezialdebatte unter einem 73 (2)
- — über Einwendungen gegen die Teilung der Deb. und Abstimmung bei Durchführung von General- und Spezialdebatte unter einem 73 (2)
- — über Einwendungen gegen die vom Präs. bestimmte Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich 53 (2)
- — über Einwendungen gegen die vom Präs. verfügte Teilung der Spezialdebatte 72 (1)
- Kollisionen 57b
- kurze *s. kurze Debatte*
- Namhaftmachung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die an der Debatte über die Genehmigung von Staatsverträgen zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der EU mit beratender Stimme teilnehmen 76 (5)
- Redezeitbeschränkung 57

— Redezeit für in Österreich gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments bei Namhaftmachung durch Klubs bei der Erörterung von EU-Themen 74b (6)
— ***Schluss der Deb.*** im Ausschuss 41 (7)
— — im NR 56
— tatsächliche Berichtigung in der Deb. 58
— über Antrag bzw. Verlangen auf Einsetzung eines UsA 33 (4); keine solche in einer Fragestundensitzung 94 (5)
— über eine Dringliche Anfrage 93 iVm 60 (4); keine solche in einer Fragestundensitzung 94 (5)
— über einen Dringlichen Antrag 74a; keine solche in einer Fragestundensitzung 94 (5)
— über Einwendungen gegen den vom Präs. verkündeten Zeitpunkt bzw. die TO der nächsten Sitzung 50 (1)
— ***über Erklärungen herausragender Persönlichkeiten*** 19a
— — Namhaftmachung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die mit beratender Stimme teilnehmen 19a
— über Erklärungen von Mitgliedern der BReg und Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der BReg auf schriftliches Verlangen von fünf Abg. 81
— über im Ausschuss vorberatene Verhandlungsgegenstände im NR; Eröffnung durch den BE 53 (1)
— über in dritter Lesung gestellte Anträge auf Beschluss des NR 74 (3)
— Wortmeldungen und Reihenfolge der Debattenredner 60
— Zusatzantrag betr. Vorbehalt der Genehmigung bei vereinfachter Änderung von Staatsverträgen in der Debatte des NR 76 (4)
— Zeitpunkt 8 (3), 81 (2)

Debatte über Anträge zur Geschäftsbehandlung im Nationalrat 59 (3)

Debatte und Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung im Ausschuss 41 (12) iVm 59

Delegationen

— Berichte parl. Delegationen, geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78 (1)
— Berichte parl. Delegationen als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)

Deutsche Sprache als ausschließliche Verhandlungssprache des NR und seiner Ausschüsse 105

D'Hondtsches System

— Anwendung bei der Ermittlung der Ausschusszusammensetzung 30 (4), 31 (1), 32 (1)

Direktorium des ESM 20c

Diskontinuitätsprinzip – Durchbrechung 21 (1a)

Dokumente

— für Beschlüsse gem. den Bestimmungen der ESM-Informationsordnung sowie alle von Organen des ESM direkt zugeleitete Dokumente 74e (1) Z 3
— für Beschlüsse betreffend Sekundärmarktoperationen im Rahmen des ESM 74e (2), 74f (4)
— iZm Angelegenheiten des ESM gem. Art. 50b–50d B-VG 23 (3)
— Vertraulichkeit im Rahmen des ESM 74g (1)

Dringliche Anfragen
— im Allgemeinen 93
— Aufruf und Beschränkungen 57b
— keine Unterscheidung zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern 60 (4)
— Unzulässigkeit in Fragestundensitzungen 94 (5)

Dringlicher Antrag
— im Allgemeinen 74a
— Aufruf und Beschränkung 57b
— Unzulässigkeit in Fragestundensitzungen 94 (5)

Drittel der Mitglieder des Nationalrates
— Anfechtung eines Bundesgesetzes beim VfGH 86 (1)
— Antrag auf Mandatsverlust beim Verfassungsgerichtshof bei Untätigkeit des Präsidenten und des Nationalrates 2 (2c)
— Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung 46 (2)
— Verlangen auf Einberufung einer Sitzung innerhalb einer Tagung 46 (7)
— Verlangen auf Abhaltung einer Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundesverfassung 85

Dritte Lesung
— im Allgemeinen 74
— Abänderungsanträge in der dritten Lesung 74 (2)
— von Anträgen auf Abänderung der GO 108
— Debatte 74 (3)
— Vertagung 74 (1)
— Zeitpunkt 74 (1)

Dritter Präsident des Nationalrates *s. Präsidenten des Nationalrates*

Druckfehler
— Behebung in der dritten Lesung 74 (2)

-E-

Einberufung
— der Ausschusssitzungen durch den Ausschussobmann 34 (4)
— der Ausschüsse zu deren Konstituierung durch den Präs. 34 (1)
— der Bundesversammlung durch den BK gem. Art. 60 Abs. 6 B-VG auf Beschluss des NR 82 (2) Z 6
— der Unterausschüsse zu deren Konstituierung durch den Ausschussobmann 35 (3)
— ***der Unterausschusssitzungen*** durch den Unterausschussobmann 32d (2) und (3) und 35 (4)
— — Frist für das Zusammentreten der Ständ. UA gem. § 32b 32d (2)
— — Verlangen des Rechtsschutzbeauftragten betr. Ständ. UA gem. § 32b 32d (2)
— — Verlangen des Vorsitzenden der Kontrollkommission betr. Ständ. UA gem. § 32b 32d (2)
— — Verlangen des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung betr. Ständ. UA gem. § 32b 32d (2)
— — Verlangen von einem Viertel der Mitglieder der Ständ. UA gem. § 32b 32d (2)

— des neugewählten NR 3 (1)
— **des *NR zu*** einer außerordentlichen Tagung 46 (2)
— — einer ordentlichen Tagung 46 (1)
— — seinen Sitzungen 46 (5)
— — einer Sondersitzung 46 (6) und (7)

Einsetzung
— von Enquete-Kommissionen 98 (4) iVm (1) bis (3)
— von Unterausschüssen 35 (1)
— ***von Untersuchungsausschüssen*** 33 (1)
— — Festhalten im Protokoll 51 (4)

Einsetzungsminderheit 33 (1) und (5)

Einsichtnahme
— Aufliegen des Amtl. Prot. des NR in der PDion 51 (1) und (2); abgekürztes Genehmigungsverfahren 51 (6)
— Aufliegen von Petitionen und Bürgerinitiativen in der PDion 100 (5)
— in Verhandlungsgegenstände, von deren Vervielfältigung abgesehen wurde, in der PDion 23 (2)

Einsprüche des Bundesrates
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— Anwesenheit der Hälfte der Abg. bei Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses (Beharrungsbeschluss) durch den NR 82 (2) Z 3
— geschäftsordnungsmäßige Behandlung 77
— Unzulässigkeit Selbständiger Anträge von Ausschüssen bei Vorberatung derselben 27 (2)
— Vervielfältigung und Verteilung 23 (1)

Eintritt in den Nationalrat
— Mandatsverlust wegen Verzögerung des Eintrittes 2 (1) Z 2

Einvernehmen mit der Bundesregierung oder einem Bundesminister im Hauptausschuss 29 (2) lit. a und g, 31a

Einwendungen
— ***gegen das Amtl. Prot.*** einer nichtöffentlichen Sitzung des NR 47 (3)
— — einer öffentlichen Sitzung des NR 51 (2); gegen Teile desselben am Schluss der Sitzung 51 (6)
— gegen den inhaltlichen Zusammenhang von unselbständigen Entschließungsanträgen mit dem Verhandlungsgegenstand 55 (1)
— gegen den Vorschlag auf verkürztes Verfahren 28a (2)
— gegen den Zeitpunkt von Regierungserklärungen bzw. der Deb. über solche 19 (2) bzw. 81 (3)
— gegen die Abstimmung über einen Entschließungsantrag bei der in Teilen durchgeführten Spezialdebatte über einen Gesetzesvorschlag jeweils nach Abstimmung über einen Teil 55 (5)
— gegen die Amtl. Prot. der Ausschüsse (Unterausschüsse) 38 (4)
— gegen die Ankündigung des Präs. über die Weise der Abstimmung 65 (7)
— gegen die Durchführung einer Wahl durch Aufstehen und Sitzenbleiben 87 (7)
— gegen die TO des NR 50 (1) und (4)

— gegen die Teilung der Deb. und Abstimmung bei Durchführung von General- und Spezialdebatte unter einem 73 (2)
— gegen die Teilung der Spezialdebatte 72 (1)
— gegen die Triftigkeit des Grundes der Abwesenheit eines Abg. von Sitzungen des NR 11 (4)
— ***gegen die Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO*** im Ausschuss 41 (2)
— — im NR 49 (4)
— gegen die Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich 53 (2)

Einwendungsdebatten 50 (1)

Elektronische Signatur 23a (1)
— Herausgabe 23a (2)
— Vervielfältigung und Verteilung 23a (1) und (3)

Enderledigung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 28b

Ende der Immunität 10 (6)

Engere Wahl im Nationalrat 87 (5)

Enqueten, parlamentarische 98 (1) bis (3), 98a

Enquete-Kommissionen 98 (4) bis (7)

Entfernung von Ruhestörern von den Galerien des Nationalrates 13 (3)

Enthaltung der Stimme *s. Stimmenthaltung*

Entscheidung durch das Los bei Wahlen 87 (5)

Entscheidung des Nationalrates
— über eine an einen Abg. gerichtete Aufforderung, an den Sitzungen des NR wieder teilzunehmen 11 (4)
— ***über Einwendungen gegen*** den Zeitpunkt von Regierungserklärungen bzw. der Deb. über solche 19 (2) bzw. 81 (3)
— — die Teilung der Deb. und Abstimmung bei gemeinsamer Durchführung von General- und Spezialdebatte 73 (2)
— — die Teilung der Spezialdebatte 72 (1)
— — die Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO 49 (4)
— — die Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich 53 (2)
— — eine TO des NR 50 (1) und (4)

Entscheidung des Präsidenten *s. Präsident des Nationalrates*

Entschließungsanträge
— Dringlicher Antrag 74a
— in der Debatte über eine EU-Erklärung 74b (5)
— in der Debatte über einen ESM-Beschluss 74d (4)
— Selbständige, der Ausschüsse; Anschluss an den Ausschussbericht 27 (3)
— unselbständige im Allgemeinen 55
— ***unselbständige in der Deb. über*** eine Dringliche Anfrage 93 (6)
— — einen Dringlichen Antrag 74a (6)
— unzulässig in Debatten über Erklärungen herausragender Persönlichkeiten 19a
— Verlesung und Verteilung 55 (3) iVm 53 (3) und (4)

-E- Register GOG-NR

Erfüllungsvorbehalt bei Staatsverträgen 76 (3)

Ergänzung der Tagesordnung

— im Ausschuss 41 (2)

— im NR 49 (5)

Erhebungen

— *s. auch Beweiserhebungen*

— Ersuchen der Ausschüsse an die BReg um Einleitung von solchen 40 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs auf Mandatsverlust 2 (5)

Erklärungen, mündliche, von Mitgliedern der Bundesregierung

— im Allgemeinen 19 (2)

— als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)

— Debatte hierüber 81

Erklärungen, schriftlich übergebene, von Teilnehmern an Ausschusssitzungen

— Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

— Aufnahme in eine auszugsweise Darstellung 39 (2)

Erledigung der Ämter der Präsidenten

— Neuwahl 6 (2) und (3)

Erlöschen des Ausschussmandats 36 (2) und (3)

— Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

— Ständige Unterausschüsse gem. § 32b 32b (4)

— Ständiger Unterausschuss gem. § 32e 32e (5) iVm 35 (7) iVm 36 (2) und (3)

Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des NR *s. Ersuchen*

— des österreichischen Mitglieds im Europäischen Rat zur Zustimmung zu einer Initiative gem. Art. 23i Abs.1 B-VG 82 (2) Z 1a

— des österreichischen Vertreters im ESM 32h (1), 32k (1), 74d (1)

Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären

— Debatte über diesbezügliche Mitteilungen 81

— Mitteilungen hierüber als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)

Eröffnung

— der Ausschusssitzungen durch den Ausschussobmann 34 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

— der Aussprache in der Aktuellen Stunde 97a (6)

— der Deb. über einen im Ausschuss vorberatenen Verhandlungsgegenstand durch den Berichterstatter für den NR 53 (1)

— der Sitzung des neugewählten NR durch den Präs. des früheren NR 3 (2)

— der Sitzungen des NR durch den Präs. 13 (3), 49 (1)

Ersatzmitglieder

— in den Ausschüssen 32

— ***im HA*** 30 (5)

— — bei Verhandlungen in Angelegenheiten der EU 31c (10)

— im Ständigen Unterausschuss des HA 31 (2)

— ***in den Ständigen Unterausschüssen zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung***
— — Namhaftmachung durch Klubs 32b (2)
— — Vereidigung durch den Präsidenten auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten 32d (4)

Erste Lesung
— im Allgemeinen 69 (3) bis (6)
— Antragsteller als erster Redner 69 (4)
— der Anträge auf Abänderung des GOG-NR 108
— nur Anträge auf Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung des Gesetzesvorschlages möglich 69 (6)
— Beschränkung auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage 69 (5)
— keine Unterscheidung zwischen „Für"- und „Gegen"-Rednern 60 (4)
— Verlangen auf Durchführung innerhalb von drei Monaten 69 (4)
— Zeitpunkt der Zuweisung, wenn keine erste Lesung durchzuführen ist 69 (7)
— Zuweisung der Vorlage nach der ersten Lesung 69 (6)

Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative 100 (2) und (3), 100b (2) Z 2 und 100d

Ersuchen
— ***um Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des NR***
— — als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— — geschäftsordnungsmäßige Behandlung 23 (3), 52 (4), 80 (1) und (2)
— um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Abg. 10 (2) bis (4), geschäftsordnungsmäßige Behandlung 80
— um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Abg. als Gegenstand der Verhandlung 21 (1)

Erteilung des Wortes *s. Worterteilung*

ESM-Informationsordnung 32i (1), 74g (2)

EU-Datenbank 31b

EU-Dokumentenanfrage 31f

EU-Erklärungen 74b
— Entschließungsanträge, ausschließlich 74b (5)

EU-Informationsgesetz 31b (2), (3) und (5), 31c (12) und (13), 31f (4), 109 (4)

EU-Themen 74b
— Aktuelle Europastunden 74b (1) lit. a
— Angelegenheiten der EU 31 (1), 31c (2), (8) bis (10) und (12), 31d (4) Z 1, (5) und (6), 31e (1) bis (3), 34 (6)
— Beiziehung von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme nach Namhaftmachung durch Klubs bei der Erörterung von EU-Themen 74b (6)
— EU-Erklärungen 74b (1) lit. b
— Redezeit 74b (6)

-E- Register GOG-NR

Europäische Union

— Aussprache über EU-Themen in der Aktuellen Europastunde 74b (2) lit. c
— Dokumente zu EU-Vorhaben 31c (1)
— Erörterung von EU-Themen 21 (3), 74b
— Gesetzgebungsakt 26a (1), 29 (2) lit. d
— Hauptausschuss, Gegenstand der Verhandlung 31c (1) und (6)
— Komitee 31e (3)
— Organe der EU 29 (2) lit. c, 31c (1)
— Ständiger Unterausschuss des HA 31, 31e
— Verhandlungen des Hauptausschusses über Vorhaben der EU 31c (7)
— Vorhaben im Rahmen der EU gem. Art. 23e und 23f B-VG 31b (2), 31c, 31d
— Zweidrittelmehrheit für die Genehmigung von Staatsverträgen, durch welche die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden 82 (2) Z 1a

Europäischer Gerichtshof *s. Gerichtshof der Europäischen Union*

Europäischer Rat

— EU-Erklärungen 74b
— Position der Bundesregierung zu Themen des Europäischen Rates 74b (3)
— Initiativen und Beschlüsse 21 (1), 23 (1), 25, 76 (1), 82 (2) Z 1a
— Zweidrittelmehrheit für die Genehmigung von Beschlüssen des Europ. Rates über die gemeinsame Verteidigung 82 (2) Z 1a

Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

— Änderung der Finanzhilfeinstrumente 74d (1) Z 2
— Erklärungen 32h (4)
— Gewährung von Finanzhilfe an einen Mitgliedstaat 74d (1) Z 1
— Informationsordnung *s. ESM-Informationsordnung*
— Mitwirkung des NR 74c bis 74g
— Organe 74e (1) Z 3, 74g (1)
— österreichischer Vertreter 20c, 32h (1), 32i (2), 32j (1), 32k (1), 74d (1)
— Sicherheitseinstufungen 74g (1)
— Unterausschuss *s. Unterausschuss, Ständiger, des Budgetausschusses*
— Vertrag 32h (1) Z 1, 32k (1)
— ***Verhandlung durch den NR*** 32j (5), 74d (1)
— — besondere Dringlichkeit 74d (2) bis (4)
— — ESM-Erklärung und Debatte 74d (4)
— — Wahrnehmung durch den Ständigen ESM-Unterausschuss 74d (3)

Europäisches Dokument, Verlangen auf Information durch den zuständigen Bundesminister 31c (13)

Europäisches Parlament *s. Mitglieder des Europäischen Parlaments, in Österreich gewählte*

Europastunden, Aktuelle 74b

— Aussprache über EU-Themen in der Aktuellen Europastunde 74b (2) lit. c
— Berücksichtigung bei der Erstellung des Arbeitsplanes 74b (2) lit. a
— erst im Anschluss an die Aktuelle Stunde 74b (2) lit. b

— Teilnahme von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme 74b (6) iVm (1)

-F-

Finanzhilfefazilität nach Art. 13 Abs. 3 Satz 3 ESM-Vertrag

— Annahme einer Vereinbarung oder Absichtserklärung 32h (1) Z 4; besondere Dringlichkeit 32h (2)

— Entscheidung über zusätzliche Instrumente ohne Änderung des Gesamtfinanzierungsvolumens sowie wesentliche Änderungen der Bedingungen 32h (1) Z 5; besondere Dringlichkeit 32h (2)

Fortsetzung der Arbeiten

— des NR nach Beendigung einer Tagung innerhalb derselben Gesetzgebungsperiode 46 (4)

— der Ausschüsse bei Ausschussneuwahlen 32 (1) letzter Satz; Anwendbarkeit auf Unterausschüsse 35 (7)

Frage, grundsätzliche *s. Grundsätzliche Frage bei der Abstimmung*

Fragen zur Abstimmung

— Aufzeichnung der zur Abstimmung gebrachten Fragen im Amtl. Prot. 51 (4)

— Fassung 65 (8)

— Reihenfolge 65 (3), (4), (6) und (7)

— Stellung durch den Präs. 13 (3)

Fragen *s. auch Anfragen*

Fragerecht des Nationalrates 90

Fragesteller

— Redezeit 96 (1)

— schriftliche Zurückziehung von Anfragen durch dieselben 91 (2)

Fragestunde

— im Allgemeinen 94 bis 97

— Beginn 94 (6)

— Beschränkung der Anzahl der mündlichen Anfragen 94 (3)

— Dauer 94 (4)

— Entfall 8 (4), 94 (4)

— Redezeit 96 (1)

— zulässige Fragen 95 (1)

— Zusatzfragen 96 (3) und (4)

Fragestundensitzung 94 (5)

Frist

— ***für die Beantwortung von schriftlichen Anfragen*** an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 91 (4); Anwendbarkeit auf Anfragen an den Präsidenten des RH 91a (2)

— — an die anwesenden Mitglieder der BReg im Budgetausschuss 32a (5)

— — an die Mitglieder der BReg zu EU-Dokumenten 31f (4); außerhalb einer Tagung 31f (6)

— für die Behandlung von Berichten der Ausschüsse 26 (10)

— ***für die Durchführung*** der ersten Lesung auf Verlangen 69 (4)
— — einer Verhältnismäßigkeitsprüfung 41a (2)
— ***für die Einbringung*** von kurzen mündlichen Anfragen 95 (3)
— — eines Verlangens auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde 97a (1)
— — eines Antrages auf Erhebung einer Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union 26a (1) und (2)
— für die Verhandlung von Anträgen auf Abhaltung einer Enquete oder Einsetzung einer Enquete-Kommission im HA 98 (3) und (4)
— ***zur Aufnahme*** der Beratung im Ständigen Unterausschuss des RH-Ausschusses 32e (4)
— — der Verhandlungen über Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten im Ausschuss 28b (1)
— — der Verhandlungen über Selbständige Anträge im Ausschuss auf Verlangen 26 (7)
— — der Vorberatung über die Berichte des RH im Ausschuss 79 (3)
— ***zur Berichterstattung*** eines Ausschusses 43; eines Unterausschusses 32e (4) und 35a (3)
— — über Auslieferungsbegehren 80 (3)
— — über Selbständige Anträge auf Verlangen 26 (8)
— zur Beschlussfassung von Maßnahmen im Rahmen des ESM 32f (1), 32g (1), 32h (2)
— zwischen der Verteilung des Ausschussberichtes und der Verhandlung im NR 44 (1) und (2)
— zwischen der zweiten und dritten Lesung bei Abänderung des GOG-NR 108

Fristenlauf, Hemmung durch die tagungsfreie Zeit 107

Fristerstreckung
— bei Fristsetzung zur Berichterstattung eines Ausschusses 43 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35a (3)

Fristsetzung für die Berichterstattung
— ***durch Ausschüsse***
— — im Allgemeinen 43 (1)
— — Erstreckung 43 (2)
— — kurze Deb. darüber 43 (3) iVm 57a (1) lit. b
— — nach Rückverweisung an den Ausschuss 54
— — neuerliche Fristsetzung für die Vorlage eines schriftlichen Berichtes eines Untersuchungsausschusses anlässlich eines mündlichen Berichtes im NR 45
— — Verhandlungsbeginn im NR nach Fristablauf 44 (3)
— durch Enquete-Kommissionen 98 (4)
— durch Unterausschüsse 35a (3)

Fristsetzungsantrag
— *s. auch Fristsetzung für die Berichterstattung*
— Zeitpunkt der Abstimmung 43 (1)

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form 12

Funktionsdauer *s. Amtsdauer*

-G-

Galerien des Sitzungssaales
— Entfernung von Ruhestörern und Räumung 13 (3)

Gebarungsüberprüfung
— Beauftragung des RH mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung 99
— Verlangen von mindestens 20 Abg. oder allen Abg. eines Klubs mit weniger als 20 Abg. 99 (2)

Gebarungsüberprüfung durch den Ständigen Unterausschuss des Rechnungshofausschusses
— Verfahrensregelung 32e

Gegenstände der Tagesordnung
— Umstellung bzw. Zusammenfassung 49 (4)

Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates *s. Verhandlungsgegenstände*

Geheime (nichtöffentliche) Sitzungen des Nationalrates 47 (2) bis (4)

Geheime Sitzungen der Ausschüsse im Allgemeinen 37a (4)
— des HA in Angelegenheiten der EU 31c (6)
— der Ständigen Unterausschüsse gem. § 32b 32d (4) iVm 37a (4)

Geheimhaltungsverpflichtungen, Verletzung von 102 (1)

Genehmigung
— des Abschlusses von Staatsverträgen 76 (3) bis (5), 82 (2) Z 1a, 7 und 7a
— **des *Amtl. Prot.*** über Ausschusssitzungen 38 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— — über Sitzungen des NR 51 (3) und (6); Ausfertigung der Beschlüsse auf Grund desselben 83
— von Beschlüssen im Rahmen der EU 82 (2) Z 1a

Generaldebatte
— Abstimmung über das Eingehen in die Spezialdebatte am Schluss der Generaldebatte 71 (2)
— Definition 70 (2)
— Verfahrensanträge während derselben 71 (1)

General- und Spezialdebatte im Ausschuss 41 (3)
— im Unterausschuss 35 (5) Z 3

General- und Spezialdebatte im Nationalrat
— im Allgemeinen 70 (2)
— gemeinsame Durchführung 70 (2), 73
— getrennte Durchführung 70 (2), 71, 72

Gerichtshof der Europäischen Union 21 (1), 26a (1) und (2)

Gesamtanträge, mehrere
— Beschlussfassung des NR, welcher der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist 72 (2)
— der Ausschüsse 41 (4)
— der Unterausschüsse 35 (5) Z 2

Gesamtredezeit in der Debatte über EU-Erklärungen 74b (4)

Geschäftsbehandlung

— ***Anträge zur Geschäftsbehandlung*** im Ausschuss; Anwendung der für den NR geltenden Bestimmungen 41 (12)

— — im Unterausschuss 35 (2) und (4) iVm 41 (12)

— Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung im NR 59

— Reden zur Geschäftsbehandlung, Rednerplätze 62 (1)

Geschäftsordnungsgesetz

— Abänderung 108

— Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit 82 (2) Z 2

Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnung der Mitglieder des Nationalrates 12

Gesetzesanträge des Bundesrates

— Abgabe von Stellungnahmen dazu im parlamentarischen Begutachtungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)

— als Gegenstände der Verhandlung im NR 21 (1)

— Verhandlung als Selbständige Anträge 69

— Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates

— Volksabstimmung darüber 84, 85, 106, 27 (3)

— Wiederholung nach Einspruch des BR 77, 82 (2) Z 3

Gesetzesvorschläge an den Nationalrat

— Abgabe von Stellungnahmen dazu im parlamentarischen Begutachtungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)

— im Allgemeinen 69 (1)

— geschäftsordnungsmäßige Behandlung 69 bis 74

— Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)

— Zuweisung an die Ausschüsse 69 (6) und (7)

Gesetzgebungsverfahren

— Abgabe von Stellungnahmen während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens und deren Veröffentlichung 23b (1)

Getrennte Abstimmungen

— im Ausschuss auf Verlangen eines Abg. 41 (12) iVm 65 (5) bis (7)

— im NR auf Verlangen eines Abg. 65 (5) bis (7)

Gleichzeitige Wortmeldung

— mehrerer Abg. zu weiteren Zusatzfragen 96 (3)

— mehrerer Redner 60 (3)

Gouverneursrat des ESM 20c

Grenzänderungen gem. Art. 3 Abs. 2 und 3 B-VG, Zweidrittelmehrheit 82 (2) Z 7a

Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen

— ausdrückliche Bezeichnung als solche 82 (4)

Grundsätzliche Frage bei der Abstimmung 65 (9)

Gültigkeit der Stimmzettel 87 (3), 88 (5)

Gutachten, schriftliche
— von Sachverständigen für die Ausschüsse (Unterausschüsse) 40 (1)

-H-

Hauptausschuss
— Amtsdauer 6 (1)
— Anforderung einer Äußerung des zuständigen Bundesministers zur Vereinbarkeit von Entwürfen von EU-Gesetzgebungsakten mit dem Subsidiaritätsprinzip 31c (14)
— Anhörung in medienöffentlicher Sitzung iZm der Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 31g (2), 37a (1a)
— Anträge auf Klagserhebung vor dem Gerichtshof der EU, unverzügliche Behandlung 26a (4)
— Aufgaben, demonstrative Aufzählung 29 (2)
— ***Berichte des HA*** als Verhandlungsgegenstände im NR 21 (2)
— — geschäftsordnungsmäßige Behandlung im NR 75 (2) und (3)
— — zu einem Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union, das einem anderen Ausschuss zugewiesen werden soll 21 (1), 31d (5a)
— Berichte und Anträge des HA in Angelegenheiten der EU gem. § 31d Abs. 5 als Verhandlungsgegenstände im NR 21 (1)
— Beschluss auf Abhaltung einer parl. Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission 98
— ***Sitzungen in Angelegenheiten der EU***
— — Anforderung einer schriftlichen Information zu einem Vorhaben der EU vom zuständigen Bundesminister 31c (12)
— — Anträge eines Ausschussmitglieds 31d (3)
— — auszugsweise Darstellung 31c (8)
— — Einberufung 31c (2)
— — EU-Vorhaben, Berichte gem. Art. 23e Abs. 3 B-VG und weitere Dokumente als Gegenstände der Verhandlung 31c (1)
— — Kompetenzen des Hauptausschusses 31c (14), 31d (1), (5) bis (6), 31e (1)
— — öffentlich 31c (7)
— — Redezeit 31c (11)
— — Teilnahme von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme 31c (9)
— — Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung 31c (5)
— — Verlangen, ein EU-Vorhaben bzw. einen Bericht gem. Art. 23e Abs. 3 B-VG auf die Tagesordnung zu setzen 31c (3)
— — Verlangen, einen Entwurf eines EU-Gesetzgebungsaktes auf die Tagesordnung zu setzen 31c (4)
— — vertrauliche oder geheime Beratungen 31c (6)
— — Vertretung eines Ausschussmitgliedes 31c (10)
— — Worterteilung an den zuständigen Bundesminister bzw. einen Ressortangehörigen zu einem einleitenden Bericht 31c (10)
— Ständige Unterausschüsse des HA 21 (1), 31, 31c bis 31e

— Ton- und Bildaufnahmen ausschließlich für Zwecke der Protokollierung der Anhörung iZm der Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 37a (1a)
— Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen an den Ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der EU (Delegationsbeschluss) 31e (1) und (2)
— Verteilung von Vorschlägen gem. Art. 23c Abs. 2 B-VG 31b (1)
— Vertretung eines Ausschussmitgliedes 30 (5), 31c (10)
— ***Vorbereitung des Beschlusses des NR über einen Antrag an den VfGH auf Mandatsverlust eines Abg.*** 2 (2)
— — bei Untätigkeit des Präsidenten 2 (2b)
— Wahl des HA 29 (1), 30 (1) bis (4)
— ***Wahlvorschläge betreffend***
— — Mitglieder der Kontrollkommission Verfassungsschutz 29 (2) lit. l, 87 (4b)
— — Präsident des Rechnungshofes 29 (2) lit. i, 31g (2), 87 (4a)
— — Mitglieder der Volksanwaltschaft 29 (2) lit. j, 87 (4)
— — Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission 29 (2) lit. k, 87 (4)
— Wahrnehmung von Aufgaben in Angelegenheiten der EU durch ein Komitee 31e (3)

Hausdurchsuchungen bei Abgeordneten 10 (2) und (4)

Haushaltsführung des Bundes
— Ausschuss zur Mitwirkung an derselben (Budgetausschuss) 32a

Hausordnung
— Erlassung durch den Präs. nach Beratung in der Präsidialkonferenz 14 (1), 8 (3)

Hausrecht in den Parlamentsgebäuden, Ausübung durch den Präs. 14 (1)

Herausgabe
— ***der Beilagen zu den Sten. Prot. über die Sitzungen*** des HA in Angelegenheiten der EU 31c (8)
— — des NR 52 (4)
— einer Liste der Abg. 14 (7), 8 (4) Z 1; andere Veröffentlichungen 14 (8)
— elektronische 23a (2)
— ***der Sten. Prot.*** über Enqueten 98a (4)
— — über die Sitzungen des NR 52 (1)

Herausragende Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik, Einladung zur Abgabe einer Erklärung 19a

Hinterlegung
— der Amtl. Prot. über die Ausschusssitzungen in der PDion 38 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— der Amtl. Prot. über die Sitzungen des NR in der PDion 51 (1)
— der Wahlscheine der Abg. in der PDion 1 (1)

-I-

Immunität der Abgeordneten 10
— außerberufliche 10 (2) bis (5)
— berufliche 10 (1)
— Ende 10 (6)

Immunität, sachliche
— von Verhandlungsgegenständen 22

Immunitätsangelegenheiten
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— geschäftsordnungsmäßige Behandlung 80
— keine Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (4)
— keine Vervielfältigung und Verteilung 23 (3)

Immunitätsausschuss
— Beschlussfassung über Mitteilungen von Behörden gem. § 10 Abs. 5 in der tagungsfreien Zeit 10 (5), 80 (2)
— rechtzeitige Berichterstattung über Auslieferungsbegehren 80 (3) und (4)
— Vertretung eines persönlich betroffenen Ausschussmitgliedes 32 (5)
— Zuweisung von Immunitätsangelegenheiten 80 (1)

Information(en)
— ***der betreffenden Abgeordneten über*** das Ergebnis einer datenschutzrechtlichen Prüfung einer Veröffentlichung 14 (9)
— — eine Entscheidung des Präsidenten über einen datenschutzrechtlichen Antrag einer betroffenen Person 14 (10)
— in EU-Angelegenheiten 31b (2) bis (6), 31c (12) bis (14), 31d (2), 31f
— iZm Angelegenheiten des ESM gem. Art. 50b–50d B-VG 23 (3)
— für Beschlüsse gem. den Bestimmungen der ESM-Informationsordnung 74e (1) Z 3
— für Beschlüsse betreffend Sekundärmarktoperationen im Rahmen des ESM 74e (2), 74f (4)
— von allgemeinem Interesse, Veröffentlichung iSd Informationsfreiheit 14 (8), 8 (5)

Informationsfreiheit 14 (8), 8 (5)

Informationsordnungsgesetz
— Änderung, Zweidrittelmehrheit 82 (2) Z 2a
— Beratung in der Präsidialkonferenz 8 (4) Z 7
— geheime Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses 37a (4)
— Verteilung von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu EU-Vorhaben 31b (6)
— vertrauliche Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses 37a (3)
— Zugang zu klassifizierten Informationen 31b (5)

Initiativanträge *s. Anträge von Abgeordneten, Selbständige*

Inkrafttreten 109

Internationale parlamentarische Beziehungen
— Wahrnehmung durch den Präs. 13 (6)
— Befassung der Präsidialkonferenz 8 (2)

Internationale parlamentarische Organisationen
— ***Berichte parl. Delegationen*** als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— — geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78

-K-

Kapitalabrufe nach Art. 9 Abs. 4 ESM-Vertrag 32h (1) Z 3

Kenntnisnahme

— einer schriftlichen Anfragebeantwortung durch den NR 92 (3)

Klassifizierung

— Amtliche Protokolle der Ständ. UA gem. § 32b 32d (8)

Klassifizierte Informationen

— der Stufen 1 und 2 oder ESM-Verschlusssachen im Ausschuss 37a (3)
— der Stufen 3 und 4 im Ausschuss 37a (4)
— über Vorhaben im Rahmen der EU im Hauptausschuss 31c (6)
— Protokollierung einer Ausschusssitzung, in der klassifizierte Informationen oder ESM-Verschlusssachen behandelt werden 37a (5)
— Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union 31b (4) bis (6)

Klubs

— Abwechslung zwischen Rednern verschiedener Klubs unter Bedachtnahme auf Klubstärke bei gleichzeitiger Wortmeldung 60 (3)
— ***Anrechnung von Verlangen*** auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage 93 (1) und (2)
— — auf dringliche Behandlung eines schriftlichen Antrages 74a (2) iVm 93 (1) und (2)
— — auf kurze Deb. 33 (4), 43 (3) und 92 (1)
— — auf Nichtenderledigung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 28b (4)
— Beiziehung von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu Verhandlungen über Berichte in EU-Angelegenheiten und zu Aussprachen über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union 37 (2a)
— Berücksichtigung der Klubstärke bei der Redezeit 57 (4), (5) und (7)
— Berücksichtigung der Klubstärke bei der Redezeit bei Verhandlungen in Angelegenheiten der EU 31c (11)
— Beschränkung der Gesamtredezeit der Abg. desselben Klubs 57 (3) bis (7)
— Bestand eines Klubs, fünf Mitglieder 7 (3)
— Bildung eines Klubs, Mitteilung an den Präs. 7
— Gesamtredezeit in der Debatte über EU-Erklärungen 74b (4)
— ***Meldung von je einem Redner*** für die kurze Deb. 57a (1)
— — nach Beschluss des Ausschusses auf Schluss der Deb. 41 (7)
— — nach Beschluss des NR auf Schluss der Deb. 56 (2)
— ***Namhaftmachung***
— — der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ständigen UA zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung 32b (2)
— — von je einem Datenschutzbeauftragten 7a

— — von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments bei der Erörterung von EU-Themen im NR 74b (6)
— — von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die an einer Debatte im Anschluss an die Erklärung einer herausragenden Persönlichkeit teilnehmen 19a
— — von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die an einer Debatte über die Genehmigung von Staatsverträgen zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der EU teilnehmen 76 (5)
— — weiterer Personen zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 31g (1)
— Obmänner als Mitglieder der Präsidialkonferenz 8 (1)
— Veränderung, Mitteilung an den Präs. 7 (4)
— Verlangen *s. Verlangen eines Klubs*
— Verteilung der Ausschussmitglieder auf die Klubs, Veränderungen im Stärkeverhältnis 32 (1) und (2)
— Zusammenschluss eines Klubs, Mitteilung an den Präs. 7

Komitee 31e (3)

Kommuniqué 39 (1)

Konstituierung
— der Ausschüsse 34 (1) bis (3)
— der Klubs 7
— des NR 3 ff
— der Unterausschüsse 35 (3)

Kontrollkommission Verfassungsschutz
— Erstattung eines Vorschlages für die Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission Verfassungsschutz 29 (2) lit. l
— ***Prüfung eines bestimmten Umstandes durch die Kontrollkommission*** auf Beschluss oder Verlangen von einem Viertel der Mitglieder 32d (9)
— — Begrenzung der Anzahl und der Unterstützung von Verlangen auf Prüfung 32 (10)
— — Frist für den Bericht der Kontrollkommission 32d (11)
— Teilnahmeberechtigung des Vorsitzenden der Kontrollkommission an den Sitzungen der Ständigen UA 32d (5)
— Verlangen auf Einberufung des Ständigen UA 32d (2)
— Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied auf Aussprache mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission 32d (7)
— Vorschlag für die Wahl der Mitglieder der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz 29 (2) lit. l
— Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission Verfassungsschutz, Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse 87 (4b)

Korrekturen, stilistische
— durch die Redner an den stenographischen Aufzeichnungen über die Sitzungen des NR 52 (2)

Kostenersatz
— für Sachverständige und Auskunftspersonen 40 (3)

Kundmachung im Bundesgesetzblatt
— Beschluss des NR auf Abstandnahme bei Staatsverträgen oder Teilen derselben 76 (3)

Kurze Debatte
— im Allgemeinen 57a
— keine in einer Fragestundensitzung 94 (5)
— Kollision mit Dringlicher Anfrage oder Dringlichem Antrag 57b (1) und (3)
— mehrere 57b (1), (3) und (5)
— über Antrag oder Verlangen auf Einsetzung eines UsA 33, 57a (1) lit. c
— über Fristsetzungsantrag 43, 57a (1) lit. b
— über schriftliche Anfragebeantwortung 57a (1) lit. a, 92
— Zeitpunkt 57a (4), 57b (5)

-L-

Ladung von Sachverständigen oder anderen Auskunftspersonen im Ausschuss 40 (1) und (2)

Legitimationen, Amtliche, der Abg. 1 (2)

Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen des Nationalrates 13 (3), 15

Liste der Abgeordneten
— Herausgabe durch die Parlamentsdirektion 14 (7), 8 (4) Z 1

Listenerster bei Klubgründung 7 (1)

Livestream *s. Veröffentlichung(en) von öffentlichen Sitzungen*

Losentscheid bei Stimmengleichheit bei Wahlen im Nationalrat 87 (5)

-M-

Mandatsverlust
— Antrag beim Verfassungsgerichtshof 2 (2a) bis (2c)
— Ausbleiben von den Sitzungen des NR 2 (1) Z 2
— bei teilweiser oder gänzlicher Wahlwiederholung nach erfolgreicher Wahlanfechtung, Zeitpunkt 2 (7)
— Beschluss der Beantragung des Mandatsverlustes beim VfGH 2 (2) und (3)
— durch Verlust der Wählbarkeit 2 (1) Z 3
— Fehlen bzw. nicht vorschriftsmäßige Angelobung 2 (1) Z 1
— nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz 2 (1) Z 4 und (4)
— Verfahren gegen einen der Präsidenten, keine diesbezügliche Verhandlungsführung 2 (9)
— Vorbereitung des Antrages auf Mandatsverlust eines Abg. durch den HA 2 (2) und (2b)
— wegen Verzögerung des Eintrittes in den NR 2 (1) Z 2
— Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit 2 (5) bis (7)

Mandatsverzicht 2 (10)

Mediathek *s. Veröffentlichung(en) von öffentlichen Sitzungen*

Medienöffentliche Sitzung des Hauptausschusses iZm der Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 31g (2) iVm 37a (1a)

Medienvertreter 37a (1) und (1a), 98a (2)

Mehrheit, qualifizierte *s. Zweidrittelmehrheit*

Mehrheit, unbedingte

- — bei Beschlüssen des NR 82 (1)
- — bei Beschlüssen von Ausschüssen 41 (9)
- — bei Wahlen im NR 87 (2)
- — engere Wahl, wenn keine unbedingte Mehrheit erzielt wird 87 (5)

Minderheitsberichte

- — im Allgemeinen 42 (4) und (6)
- — als Bestandteile der Verhandlungen (sachliche Immunität) 22
- — Unzulässigkeit der mündlichen Berichterstattung hierüber im NR 42 (6)

Minderheitsrechte

- — *s. Verlangen*
- — Anfechtung eines Bundesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit beim VfGH durch ein Drittel der Abg. 86 (1)
- — Antrag auf Mandatsverlust beim VfGH durch ein Drittel der Abg. bei Untätigkeit des NR oder des Präsidenten 2 (2c)
- — Recht auf Abgabe einer vom Hauptbericht abweichenden persönlichen Stellungnahme durch einen stimmberechtigten Teilnehmer an den Ausschussverhandlungen 42 (5) und (6)
- — Recht auf Erstattung eines Minderheitsberichtes durch wenigstens drei stimmberechtigte Teilnehmer an den Ausschussverhandlungen 42 (4) und (6)

Ministeranklage 82 (2) Z 5

Ministerialentwürfe, Stellungnahmen dazu 23b (3)

Misstrauensvotum gegenüber der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder

- — Antragstellung auch im Zuge der Deb. über einen Verhandlungsgegenstand im NR 55 (1)
- — erhöhtes Anwesenheitsquorum bei Beschlussfassung 82 (2) Z 4
- — Vertagung der Abstimmung hierüber 67 (1) Z 1

Mitglied des ESM, stellvertretendes österreichisches 20c

Mitglieder des Europäischen Parlaments, in Österreich gewählte

- — ***Teilnahme mit beratender Stimme*** an der Erörterung von EU-Themen im NR (Aktuelle Europastunde, EU-Erklärung) 74b (6) iVm (1)
- — — an einer Debatte im NR im Anschluss an eine Erklärung einer herausragenden Persönlichkeit 19a
- — — an einer Debatte im NR über die Genehmigung von Staatsverträgen, durch welche die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden 76 (5)
- — — an Verhandlungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU 31c (9); diesbezügliche Redezeitbeschränkung 31c (11)
- — — an Verhandlungen über Berichte in EU-Angelegenheiten und an Aussprachen über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der EU im Ausschuss 37 (2a); diesbezügliche Redezeitbeschränkung 41 (6a) iVm (6)

— Verteilung von Stellungnahmen und Beschlüssen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU an die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments 31d (4)

Mitglied im Direktorium des ESM, österreichisches 20c

— Stellvertreter 20c

Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ständigen UA zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung

— Erlöschen ihrer Funktion 32b (4)
— Namhaftmachung durch Klubs 32b (2)
— Vereidigung durch den Präs. 32d (4)
— Verlangen von einem Viertel der Mitglieder auf Einberufung einer Sitzung des betreffenden Ständigen UA 32d (2)
— Verlangen von einem Viertel der Mitglieder auf Prüfung eines bestimmten Umstandes durch die Kontrollkommission 32d (9) und (10)
— Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder von einem Mitglied auf Aussprache mit dem Rechtsschutzbeauftragten bzw. dem Vorsitzenden der Kontrollkommission 32d (7)
— Vertretung 32b (3)

Mitteilung(en)

— *s. auch Bekanntgabe*
— an den betroffenen Abgeordneten in Immunitätsangelegenheiten 80 (1)
— an die Organe der EU gem. Art. 23f Abs. 4 B-VG 29 (2) lit. c, 31d (1) Z 1, (3) Z 2, (4) bis (5a), 31e (1) und (2)
— des Ausschussobmannes über gestellte Abänderungs- und Zusatzanträge bei Beschluss auf Schluss der Deb. im Ausschuss 41 (8)
— des Präs. über gestellte Abänderungs- und Zusatzanträge bei Beschluss auf Schluss der Deb. im NR 56 (3)
— einer schriftlichen Anfrage an den Befragten durch die PDion 91 (1)
— iZm Angelegenheiten des ESM gem. Art. 50b–50d B-VG 23 (3)
— schriftliche, an den Präs. über die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs bzw. Veränderungen derselben 7 (4)
— schriftliche, des Präs. über eingelangte Verhandlungsgegenstände und Zuweisungen 23 (4)
— über die Ernennung von Mitgliedern der BReg und Staatssekretären, Deb. hierüber 81; als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
— über Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs an den Präs. 7 (4), 32 (1)
— ***von Behörden gem. § 10 Abs. 5***, als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— — Beschlussfassung in der tagungsfreien Zeit durch den Immunitätsausschuss 80 (2)
— — Zuweisung an den Immunitätsausschuss 80 (1)

Mitteilungen des Präsidenten *s. Präsident des Nationalrates, Bekanntgabe, Mitteilung*

Mitwirkung des NR in Angelegenheiten des ESM 74c bis 74g

Mündliche Anfragen *s. Anfragen, mündliche*

Mündliche Beantwortung *s. Beantwortung, mündliche*

Mündliche Berichterstattung

— im NR 44 (4), 53 (1)
— über die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses nach Fristablauf 45
— Unzulässigkeit bei Minderheitsberichten 42 (6)
— Verzicht 53 (1)

Mündliche Erklärungen der Mitglieder der Bundesregierung 19 (2), 81, 74b (1) und (3) bis (6), 74d (4)

-N-

Nachträgliche Stimmenabgabe

— bei Abstimmungen bzw. Wahlen, Unzulässigkeit 66 (5) bzw. 88 (2)

Namensaufruf

— bei der namentlichen und der geheimen Abstimmung 66 (5) und (6)
— bei Wahlen 88 (2) und (3)
— der Abg. bei der Angelobung 4 (1)

Namentliche Abstimmung

— im Ausschuss 41 (11); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
— im NR 66 (3) bis (5), (7) und (8)
— immer Teilnahme des Präs. 68 (1)

Nachrichtendienst-Gesetz (Staatsschutz- und -) 29 (2) lit. l

Nationale Sicherheit 32c (2)

Neugewählter Nationalrat

— Einberufung durch den BPräs 3 (1)
— Eröffnung der ersten Sitzung und Führung des Vorsitzes durch den Präs. des früheren NR 3 (2)

Neuwahl

— der Präs. bei Erledigung ihrer Ämter 6 (2) und (3)
— ***von Ausschüssen*** im Allgemeinen sowie nach Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs 32 (1); teilweise Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— — als Grund für das Erlöschen des Ausschussmandates 36 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

Nichtöffentliche Sitzungen des Nationalrates 47 (2) bis (4)

Nichtigerklärung eines Rechtsaktes der EU 26a (2)

-O-

Obmann des Ausschusses *s. Ausschussobmann, Unterausschussobmann*

Obmänner der Klubs

— als Mitglieder der Präsidialkonferenz 8 (1)

Öffentliche Sitzungen des Nationalrates 47 (1)

Öffentlichkeit
— Ausschluss auf Antrag in Verhandlungen des HA in Angelegenheiten der EU 37a (1) Z 2
— Ausschluss von Sitzungen des NR 47 (2) bis (4)
— bei Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie bei Berichten der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gem. Art. 23f Abs. 2 B-VG im Ausschuss 28b (2), 37a (1) Z 1, 74f (3)
— bei der Anhörung von Auskunftspersonen im RH-Ausschuss 37a (1) Z 5, 79 (3)
— bei der Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Ausschüssen 37a (1) Z 3
— der Generaldebatte oder umfangreicher Erörterungen zu Volksbegehren in Ausschüssen 37a (1) Z 4
— der Sitzungen der Enquete-Kommission 98 (5)
— der Sitzungen des NR 47 (1)
— der Verhandlungen des HA in Angelegenheiten der EU 37a (1) Z 2, 31c (7)
— keine in den Verhandlungen der Ausschüsse im Allgemeinen 37a (2)
— ***Medienöffentlichkeit*** der parl. Enqueten 98a (2)
— — im Hauptausschuss bei der Anhörung iZm der Wahl des RH-Präsidenten 37a (1a)

Ordner
— Amtsdauer 5 (3)
— Unterstützung des Präs. bei Verhandlungsleitung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung 17
— Wahl 5 (2)

Ordnung, Aufrechterhaltung
— in den Ausschusssitzungen 34 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
— in den Sitzungen des NR 13 (2) und (3), 17

Ordnungsbestimmungen 101 bis 107

Ordnungsgeld gem. § 54 Abs. 4 VO-UA 21 (5)

Ordnungsruf
— im Ausschuss 41 (12) iVm 102 bis 104
— im NR 102 bis 104

Organ, weisungsfreies gem. Art. 20 Abs. 2 B-VG 20b

Organe der EU *s. Europäische Union*

Organe des ESM *s. Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)*

-P-

Parlamentarische Bundesheerkommission *s. Bundesheerkommission, Parlamentarische*

Parlamentarische Enquete *s. Enquete, parlamentarische*

Parlamentarisches Begutachtungsverfahren 23b (1), (2) und (4)

Parlamentsdirektion
— ***Aufliegen*** der Amtl. Prot. der Ausschusssitzungen in der PDion 38 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

— — der Amtl. Prot. der Sitzungen des NR in der PDion 51 (1)
— — einer nicht vervielfältigten Vorlage zur Einsichtnahme in der PDion 23 (2)
— — von Petitionen und Bürgerinitiativen in der PDion 100 (5)
— Auskunftspflicht bei Bürgerinitiativen 100d
— Ausstellung der amtl. Legitimationen für die Abg. 1 (2)
— bei der PDion eingebrachte oder übermittelte Stellungnahmen zu Ministerialentwürfen 23b°(3)
— Ernennung, Stellung, Pflichten und Rechte der Bediensteten 14 (3) und (4)
— Ersatz der Kosten für Sachverständige oder Auskunftspersonen 40 (3)
— ***Führung des Amtl. Prot.*** im Ausschuss durch Bedienstete der PDion 38 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— — im NR durch Bedienstete der PDion 51 (1)
— Herausgabe einer Liste der Abgeordneten 14 (7), 8 (4) Z 1
— Hinterlegung der Wahlscheine in der PDion 1 (1)
— Meldung der Redner bei einem Bediensteten der PDion 60 (1)
— ***Mitteilung*** an die PDion über die Verhinderung eines Abg. zur Teilnahme an den Sitzungen 11 (2)
— — der eingebrachten mündlichen Anfragen an die Befragten 95 (3)
— — der schriftlichen Anfragen an die Befragten 31f (2), 91 (1)
— — über Immunitätsangelegenheiten an die betroffenen Abg. 80 (1)
— Mitwirkung bei namentlichen und geheimen Abstimmungen bzw. bei Wahlen 66 (5) bis (7) bzw. 88 (3) und (4)
— Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erstunterzeichner bzw. die Unterstützer einer Bürgerinitiative 100 (3)
— Veröffentlichung von Kommuniqués 39 (1)
— ***Verständigung der Mitglieder der BReg über die Anberaumung einer*** Aktuellen Stunde 97a (2)
— — Aktuellen Europastunde 74b (2) iVm 97a (2)
— Zugang von Bediensteten der PDion zu klassifizierten EU-Dokumenten 31b (5)

Parlamentsgebäude
— Ausübung des Hausrechts durch den Präs. 14 (1)

Partei, wahlwerbende
— Recht der Abg. derselben wahlwerbenden Partei zur Klubbildung 7

Permanenterklärung
— von Ausschüssen bei Beendigung einer Tagung des NR 46 (4)

Personalangelegenheiten der Bediensteten der Parlamentsdirektion
— Präs. als oberstes Verwaltungsorgan 14 (3) und (5)

Persönlichkeiten, herausragende, der europäischen und internationalen Politik, Einladung zur Abgabe einer Erklärung 19a

Petitionen und Bürgerinitiativen
— im Allgemeinen 100 ff
— Abgabe von Stellungnahmen dazu im parlamentarischen Begutachtungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (2)
— als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— Auskunftspflicht der PDion 100d

— Definitionen 100 (1)
— keine Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (4)
— keine sachliche Immunität 22
— Sammelbericht 100c (2)
— Verfahren im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen 100a, 100b und 100c (1) bis (3)
— Verfahren im Plenum 100c (4)
— Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (2)
— Vervielfältigung und Verteilung 100 (5)
— Zuweisung 100 (4)

Präsident des Bundesrates 26a (5), 31d (4), 77 (1)

Präsident des Nationalrates
— Absehen von der Vervielfältigung von Verhandlungsgegenständen 23 (2), von Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (5)
— Abstimmung über Auslieferungsbegehren bei nicht rechtzeitiger Ausschussberichterstattung 80 (4)
— Amtsdauer 6 (1)
— Anfragen an den Präs. 89 (1)
— Angabe, in welcher Form ein Wahlvorschlag, für den die Stimmenabgabe erfolgt, kenntlich zu machen ist 88 (1)
— ***Angelobung*** der neugewählten Abg. durch den Präs. des früheren NR 4 (1)
— — der später eintretenden Abg. 4 (2)
— ***Anordnung*** der Aufnahme des Abstimmungsverhaltens in das Sten. Prot. 66 (2)
— — der Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstützer von Bürgerinitiativen 100 (3)
— — der Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich 53 (2)
— — der Verlesung einer schriftlichen Anfrage an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 91 (3)
— — der Verlesung eines unselbständigen Entschließungsantrages durch einen Schriftführer 55 (3)
— — der Verlesung von Abänderungs- und Zusatzanträgen durch einen Schriftführer 53 (4), 72 (4)
— — einer namentlichen Abstimmung und Vorgehen bei derselben 66 (3)
— — einer Wahl mit Stimmzetteln 87 (7)
— — von Redezeitbeschränkungen 57 (2), (3), (6) und (7)
— Antrag beim Verfassungsgerichtshof auf Mandatsverlust nach Befassung der Präsidialkonferenz 2 (2a)
— ***Aufforderung*** an Abg. zum Erscheinen im NR 2 (1) Z 2
— — der betreffenden Abgeordneten zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu einem datenschutzrechtlichen Antrag einer betroffenen Person bzw. zu einem datenschutzrechtlichen Verfahren 14 (10)
— Aufruf der kurzen mündlichen Anfragen 96 (1)
— Ausfertigung und Zustellung der vom NR ausgehenden Beschlüsse auf Grund der genehmigten Amtl. Prot. 83
— Ausübung des Hausrechtes in den Parlamentsgebäuden und Erlassung der Hausordnung 14 (1), 8 (3)

— ***Bekanntgabe*** der Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses und der auf Grund dieser vom Präs. getroffenen Maßnahmen 13 (4)
— — der entschuldigten Abg. und der Vertretungen zeitweilig verhinderter Mitglieder der BReg 49 (1)
— — der Verhinderung eines Abg. zur Teilnahme an den Sitzungen 11 (3) und (4)
— — des Einlangens der schriftlichen Beantwortungen mündlicher Anfragen im NR 97 (3)
— — des Verlustes der Wählbarkeit 2 (2a)
— — des Vorschlages bzw. Antrages auf Fristsetzung zur Berichterstattung eines Ausschusses 43 (1)
— — eines Verlangens auf Sonderprüfung durch den RH im NR 99 (4) und (5)
— — in welcher Weise er die Abstimmung durchführen will 65 (6)
— — von Erkenntnissen des VfGH auf Mandatsverlust 2 (5)
— — von Verhandlungsgegenständen im NR 23 (4)
— Berichtigung des Amtl. Prot. 51 (2); abgekürztes Verfahren zur Genehmigung desselben 51 (6)
— ***Beschränkung der Redezeit*** in der Deb. über Anträge zur Geschäftsbehandlung 59 (3)
— — in der Einwendungsdebatte 50 (1)
— ***Bestimmung*** der Reihenfolge bei gleichzeitiger Anmeldung zweier oder mehrerer „Für“- bzw. „Gegen“-Redner 60 (3)
— — der Reihenfolge mehrerer Abg. mit Zusatzfragen 96 (3)
— — des Zeitpunktes von Regierungserklärungen 19 (2), der Deb. hierüber sowie über die Mitteilung von Ernennungen 81 (2)
— — welchem Verlangen auf Aktuelle Stunde Folge gegeben wird 97a (1)
— Beteiligung an den Abstimmungen 68 (1)
— Bezeichnung des Gegenstandes, über den abgestimmt wird 65 (2)
— datenschutzrechtliche Prüfung bei datenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine Veröffentlichung 14 (9)
— ***Durchführung*** der Abstimmungen 65 bis 68
— — der Verhältnismäßigkeitsprüfung 41a (1)
— — der Wahlen und Verkündung der Wahlergebnisse 88
— ***Einberufung*** der Ausschüsse zur Konstituierung 34 (1)
— — der Ständigen Unterausschüsse des Budgetausschusses 32g (1)
— ***Einbindung des bzw. der Datenschutzbeauftragten bzw. der betreffenden Abgeordneten in eine*** datenschutzrechtliche Prüfung einer Veröffentlichung 14 (9)
— — Entscheidung über einen datenschutzrechtlichen Antrag einer betroffenen Person bzw. in ein datenschutzrechtliches Verfahren 14 (10)
— Einbringung des Antrages auf Mandatsverlust beim VfGH 2 (3)
— Einladung von Sachverständigen oder anderen Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung vor Ausschüssen 40 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— ***Entscheidung über*** datenschutzrechtliche Anträge von betroffenen Personen 14 (10)
— — den Zutritt von Medienvertretern zu Enqueten 98a (2)

— — die Zulässigkeit von stilistischen Korrekturen in der Niederschrift einer Rede im NR durch den Redner im Zweifelsfall 52 (2)
— — Einwendungen gegen das Amtl. Prot. über eine nichtöffentliche Sitzung des NR 47 (3)
— — Einwendungen gegen das Amtl. Prot. über eine öffentliche Sitzung des NR 51 (2) und (6)
— — Einwendungen gegen den inhaltlichen Zusammenhang von unselbständigen Entschließungsanträgen mit einem zur Deb. stehenden Verhandlungsgegenstand 55 (1)
— Erklärung der Beendigung des Wahlvorganges 88 (4)
— ***Erlassung*** der Hausordnung 14 (1), 8 (3)
— — von Verordnungen 14 (5)
— Erlaubnis an Abg., von den Saalmikrofonen in den Bankreihen aus zu sprechen 62 (1)
— Ernennung der Bediensteten der PDion 14 (3)
— ***Eröffnung*** der Sitzungen des NR und Mitteilungen an diesen 49 (1)
— — und Schließung der Sitzungen des NR 13 (3)
— ***Erstellung*** des Arbeitsplanes für die Sitzungen des NR 13 (5)
— — des Voranschlages für den NR 14 (2)
— — einer Liste zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 31g (1)
— Erstreckung der Redezeit für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung auf eine solche 58 (5)
— Erteilung des Schlusswortes an den BE auf dessen Verlangen 63 (3)
— Festlegung des Beginns der Fragestunde 94 (6)
— Führung des Vorsitzes, Leitung der Verhandlungen, Worterteilung und Stellung der Fragen zur Abstimmung in den Sitzungen des NR 13 (3)
— Gestattung des Zutritts für Medienvertreter im Hauptausschuss bei der Anhörung iZm der Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 37a (1a)
— ***Information der betreffenden Abgeordneten über*** das Ergebnis einer datenschutzrechtlichen Prüfung einer Veröffentlichung 14 (9)
— — eine Entscheidung über einen datenschutzrechtlichen Antrag einer betroffenen Person 14 (10)
— kein Ausschluss von Ausschusssitzungen 37 (7)
— ***Mitteilung*** an den NR über beabsichtigte Regierungserklärungen und Bestimmung des Zeitpunktes 19 (2)
— — an den NR über die gestellten Abänderungs- und Zusatzanträge im Falle eines Beschlusses auf Schluss der Deb. 56 (3)
— — an den NR über die Zurückziehung bzw. Abänderung von Regierungsvorlagen und Berichten 25
— — an den NR über die Zurückziehung von schriftlichen Anfragen an Mitglieder der BReg 91 (2)
— — an den NR über die Zurückziehung von Selbständigen Anträgen von Abg. 26 (11)
— — an den NR über ein Verlangen auf Aufnahme der Vorberatung bzw. über die Berichterstattung an den NR über einen Selbständigen Antrag von Abg. 26 (9)
— — an den NR über eingelangte Verhandlungsgegenstände und deren Zuweisungen 23 (4)

— — an den NR über verhinderte Abg. bei Sitzungsbeginn 11 (3)
— — an den NR über Wahlvorschläge 87 (3)
— — an den Präs. über das Erlöschen eines Ausschussmandats, Veranlassung der Nominierung eines neuen Mitgliedes 36 (3); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— — an den RH über Beschlüsse und Verlangen auf Sonderprüfung 99 (5)
— Mitteilungen im NR 49 (1) und (2)
— Mitteilungen im NR gem. § 49 Abs. 1 und 2 durch Hinweis auf eine im Saal verteilte schriftliche Mitteilung 49 (2a)
— Recht der Entgegennahme und Zuteilung aller an den NR gelangenden Schriftstücke 13 (6)
— Recht, Wahlen aus eigenem auf die TO zu stellen 50 (2)
— Redner in einer Debatte im NR 61
— ***Reihung*** der mündlichen Anfragen 95 (4)
— — der Zusatzfragen von anderen Abg. als dem Fragesteller in der Fragestunde 96 (3)
— Rücksprache mit der Präsidialkonferenz *s. Präsidialkonferenz*
— Ruf „zur Sache“ und „zur Ordnung“ sowie Wortentziehung 101 bis 104
— Schließung der Sitzungen des NR 13 (3)
— Stellung der Fragen zur Abstimmung 13 (3)
— Stimmenauszählung auf Verlangen eines Abgeordneten 66 (3)
— Tagesordnung der nächsten Sitzung 50 (1) und (3)
— ***Teilnahme*** an den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme 37 (1)
— — des vorsitzführenden Präs. an den Abstimmungen im NR 68 (1)
— ***Teilung*** der Deb. und Abstimmung 53 (2)
— — der Deb. und Abstimmung bei Durchführung von General- und Spezialdebatte unter einem 73 (2)
— — der Spezialdebatte 72 (1)
— ***Übergabe*** der Ausschussberichte an den Präs. 42 (1)
— — der EU-Dokumentenanfrage 31f (2) und (6)
— — der schriftlichen Anfragen 91 (1) und 91a (1)
— — der Selbständigen Anträge 26 (2), 26b (2)
— — des Antrags auf Erhebung einer Klage beim Gerichtshof der EU 26a (2)
— ***Übermittlung*** der Beschlüsse des HA in Angelegenheiten der EU 31d (4)
— — des Voranschlages für den NR an den BM für Finanzen 14 (2)
— — und Verlautbarung der Beschlüsse und Stellungnahmen des Ständigen ESM-Unterausschusses 32j (3)
— Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO vor Eingang in die TO 49 (4)
— ***Untätigkeit des Präsidenten***
— — Antrag auf Mandatsverlust durch Nationalratsbeschluss 2 (2b)
— — und des Nationalrates, Antrag auf Mandatsverlust durch ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates beim Verfassungsgerichtshof 2 (2c)
— ***Unterbrechung*** der Sitzungen des NR im Allgemeinen 13 (3)
— — einer Sitzung des NR wegen Beschlussunfähigkeit 48 (2)

— — eines Redners 102 (2), 104
— Unterfertigung des Amtl. Prot. 51 (5)
— ***Unterstützung*** durch die Ordner 17
— — durch die Schriftführer 16
— ***Unterstützungsfrage bei*** Abänderungs- und Zusatzanträgen im Falle eines Beschlusses auf Schluss der Deb. 56 (3)
— — Abänderungs- und Zusatzanträgen zu einem Gesetzesvorschlag 72 (3)
— — Abänderungs- und Zusatzanträgen zu einer Vorlage 53 (3)
— — Anträgen auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss 84 (2)
— — Selbständigen Anträgen 26 (5)
— — unselbständigen Entschließungsanträgen 55 (2)
— Unterzeichnung der schriftlichen Ausfertigungen des NR 13 (7)
— ***Veranlassung*** auszugsweiser Darstellungen über Verhandlungen einer Ausschusssitzung 39 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— — der Herausgabe einer Liste der Abgeordneten durch die Parlamentsdirektion 14 (7), 8 (4) Z 1
— — von Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse 39 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— ***Vereidigung der Mitglieder*** und Ersatzmitglieder der Ständigen UA gem. § 32b auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten 32d (4)
— — des Ständigen UA des Budgetausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM auf Wahrung der Vertraulichkeit 32f (3)
— ***Verfahren*** bei der Abstimmung 65 bis 68
— — bei Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (3) bis (5), 100b (1) lit. c, 100b (2) Z 1, 100c (1)
— ***Verfügung*** der Ausfertigung und Zustellung der vom NR ausgehenden Beschlüsse 83
— — der Nichtentgegennahme von Wortmeldungen eines Abg. für den Rest der Sitzung 102 (3)
— — nach Beratung in der Präsidialkonferenz 8 (4)
— — über die den NR betreffenden finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 14 (2)
— — welche Teile eines Gesetzesvorschlages in der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlussfassung kommen 72 (1)
— ***Verfügung der Vervielfältigung und Verteilung*** der Ausschussberichte 42 (1)
— — der Minderheitsberichte bzw. der kurzen persönlichen Stellungnahmen 42 (6)
— — der Note betr. Änderung oder Zurückziehung von Regierungsvorlagen sowie Berichten 25
— — des Schreibens betreffend Zurückziehung eines Antrages bzw. Verlangens auf Einsetzung eines UsA 33 (5)
— — des Schreibens betreffend Zurückziehung eines Selbständigen Antrages von Abg. sowie Mitteilung an den NR 26 (11)
— — schriftlicher Beantwortungen von kurzen mündlichen Anfragen 97 (3)
— — schriftlicher Beantwortungen von schriftlichen Anfragen im Budgetausschuss 32a (5)

— — von eingelangten Verhandlungsgegenständen 23 (1), Absehen davon 23 (2)
— — von Petitionen und Bürgerinitiativen an Abg. bei Vorliegen triftiger Gründe 100 (5)
— — von umfangreichen Abänderungsanträgen 53 (4) bzw. Entschließungsanträgen 55 (3) iVm 53 (4)
— — von Vorlagen gem. §§ 74d Abs. 1 und 74e Abs. 1 in ESM-Angelegenheiten 74f (1) und (2)
— — von Vorlagen gem. § 74e Abs. 2 74f (4)
— Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich, wenn dies der Präs. bestimmt 53 (2)
— ***Verkündung*** des Abstimmungsergebnisses 66 (8)
— — des Einganges in das Abstimmungsverfahren nach Abschluss der Beratungen 65 (1)
— — des Überganges zur TO 49 (3)
— — des Wahlergebnisses 88 (6)
— — von Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung bzw. Hinweis auf schriftliche Mitteilung hierüber 50 (1), schriftliche Benachrichtigung jedes Abg. und jedes Klubs hierüber 50 (3)
— Verlangen auf Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Verhandlung des NR 47 (2)
— Verlautbarung von Tag, Stunde oder TO der nächsten Sitzung durch schriftliche Benachrichtigung an die Abg. und die Klubs bzw. durch Nachrichtenmittel 50 (3)
— Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse durch den Präs. 39 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— Verlegung der Abstimmung 65 (1), 74a (7)
— Verlesung des Amtl. Prot. und sofortige Entscheidung über Einwendungen 51 (6)
— ***Veröffentlichungen*** im Allgemeinen 14 (8) und (9)
— — des Ergebnisses einer Verhältnismäßigkeitsprüfung 41a (3)
— — über parl. Enqueten 98a (4)
— — von Informationen von allgemeinem Interesse 14 (8), 8 (5)
— Verordnungen des Präs. 14 (5)
— Verständigung des Ausschussobmannes über Verlangen auf Aufnahme der Vorberatung bzw. auf Berichterstattung an den NR über einen Selbständigen Antrag von Abg. 26 (9)
— Vervielfältigung und Verteilung *s. Verfügung der Vervielfältigung und Verteilung*
— ***Vertretung*** des NR in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des NR 14 (10)
— — des NR und seiner Ausschüsse nach außen 13 (6)
— — des Präs. im Falle der Verhinderung bzw. in der Vorsitzführung 15
— ***oberstes Verwaltungsorgan*** im Allgemeinen 14 (5)
— — in Bezug auf Personalangelegenheiten der Bediensteten der PDion 14 (3)
— Verwendung einer elektronischen Abstimmungsanlage 66 (2)
— ***Vorschlag*** auf Absetzung eines Gegenstandes bzw. Ergänzung der TO 49 (5) und (6)
— — auf Abstandnahme von der Vervielfältigung eines Ausschussberichtes oder von der 24-stündigen Auflagefrist 44 (2)

— — auf Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages 87 (7)
— — auf Anwendung des Shapley'schen Verfahrens 32 (2)
— — auf Anwendung des verkürzten Verfahrens bei Staatsverträgen 28a
— — auf Durchführung einer Deb. über Anträge zur Geschäftsbehandlung 59 (3)
— — auf Fristsetzung zur Berichterstattung durch einen Ausschuss 43 (1)
— — auf Fristsetzung zur neuerlichen Berichterstattung durch einen Ausschuss nach Rückverweisung 54
— — auf geheime Abstimmung 66 (4)
— — auf Vertagung der dritten Lesung 74 (1)
— — auf Vertagung der Verhandlungen auch während laufender Deb. 53 (7)
— — hinsichtlich der Vorsitzführung in den parl. Enqueten 98a (1)
— — von längeren Redezeiten bei besonders bedeutsamen Debatten 57 (1)
— ***Vorsitzführung*** in den Ausschüssen bis zur Wahl des Obmannes 34 (3)
— — in den parl. Enqueten 98a (1)
— — in den Sitzungen des NR 13 (3)
— Vorsorge für den Stenographendienst und allfällige andere Aufnahmen von Verhandlungen 14 (6)
— Wahrnehmung internationaler parl. Beziehungen 13 (6)
— Weiterleitung des Ersuchens der Ausschüsse um Einleitung von Erhebungen an die BReg 40 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— ***Wortentziehung*** 101 (2), 102 (2), 104
— — bei der tatsächlichen Berichtigung 58 (4)
— ***Worterteilung*** im Allgemeinen 13 (3)
— — zur Geschäftsbehandlung 59 (2)
— — zur tatsächlichen Berichtigung 58 (1)
— Zurückstellung unzulässiger mündlicher Anfragen 95 (2)
— Zusammenfassung von Gegenständen der TO 49 (4)
— ***Zustimmung*** zu Besichtigungen an Ort und Stelle durch Ausschüsse 40 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— — zu einer Sachverständigenladung, wenn damit Kosten verbunden sind 40 (1)
— Zutritt für Medienvertreter im Hauptausschuss bei der Anhörung iZm der Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 37a (1a)
— ***Zuweisung*** an den Budgetausschuss 32a (4), 74f (3)
— — der Berichte der BReg und ihrer Mitglieder 28b
— — der Berichte des RH und der Bundesrechnungsabschlüsse an den RH-Ausschuss 79 (2)
— — der Berichte parl. Delegationen 78 (1)
— — der Einsprüche des BR 77 (1)
— — der im § 21 Abs. 1 aufgezählten Verhandlungsgegenstände an die Ausschüsse 13 (4)
— — der Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (4), 100b (1) Z 1 lit. c, 100c (1)
— — eines Berichts des HA zu einem Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union an einen anderen Ausschuss 31d (5a)
— — von Anträgen auf Erhebung einer Klage beim Gerichtshof der EU an den HA 26a (4)

— — von Gesetzesvorschlägen 69 (6) und (7)
— — von Immunitätsangelegenheiten an den Immunitätsausschuss 80 (1)
— — von Selbständigen Anträgen von Abg., die keine Gesetzesvorschläge enthalten 75 (1)
— — von Vorlagen der BReg, die keine Gesetzesvorschläge enthalten 76 (1)
— — von Vorlagen im Zusammenhang mit dem ESM an den zuständigen Ständigen Unterausschuss 74d (2)
— — von Vorlagen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung des Bundes 32a (4)

Präsidenten des Nationalrates
— Amtsdauer 6 (1)
— Aufgaben und Rechte 13 bis 15
— Erledigung der Ämter, Neuwahl 6 (2) und (3)
— Erstellung des Voranschlages für den NR durch den Präs. im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präs. 14 (2)
— kein Ausschluss von Ausschusssitzungen 37 (7)
— Teilnahme des vorsitzführenden Präs. an Abstimmungen 68
— Verhinderung an der Ausübung der Ämter, Wahl von drei Vorsitzenden 6 (2) bis (4)
— Wahl 5 (1), stets mit Stimmzetteln 87 (7)

Präsident des Rechnungshofes
— *s. auch Rechnungshof*
— Beiziehung von Bediensteten des RH zu den Verhandlungen des NR sowie von Ausschüssen (Unterausschüssen) 20 (2)
— Beratung in der Präsidialkonferenz iZm dessen Wahl 8 (3) Z 5
— Erstellung der Liste zur Wahl und weitere Namhaftmachungen durch Klubs 31g (1)
— Rednerplätze 62 (2)
— schriftliche Anfragen an den Präsidenten des RH 91a iVm 91
— Teilnahme an Verhandlungen des NR sowie von Ausschüssen (Unterausschüssen) 20 (1)
— Verlangen auf Anwesenheit desselben in den Sitzungen des NR und der Ausschüsse (Unterausschüsse) 20 (4)
— Wahl auf Vorschlag des HA 8 (3) Z 5, 29 (2) lit. i, 31g, 87 (4a)
— wiederholte Wortergreifung in den Verhandlungen 20 (3), 63 (2)

Präsidialkonferenz
— im Allgemeinen 8
— ***Beratung*** bzgl. Anwendung des Shapley'schen Verfahrens 32 (2)
— — bzgl. Aufnahme weiterer Angaben in die Liste der Abg. 8 (4) Z 1
— — bzgl. des Zeitpunktes der Deb. über Regierungserklärungen 8 (4) Z 5, 81 (2)
— — über die Anzahl der Verlangen gem. § 28b Abs. 4, § 31c Abs. 13 und § 41a Abs. 1 8 (4) Z 2
— — über den Entfall der Fragestunde 8 (4) Z 6, 94 (4)
— — über die Erlassung der Hausordnung 14 (1)
— — über die Liste zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 8 (3) Z 5

— — über die Redeordnung 8 (4) Z 4, 60 (8)
— — über Entscheidungen gem. InfOG 8 (4) Z 7; über Regelungen gem. InfOG 8 (4) Z 8
— — über Erklärungen von herausragenden Persönlichkeiten, Einladung 19a
— — über Form und Dauer der Debatte über Erklärungen durch herausragende Persönlichkeiten 19a
— — über Redezeitbeschränkungen 8 (4) Z 3, 57 (2) Z 2 und (3)
— ***Rücksprache mit deren Mitgliedern*** bei beabsichtigter Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der TO 49 (6)
— — bei beabsichtigter Abstandnahme von der Vervielfältigung von Verhandlungsgegenständen 23 (2)
— — bzgl. der Abstandnahme von der Vervielfältigung von Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (5)
— — bzgl. der Reihung der mündlichen Anfragen 95 (4)
— — bzgl. der Vervielfältigung und Verteilung von Berichten parlamentarischer Delegationen 23 (1)
— — bzgl. des verkürzten Verfahrens 28a
— — bzgl. eines Antrages auf Mandatsverlust beim VfGH 2 (2a)
— — über die Erstellung eines Arbeitsplanes für die Sitzungen des NR 13 (5)
— — über die Gesamtredezeit der Abg. desselben Klubs 57 (4) und (5)
— — über die Rednerreihenfolge bei der Erörterung von EU-Themen 74b (6)
— — über die Zusammensetzung des Ständ. UA des Budgetausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM 32f (3)
— — über grundsätzliche Fragen zu Veröffentlichungen iSd Informationsfreiheit 8 (5)
— — über längere Redezeiten 57 (1)

Protokolle, Amtliche *s. Amtliche Protokolle*

Protokolle, Stenographische *s. Stenographische Protokolle*

Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit 26a (1), 31c (4)

-Q-

Qualifizierte Mehrheit *s. Zweidrittelmehrheit*

-R-

Rat der Europäischen Union
— Initiativen und Beschlüsse 21 (1), 23 (1), 25, 76 (1), 82 (2) Z 1a

Räumung der Galerien des Sitzungssaales 13 (3)

Reassümierung
— ***der Beschlüsse*** der Ausschüsse 42 (2)
— — des HA über Enqueten bzw. Enquete-Kommissionen 98 (1) und (4)

Rechnungsabschlüsse *s. Bundesrechnungsabschlüsse*

Rechnungshof

— *s. auch Präsident des Rechnungshofes*
— Beauftragung mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung 99
— Bericht an den NR über die Durchführung eines besonderen Aktes der Gebarungsüberprüfung 99 (3) und (6)
— ***Berichte des RH und Bundesrechnungsabschlüsse*** als Gegenstände der Verhandlung des NR 21 (1)
— — Durchbrechung des Diskontinuitätsprinzips 21 (1a)
— — geschäftsordnungsmäßige Behandlung 79
— Gebarungsüberprüfung auf Verlangen von mindestens 20 Abg. oder allen Abg. eines Klubs mit weniger als 20 Abg. 99 (2)
— Öffentlichkeit bei der Anhörung von Auskunftspersonen 79 (3) iVm 37a (1) Z 5
— schriftliche Anfragen an den Präsidenten des RH 91a iVm 91
— Vorlagetermin Tätigkeitsbericht 79 (1)

Rechnungshofausschuss im Allgemeinen 79 (2) und (3)

— ständiger Unterausschuss 32e; Frist zur Aufnahme der Beratung 32e (4)

Rechnungshofberichte *s. Berichte des Rechnungshofes*

Rechte und Aufgaben der Präsidenten des NR 13 bis 15

Rechte und Pflichten, allgemeine, der Abg. 9 bis 12

Rechte und Würde des Nationalrates

— Wahrung durch den Präs. 13 (1)

Rechtsschutzbeauftragter

— Teilnahmeberechtigung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ständigen UA gem. § 32b 32d (5)
— Verlangen auf Einberufung der Ständigen UA gem. § 32b 32d (2)
— Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder einem Mitglied der Ständigen UA gem. § 32b auf Aussprache mit demselben 32d (7)

Rechtswirksamkeit

— des Mandatsverlustes 2 (5)
— des Mandatsverzichtes 2 (10)

Redeordnung 8 (4), 60

Redezeit

— ***im Ausschuss***
— — im Allgemeinen 41 (6) und (6a)
— — Debatte über Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 28b (3)
— — in Österreich gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments 31c (11), 41 (6a) iVm (6)
— — Hauptausschuss in Angelegenheiten der EU 31c (11)
— — in einer öffentlichen Debatte im Rechnungshofausschuss 79 (3)
— ***im NR***
— — im Allgemeinen 57
— — Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit 57 (7)

— — Aktuelle Europastunde 74b (2) iVm 97a (6), 74b (6)
— — Aktuelle Stunde 97a (6)
— — Beratung einer Redezeitbeschränkung in der Präsidialkonferenz 8 (4)
— — Debatte nach einer Erklärung einer herausragenden Persönlichkeit 19a
— — Debatte über Anträge in der dritten Lesung 74 (3)
— — Debatte über Einwendungen gegen Tag, Stunde bzw. TO der nächsten Sitzung 50 (1)
— — Debatte über EU-Erklärungen 74b (4) und (6)
— — Dringliche Anfrage 93 (4) und (5)
— — Dringlicher Antrag 74a (4) und (5)
— — Fragestunde 96 (1) bis (3)
— — Genehmigung einer längeren Redezeit bei besonders bedeutsamen Deb. über Vorschlag des Präs. durch den NR 57 (1)
— — Geschäftsordnungsdebatte 59 (3)
— — in Österreich gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments 19a, 74b (6), 76 (4) iVm 74b (6)
— — Kurzdebatte 57a (1) und (2)
— — tatsächliche Berichtigung und Erwiderung auf eine solche 58 (5)
— ***im Unterausschuss***
— — Ständiger UA in Angelegenheiten der EU 31e (2) iVm 31c (11)
— — Ständiger UA in Angelegenheiten des ESM 32g (3)

Redezeitordnung 57

Redner

— Beschränkung der Zahl der Redner 50 (1) iVm 60 (3)
— Durchsicht der Niederschrift der stenographischen Aufzeichnungen zwecks Vornahme stilistischer Korrekturen 52 (2)
— höchstens zweimalige Wortergreifung eines Abg. innerhalb einer Deb. 63 (1)
— in den Debatten der Ständigen UA in Angelegenheiten des ESM 20c
— in der Aktuellen Stunde 97a (6)
— keine Unterscheidung zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern in der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages, bei einer Dringlichen Anfrage sowie in der Aktuellen Stunde 60 (4)
— Meldung bei einem Bediensteten der PDion 60 (1)
— ***nach Beschluss auf Schluss der Deb.*** im Ausschuss 41 (7)
— — im NR 56 (2)
— Präs. als Redner 61
— Redeordnung 60
— Rednerplätze 62
— ***Ruf „zur Sache“ und „zur Ordnung“*** im Ausschuss 41 (12) iVm 101 bis 103
— — im NR 101 bis 103
— tatsächliche Berichtigungen 58
— Unterbrechung oder Wortentziehung im NR 101 (2), 102 (2) und (3), 104
— Verlust des Wortes wegen Abwesenheit 60 (6)
— ***wiederholte Wortergreifung durch*** die Mitglieder der BReg sowie die Staatssekretäre 19 (1)

— — das stellvertretende österr. Mitglied des Gouverneursrates des ESM, das Mitglied des Direktoriums des ESM und dessen Stellvertreter in den Ständigen UA in Angelegenheiten des ESM 20c
— — den Präsidenten des RH 20 (3)
— — die Mitglieder der VA 20 (5)
— — die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a (2)
— Wortabtretung 60 (5)
— Wortergreifung des BE bzw. des Antragstellers nach Beschluss auf Schluss der Deb. im NR 56 (4)
— Wortmeldung, gleichzeitige 60 (3)
— Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung 59 (2)
— Zurückziehung der Wortmeldung 60 (5)

Regierungserklärungen im Allgemeinen 19 (2)
— Debatte darüber 81

Regierungsvorlagen
— Abgabe von Stellungnahmen dazu im parlamentarischen Begutachtungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
— als Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (4)
— Änderung und Zurückziehung 25
— Gesetzesvorschläge als Vorlagen der BReg 69 (1); erste Lesung 69 (3)
— Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)
— Vervielfältigung und Verteilung 23 (1) und (2)
— Vorlagen der BReg als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— ***Zuweisung von Regierungsvorlagen,*** die Gesetzesvorschläge enthalten 69 (6) und (7)
— — die keine Gesetzesvorschläge enthalten 76, 28a

Reihenfolge
— der Abstimmungen 65
— der Redner 60 (2) und (3)
— der weiteren Zusatzfragen in der Fragestunde 96 (3)

Reihung der kurzen mündlichen Anfragen 95 (4)

Rückverweisung einer Vorlage an den Ausschuss
— im Allgemeinen 53 (6) Z 2
— am Schluss der Generaldebatte 71 (1)
— Fristsetzung im Zusammenhang mit einer Rückverweisung 54
— in der Spezialdebatte bzw. in der gemeinsam durchgeführten General- und Spezialdebatte 72 (6) Z 2 bzw. 73 (3) Z 2

Ruf „zur Ordnung“
— im Ausschuss 41 (12); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
— im NR 102, 103
— in einer parl. Enquete 98a (3); Anwendbarkeit auf die Enquete-Kommissionen 98 (6) iVm 41 (12)

Ruf „zur Sache“
— im Ausschuss 41 (12); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)

— im NR 101, 103 (1)
— in einer parl. Enquete 98a (3); Anwendbarkeit auf die Enquete-Kommissionen 98 (7) iVm 41 (12)

Ruhestörer
— in den Sitzungen des NR, Entfernung von den Galerien 13 (3)

-S-

Sachliche Immunität 22

Sachverständige und andere Auskunftspersonen vor Ausschüssen
— Kostenersatz 40 (3); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— Ladung 40 (1) und (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— Öffentliche Anhörung 37a (1) Z 3 bis 5, 79 (3)

Schließung der Ausschusssitzungen
— durch den Ausschussobmann 34 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)

Schließung der Sitzungen des Nationalrates durch den Präsidenten 13 (3)

Schluss der Debatte
— Abstimmung über Entschließungsanträge nach Schluss der Deb. bei Verhandlungsgegenständen, über die keine Abstimmung stattfindet 55 (4)
— ***auf Beschluss*** des Ausschusses 41 (7) und (8)
— — des NR 56
— bei Selbständigen Anträgen; Wortergreifung durch den BE bzw. den Antragsteller bei Schluss der Deb. 56 (4)
— Beschluss auf Nichtenderledigung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder bis zum Schluss der Debatte 28b (4), 74f (3)
— ***Einbringung von Abänderungs- und Zusatzanträgen bei Schluss der Deb***. im Ausschuss 41 (8)
— — im NR 56 (3)

Schlusswort des Berichterstatters 63 (3)

Schriftführer der Ausschüsse und Unterausschüsse
— Führung des Amtl. Prot. auf Beschluss des Ausschusses 38 (1)
— Unterfertigung der Verhandlungsschriften der Ausschüsse 38 (1); Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Unterausschüsse 35 (7)
— ***Wahl*** der Schriftführer der Ausschüsse 34 (2)
— — der Schriftführer der Unterausschüsse 35 (3)
— — von interimistischen Schriftführern in den Ausschüssen 34 (2); in den Unterausschüssen 35 (6)

Schriftführer des Nationalrates
— Amtsdauer 5 (3)
— Aufsicht bei Stimmenzählungen 66 (7), 88 (4)
— Berufung zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte im neugewählten NR 3 (3)
— Unterfertigung des Amtl. Prot. 51 (5)
— Unterstützung des Präs. bei Erfüllung seiner Obliegenheiten und bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse 16

— Unterzeichnung der schriftlichen Ausfertigungen des NR 13 (7)
— Verlesungen im NR 53 (4), 55 (3), 72 (4)
— Wahl 5 (2)

Schriftliche Anfragen *s. Anfragen, schriftliche*

Schriftstücke, die an den Nationalrat gelangen
— Entgegennahme und Zuteilung durch den Präs. 13 (6)

Schulgesetze
— Anwesenheit der Hälfte der Abg. und Zweidrittelmehrheit bei Beschlussfassung 82 (2) Z 7

Sekundärmarktrelevante Maßnahmen im Rahmen des ESM, Mitwirkung des NR 32f (1) Z 1

Sendung von öffentlichen Sitzungen *s. Veröffentlichung von öffentlichen Sitzungen*

Shapley'sches Verfahren 32 (2)
— Anwendung nach Beratung in der Präsidialkonferenz 8 (3) Z 2, 32 (2)

Sicherheit, nationale 32c (2)

Sicherheitseinstufung im Rahmen des ESM 74g (1)

Sitz und Stimme im Nationalrat 9

Sitzungen der Ausschüsse *s. Ausschusssitzungen*

Sitzungen des Nationalrates
— im Allgemeinen 46 (5) bis (7), 47 bis 52
— Absetzung eines Gegenstandes von der TO 49 (5) und (6)
— ***Amtliches Protokoll*** 51
— — über eine nichtöffentliche Sitzung 47 (3)
— Anberaumung der Sitzungen und Bekanntgabe der TO durch den Präs. 50
— Beschlussfähigkeit 48 und 82 (1) bis (3)
— Beschränkung des Aufrufes von Dringlichen Anfragen bzw. Anträgen 57b
— ***Einberufung*** auf Verlangen von Abg. oder der BReg 46 (6) und (7)
— — durch den Präs. 46 (5)
— — schriftliche, der nächsten Sitzung, wenn diese nicht gem. § 50 Abs. 1 verkündet wurde 50 (3)
— Ergänzung der TO 49 (5)
— Eröffnung, Unterbrechung und Schließung durch den Präs. 13 (3), 49 (1)
— Erörterung von EU-Themen 74b
— Erstellung eines Arbeitsplanes 13 (5)
— Fragestundensitzungen 94 (5)
— Frist für die Behandlung von Berichten der Ausschüsse 26 (8) und (10)
— Führung des Vorsitzes, Leitung der Verhandlungen, Worterteilung und Stellung der Fragen zur Abstimmung durch den Präs. 13 (3)
— neugewählter NR, Eröffnung und Vorsitzführung 3 (2)
— öffentliche und nichtöffentliche 47
— Sitzungstage 13 (5)
— Sten. Prot. über dieselben 52, bei nichtöffentlichen Sitzungen 47 (4)
— Unterbrechung wegen Beschlussunfähigkeit 48 (2)

— Verkündung von Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung 50 (1)

Sitzungssaal des Nationalrates
— Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung 13 (2), 17
— Räumung der Galerien 13 (3)

Sonderausschuss
— Wahl eines solchen zur Vorberatung einer Vorlage 87 (1)

Sonderprüfung durch den Rechnungshof 99

Sondersitzung
— Einberufung auf Verlangen von Abg. bzw. der BReg 46 (6) und (7)

Spezialdebatte im Ausschuss 41 (3)

Spezialdebatte im Nationalrat
— im Allgemeinen 70 (2), 71 bis 73
— Abstimmung über Eingehen in die Spezialdebatte am Schluss der Generaldebatte 71 (2)
— Beschluss des NR, welcher von mehreren Gesamtanträgen der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist 72 (2)
— Eingehen in die Spezialdebatte auf Beschluss des NR 71 (3)
— gemeinsam mit der Generaldebatte geführte 70 (2), 73
— getrennt geführte 70 (2), 71, 72
— ***Teilung*** der gemeinsam geführten General- und Spezialdebatte 73 (2)
— — der getrennt geführten Spezialdebatte 72 (1)
— Verwerfung der Vorlage bei Ablehnung des Eingehens in die Spezialdebatte durch den NR 71 (3)

Spezialdebatte im Unterausschuss 35 (5) Z 3

Spezielle Transformation *s. Transformation, spezielle*

Sprachliche Mängel, Berichtigung
— durch den Berichterstatter 63 (3)
— in der dritten Lesung 74 (2)

Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz 29 (2) lit. l

Staatssekretäre
— Deb. über deren Ernennung 81
— Mitteilungen über deren Ernennung als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
— Teilnahme von Staatssekretären, die Abg. sind, an den Abstimmungen 68 (2)
— wiederholte Wortergreifung derselben in Debatten des NR sowie seiner Ausschüsse (Unterausschüsse) 19 (1)

Staatsverträge
— ***Beschluss des NR***
— — auf spezielle Transformation (Erfüllungsvorbehalt) 76 (3) und (4)
— — einen Staatsvertrag oder Teile desselben nicht im BGBl. kundzumachen 76 (3) und (4)
— — Vorbehalt der Genehmigung der vereinfachten Änderung 76 (4)
— öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen im Ausschuss 37a (1) Z 3

— Teilnahme von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments an der Debatte über die Genehmigung von Staatsverträgen zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der EU 76 (5)
— verkürztes Verfahren 28a
— ***Zweidrittelmehrheit für die Genehmigung, wenn*** Bundesgrenzen geändert werden 82 (2) Z 7a
— — die im Art. 14 Abs. 10 B-VG aufgezählten Angelegenheiten betroffen sind 82 (2) Z 7
— — die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden 82 (2) Z 1a

Stammkapital des ESM
— Abruf 32h (1) Z 2
— Anpassung 32h (1) Z 1

Stellungnahmen
— begründete, zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der EU gem. Art. 23g B-VG 29 (2) lit. d, 31d (1) Z 1, (3) Z 3 und (4) bis (5a), 31e (1) und (2)
— des Ständigen UA in ESM-Angelegenheiten 32i (1) und (2), 32j (2), (3) und (5)
— im parlamentarischen Begutachtungsverfahren 23b (1), (2) und (4)
— im vorparlamentarischen Begutachtungsverfahren 23b (3) und (4)
— ***persönliche,*** von Bevollmächtigten von Volksbegehren 42 (1)
— — von stimmberechtigten Teilnehmern an den Ausschussverhandlungen 42 (5) und (6)
— zu Vorhaben im Rahmen der EU gem. Art. 23e und 23j B-VG 29 (2) lit. b, 31c (1), 31d (1), (3) Z 1 und (4) bis (6), 31e (1) und (2)
— ***zum Gegenstand durch Mitglieder der BReg*** bei Dringlichen Anfragen 93 (4)
— — bei Dringlichen Anträgen 74a (4)
— — in der Aktuellen Europastunde 74b (2) iVm 97a (6)
— — in der Aktuellen Stunde 97a (6)
— — in kurzen Debatten 57a (2)

Stenographendienst
— auszugsweise Darstellung der Verhandlungen auf Ersuchen des Ausschuss-obmannes 39 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— Vorsorge durch den Präs. 14 (6)

Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten
— im Allgemeinen 98a (4)
— als Gegenstände der Verhandlung 98a (5), 21 (1)
— geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78
— Vervielfältigung und Verteilung 23 (1) und (2)

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates
— im Allgemeinen 52
— Aufnahme der Namen der Abg. bei namentlichen Abstimmungen 66 (2) und (8)
— Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (4) und (5)
— der nichtöffentlichen Sitzungen des NR 47 (4)
— Vornahme stilistischer Korrekturen durch den Redner 52 (2)

Stimmenabgabe
— bei namentlichen und geheimen Abstimmungen 66 (5) und (6)
— bei Wahlen 88 (1) bis (3)
— durch Bejahung oder Verneinung der Frage 64 (2)

Stimmenthaltung
— Unzulässigkeit 68 (2)

Stimmengleichheit
— ***im Ausschuss*** 41 (9)
— — bei Wahlen 41 (10)
— ***im NR*** 64 (3)
— — bei Wahlen 87 (5)

Stimmen(aus)zählung
— auf Verlangen 66 (3)
— bei namentlichen und geheimen Abstimmungen im NR 66 (7)
— bei Wahlen im NR 88 (4)
— Unterstützung des Präs. durch die Schriftführer im NR 16

Stimmrecht
— Beteiligung des vorsitzführenden Präs. im NR an den Abstimmungen 68 (1)
— des Obmannes im Ausschuss 41 (9); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
— persönliche Ausübung im NR 64 (1)

Stimmzettel
— für die namentlichen und geheimen Abstimmungen 66 (5) und (6)
— Gültigkeit bei Wahlen 87 (3), 88 (5)
— Nichtübereinstimmung der Zahl der Stimmzettel bzw. der Kuverts mit der Zahl der Stimmenden, Wiederholung der Abstimmung bzw. der Wahl 66 (7) bzw. 88 (4)
— Unzulässigkeit einer nachträglichen Abgabe derselben bei Abstimmungen bzw. Wahlen 66 (5) bzw. 88 (2)
— Verwendung bei Wahlen 87 (2) und (7)

Subsidiaritätsprinzip 26a (1), 31c (4) und (14), 31d (3) Z 3

-T-

Tagesordnung des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU
— Aufnahme von bestimmten Tagesordnungspunkten auf Verlangen 31c (3) und (4)
— Umstellung 31c (5)

Tagesordnung des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten
— Aufnahme von Dringlichen Vorlagen 74d (3)
— Aufnahme von Vorlagen auf Verlangen des zuständigen Bundesministers oder von 20 Mitgliedern des NR 32g (2)

Tagesordnungen der Ausschüsse
— Absetzung oder Aufnahme von Verhandlungsgegenständen durch Beschluss 41 (2)

— Umstellung bzw. Zusammenfassung von Verhandlungsgegenständen durch den Obmann 41 (2)

Tagesordnung des Nationalrates

— Absetzung eines Gegenstandes von der TO oder Verhandlung eines nicht auf der TO stehenden Gegenstandes 49 (5)
— Berichte der Ausschüsse 26 (10)
— der nächsten Sitzung, die nicht gem. § 50 Abs. 1 verkündet wurde, schriftliche Benachrichtigung der Abg. und Klubs, Verlautbarung, Anschlag 50 (3)
— Einwendungen gegen eine vom Präs. bekannt gegebene TO 50 (1) und (4)
— Recht des Präs., Wahlen auf die TO zu stellen 50 (2)
— Übergang zur TO 53 (6), 72 (6), 73 (3)
— Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO 49 (4)
— ***Verkündung*** des Überganges zur TO 49 (3)
— — von Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung 50 (1)
— Verlangen auf Durchführung der ersten Lesung innerhalb von drei Monaten; Berücksichtigung bei der Erstellung der TO 69 (4)
— Vorrang der Volksbegehren 24 (1)
— Vorschläge der Präsidialkonferenz zur Festlegung derselben 8 (2)
— Wahlen im NR als eigener Gegenstand derselben 87 (1)

Tagungen des Nationalrates

— außerordentliche 46 (2)
— Beendigung 46 (3)
— Eröffnung 46 (4)
— Fortsetzung der Arbeiten von Ausschüssen während der tagungsfreien Zeit 46 (4)
— ordentliche 46 (1)

Tatsächliche Berichtigungen

— im Ausschuss 41 (12) iVm 58
— im NR 58
— in einer Enquete-Kommission 98 (7) iVm 41 (12)
— in einer parl. Enquete 98a (3)
— ***nicht*** in der Aktuellen Europastunde 74b (2) iVm 97a (6)
— — in der Aktuellen Stunde 97a (6)
— — in der kurzen Deb. 57a (3)
— — in einer Debatte nach einer Erklärung einer herausragenden Persönlichkeit 19a

Teiländerungen

— der Bundesverfassung, Volksabstimmung hierüber auf Verlangen eines Drittels der Abg. 85, 106

Teilnahme

— *s. auch Mitglieder des Europäischen Parlaments, in Österreich gewählte*
— ***an den Ausschusssitzungen***
— — im Allgemeinen 37; Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— — auf Grund einer Genehmigung 37 (5)
— — Ausschluss von Sitzungen oder Teilen, Präsidenten nie 37 (7)

— — Bevollmächtigter und zwei Stellvertreter bei der Vorberatung von Volksbegehren 37 (4)
— — Bundesräte 37 (3), nicht in Unterausschüssen 35 (7)
— — Pflicht der Ausschussmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses 36 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— — Spezialbestimmung für den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen 100b (2) Z 2
— — Verhandlungen des HA in Angelegenheiten der EU 31c (9)
— — vertrauliche und geheime Sitzungen 37 (6)
— — Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a (1)
— an den Sitzungen der Ständigen Unterausschüsse gem. § 32b 32d (5)
— an einer parl. Enquete als Zuhörer analog zu den Ausschüssen 98a (2)
— der Mitglieder der BReg, der Staatssekretäre, des Präsidenten des RH und der Mitglieder der VA an den Verhandlungen des NR und seiner Ausschüsse sowie deren Unterausschüsse 18, 20
— des stellvertretenden österreichischen Mitgliedes des Gouverneursrats des ESM, des österreichischen Mitgliedes im Direktorium des ESM und dessen Stellvertreters an den Verhandlungen der Ständigen Unterausschüsse in Angelegenheiten des ESM 20c

Teilung der Debatte und Abstimmung
— bei Durchführung von General- und Spezialdebatte unter einem 73 (2)
— Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich 53 (2)

Teilung der Spezialdebatte 72 (1)

Ton- und Bildaufnahmen
— im Allgemeinen 14 (6)
— auf Beschluss bei Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen 37a (1) Z 3
— bei Verhandlungen des HA über Vorhaben im Rahmen der EU 31c (7), 37a (1) Z 2
— im Hauptausschuss für Zwecke der Protokollierung der Anhörung iZm der Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 37a (1a)
— keine bei öffentlicher Anhörung von Auskunftspersonen im RH-Ausschuss 37a (2) Z 5, 79 (3)
— Unzulässigkeit in den Ausschusssitzungen 37a (2)
— ***Zulässigkeit*** bei Enderledigung im Ausschuss 28b (2), 37a (1) Z 1, 74f (3)
— — bei Enquete-Kommissionen 98 (5)
— — im Ausschuss bei Volksbegehren 37a (1) Z 4

Transformation, spezielle
— bei Staatsverträgen 76 (3)

-U-

Übergang zur Tagesordnung
— Beschluss des NR auf Übergang zur TO 53 (6) Z 3, 72 (6) Z 3, 73 (3) Z 3
— Verkündung durch den Präs. 49 (3)

Überprüfung
— der Geschäftsführung der BReg durch den NR 90

Übertragung von öffentlichen Sitzungen *s. Veröffentlichung(en) von öffentlichen Sitzungen*

Umstellung der Tagesordnung
— im Ausschuss 41 (2)
— im HA in Angelegenheiten der EU 31c (5)
— im NR 49 (4)

Untätigkeit
— des Präsidenten, Antrag auf Mandatsverlust durch Nationalratsbeschluss 2 (2b)
— des Präsidenten und des Nationalrates, Antrag eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates auf Mandatsverlust beim Verfassungsgerichtshof 2 (2c)

Unterausschuss, Ständiger, des Rechnungshofausschusses 32e
— Anwendung der Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse sowie des § 32b Abs. 2 32e (5)

Unterausschüsse
— Anwendbarkeit der Bestimmungen für die Ausschüsse 35 (4) und (7), 32f (1), 35a (3)
— beratender Charakter 35 (2)
— Berichte 35a, 41 (4)
— Einsetzung 35 (1)
— Fristsetzung zur Berichterstattung 35a (3)
— Mehrheitsbeschlüsse 35 (2), 35a (2)
— Teilnahme an den Sitzungen derselben 18, 20 und 37 mit Ausnahme des (3) iVm 35 (7)
— ***Verlangen auf Anwesenheit*** der Mitglieder der VA 20 (5)
— — des Präsidenten des RH 20 (4)
— — von Mitgliedern der BReg 18 (3)
— Vertraulichkeit der Beratungen 35 (7)
— wiederholte Wortergreifung der Mitglieder der BReg sowie der Staatssekretäre 19 (1)

Unterausschüsse, Ständige, des Budgetausschusses 32a, 32f
— Einberufung 32a (3), 32g (1)
— ***in ESM-Angelegenheiten*** 32f (1) Z 2
— — Anträge auf Stellungnahme, schriftliche 32j (2)
— — Berichterstattung des zuständigen BM 32i (2) und (3), 32j (1)
— — Beschluss und Bericht zur Behandlung durch den NR 32j (5)
— — Einberufung 32g (1), 32h (3), 74d (3)
— — Ermächtigung des ö. Vertreters im ESM 32h (1)
— — Stellungnahmen gem. Art. 50c Abs. 1 B-VG 32i
— — Verfahrensbestimmungen 32g, 32j
— — Verhandlungsgegenstände 74e (1)
— — Vertraulichkeit der Beratungen 32a (2), 32f (2), 32j (4)
— ***in Sekundärmarktangelegenheiten*** 32f (1) Z 1 und (3)

— — Ermächtigung des ö. Vertreters im ESM 32k (1)
— — Stellungnahmen gem. Art. 50c Abs. 1 B-VG 32k (2)
— — Verfahrensbestimmungen 32k (3) iVm 32g und 32j (1) bis (4)
— — Verhandlungsgegenstände 74e (2), 74f (4)
— Teilnahme an den Verhandlungen 20c
— Wortmeldungen 32g (3)
— ***Zuweisungen von Vorlagen*** in Angelegenheiten des ESM 74f
— — iSd Art. 51 Abs. 7, Art. 51b Abs. 2, Art. 51c Abs. 3 und Art. 51d Abs. 2 B-VG 32a (4)

Unterausschüsse, Ständige, des Hauptausschusses 31, 31c bis 31e
— Bericht und Anträge des Ständ. UA in Angelegenheiten der Europäischen Union 21 (1)
— Funktionsdauer 6 (1)
— ***Teilnahme*** der in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments 31e (2) iVm 31c (9)
— — von Mitgliedern der BReg und Staatssekretären 18 (1)
— Wahl 31

Unterausschüsse, Ständige, zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung 32b, 32c und 32d
— Amtliche Protokolle 32d (8)
— ***Aussprache über den Bericht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung über das aktuelle Lagebild*** 32d (6)
— — Beendigung der Aussprache durch den Obmann 32d (6)
— — Beiziehung der leitenden Beamten 32d (6)
— ***Aussprache mit dem Rechtsschutzbeauftragten*** 32d (7)
— — Beendigung der Aussprache durch den Obmann 32d (7)
— — Beschluss oder Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied auf Aussprache 32d (7)
— — Recht des Obmanns, eine Aussprache festzulegen 32d (7)
— ***Aussprache mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission*** 32d (7)
— — Beendigung der Aussprache durch den Obmann 32d (7)
— — Beschluss oder Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied auf Aussprache 32d (7)
— — Recht des Obmanns, eine Aussprache festzulegen 32d (7)
— ***Bericht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung über das aktuelle Lagebild*** 32d (6)
— — Aussprache 32d (6)
— ***Einberufung***
— — durch den Vorsitzenden grundsätzlich einmal im Vierteljahr 32d (2)
— — Frist für das Zusammentreten 32d (2)
— — Verlangen eines Mitglieds der Bundesregierung 32d (2)
— — Verlangen des Rechtsschutzbeauftragten 32d (2)
— — Verlangen des Vorsitzenden der Kontrollkommission 32d (2)

— — Verlangen von einem Viertel der Mitglieder 32d (2)
— geheime Sitzungen 32d (4)
— Geheimhaltungspflichten, Vereidigung zur Einhaltung 32d (4)
— ***Mitglieder und Ersatzmitglieder*** 32b (2)
— — Namhaftmachung durch Klubs 32b (2)
— — Vereidigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder durch den Präsidenten des Nationalrates auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten 32d (4)
— — Verhinderung eines Ausschussmitglieds 32b (3)
— — Verlangen von einem Viertel der Mitglieder auf Einberufung 32d (2)
— — Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder einem Mitglied auf Aussprache mit dem Rechtsschutzbeauftragten bzw. dem Vorsitzenden der Kontrollkommission 32d (7)
— ***Prüfung eines bestimmten Umstandes durch die Kontrollkommission auf Beschluss oder Verlangen von einem Viertel der Mitglieder*** 32d (9)
— — Begrenzung der Anzahl und der Unterstützung von Verlangen auf Prüfung 32d (10)
— — Frist für den Bericht der Kontrollkommission 32d (11)
— Teilnahme an den Sitzungen 32d (5) und (6)
— Vereidigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf Einhaltung der Geheimhaltungspflichten 32d (4)

Unterausschussobmann
— Berichterstattung an den Ausschuss 35a (1) und (2)
— Einberufung der Sitzungen der Unterausschüsse und Verhandlungsleitung 35 (4) und (5)

Unterbrechung
— ***der Sitzungen der Ausschüsse***
— — im Allgemeinen 34 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4); Ständige UA des Budgetausschusses in Angelegenheiten des ESM 32f (1)
— — wegen Beschlussunfähigkeit 41 (1)
— ***der Sitzungen des NR***
— — auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch den Präs. 13 (3)
— — wegen Beschlussunfähigkeit 48 (2)
— eines Redners durch den Präs. 102 (2), 104

Unterfertigung
— *s. auch Unterstützung, Unterzeichnung*
— ***der Amtl. Prot. über die Sitzungen*** der Ausschüsse 38 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— — des NR 51 (5)
— der Ausschussberichte 42 (1)
— der schriftlichen Anfragen an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 91 (1)
— der Selbständigen Anträge von Abg. 26 (5)

Unterfragen
— Unzulässigkeit der Teilung von mündlichen Anfragen in mehrere Unterfragen 95 (1)

Unterschriften
— der Antragsteller 26 (2), 26a (2), 31f (2), 106
— Unterstützungsunterschriften 93 (2), 100 (2)
— von mindestens fünf Abgeordneten 31f (2), 91 (1)

Unterstützung
— *s. auch Unterfertigung, Unterzeichnung*
— der Selbständigen Anträge von Abg. 26 (4) und (5), 26a (3), 26b (2)
— ***keine notwendig bei*** Abänderungs- und Zusatzanträgen im Ausschuss 41 (8)
— — Anträgen zur Geschäftsbehandlung 59 (1)
— ***von Abänderungs- und Zusatzanträgen*** im Falle eines Beschlusses auf Schluss der Deb. 56 (3)
— — im NR zu einzelnen Teilen einer Vorlage 53 (3)
— — im NR zu Gesetzesvorschlägen 72 (3)
— von Anträgen betr. Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss 84 (2)
— von unselbständigen Entschließungsanträgen 55 (2)

Unterstützungsfrage *s. Unterstützung*

Untersuchungsausschüsse
— im Allgemeinen 33
— Beendigung der Tätigkeit bei Fristablauf 45
— Berichte derselben, Verhandlung im NR ohne weitere Vorberatung 75 (2)
— Deb. über Antrag bzw. Verlangen auf Einsetzung 33 (4), 57a (1) lit. c; keine Deb. in Fragestundensitzungen 94 (5)
— Einsetzung 21 (1), 33 (1)
— Verfahrensordnung 33 (3)
— Vorgangsweise bei Fristsetzung 45

Unterzeichnung
— *s. auch Unterfertigung, Unterstützung*
— der schriftlichen Ausfertigungen des NR durch den Präs. und einen Schriftführer 13 (7)
— ***von nur einem Verlangen*** auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage innerhalb eines Jahres 93 (1)
— — auf dringliche Behandlung eines Selbständigen Antrages von Abg. innerhalb eines Jahres 74a (1), (2) iVm 93 (1)
— — auf eine kurze Debatte über eine schriftliche Anfragenbeantwortung pro Sitzungswoche 92 (1)
— — auf eine kurze Debatte über einen Antrag bzw. ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA pro Sitzungswoche 33 (4)
— — auf eine kurze Debatte über einen Fristsetzungs- bzw. Fristerstreckungsantrag pro Sitzungswoche 43 (3)

Unvereinbarkeitsausschuss
— Beschlüsse desselben sowie auf Grund dieser Beschlüsse vom Präs. getroffene Maßnahmen, die dem NR zur Kenntnis zu bringen sind 13 (4)
— Vertretung eines persönlich betroffenen Ausschussmitgliedes 32 (5)

Unvereinbarkeits-und Transparenz-Gesetz
— Mandatsverlust auf Grund desselben 2 (1) Z 4 und (4)

-V-

Vereidigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ständigen UA zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung auf Einhaltung der Geheimhaltungspflichten 32d (4)

Verfahren
- — auf Amtsverlust gem. Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG 2 (8)
- — gem. Art. 142 B-VG über Anklagen wegen Rechtsverletzungen, Selbst. Antrag 26 oder 27
- — über Mandatsverlust gegen einen der Präsidenten des Nationalrates, keine Führung der Verhandlungen zu den betreffenden Gegenständen der Tagesordnung im Nationalrat und im Hauptausschuss 2 (9)

Verfahrensanwalt 13 (8)

Verfahrensrichter 13 (8)

Verfassungsbestimmungen *s. Verfassungsgesetze*

Verfassungsgerichtshof
- — Anfechtung eines Bundesgesetzes oder bestimmter Stellen eines solchen wegen Verfassungswidrigkeit 86 (1), 106
- — Anklage gegen Mitglieder der BReg wegen Gesetzesverletzung 82 (2) Z 5
- — Antrag auf Mandatsverlust eines Abg. beim VfGH 2 (2) bis (3)
- — Erkenntnis auf Mandatsverlust, Rechtswirksamkeit 2 (5)
- — Stattgebung einer Wahlanfechtung 2 (6)

Verfassungsgesetze
- — *s. auch Bundesverfassung*
- — ausdrückliche Bezeichnung 82 (4)
- — Beschlusserfordernisse 82 (2) Z 1
- — Verfassungsbestimmungen 82 (2) Z 1

Verfassungswidrigkeit
- — Anfechtung eines Bundesgesetzes oder bestimmter Stellen eines solchen wegen Verfassungswidrigkeit 86, 106

Verfolgung, behördliche, eines Abgeordneten
- — allgemeine Bestimmungen 10
- — ***Ersuchen um Zustimmung***
- — — als Gegenstand der Verhandlung 21 (1)
- — — geschäftsordnungsmäßige Behandlung 80

Verfügung *s. Präsident des Nationalrates*

Verhältnismäßigkeitsprüfung 41a

Verhältniswahl
- — Anwendung des Grundsatzes der Verhältniswahl bei der Wahl der Ausschüsse 29 (1), 30 (3) und (4), 31 (1), 32 (1), 32a iVm 31 (1) und 32 (1)

Verhältniszahlen nach Shapley 32 (2)

Verhandlungen der Ausschüsse 41

Verhandlungen der Unterausschüsse 32f (2), 32d (1), 32e (5), 35 (4), (5) und (7) iVm 41 (1) und (5) bis (12)

Verhandlungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU *s. Hauptausschuss*

Verhandlungsgegenstände

- — Absehen von der Vervielfältigung 23 (2)
- — Bekanntgabe in den Sitzungen des NR 23 (4)
- — Bericht des HA und Ständ. UA in Angelegenheiten der Europäischen Union 21 (1)
- — des HA 29 (2)
- — des NR, Aufzählung 21
- — des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
- — Erörterung von EU-Themen 21 (3)
- — sachliche Immunität 22
- — Sten. Prot. über parl. Enqueten als Verhandlungsgegenstände, Beschlussfassung 98a (5)
- — Vervielfältigung und Verteilung 23 (1) bis (3), bei Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (5)
- — ***Verzeichnung*** der in Verhandlung genommenen Gegenstände im Amtl. Prot. 51 (4)
- — — in den Sten. Prot. 52 (3)
- — Vorberatung in den Ausschüssen 32 bis 41; im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen 100a, 100b, 100c (1) bis (3)
- — Zuweisung 13 (4), bei Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (4)

Verhandlungsleitung *s. Vorsitzführung*

Verhandlungsschriften der Ausschüsse (Unterausschüsse) *s. Amtliche Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse*

Verhandlungssprache 105

Verhinderung

- — der Abg. 11 (2) bis (4)
- — der gewählten Präs. an der Ausübung ihres Amtes 6 (2)
- — des gewählten Berichterstatters für den NR 53 (1)
- — des Präs., Vertretung 15
- — nicht medizinisch begründet 11 (4)

Verkündung

- — *s. auch Bekanntgabe, Mitteilung*
- — des Einganges in das Abstimmungsverfahren durch den Präs. nach Abschluss der Beratungen 65 (1)
- — des Ergebnisses der Abstimmung durch den Präs. 66 (8)
- — des Überganges zur TO durch den Präs. 49 (3)
- — der Wahlergebnisse durch den Präs. 88 (6)
- — von Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung durch den Präs. 50 (1)

Verkürztes Verfahren 28a, 28b

Verlangen

— ***eines Ausschussmitgliedes,*** den Punkt „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ auf die TO einer Sitzung zu stellen 34 (5)

— — den Punkt „Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ auf die TO einer Sitzung zu stellen 34 (6) iVm (5)

— — ein Vorhaben der EU bzw. einen Bericht gem. Art. 23e Abs. 3 B-VG auf die TO des Hauptausschusses zu setzen 31c (3) Z 3

— — einen Entwurf eines Gesetzgebungsaktes im Rahmen der EU gem. Art. 23g Abs. 1 B-VG auf die TO des Hauptausschusses zu setzen 31c (4)

— eines Mitgliedes eines Ständigen UA gem. § 32b auf Aussprache mit dem Rechtsschutzbeauftragten bzw. dem Vorsitzenden der Kontrollkommission 32d (7)

— eines Fünftels der Ausschussmitglieder auf namentliche Abstimmung 41 (11)

— ***eines Viertels der Mitglieder eines Ständigen UA gem. § 32b***

— — auf Aussprache mit dem Rechtsschutzbeauftragten bzw. dem Vorsitzenden der Kontrollkommission 32d (7)

— — auf Einberufung einer Sitzung 32d (2)

— — auf Prüfung eines bestimmten Umstandes durch die Kontrollkommission 32d (9) und (10)

— eines Drittels der Mitglieder des HA auf Verhandlung eines Antrages betr. Abhaltung einer Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission 98 (3) und (4)

— eines Drittels der Mitglieder des Immunitätsausschusses auf Einholung einer Entscheidung des Nationalrates 10 (3), 106

— ***eines Abg.*** auf Ausdruck des Abstimmungsprotokolls 66 (2)

— — auf Auszählung der Stimmen 66 (3)

— — auf getrennte Abstimmung 65 (5)

— ***der Antragsteller*** auf Aufnahme der Vorberatung eines Selbständigen Antrages von Abg. 26 (7) und (9)

— — auf erste Lesung von Initiativanträgen (innerhalb von drei Monaten) 69 (4)

— ***von fünf Abg.*** auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde 97a (1)

— — auf Abhaltung einer Aktuellen Europastunde 74b (2) iVm 97a (1)

— — auf Abstimmung bzw. Wahl in Wahlzellen 66 (6) bzw. 88 (3)

— — auf Berichterstattung über einen Selbständigen Antrag von Abg. 26 (8) und (9)

— — auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage 93 (1)

— — auf dringliche Behandlung eines Selbständigen Antrages von Abg. 74a (1)

— — auf eine Debatte über Erklärungen von Mitgliedern der BReg bzw. Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der BReg und von Staatssekretären 81

— — auf eine kurze Debatte über eine schriftliche Anfragenbeantwortung 92

— — auf eine kurze Debatte über einen Antrag bzw. ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA 33 (4)

— — auf eine kurze Debatte über einen Fristsetzungs- bzw. Fristerstreckungsantrag 43 (3)

— — desselben Klubs auf gesonderte Einwendungsdebatten 50 (1)

— ***von 20 Abg.*** auf Aufnahme des Abstimmungsverhaltens in das Sten. Prot. 66 (2)
— — auf Aufnahme einer Vorlage in die TO eines Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses 32g (2) Z 2
— — auf Aufnahme eines Vorhabens der EU bzw. eines Berichtes gem. Art. 23e Abs. 3 B-VG auf die TO des Hauptausschusses 31c (3) Z 2
— — auf Einberufung des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU 31c (2)
— — auf Einberufung eines Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses 32g (1)
— — auf namentliche Abstimmung 66 (4)
— — auf Verlesung des Amtlichen Protokolls einer Sitzung des NR 51 (6)
— — oder allen Abg. eines Klubs mit weniger als 20 Abg. auf Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung durch den RH 99 (2) bis (5)
— — oder allen Abg. eines Klubs mit weniger als 20 Abg. auf Einberufung des NR zu einer Sitzung innerhalb einer Tagung 46 (6)
—***eines Fünftels der Abg.*** auf Vertagung der Abstimmung über ein Misstrauensvotum 67(1) Z 1
— — auf Vertagung der Abstimmung über einen Gesetzesvorschlag betr. die Auflösung des NR 67 (1) Z 2
— — oder des Präs. auf Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Verhandlung des NR 47 (2)
— ***eines Viertels der Abg.*** auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 33 (1)
— — auf Erteilung eines Prüfungsauftrages iSd § 99 Abs. 2 an den Ständigen Unterausschuss des RH-Ausschusses 32e (2)
— ***eines Drittels der Abg.*** auf Durchführung einer Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundesverfassung 85, 106
— — auf Einberufung des NR zu einer außerordentlichen Tagung 46 (2), 106
— — auf Einberufung des NR zu einer Sitzung innerhalb einer Tagung 46 (7)
— der Mehrheit der Abg. auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss 84 (1), 106
— ***eines Klubs*** auf Behandlung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder in den nächstfolgenden Sitzungswochen 28b (5)
— — auf Beiziehung von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme im Ausschuss 37 (2a)
— — auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage 93 (2) iVm (1)
— — auf dringliche Behandlung eines Selbst. Antrages von Abg. 74a (2) iVm 93 (2) iVm (1)
— — auf Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung 41a (1) Z 2
— — auf schriftliche Information zu einem Europäischen Dokument bzw. über einen bevorstehenden Beschluss in Angelegenheiten gem. § 5 Z 1 bis 5 EU-Informationsgesetz 31c (13)
— — auf Vorberatung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 8 (4), 28b (4), 74f (3)
— — mit weniger als 20 Abg. auf Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung durch den RH 99 (2) bis (5)
— — mit weniger als 20 Abg. auf Einberufung des NR zu einer Sitzung innerhalb einer Tagung 46 (6)

— — Namhaftmachung von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments zur Teilnahme an Debatten im NR mit beratender Stimme 19a, 74b (6), 76 (5)
— eines Teilnehmers an den Verhandlungen auf Erteilung des Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ durch den Präs. 103 (1)
— ***des NR, der Ausschüsse bzw. Unterausschüsse auf Anwesenheit*** des Präsidenten des RH bzw. der Mitglieder der VA 20 (4) und (5)
— — von Mitgliedern der BReg 18 (3)
— ***eines zuständigen Ausschusses auf Anwesenheit*** der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a (3) iVm (1)
— — des Leiters eines gem. Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs 20b
— des Rechtsschutzbeauftragten auf Einberufung eines Ständigen Unterausschusses gem. § 32b 32d (2)
— des Vorsitzenden der Kontrollkommission auf Einberufung eines Ständigen Unterausschusses gem. § 32b 32d (2)
— ***des zuständigen Bundesministers*** auf Aufnahme einer Vorlage in die TO eines Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses 32g (2) Z 1
— — auf Aufnahme eines Vorhabens der EU bzw. eines Berichtes gem. Art. 23e Abs. 3 B-VG auf die TO des Hauptausschusses 31c (3) Z 1
— — auf Einberufung des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU 31c (2)
— — auf Einberufung eines Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses 32g (1)
— — auf Einberufung eines Ständigen Unterausschusses gem. § 32b 32d (2)
— der BReg auf Einberufung des NR zu einer Sitzung innerhalb einer Tagung 46 (7)
— der BReg oder des BR auf Einberufung des NR zu einer außerordentlichen Tagung 46 (2)

Verlautbarung(en)
— des Beschlusses des Ständigen UA in Angelegenheiten des ESM gem. § 39 Abs. 1 zur dringlichen Wahrnehmung von Befugnissen des NR 74d (3)
— über die Tätigkeit der Ausschüsse 39 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— ***von Beschlüssen und Stellungnahmen des Ständigen ESM-Unterausschusses*** 32j (3)
— — Unterbleiben bei Vertraulichkeit 32j (4)
— von Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung des NR durch Nachrichtenmittel 50 (3)

Verlegung
—*s. auch Aufschiebung, Vertagung der Abstimmung*
— der Abstimmung über Entschließungsanträge in der Deb. über eine Dringliche Anfrage 93 (6)
— von Abstimmungen im Allgemeinen auf einen späteren Zeitpunkt 65 (1)

Verlesung
— einer schriftlichen Anfrage im NR nur auf Anordnung des Präs. 91 (3)
— eines unselbständigen Entschließungsantrages im NR 55 (3)
— Unterstützung des Präs. durch die Schriftführer bei Verlesungen im NR 16
— von Abänderungs- und Zusatzanträgen im NR 53 (4), 72 (4)

— von Teilen des Amtl. Prot. durch den Präs. beim abgekürzten Verfahren für dessen Genehmigung 51 (6)

Verletzung des Anstands oder der Würde des Nationalrates
— Ruf „zur Ordnung“ 102, 103

Verleumdung 10 (1)

Verlust
— des Mandats 2 (1)
— der Wählbarkeit 2 (1) Z 3
— der Wählbarkeit des Präsidenten selbst, Vertretungsregel 2 (2a), 15

Veröffentlichung(en)
— Beschlussfassung des NR auf Veröffentlichung der unter Ausschluss der Öffentlichkeit verfassten Sten. Prot. 47 (4)
— datenschutzrechtliche Bedenken des Präsidenten dagegen 14 (9)
— des Amtlichen Protokolls bei Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Sitzung des NR 47 (3)
— des Ergebnisses einer Verhältnismäßigkeitsprüfung 41a (3)
— durch den Präs. im Allgemeinen 14 (8) und (9)
— einer Liste der Abgeordneten 14 (7), 8 (4) Z 1
— über parl. Enqueten durch den Präs. 98a (4)
— ***von auszugsweisen Darstellungen*** der Verhandlungen eines Ausschusses durch den Präs. 39 (3); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— — über die Anhörung im Hauptausschuss iZm der Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 31g (2)
— von Informationen von allgemeinem Interesse iSd Informationsfreiheit 14 (8), 8 (5)
— von Kommuniqués der Ausschüsse 39 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— ***von öffentlichen Sitzungen*** der Ausschüsse 37a (1)
— — des Nationalrates 47 (1)
— — von Enquete-Kommissionen 98 (5)
— von Petitionen und Bürgerinitiativen 23b (2)
— ***von Stellungnahmen im*** parlamentarischen Begutachtungsverfahren 23b (1) und (2)
— — vorparlamentarischen Begutachtungsverfahren 23b (3)
— von Vorlagen der Bundesregierung sowie Selbständigen Anträgen von Abgeordneten oder Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen, Gesetzesanträgen des Bundesrates und Volksbegehren 23b (1)

Verordnungen
— der BReg oder eines BM im Einvernehmen mit dem HA 29 (2)
— des Präs. 14 (5)

Versagung des Vertrauens gegenüber der BReg oder einzelner ihrer Mitglieder *s. Misstrauensvotum*

Vertagung der Abstimmung
— *s. auch Verlegung*
— neuerliche, über ein Misstrauensvotum oder über die Auflösung des NR nur durch Beschluss des NR 67 (2)

— über die Auflösung des NR 67 (1) Z 2
— über die Versagung des Vertrauens gegenüber der BReg oder einzelner ihrer Mitglieder 67 (1) Z 1

Vertagung der dritten Lesung 74 (1)

Vertagung der Verhandlung
— bei Teilung der Deb. und Abstimmung, um eine oder mehrere Sitzungen des NR zur Verhandlung anderer Gegenstände einzuschieben 53 (8)
— ***bis zur neuerlichen Berichterstattung über einen Abänderungs- oder Zusatzantrag*** im NR 53 (5)
— — zu einem Gesetzesvorschlag im NR 72 (5)
— im Ausschuss 41 (12); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
— ***über einen Gesetzesvorschlag*** in der gemeinsam geführten General- und Spezialdebatte 73 (3) Z 1
— — in der Generaldebatte 71 (1)
— — in der Spezialdebatte 72 (6) Z 1
— ***über eine Vorlage im NR*** im Allgemeinen 53 (6) Z 1
— — mit Zweidrittelmehrheit auch während der Deb. 53 (7)

Verteilung *s. Vervielfältigung und Verteilung*

Vertraulichkeit
— ***der Verhandlungen*** der Ausschüsse 37 (6), 37a (3)
— — der Ständigen Unterausschüsse des Budgetausschusses 32a (2), 32f (2) und (3), 32j (4), 32k (3)
— — der Unterausschüsse 35 (7)
— — des HA in Angelegenheiten der EU 31c (6)
— der Vorlagen, Dokumente, Berichte und Vorschläge im Rahmen des ESM 74g (1)

Vertretung(en)
— der Obmänner der Klubs in der Präsidialkonferenz 8 (1)
— ***des NR*** in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des NR durch den Präs. 14 (10)
— — und seiner Ausschüsse nach außen durch den Präs. 13 (6)
— des Präs. 15
— eines Ausschussmitgliedes 32 (3) und (4)
— eines Mitgliedes des HA bei der Verhandlung in Angelegenheiten der EU 31c (10)
— eines Unterausschussmitgliedes 35 (6)
— im Verfahren vor dem VfGH bei Anfechtung eines Bundesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit 86 (2)
— zeitweilig verhinderter Mitglieder der BReg, Bekanntgabe durch den Präs. 49 (1)

Vervielfältigung und Verteilung
— der Ausschussberichte 42 (1), 44 (1) und (2)
— der Minderheitsberichte und persönlichen Stellungnahmen 42 (6)
— der mündlichen Anfragen an Mitglieder der BReg 95 (5)
— der Note betr. Änderung oder Zurückziehung einer Regierungsvorlage (eines Berichtes) 25
— der Petitionen und Bürgerinitiativen 23 (3), 100 (5)
— ***der schriftlichen Beantwortungen von*** mündlichen Anfragen 97 (3)

— — Anfragen zu EU-Dokumenten 31f (5)
— der Selbständigen Anträge von Abg. 26 (6)
— des Schreibens betr. Zurückziehung eines Selbständigen Antrages von Abg. 26 (11)
— elektronische 23a
— ***von Verhandlungsgegenständen*** im Allgemeinen 23 (1) bis (3)
— — Abstandnahme 23 (2), 52 (5), 100 (5)
— von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen in Zusammenhang mit Art. 23c, 23e, 23f Abs. 1 und 3, 23g Abs. 1 und 2, 23h, 23i und 23j B-VG 23 (3), 31b
— von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union 31b (3) und (6)
— von Vorlagen gem. §§ 74d Abs. 1 und 74e Abs. 1 in ESM-Angelegenheiten 74f (1) und (2)

Verweisung
— *s. auch Rückverweisung, Zuweisung*
— auf ein anderes Bundesgesetz in diesem Gesetz 108a
— eines im NR gestellten Abänderungs- oder Zusatzantrages an den Ausschuss 53 (5), zu einem Gesetzesvorschlag 72 (5)

Verzeichnis der Abgeordneten 14 (7)

Verzicht
— eines Abg. auf die weitere Ausübung seines Mandates 2 (10)

Volksabstimmung
— Abstimmung eines Antrages auf Volksabstimmung nach der dritten Lesung 84
— Anschluss von Anträgen gem. Art. 43 B-VG an den Ausschussbericht 27 (3)
— über eine Teiländerung der Bundesverfassung auf Verlangen 85, 106
— über Gesetzesbeschlüsse auf Beschluss oder Verlangen 84, 106

Volksanwaltschaft
— Beiziehung von Bediensteten der VA 20 (5)
— Berichte derselben als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Berichte der VA 78
— Mitwirkung bei der Behandlung von Petitionen und Bürgerinitiativen 100b (1) Z 1 lit. b und (2) Z 1, 100c (3) Z 2
— Rednerplätze 62 (2)
— Teilnahme an Verhandlungen des NR und seiner Ausschüsse 20 (5)
— Verlangen auf Anwesenheit der Mitglieder der VA in den Sitzungen des NR und der Ausschüsse (Unterausschüsse) 20 (5)
— Wahl auf Vorschlag des HA 29 (2) lit. j, 87 (4)
— wiederholte Wortergreifung in den Verhandlungen 63 (2), 20 (5)

Volksbefragung
— Vorberatung durch den HA über einen Antrag auf Abhaltung einer Volksbefragung 29 (2) lit. f

Volksbegehren
— Abgabe von Stellungnahmen dazu im parlamentarischen Begutachtungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)

— als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
— als Gegenstände der Verhandlung des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
— Beiziehung des Bevollmächtigten zu Ausschussverhandlungen 37 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
— Durchbrechung des Diskontinuitätsprinzips 21 (1a)
— erste Lesung 69 (3) bis (6)
— ***Frist*** für die Aufnahme der Vorberatung 24 (2)
— — für die Ausschussberichterstattung 24 (2)
— Öffentlichkeit der Debatte im Ausschuss 37a (1) Z 4
— persönliche Stellungnahme des Bevollmächtigten, Berücksichtigung im Ausschussbericht 42 (1)
— Vorlage durch die Bundeswahlbehörde 69 (2)
— ***Veröffentlichung*** auf der Website des Parlaments 23b (1)
— — der Ausschussberichte über Volksbegehren auf der Website des Parlaments 42 (1a)
— Vorrang vor den übrigen Verhandlungsgegenständen bei Festlegung der TO des NR 24 (1)
— Zuweisung 69 (6) und (7)

Voranschlag
— *s. auch Bundesfinanzgesetz*
— für den NR, Erstellung durch den Präs. im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präs. 14 (2)

Vorberatung
— Aufnahme der Vorberatung von Selbständigen Anträgen von Abg. auf Verlangen der Antragsteller 26 (7)
— Beginn der Vorberatung von Berichten des RH 79 (3)
— Beschluss auf Vorberatung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 28b (4), 74f (3)
— Bundesfinanzgesetz, Entwurf 27 (2), 32a (1) und (5)
— Bundesfinanzrahmengesetz, Entwurf 27 (2), 32a (1)
— der Selbständigen Anträge von Abg., Möglichkeit eines Vorschlages hinsichtlich der Art derselben 26 (3)
— der Verhandlungsgegenstände in den Ausschüssen 32 bis 41
— Frist für den Beginn der Vorberatung eines Volksbegehrens 24 (2)
— keine bei verkürzten Verfahren 28a, 28b
— ***Verhandlung im Plenum ohne Vorberatung*** von Berichten des HA oder eines UsA und von Selbstständigen Anträgen von Ausschüssen, die keine Gesetzesvorschläge enthalten 75 (2)
— — von Selbständigen Anträgen von Ausschüssen, die Gesetzesvorschläge enthalten 70 (1)
— Verlangen auf Vorberatung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 8 (4), 28b (4), 74f (3)
— von Gegenständen der Verhandlung des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
— von Vorlagen gem. § 74d Abs. 1 32f (2)

Vorbereitung eines Beschlusses des NR über einen Antrag auf Mandatsverlust durch den HA 2 (2) und (2b)

Vorführung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen vor die Ausschüsse 40 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

— als Gegenstand der Verhandlung des Hauptausschusses 31c (1); Zuständigkeit des Ständigen UA in Angelegenheiten der EU zur Behandlung derselben 31 (1), 31e (1) und (2); Wahrnehmung von diesbezüglichen Aufgaben durch ein Komitee 31e (3)

— Anforderung einer schriftlichen Information des zuständigen Bundesministers dazu 31c (12)

— Anfrage zu diesbezüglichen Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen an ein Mitglied der Bundesregierung (EU-Dokumentenanfrage) 31f

— Aufnahme desselben auf die Tagesordnung eines Hauptausschusses auf Verlangen des zuständigen Bundesministers, von 20 Mitgliedern des Nationalrates oder von einem Mitglied des Hauptausschusses 31c (3)

— ***Beschluss*** des Hauptausschusses, dass ein solches vom NR behandelt wird 31d (5)

— — eines Berichtes dazu, der einem anderen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden soll, durch des Hauptausschusses 31d (5a)

— Mitteilungen dazu *s. Mitteilung(en)*

— Stellungnahmen dazu *s. Stellungnahmen*

— Umgang mit dazu 31b (3) bis (6)

— Unterrichtung darüber 31b (2)

— vertrauliche oder geheime Beratungen darüber im Hauptausschuss 31c (6)

— Worterteilung an den zuständigen Bundesminister bzw. einen von diesem entsandten Ressortangehörigen zu einem einleitenden Bericht über ein solches im Hauptausschuss 31d (2)

Vorlagen der Bundesregierung *s. Regierungsvorlagen*

Vorlagen über Initiativen und Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates gem. Art. 23i Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG 21 (1), 23 (1), 25, 76 (1)

Vorlagen und Vorschläge für Beschlüsse im Rahmen des ESM

— betreffend Beschlüsse gem. Art. 50b Z 2 B-VG 74e (1) Z 1

— des zuständigen Bundesministers gem. 32h Z 3 bis 5, 74e (1) Z 2

— ESM-Informationsordnung 74g (2)

— für Beschlüsse betreffend Sekundärmarktoperationen im Rahmen des ESM 74e (2), 74f (4)

— gem. Art. 50b B-VG 21 (1)

— gem. Art. 50b–50d B-VG 23 (3)

— gem. den Bestimmungen der ESM-Informationsordnung 74e (1) Z 3

— ***gem. § 74d Abs. 1*** 32f (1) Z 2 und (2), 74f (1) und (5), 32i (1)

— — besondere Dringlichkeit 74d (2)

— — Debatte 32j (1)

— ***gem. § 74e Abs. 1 Z 1 und 2*** 32h (1), 32i (1)

— — besondere Dringlichkeit 32h (2)

— — Debatte 32j (1)

— gem. § 74e Abs. 2 32g (2), 32k (1) und (2), 74f (2) und (5)
— Verteilung 74f (1), (2) und (4)
— Vertraulichkeit 74g (1)

Vorparlamentarisches Begutachtungsverfahren 23b (3) und (4)

Vorschläge
— des Ausschussobmannes *s. Ausschussobmann*
— des Berichterstatters im Ausschuss über die Gliederung der Deb. 41 (3)
— des Präsidenten *s. Präsident des Nationalrates*
— des Unterausschussobmannes über die Gliederung der Deb. 35 (5)
— gem. Art. 23c Abs. 2 B-VG, Verteilung an die Mitglieder des HA 31b (1)
— ***gem. Art. 23i Abs. 2 B-VG*** 21 (1), 26b
— — Ablehnung 75 (3)
— hinsichtlich der Art der Vorberatung bei Selbständigen Anträgen von Abg. 26 (3)

Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a

Vorsitzender des Bundesrates 77 (1)
— *s. Präsident des Bundesrates*

Vorsitzender des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten 32g (1), 32h (3), 32j (1), 74d (3)

Vorsitzführung
— bei Verhinderung der gewählten Präs. an der Ausübung ihres Amtes oder bei Erledigung ihrer Ämter 6 (2) bis (4)
— im neugewählten NR 3 (2)
— in den Ausschüssen 34 (3) und (4)
— in den Sitzungen des NR 13 (3)
— in den Unterausschüssen 35 (3) und (4)
— in einer parl. Enquete 98a (1) und (3)
— Vertretung des Präs. bei derselben 15

-W-

Wahl(en) 87, 88
— ***als Gegenstände der*** TO 87 (1)
— — Verhandlung 21 (3)
— Anordnung einer Wahl mit Stimmzetteln durch den Präs. 87 (7)
— ***Anwendung*** der Bestimmungen über Beschlussfassung, Stimmrechtsausübung und Stimmengleichheit in den Ausschüssen auch für die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen 41 (10)
— — von § 82 Abs. 1 und § 87 auf Wahlen 82 (3)
— Berechtigung des Präs., Wahlen jederzeit auf die TO zu stellen 50 (2)
— der Ausschüsse im Allgemeinen 32 (1) und (2)
— der gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Nationalrates und des Bundesrates 7a
— der Mitglieder der VA sowie der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gem. § 4 Wehrgesetz auf Vorschlag des HA 87 (4), 29 (2) lit. j und k

— ***der Obmänner, deren Stellvertreter und der Schriftführer der*** Ausschüsse 34 (2)
— — der Unterausschüsse 35 (3)
— der Präs. mittels Stimmzettel 87 (7)
— der Präs., Schriftführer und Ordner, Geltungsdauer der Wahl 5
— der Ständigen Unterausschüsse zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung 32b (1)
— ***des Berichterstatters für den*** Ausschuss 41 (3)
— — NR 42 (1)
— des HA 29 (1), 30
— des Präsidenten des Rechnungshofes 87 (4a), *s. auch Präsident des Rechnungshofes*
— ***des Ständigen Unterausschusses*** des Budgetausschusses 32a (1) iVm 31
— — des HA 31
— — des RH-Ausschusses 32e (1)
— — in Angelegenheiten der EU 31
— eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung einer Vorlage 69 (6), 87 (1)
— ***Einsetzung*** der Ausschüsse 29 (1), 30, 32, 33, 87 (2)
— — der Unterausschüsse 35 (1)
— engere Wahl und Entscheidung durch das Los 87 (5)
— geheime 87 (2)
— Gültigkeit der Stimmzettel 87 (3), 88 (5)
— in Wahlzellen 88 (3)
— keine nachträgliche Abgabe des Stimmzettels 88 (2)
— ***Kontrollkommission Verfassungsschutz,*** Erstattung eines Vorschlages für die Wahl der Mitglieder 29 (2) lit. l
— — Wahl der Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen 87 (4b)
— Namensaufruf 88 (2)
— Neuwahl der Präs. bei Erledigung ihrer Ämter 6 (2)
— Stimmenabgabe 88 (1) bis (3)
— ***Stimmengleichheit*** bei Ausschusswahlen 41 (10)
— — bei der engeren Wahl im NR 87 (5)
— Ungültigkeit der Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist 88 (5)
— von drei Vorsitzenden bei Verhinderung der gewählten Präs. 6 (2) und (3)
— von interimistischen Schriftführern in den Ausschüssen 34 (2); in den Unterausschüssen 35 (6)
— Wiederholung bei Nichtübereinstimmung der Zahl der Stimmzettel bzw. der Kuverts mit jener der tatsächlich Stimmenden 88 (4)
— zweite Wahl 87 (5)

Wahlscheine der Abgeordneten
— Hinterlegung in der PDion 1 (1)

— Voraussetzung der Hinterlegung für Sitz und Stimme im NR 9

Wahlvorschläge

— des Hauptausschusses *s. Hauptausschuss*
— Mitteilung der schriftlich überreichten durch den Präs. 87 (3)
— für die Wahl des HA 30 (2)

Wahlzahl

— für die Zuteilung der auf jede Liste entfallenden Anzahl von Mitgliedern des HA 30 (4)

Wahlzellen

— geheime Abstimmungen in Wahlzellen 66 (5)
— geheime Wahlen in Wahlzellen 88 (3)

Website des Parlaments

— Abgabe von Stellungnahmen während des parlamentarischen Verfahrens 23b (1) und (2)
— ***Veröffentlichung*** der Ausschussberichte über Volksbegehren 42 (1a)
— — des Ergebnisses einer Verhältnismäßigkeitsprüfung 41a (3)
— — von Informationen von allgemeinem Interesse iSd Informationsfreiheit 14 (8), 8 (5)
— — von Petitionen und Bürgerinitiativen 23b (2)
— — von Stellungnahmen im parlamentarischen Begutachtungsverfahren 23b (1) und (2)
— — von Stellungnahmen im vorparlamentarischen Begutachtungsverfahren 23b (3)
— — von Vorlagen der Bundesregierung sowie Selbständigen Anträgen von Abgeordneten oder Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen, Gesetzesanträgen des Bundesrates und Volksbegehren 23b (1)

Wehrgesetz

— Berichte gem. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 20a (1) und (2)
— Bundesheerkommission, Parlamentarische 20a
— Wahl der Vorsitzenden der Parl. Bundesheerkommission auf Vorschlag des Hauptausschusses 29 (2) lit. k, 87 (4)

Weisungsfreies Organ gem. Art. 20 Abs. 2 B-VG 20b

Widerspruch

— *s. auch Einwendungen*
— gegen den Vorschlag des Präs., ein verkürztes Verfahren durchzuführen 28a (2)

Widersprüche in einem Gesetzesbeschluss

— Behebung bei der dritten Lesung 74 (2)

Wiederholung

— des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses bei Einspruch des BR, Verfahren 77
— einer namentlichen oder geheimen Abstimmung, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmzettel bzw. der Kuverts mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht übereinstimmt 66 (7)
— ***einer Wahl, wenn*** die Zahl der abgegebenen Stimmzettel bzw. der Kuverts mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht übereinstimmt 88 (4)
— — keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt wurde 87 (5)

— eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der BR Einspruch erhoben hat (Beharrungsbeschluss), qualifiziertes Anwesenheitsquorum 82 (2) Z 3

Wirksamkeit
— des Mandatsverlustes 2 (5) und (7)
— des Mandatsverzichtes 2 (10)

Wortabtretung an einen anderen Abgeordneten 60 (5)

Wortentziehung
— bei der tatsächlichen Berichtigung 58 (4)
— beim Ruf „zur Ordnung“ 102 (2) und (3)
— nach dem dritten Ruf „zur Sache“ 101 (2)
— nach Unterbrechung eines Redners durch den Präs., wenn er nicht sofort innehält 104

Wortergreifung
— ***durch den Berichterstatter*** als Redner 60 (7)
— — bzw. den Antragsteller nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Deb. 56 (4)
— durch den Erstunterzeichner eines Vorschlages zur Abhaltung einer Aktuellen Stunde 97a (6)
— höchstens zweimalige eines Abg. innerhalb einer Deb. 63 (1)
— ***nach Beschluss auf Schluss der Deb.*** im NR 56 (4)
— — in den Ausschüssen 41 (7)
— Sonderbestimmung für den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen 100b (2) Z 2
— wiederholte, der Mitglieder der BReg, der Staatssekretäre, des Präsidenten des RH sowie der Mitglieder der VA in den Sitzungen des NR, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse 19 (1), 20 (3) und (5), 63 (2)

Worterteilung
— Erteilung des Schlusswortes an den Berichterstatter auf dessen Verlangen 63 (3)
— ***in den Sitzungen*** der Ausschüsse 41 (5); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
— — des NR 13 (3)
— in einer parl. Enquete, sinngemäße Anwendung der für den NR geltenden Bestimmungen 98a (3)
— zur Geschäftsbehandlung 59 (2)
— zur tatsächlichen Berichtigung 58 (1)

Wortmeldungen
— *s. auch Wortergreifung*
— Dauer bei Berichten im Ausschuss 28b (3)
— der Redner 60 (1) und (3)
— in der Aktuellen Stunde 97a (6)
— in der kurzen Deb. 57a (1)
— Verfügung des Präs., dass Wortmeldungen für den Rest der Sitzung nicht entgegengenommen werden 102 (3)
— zur Geschäftsbehandlung 59 (2)
— Zurückziehung 60 (5)

Würde und Rechte des Nationalrates
— Wahrung durch den Präs. 13 (1)

-Z-

Zitation *s. Verlangen*

Zurücklegung
— des Ausschussmandates 36 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

Zurücknahme
— eines an den NR erstatteten Ausschussberichtes 42 (3)

Zurückziehung
— der Wortmeldung eines Redners 60 (5)
— von Berichten der BReg bzw. ihrer Mitglieder 25
— von mündlichen Anfragen an die Mitglieder der BReg 94 (3)
— von Regierungsvorlagen 25
— ***von schriftlichen Anfragen an*** den Präsidenten des Rechnungshofes 91a iVm 91 (2)
— — die BReg oder eines ihrer Mitglieder 91 (2)
— von Selbständigen Anträgen von Abg. 26 (11)

Zusammenfassung
— von Gegenständen der TO im NR 49 (4)
— ***von Verhandlungsgegenständen*** im Ausschuss 41 (2)
— — im Unterausschuss 35 (5)

Zusammensetzung der Ausschüsse
— *s. auch Wahl(en)*
— Anwendung des D'Hondtschen Verhältniswahlsystems 30 (4), 31 (1), 32 (1), 32a (1)
— Anwendung der Shapley'schen Verhältniszahlen 32 (2)
— Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder durch den NR 32 (1) und (2)

Zusammentritt des neugewählten Nationalrates 3 (1) und (2), 7

Zusatzanträge *s. Abänderungs- und Zusatzanträge*

Zusatzfragen
— zu mündlichen Anfragen 96 (3) und (4)

Zustellung
— der vom NR ausgehenden Beschlüsse 83

Zuteilung
— der an den NR gelangenden Schriftstücke durch den Präs. 13 (6)

Zuweisung
— *s. auch Rückverweisung, Verweisung*
— ***der Berichte*** der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gem. Art. 23f Abs. 2 B-VG 28b (1)
— — des RH und der Bundesrechnungsabschlüsse 79 (2)

— — in internationalen Angelegenheiten, der Berichte der Volksanwaltschaft und der Stenographischen Protokolle über parlamentarische Enqueten 78 (1)
— der Einsprüche des BR 77 (1)
— der Verhandlungsgegenstände durch den Präs. 13 (4), Mitteilung bzw. Vornahme 23 (4)
— des Berichtes des HA zu einem Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union an einen anderen Ausschuss 31d (5a)
— eines Gesetzesvorschlages an einen anderen Ausschuss 71 (1)
— keine Zuweisung beim verkürzten Verfahren 28a
— von Gesetzesvorschlägen 69 (6) und (7)
— von Immunitätsangelegenheiten 80 (1)
— von Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (4), 100b (1) Z 1 lit. c, 100c (1)
— von Selbständigen Anträgen von Abg., die keine Gesetzesvorschläge enthalten 75 (1)
— ***von Vorlagen*** betr. die Haushaltsführung des Bundes 32a (4)
— — der BReg, die keine Gesetzesvorschläge enthalten 76 (1)

Zweidrittelmehrheit
— ***im Ausschuss***
— — Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der TO bzw. Verhandlung eines nicht auf der TO stehenden Gegenstandes 41 (2)
— — bei Abänderung (Reassümierung) eines Beschlusses, wenn die ursprüngliche Stimmenzahl nicht mehr festzustellen ist 42 (2)
— — Beschränkung der Redezeit 41 (6)
— — Erstattung des Vorschlages des Hauptausschusses für die Wahl des Rechnungshofpräsidenten 31g (2)
— ***im Plenum***
— — Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der TO bzw. Verhandlung eines nicht auf der TO stehenden Gegenstandes 49 (5) und (6), 82 (2) Z 8
— — Abstandnahme von der 24-stündigen Auflagefrist von Ausschussberichten 44 (2)
— — Änderung des Informationsordnungsgesetzes 82 (2) Z 2a
— — Beschluss über Grenzänderungen gem. Art. 3 Abs. 2 und 3 B-VG 82 (2) Z 7a
— — Einberufung der Bundesversammlung gem. Art. 60 Abs. 6 B-VG durch den BK 82 (2) Z 6
— — Ermächtigung des österreichischen Mitglieds im Europäischen Rat zur Zustimmung zu einer Initiative gemäß Art. 23i Abs. 1 B-VG 82 (2) Z 1a
— — Genehmigung von Staatsverträgen, durch welche die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden 82 (2) Z 1a
— — Genehmigung von Beschlüssen des Rates, durch die neue Kategorien von Eigenmitteln der Europäischen Union gemäß Art. 23i Abs. 3 B-VG eingeführt werden 82 (2) Z 1a
— — Genehmigung von anderen Beschlüssen des Europäischen Rates oder des Rates gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG 82 (2) Z 1a
— — Genehmigung von Beschlüssen des Europäischen Rates über die gemeinsame Verteidigung 82 (2) Z 1a
— — Gesamtredezeit der Abg. desselben Klubs 57 (5)

— — Gesetze betr. eine der in Art. 14 Abs. 10 und in Art. 14a Abs. 8 B-VG aufgezählten Angelegenheiten sowie bei der Genehmigung des Abschlusses der die in Art. 14 Abs. 10 B-VG aufgezählten Angelegenheiten betreffenden Staatsverträge 82 (2) Z 7
— — GOG-NR 82 (2) Z 2
— — Verfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen 82 (2) Z 1
— — Vertagung der Verhandlungen während laufender Deb. 53 (7)
— — Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes 87 (4a)
— — Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission Verfassungsschutz 87 (4b)

Zweiter Präsident des Nationalrates *s. Präsidenten des Nationalrates*

Zweite Lesung

— Anträge von Abg. in zweiter Lesung auf Fassung eines Beschlusses, einen Gesetzesbeschluss der Volksabstimmung zu unterziehen 84 (2)
— der Selbständigen Anträge auf Abänderung des GOG-NR 108
— eines neuen Gesetzesvorschlages bei Einspruch des BR 77 (2)
— General- und Spezialdebatte 70 (2), 71 bis 73
— unmittelbar durchzuführende, bei Selbständigen Ausschussanträgen auf Erlassung von Gesetzen 70 (1)
— von Gesetzesvorschlägen in der Regel nicht vor Ablauf der 24-stündigen Auflagefrist des Ausschussberichtes 44 (1)

Raum für Notizen

Impressum

Herausgeberin, Medieninhaberin und Verlegerin
Republik Österreich – Bund
vertreten durch die Parlamentsdirektion

Adresse/Ort
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien
E-Mail: info@parlament.gv.at

Konzeption, Redaktion und Satz
Mag. Gernot Haidenhofer
Mag. Gottfried Michalitsch

Register
Mag. Gernot Haidenhofer
Mag. Bernhard Peer

Cover
Dieter Weisser

Druck
Parlamentsdirektion – Druckerei

Diese Broschüre wurde auf umweltfreundliches Papier gedruckt.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Alle Rechte vorbehalten.

11. Auflage
Wien 2025

ISBN: 978-3-901991-72-1

www.parlament.gv.at